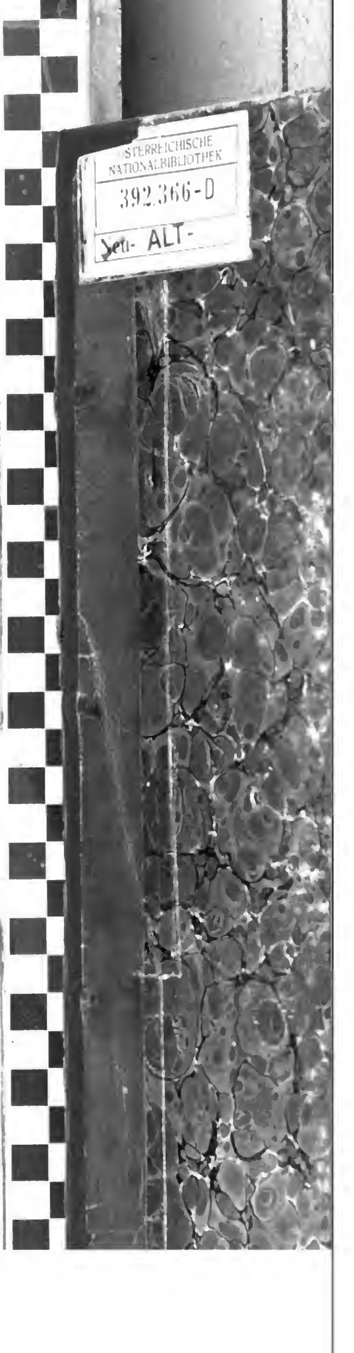
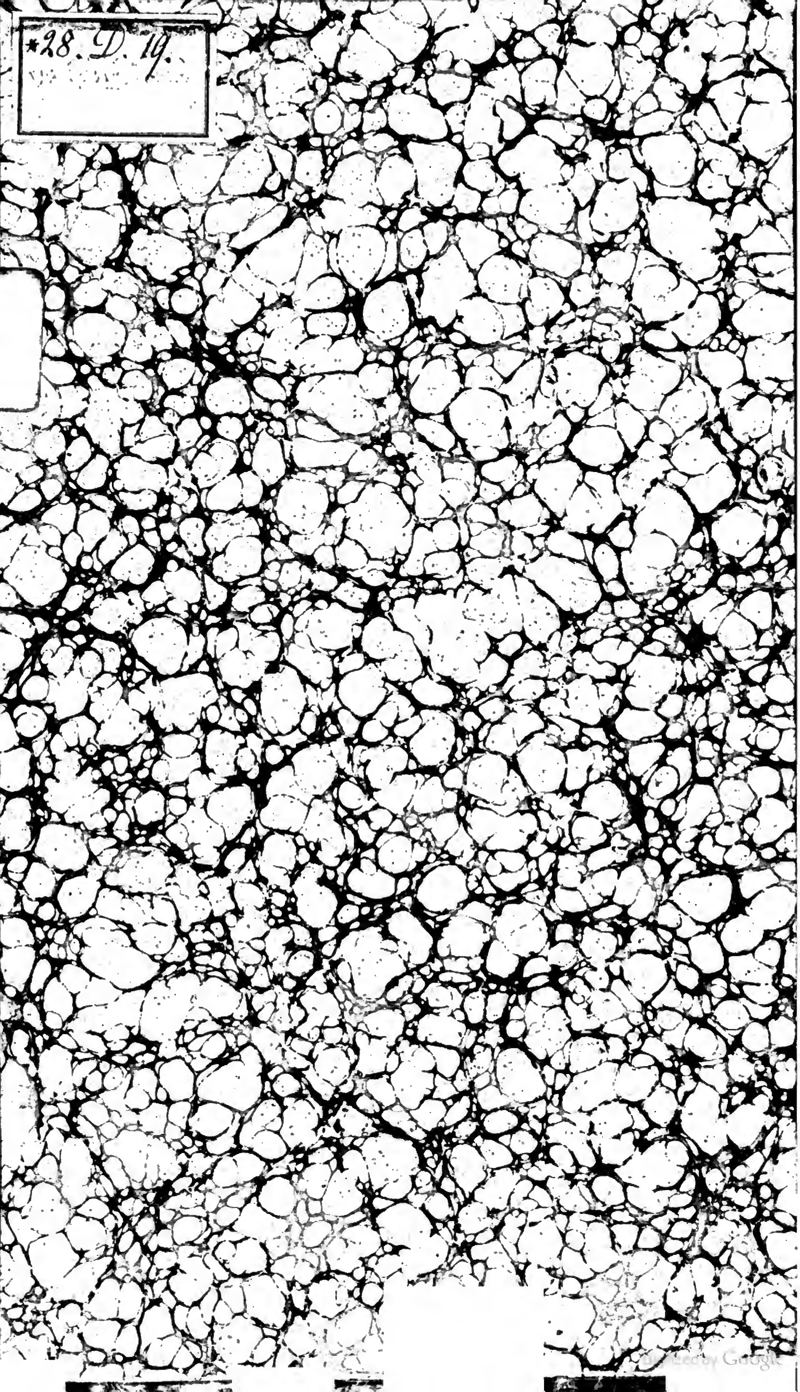


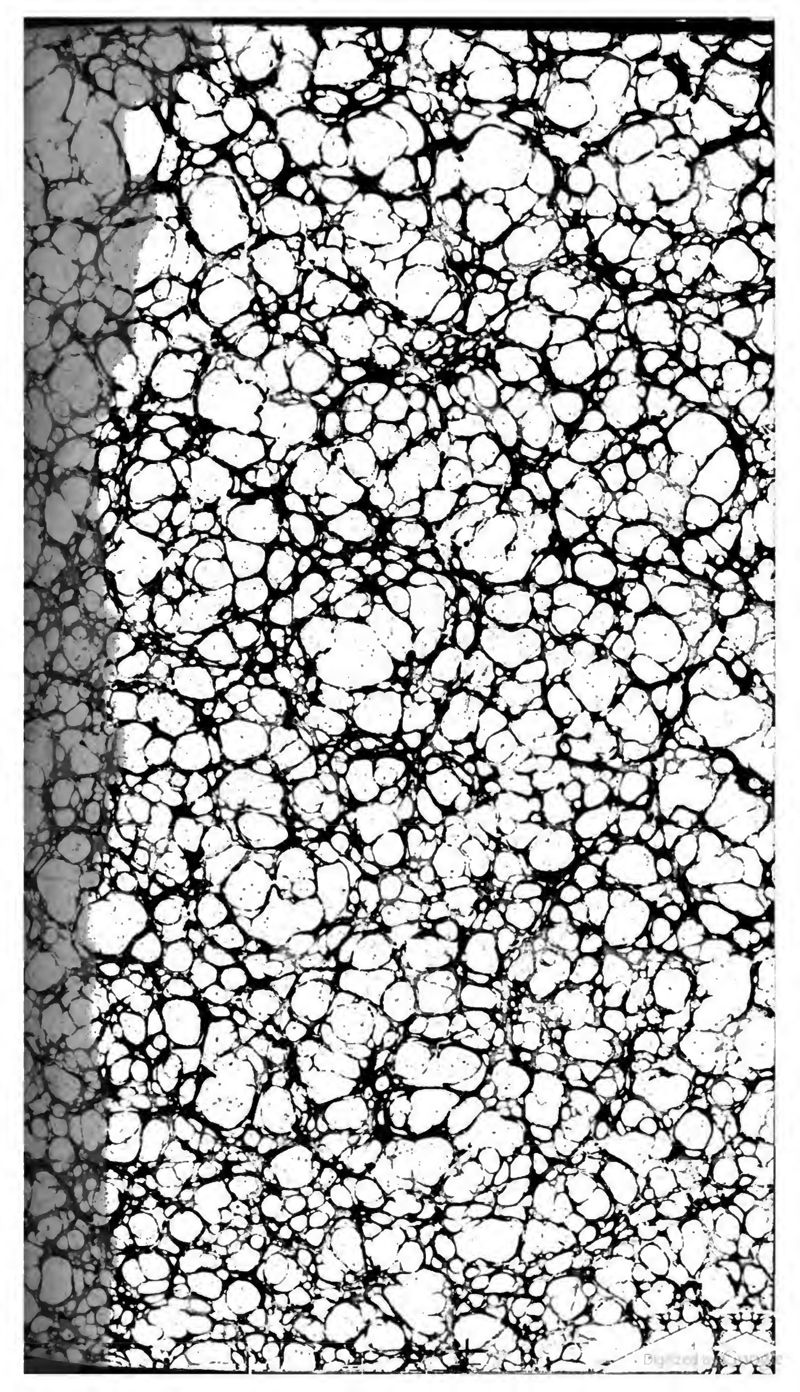

1821-1848.




ÖSTERREICHISCHE
NATIONALBIBLIOTHEK
392.366-D
ALT-


ÖSTERREICHISCHE
NATIONALBIBLIOTHEK
392.366-D
Neu- ALT-
Digitized by Google







Repertorium

über die unter den Regierungen

Ihrer Majestäten Franz I. und Ferdinand I.

erflossenen

Gesetze und Verordnungen

im

Justiz-Fache

vom Jahre 1821 bis 2. December 1848.



Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1854.

Repertorium

über sämmtliche

vom Jahre 1821 bis 2. December 1848 erflossene Gesetze im Justizfache.

A.

Abänderung. Vorschrift über die Hinausgabe der Beweggründe der obersten Justizstelle zur Abänderung gleichförmiger Beschlüsse der Unterbehörden.

Allerhöchste Entschließung vom 11. Februar 1840, S. 472, Nr. 408.

— Macht der obersten Justizstelle zur Abänderung gleichförmiger Bescheide und Urtheile der Gerichte erster und zweiter Instanz; Bestimmung der Zahl der bei der dießfälligen Berathung erforderlichen Stimmführer.

Allerhöchste Entschließung vom 17. Mai 1842, S. 36, Nr. 616.

— Das Justiz-Hofdecret vom 17. Jänner 1835, wegen Ausfertigung der ersten Abschriften von Testamenten und Inventarien auf classenmäßigem Stämpel, hat an den gesetzlichen Vorschriften über die Verlassenschafts-Abhandlungen keine Abänderung getroffen.

Justiz-Hofdecret vom 30. October 1844, S. 239, Nr. 843.

— Durch die Gesinde-Ordnung für Wien vom 1. Mai 1810 hat das Strafgesetzbuch über Verbrechen keine Abänderung erlitten.

Justiz-Hofdecret vom 3. Juni 1846, S. 337, Nr. 967.

— der Strafe. S. Strafe.

Abendland. Benehmen und Wirkungskreis der österreichischen Consuln im Abendlande in Schiffbruchsfällen und anderen Angelegenheiten österreichischer Unterthanen. Beweiskraft ihrer Urkunden.

Hofkammerdecret vom 27. September 1834, S. 127, Nr. 2671.

Abfahrtsgeld. Staatsvertrag mit dem Großherzogthume Toscana, wegen wechselseitiger Aufhebung des Abfahrtsgeldes, dann Pensions- und Vermögens-Freizügigkeit.

Vom 28. Februar 1822, S. 83, Nr. 1847.

— Bedingte Aufhebung des Abfahrtsgeldes zwischen Oesterreich und Rußland.

Hofkanzlei-Decret vom 14. Juni 1824, S. 212, Nr. 2015.

— Unbedingte Aufhebung des Abfahrtsgeldes zwischen Oesterreich und Rußland.

Hofkanzlei-Decret vom 28. October 1824, S. 269, Nr. 2047.

— Staatsvertrag mit Sardinien über die wechselseitige Vermögens-Freizügigkeit und Aufhebung des Abfahrtsgeldes.

Justiz-Hofdecret vom 24. März 1825, S. 292, Nr. 2080.

Abfahrtsgeld. Ausdehnung der Abfahrtsgeld-Aufhebung zwischen Oesterreich und Rußland auf das Königreich Pohlen.
Hofkanzlei-Decret vom 3. Juni 1825, S. 303, Nr. 2102.
— Staatsvertrag mit dem Herzogthume Modena über die wechselseitige Vermögens-Freizügigkeit.
Justiz-Hofdecret vom 10. März 1826, S. 9, Nr. 2171.
— Aufhebung des juris albinagii wider die Unterthanen der jonischen Inseln.
Hofkanzlei-Decret vom 4. März 1827, S. 71, Nr. 2263.
— Aufhebung des Abfahrtsgeldes bei Erfolglassung der Erbschaften an Unterthanen der freien Stadt Krakau.
Hofkanzlei-Decret vom 8. März 1827, S. 71, Nr. 2264.
— Nähere Bestimmung des Termines, mit welchem die Freizügigkeit unter den deutschen Bundesstaaten eintritt.
Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1827, S. 101, Nr. 2312.
— Vorschrift über die Berechnung des Abfahrtsgeldes von Staatspapieren und Bankactien.
Justiz-Hofdecret vom 12. April 1828, S. 113, Nr. 2336.
— Ausdehnung der zwischen Oesterreich und Modena abgeschlossenen Convention, wegen wechselseitiger Aufhebung des Abfahrtsgeldes, auf das Herzogthum Massa und Fürstenthum Carrara.
Hofkanzlei-Decret vom 4. Juli 1830, S. 202, Nr. 2472.
— Ausdehnung der Aufhebung des Abfahrtsgeldes zwischen Oesterreich und Dänemark auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen und dänischen Staaten.
Hofkanzlei-Decret vom 8. Juli 1830, S. 203, Nr. 2473.
— Befreiung der aus Oesterreich nach Frankreich abziehenden Erbschaften von dem landesfürstlichen, grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtsgelde.
Hofkanzlei-Decret vom 18. December 1834, S. 131, Nr. 2677.
— Der Austritt einer Militärperson aus der Militär-Jurisdiction begründet für sich allein die Abnahme des Militär-Abfahrtsgeldes nicht.
Allerhöchste Entschließung vom 20. Mai 1835, S. 8, Nr. 21.
— Das nach Frankreich aus den österreichischen Staaten abgehende Vermögen unterliegt keinem Abfahrtsgelde.
Hofkanzlei-Decret vom 9. Juni 1835, S. 18, Nr. 30.
— Die Befreiung hievon in Betreff des aus sämmtlichen österreichischen Staaten, mit Ausnahme Ungarns und Siebenbürgens, nach Preußen, und aus sämmtlichen preußischen Staaten nach Oesterreich, mit Ausnahme Ungarns und Siebenbürgens, gehenden Vermögens.
Hofkanzlei-Decret vom 10. October 1835, S. 52, Nr. 89.
— Ausdehnung der bestehenden Vermögens-Freizügigkeit zwischen den zum deutschen Bunde gehörigen Ländern Oesterrichs und Sachsen auf sämmtliche österreichische Staaten, mit Ausnahme Ungarns und Siebenbürgens, und sämmtliche sächsische Staaten.
Hofkanzlei-Decret vom 11. November 1835, S. 54, Nr. 93.
— Vermögens-Freizügigkeits-Erweiterung mit der Schweiz.
Hofkanzlei-Decret vom 14. März 1837, S. 117, Nr. 185.
— Staatsvertrag mit dem Königreiche Hannover, wegen wechselseitiger Aufhebung des Abfahrtsgeldes.
Hofkanzlei-Decret vom 17. Juli 1837, S. 134, Nr. 213.
— Staatsvertrag mit dem Churfürstenthume Hessen, über die gegenseitige Vermögens-Freizügigkeit, dann Aufhebung des Abfahrtsgeldes.
Hofkanzlei-Decret vom 5. November 1837, S. 159, Nr. 241.
— Ausdehnung des mit dem Königreiche Würtemberg bereits abgeschlossenen Staatsvertrages über die Aufhebung des Abschoß- und Abfahrtsgeldes bei wechselseitiger Vermögens-Exportation.
Hofkanzlei-Decret vom 13. December 1837, S. 162, Nr. 245.

Abfahrtsgeld. Staatsvertrag mit Belgien, über die wechselseitige Freizügigkeit des Vermögens und der Verlassenschaften.

Vom 9. Juli 1839, S. 344, Nr. 370.

— Staatsvertrag mit dem Könige der Niederlande und Großherzoge von Luxenburg, über die Vermögens-Freizügigkeit der beiderseitigen Unterthanen.

Vom 7. Februar 1840, S. 471, Nr. 406.

— Vorschrift über die Abnahme des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes von dem nach Ungarn, Siebenbürgen und überhaupt nach allen fremden Ländern abziehenden unterthänigen Vermögen.

Hofkammer-Decret vom 28. Februar 1840, S. 474, Nr. 412.

— Staatsvertrag mit der freien Stadt Frankfurt, wegen Anwendung der Aufhebung des Abfahrtsgeldes bei wechselseitigen Vermögens-Exportationen auch auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen österreichischen Provinzen mit Ausnahme der ungarischen Länder.

Hofkanzlei-Decret vom 15. Juli 1840, S. 515, Nr. 454.

— Aufhebung der Abnahme des Abfahrtsgeldes von den nach Sicilien gehenden Verlassenschaften.

Justiz-Hofdecret vom 2. November 1840, S. 536, Nr. 473.

— Ausdehnung der bestehenden Vermögens-Freizügigkeit zwischen den zum deutschen Bunde gehörigen Ländern Oesterreichs und Oldenburg auf sämmtliche österreichische Provinzen mit Einschluß der ungarischen Länder.

Hofkanzlei-Decret vom 27. August 1842, S. 59, Nr. 638.

— Aufhebung des Militär-Abfahrtsgeldes von den aus der Militär- an die Civil-Jurisdiction übergehenden Verlassenschaften.

Hofkanzlei-Decret vom 4. August 1843, S. 133, Nr. 731.

— Staatsvertrag zwischen Oesterreich und dem Königreiche beider Sicilien über die wechselseitige Freizügigkeit des Vermögens.

Vom 19. April und 4. Juli 1844, S. 204 und 340, Nr. 800 und 973.

— Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1817, wegen Freiheit von allen Nachsteuern bei Vermögens-Exportationen zwischen Oesterreich und dem Herzogthume Anhalt-Bernburg auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Provinzen.

Justiz-Hofdecret vom 18. Februar 1847, S. 422, Nr. 1035.

— Ausdehnung des zwischen Oesterreich und den Fürstenthümern Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen bestehenden Staatsvertrages, wegen Aufhebung des Abfahrtsgeldes auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Länder des österreichischen Kaiserstaates.

Justiz-Hofdecret vom 7. Juli 1847, S. 465, Nr. 1074.

— Aufhebung der Abnahme des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes im Verkehre zwischen den österreichischen und ungarischen Provinzen.

Hofkanzlei-Decret vom 30. November 1847, S. 478, Nr. 1100.

— Sicherstellung des Abfahrtsgeldes von den in auswärtigen Staaten, mit welchen kein Freizügigkeitsvertrag besteht, aus der Bukowina abziehenden Verlassenschaften.

Justiz-Hofdecret vom 8. März 1848, S. 509, Nr. 1125.

Abfertigung der nach den italienischen Normen pensionirten Beamtens-Witwen bei ihrer Wiederverehelichung.

Hofkammer-Decret vom 19. September 1816 und 12. November 1827, S. 1104, Nr. 2318.

— Vorschrift über die Abfertigung der Waisen, Mündel und Pflegebefohlenen in dem Falle, wenn verschiedenen Waisen, Mündeln oder Pflegebefohlenen gehörige Capitalien demselben Schuldner gegen eine die Namen und Antheile der einzelnen Gläubiger ausweisende Obligation dargeliehen worden sind.

Justiz-Hofdecret vom 11. April 1828, S. 112, Nr. 2334.

Abfertigung. Verpflichtung der vor Verlauf Eines Jahres nach Einstellung des Activitäts-Gehaltes wiederangestellten Quiescenten zu verhältnißmäßiger Rückvergütung des als Abfertigung bezogenen Jahresgehaltes.
Justiz-Hofdecret vom 3. September 1830, S. 207, Nr. 2479.

Durch Verbot, Vormerkung oder Execution auf die Pension der Beamtens-Witwen und Waisen erworbenen Rechte gehen verhältnißmäßig auf die Abfertigung über.
Justiz-Hofdecret vom 29. März 1833, S. 87, Nr. 2606.

— Den Töchtern verstorbener Beamten und Diener ist bei ihrer Verehelichung, wenn sie eine auf keine bestimmte Zeit beschränkte jährliche Pension oder Gnadengabe genießen, zwischen der Reservation des Bezuges auf den Fall ihres Witwenstandes und der Abfertigung mit dem zweijährigen Betrage desselben, die Wahl zu lassen.
Hofkammer-Decret vom 28. Mai 1834, S. 113, Nr. 2655.

— Die Witwen der Staatsbeamten und minderen Diener, welche ihren Gatten im Pensions-, Quiescenten- oder Provisions-Stande geheirathet haben, erhalten keine Abfertigung.
Hofkammer-Decret vom 8. April 1835, S. 4, Nr. 6.

— In wieferne Witwen suspendirter Beamten Anspruch auf eine Abfertigung haben.
Hofkammer-Decret vom 18. Juli 1837, S. 135, Nr. 215.

— Vorschrift über die Abfertigung der Mündel und Curanden mit den auf den Namen eines jeden Einzelnen von ihnen gesetzmäßig angelegten Capitalien.
Hofkanzlei-Decret vom 1. April 1840, S. 480, Nr. 421.

— Bestimmung des Termines, innerhalb welchen den sich verehelichenden pensionirten, provisionirten oder mit Gnadengaben betheilten Staatsdieners-Witwen und weiblichen Waisen die Wahl zwischen der Abfertigung oder dem Vorbehalte des genossenen Bezuges für den Eintritt des nochmaligen Witwenstandes gestattet ist.
Hofkammer-Decret vom 6. März 1846, S. 320, Nr. 944.

Abfindung. Erklärung des Ausdruckes „Abfindung".
Justiz-Hofdecret vom 11. Mai 1833, S. 90, Nr. 2611.

— Vorschrift über die Eintreibung der Rückstände an der Abfindung für die Verzehrungssteuer.
Justiz-Hofdecret vom 11. Mai 1833, S. 90, Nr. 2611.

— Bestimmungen über die freiwillige Abfindung zwischen den Grund- und Zehent-Herren und ihren Grund- und Zehent-Holden hinsichtlich der Ablösung der Robot, des Zehents und anderer Urbarial-Schuldigkeiten.
Hofkanzlei-Decret vom 18. December 1846, S. 395, Nr. 1012.

Abfindungs-Rückstände der Verzehrungssteuer. Anmeldung und Classificirung derselben bei Concurs-Massen.
Hofkammer-Decret vom 14. März 1831, S. 11, Nr. 2507.

Abforderung der Schadloshaltungs-Reverse bei Verlassenschafts-Abhandlungen wird abgestellt.
Justiz-Hofdecret vom 17. September 1821, S. 48, Nr. 1799.

— Abstellung der Abforderung der Reverse von Beamten über das Enthalten von geheimen Gesellschaften.
Justiz-Hofdecret vom 10. Mai 1848, S. 619, Nr. 1145.

Abführung. Belehrung wegen Abführung der in Fällen von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der baierischen Landesgränze zuerkannten Schadenersatzbeträge und Pfandgebühren an die Casse des Staates, wo der Frevel verübt wurde.
Hofkanzlei-Decret vom 18. September 1847, S. 471, Nr. 1087.

Abgabe. S. Tanzmusik.

Abgaben. Wie ferne den landesfürstlichen und grundherrlichen Abgaben von unbeweglichen Gütern außer dem Concurse ein Vorrecht zustehe; wie die Rückstände derselben bei Vertheilung des Kaufschillings für versteigerte Realitäten zu berichtigen seien, und welchem Gerichte diese Vertheilung zustehe?

Justiz-Hofdecret vom 16. September 1825, S. 321, Nr. 2132.

— grundherrliche, Vorrecht der dreijährigen Rückstände an landesfürstlichen Grundsteuern vor allen grundherrlichen Abgaben in Concurs- und Executions-Fällen.

Justiz-Hofdecret vom 4. November 1831, S. 22, Nr. 2533.

— Vorschrift über die Einhebung der außerordentlichen Abgabe (Einkommensteuer) von den durch Taxabzüge geschmälerten Besoldungen und anderweitigen Bezügen.

Finanz-Ministerial-Decrete vom 18. und 27. Juni dann 18. August 1848, S. 641, 643 und 651, Nr. 1163, 1165 und 1176.

Abgang des besonderen Aufgebotes bei der betreffenden Feldcapelle begründet nicht die Ungiltigkeit der außerdem mit allen gesetzlichen Erfordernissen geschlossenen Militär-Ehe.

Hofkanzlei-Decret vom 3. April 1846, S. 331, Nr. 954.

Abgesetzter Advocat. S. Advocaten.

Abgestrafte Verbrecher. S. Verbrecher.

Abgeurtheilte. S. Inquisiten.

Abhandlung der Verlassenschaften. S. Verlassenschafts-Abhandlungen.

Abhandlungs-Behörde. Verlassenschafts-Abhandlungs-Behörden haben die in Verlassenschaften vorfindigen Privilegien-Urkunden an die Landesstelle abzugeben.

Justiz-Hofdecret vom 18. December 1824, S. 280, Nr. 2059.

— Vorschrift für die Abhandlungs-Behörde über die Erledigung der Verlassenschafts-Abhandlung mittelloser Personen.

Justiz-Hofdecret vom 30. April 1825, S. 299, Nr. 2092.

— und nicht der Grundobrigkeit, wenn sie nicht zugleich Abhandlungs-Behörde ist, gebührt das Mortuar.

Hofkanzlei-Decret vom 6. September 1825, S. 319, Nr. 2130.

— Abhandlungs-Behörden haben bei jeder Abhandlung die Verlassenschafts-Masse nach dem Course von 250 auf Conventions-Münze zurück zu führen.

Hofkanzlei-Decret vom 28. November 1825, S. 330, Nr. 2148.

— hat das Erlöschen des Mannsstammes einer adeligen Familie der Landesstelle anzuzeigen.

Justiz-Hofdecret vom 12. Juni 1829, S. 162, Nr. 2411.

— hat nach dem Tode von Staatsdienern, deren Kinder auf eine Unterstützung aus den Staats-Cassen Anspruch machen können, die Mütter und Vormünder auf ihre Verantwortlichkeit für die im Namen der Mündel ungebührlich erhobenen Beträge aufmerksam zu machen.

Justiz-Hofdecret vom 9. September 1831, S. 20, Nr. 2529.

— hat in Erbschafts- und Vormundschafts-Angelegenheiten die Geldsumme in Conventions-Münze anzusetzen.

Justiz-Hofdecret vom 30. December 1831, S. 27, Nr. 2543.

— den Dominien als Verlassenschafts-Abhandlungs-Behörden gebührt in Niederösterreich das Mortuarium, wenn sie auch nicht zugleich Grundobrigkeiten des Abhandlungs-Objectes sind.

Justiz-Hofdecret vom 1. März 1833, S. 79, Nr. 2596.

— hat den Tod oder die Versorgung eines Waisen, der eine Pension oder Gnadengabe genossen hat, der Landesbehörde anzuzeigen.

Justiz-Hofdecret vom 18. Juli 1834, S. 118, Nr. 2662.

Abhandlungs-Behörde. Soll die classenmäßig gestämpelten Abschriften von Testamenten und Inventarien nicht von Amtswegen ausfertigen, jedoch die Parteien nicht in die Lage setzen, die Erhebung dieser Abschriften zu unterlassen.

Justiz-Hofdecret vom 17. Jänner 1835, S. 134, Nr. 2684.

— hat jeden Todesfall eines k. k. Kämmerers mit Beilegung des allenfalls vorgefundenen Kammerherrn-Schlüssels der Landesstelle anzuzeigen.

Justiz-Hofdecret vom 1. März 1836, S. 76, Nr. 129.

— Abhandlungs-Behörden haben jede letzte Willenserklärung, wodurch einer Stiftung, Kirche Schule, geistlichen Gemeinde, öffentlichen Anstalt oder den Armen eine Erbschaft oder ein Vermächtniß zufällt, der politischen Behörde bekannt zu geben.

Justiz-Hofdecret vom 29. August 1836, S. 91, Nr. 154.

— Herabsetzung der Frist auf sechs Wochen zur Bekanntmachung der Verfügung der Abhandlungs-Instanz über den in Verwahrung des allgemeinen Krankenhauses befindlichen Nachlaß einer daselbst verstorbenen Person.

Justiz-Hofdecret vom 4. December 1837, S. 162, Nr. 244.

— Die Abhandlungs-Behörden haben das reine der landesfürstlichen Mortuar-Taxe unterliegende Verlassenschafts-Vermögen genau zu bestimmen.

Justiz-Hofdecret vom 10. September 1838, S. 277, Nr. 294.

— Abhandlungs-Behörden haben der Landesstelle bei dem Uebergange der bloß allein der Primogenitur zustehenden höheren Adelsstufe oder eines besonderen Titels an eine neue Person die Mittheilung zu machen.

Hofkanzlei-Decret vom 21. Mai 1840, S. 491, Nr. 439.

— Erfolglassung der Verlassenschafts-Effecten von den im allgemeinen Krankenhause Verstorbenen an die von der Abhandlungs-Behörde dazu berechtigten Parteien.

Hofkanzlei-Decret vom 15. December 1842, S. 76, Nr. 661.

— Das Landrecht der betreffenden Provinz ist die Abhandlungs-Behörde über den Nachlaß eines verstorbenen Redemtoristen.

Justiz-Hofdecret vom 9. Jänner 1843, S. 86, Nr. 670.

— Eine Controle der Abhandlungs-Behörden hinsichtlich ihrer Ausweise über die von Verlassenschaften zu bemessenden frommen Gebühren durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung findet nicht Statt.

Hofkanzlei-Decret vom 26. Jänner 1843, S. 90, Nr. 677.

— Competenz der zur Verlassenschafts-Abhandlung berufenen Abhandlungs-Behörde bei Entscheidung über die Giltigkeit des Testaments, und über Erbrechts- oder Erbtheilungs-Klagen, dann über die Bewilligung der Sequestration des streitigen Nachlasses.

Justiz-Hofdecret vom 20. Juni 1845, S. 269, Nr. 893.

— Das Recht zum Bezuge des Mortuars gebührt der wirklichen Abhandlungs-Behörde.

Hofkanzlei-Decret vom 26. März 1846, S. 328, Nr. 947.

— Verlassenschafts-Abhandlungs-Behörden haben Todesfälle schwedischer Unterthanen dem vorgesetzten Appellationsgerichte anzuzeigen.

Justiz-Hofdecret vom 10. December 1847, S. 479, Nr. 1104.

— Instruction für die Verlassenschafts-Abhandlungs-Behörden in der Bucowina über das Verfahren bei Verlassenschafts-Abhandlungen.

Justiz-Hofdecret vom 8. März 1848, S. 495, Nr. 1125.

— Abhandlungs-Behörden adeliger Personen haben jeden einzelnen Todesfall, in welchem die bei adeligen Familien bloß der Primogenitur zustehende höhere Adelsstufe oder ein besonderer Titel an eine neue Person übergeht, der politischen Landesstelle anzuzeigen.

Justiz-Hofdecret vom 5. April 1848, S. 611, Nr. 1133.

Abnahme. Vorschrift über die Abnahme der Erbsteuer, des Mortuars-, Abfahrtsgeldes oder anderer Gebühren von Obligationen und Bank-Actien.

Justiz-Hofdecret vom 12. April 1828, S. 113, Nr. 2336.

— Vorschrift über die Abnahme des Stämpels bei den Verlassenschafts-Abhandlungen auf dem Lande.

Hofkammer-Decret vom 10. Jänner 1832, S. 29, Nr. 2544.

— Strafbestimmung auf die ungebührende Abnahme der Grundbuchstaxen.

Hofkanzlei-Decret vom 2. März 1833, S. 80, Nr. 2599.

— Vorschrift über die Abnahme der Armen-Percente bei Versteigerungen von Realitäten.

Hofkanzlei-Decret vom 24. März 1837, S. 117, Nr. 187.

— Bestimmungen über die weitere Abnahme der Verlassenschaftsbeiträge an die Kranken- und Wohlthätigkeits-Anstalten, Armen-, Seminar- und Invalidenfonde, dann an den Normal-Schulfond.

Hofkanzlei-Decrete vom 28. Februar und 16. November 1842, S. 13 und 74, Nr. 600 und 655.

— Mit der Abnahme des Eides sollen Gerichtsstellen so lange inne halten, bis die mittelst Hofrecurs unterlegte Frage, ob mit der Ablegung dieses Eides einzuhalten sei, entschieden ist.

Justiz-Hofdecret vom 26. September 1842, S. 61, Nr. 642.

— Vorschrift über die Abnahme des von einem Stummen in seiner Rechtssache angetretenen Haupteides.

Justiz-Hofdecret vom 28. September 1842, S. 61, Nr. 644.

— Vorschrift für Gerichtsbehörden über die Abnahme der Verschleißprovision und Cassebarschaft der Tabak- und Stämpelverleger und Trafikanten, zur Befriedigung privatrechtlicher Forderungen.

Hofkammer-Decret vom 13. October 1844, S. 237, Nr. 840.

— Das Recht zur Abnahme des Mortuars fließt nicht aus dem grundherrlichen Nexus, sondern aus der Abhandlungspflege.

Hofkanzlei-Decret vom 26. März 1846, S. 328, Nr. 947.

— Einvernehmen zwischen dem Appellationsgerichte und der Landesstelle vor Abnahme des Wahlfähigkeits-Decretes von einem bei einer gemischten Behörde dienenden Beamten, wenn damit der Verlust des Dienstes verbunden wäre. Bei Dienstposten, welche von den Hofstellen verliehen wurden, ist die Entziehung des Wahlfähigkeits-Decretes der Entscheidung der Letzteren zu unterziehen.

Justiz-Hofdecret vom 22. Juli 1846, S. 355, Nr. 975.

Abolitionsverträge. S. Zehent-Ablösungs-Verträge.

Abordnung. Abstellung des Unfuges der insgeheimen Abordnung von Leuten in die Criminal-Untersuchungsgefängnisse, um die Inquisiten zu Geständnissen zu verlocken.

Justiz-Hofdecret vom 18. März 1847, S. 450, Nr. 1048.

Abreichung der Alimentation für arretirte Schuldner, Bestimmung der Frist hiezu.

Justiz-Hofdecret vom 8. März 1833, S. 81, Nr. 2601.

Abschätzung. S. Schätzung.

Abschaffung der über verbotenen Spielen betretenen Ausländer aus den k. k. Staaten.

Hofkanzlei-Decret vom 16. October 1840, S. 533, Nr. 469.

— der Strafe der Vermögens-Confiscation, wegen des Verbrechens der meineidigen Entweichung aus dem Kriegsdienste für die ganze Armee, und Einführung der Entschädigungs-Pauschalien.

Justiz-Hofdecret vom 21. Februar 1842, S. 10, Nr. 599.

— Die Rückkehr einer von der competenten Polizeibehörde aus was immer für einem Grunde abgeschaften Person, ist nach den §§. 81 und 82, II. Theiles des Strafgesetzes zu behandeln, dem

Abgeschafften das Verbot der Rückkehr und die auf diese verhängten Folgen zu eröffnen, wenn die Abschaffung wegen einer schweren Polizei-Uebertretung erfolgt, selbe im Urtheile selbst auszudrücken.

Hofkanzlei-Decret vom 22. October 1846, S. 386, Nr. 993.

Abschied. Den in stabile Civildienste untergebrachten Militär-Invaliden ist der Abschied aus dem Militärverbande erst dann zu ertheilen, wenn sie in dieser Anstellung volle zehn Jahre gedient und sich dadurch Anspruch auf eine Civil-Pension oder Provision erworben haben.

Rescript des Hofkriegsrathes vom 4. April 1846, S. 332, Nr. 955.

Abschlägige Bescheide. Die Verordnungen vom 14. Februar 1804 und 21. Juni 1805 sind auch auf Grundbücher der Städte und Obrigkeiten anzuwenden.

Justiz-Hofdecret vom 16. April 1830, S. 194, Nr. 2459.

Abschoßgeld. S. Abfahrtsgeld, Freizügigkeit.

Abschreibung. Vorschrift über das Verfahren bei der Abschreibung der für die Staats-Eisenbahnen eingelösten Gründe, Gebäude und der abgelösten obrigkeitlichen Giebigkeiten und Gerechtsamen, in den Grundbüchern, in der Landtafel und in dem ständischen Kataster.

Justiz-Hofdecret vom 15. October 1845, S. 277, Nr. 904.

— der nicht fällig gewordenen Diensttaxen der Beamten.

Hofkammer-Decret vom 12. März 1847, S. 449, Nr. 1046.

— der Criminalkosten. S. Criminalkosten, Löschung.

Abschriften. Die Appellationsgerichte haben den Berichten über Recurse bei den durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüssen eine ämtliche Abschrift des betreffenden Rathsprotokolles beizulegen.

Justiz-Hofdecrete vom 4. October und 30. December 1822, S. 119 und 127, Nr. 1897 und 1918.

— Die Notare in Dalmatien sollen den Parteien von Testamenten, welche noch nicht gerichtlich bekannt gemacht worden sind, vor derselben Kundmachung durch die competente Gerichtsbehörde keine Abschriften ertheilen.

Justiz-Hofdecret vom 1. Mai 1824, S. 201, Nr. 2002.

— Die der Höchsten Entschließung zu unterziehenden Criminal-Urtheile des Appellationsgerichtes sind, auch wenn sie einstimmig beschlossen wurden, in Abschrift sammt den Beweggründen dem Berichte an die oberste Justizstelle beizulegen.

Justiz-Hofdecret vom 23. December 1825, S. 332, Nr. 2153.

— Die Ausfertigung und Zustellung der gestämpelten Abschrift von der auf Ersuchen eines anderen Gerichtes aufgenommenen Schätzungs-Urkunde hat der requirirende Richter zu besorgen.

Justiz-Hofdecret vom 26. Jänner 1828, S. 108, Nr. 2324.

— Fristbestimmung zur Stämplung der Abschriften von obrigkeitlichen Protokollen.

Hofkammer-Decret vom 10. Jänner 1832, S. 29, Nr. 2544.

— von ursprünglich auf classenmäßigen Stämpel ausgefertigten gerichtlichen Protokollen sind stämpelfrei, und werden den Parteien nur auf ihr Verlangen ertheilt.

Hofkammer-Decret vom 2. Juli 1833, S. 94, Nr. 2620.

— Die ersten Abschriften von Testamenten und Inventarien werden nicht von Amtswegen auf classenmäßigem Stämpel ausgefertiget. Die Gerichtsbehörden sollen jedoch die Parteien nicht in die Lage setzen, die Erhebung dieser Abschriften zu unterlassen.

Justiz-Hofdecrete vom 17. Jänner 1835, S. 134, Nr. 2684, und vom 30. October 1844, S. 239, Nr. 843.

— Die Landesstelle hat das wider einen unbefugt ausgewanderten Adeligen geschöpfte rechtskräftige Urtheil der vereinigten Hofkanzlei in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Hofkanzlei-Decret vom 15. April 1837, S. 121, Nr. 194.

Abschriften. In welchen Fällen die requirirten Gerichte beglaubigte Abschriften von den bei ihnen aufgenommenen Zeugenverhörs-Protokollen zurück zu behalten haben.
Justiz-Hofdecret vom 9. September 1839, S. 350, Nr. 377.
— Den gerichtlichen Dolmetschen steht die Befugniß der Vidimirung von Abschriften der in fremden Sprachen ausgefertigten Urkunden nicht zu.
Justiz-Hofdecret vom 26. Februar 1846, S. 319, Nr. 940.
— Vorschrift für die Stände bei Ertheilung der Abschriften von Incolats- und Adels-Documenten.
Hofkanzlei-Decret vom 4. December 1846, S. 392, Nr. 1005.
Absendung. Abstellung des Unfuges der geheimen Absendung von Leuten in die Criminal-Untersuchungsgefängnisse, um die Inquisiten zu Geständnissen zu verlocken.
Justiz-Hofdecret vom 18. März 1847, S. 450, Nr. 1048.
Absentirung. S. Urlaub.
Absenz. Die Absenz- und Verwendungs-Tabellen der Auscultanten eines jeden Landrechtes sind zugleich mit dem jährlichen Arbeitsausweise desselben mit Einem Berichte an die oberste Justizstelle vorzulegen.
Justiz-Hofdecret vom 3. Juli 1821, S. 37, Nr. 1775.
Absenzlisten. S. Urlaub.
Absenz-Tabellen. Vorschrift über die Verfassung und Einsendung der Absenz-Tabellen, der Appellationsgerichte und der ihnen untergeordneten Gerichtsbehörden an die oberste Justizstelle.
Justiz-Hofdecret vom 16. März 1827, S. 71, Nr. 2266.
— S. Urlaub.
Absonderung. Seine Majestät finden sich zur Erlassung neuer Vorschriften über die Absonderung der landtäflichen Rubriken der Güter, in Fällen, wo Lehen und freieigene Güter oder Lehen verschiedener Lehensherren in derselben Rubrik vereiniget sind, nicht bestimmt; jedoch sind derlei Gesuche zu begünstigen und zu unterstützen, und durch Verträge für derlei Absonderung von Amtswegen zu sorgen.
Justiz-Hofdecret vom 4. August 1835, S. 36, Nr. 66.
Abstellung des bei einigen Criminalgerichten herrschenden Unfuges der öffentlichen Kundmachung der auf fünf Jahre oder eine noch kürzere Strafdauer lautenden, oder dem Recurse unterliegenden Strafurtheile.
Justiz-Hofdecret vom 31. Jänner 1821, S. 5, Nr. 1735.
— der Abforderung der Schadloshaltungs-Reverse bei Verlassenschafts-Abhandlungen.
Justiz-Hofdecret vom 17. September 1821, S. 48, Nr. 1799.
— Beschluß der deutschen Bundesversammlung zur Abstellung unerlaubter Verbindungen und sonstiger Mißbräuche unter den Handwerksgesellen.
Hofkanzlei-Decret vom 8. Jänner 1841, S. 550, Nr. 492.
— Staatsvertrag zwischen Oesterreich, Rußland, Preußen, Frankreich, Großbrittanien und anderen europäischen Mächten, wegen Abstellung des Sclavenhandels, der als Seeräuberei erklärt wird.
Vom 20. December 1841, S. 658, Nr. 578.
— des Unfuges der Abordnung insgeheim bestellter Leute in die Criminal-Untersuchungsgefängnisse, um die Inquisiten zu Geständnissen zu verlocken, welche dann den Untersuchungsbehörden mitgetheilt werden.
Justiz-Hofdecret vom 18. März 1847, S. 450, Nr. 1048.
— der Mißbräuche durch Betäubungen mit Schwefeläther und anderen Aethergattungen.
Hofkanzlei-Decret vom 10. October 1847, S. 473, Nr. 1091.
— der Abforderung der Reverse hinsichtlich der Enthaltung der Beamten von geheimen Gesellschaften.
Justiz-Hofdecret vom 10. Mai 1848, S. 619, Nr. 1145.
Absterben des Mannsstammes einer adeligen Familie haben die Abhandlungs-Behörden der Landesstelle anzuzeigen.
Justiz-Hofdecret vom 12. Juni 1829, S. 162, Nr. 2411.

Acatholiken. An Acatholiken dürfen die sich bei Verlassenschaften vorfindenden Kreuzpartikeln und Reliquien nicht überlassen werden.

Justiz-Hofdecret vom 25. November 1826, S. 56, Nr. 2234.

— Vorschrift für die acatholischen Seelsorger, über die Führung eigener Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Protokolle und über die Ausfertigung und Verabfolgung der Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine.

Hofkanzlei-Decret vom 24. November 1829, S. 179, Nr. 2442.

— Die für Katholiken vorgeschriebene Feierlichkeit bei Ablegung des Eides findet, in soferne sie die Aufstellung eines Crucifixes und zwei brennender Wachskerzen betrifft, auf Eide der helvetischen Confessions-Verwandten keine Anwendung.

Justiz-Hofdecret vom 21. December 1832, S. 72, Nr. 2582.

— Personen, welche nach ihrer Geburt und Taufe der katholischen Religion angehören, können vor dem achtzehnten Jahre nicht zu einem acatholischen Glaubensbekenntnisse übertreten, wenn auch ihre Aeltern Acatholiken geworden sind.

Justiz-Hofdecret vom 11. April 1834, S. 111, Nr. 2650.

— Die acatholischen Einwohner in der Bucowina, welche zu keiner katholischen Pfarre gehören, sind nicht verpflichtet ihre Eheverkündigungen in einer katholischen Pfarre vornehmen zu lassen, und in Absicht auf die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen hat es bei der zur Zeit der Besitznahme der Bucowina angetroffenen Uebung zu verbleiben.

Hofkanzlei-Decret vom 14. Juni 1835, S. 22, Nr. 37.

— Die Wiederverehelichung einer getrennten acatholischen Person bei Lebzeiten des getrennten Gegentheiles mit einer katholischen Person ist eben so wenig, als dem getrennten früher acatholischen, dann aber zur katholischen Kirche übergetretenen Gegentheile gestattet.

Hofkanzlei-Decret vom 17. Juli 1835, S. 34, Nr. 61.

— Befreiung der den acatholischen Schulen zum Unterrichte der Jugend bestimmten Erbschaften und Legate von der Erbsteuer

Hofkanzlei-Decret vom 27. November 1838, S. 311, Nr. 308.

— Vorschrift über das Verhalten des katholischen Curat-Clerus bei eintretenden Ehen zwischen Katholiken und Acatholiken.

Justiz-Hofdecrete vom 20. September 1841, S. 607, Nr. 563; und Hofkanzlei-Decret vom 8. August 1842, S. 56, Nr. 629.

— Bestimmungen hinsichtlich der Ausstellung der Reverse über die Erziehung der Kinder aus Ehen der Acatholiken mit Katholiken in der katholischen Religion.

Hofkanzlei-Decret vom 3. Juli 1842, S. 44, Nr. 624.

— Verbot der nachträglichen gottesdienstlichen Handlungen in dem acatholischen Bethhause bei den unter passiver Assistenz der katholischen Pfarrer geschlossenen Ehen zwischen Katholiken und Acatholiken.

Hofkanzlei-Decret vom 27. December 1842, S. 80, Nr. 665.

— Vorschrift für die katholische Geistlichkeit, hinsichtlich der Führung der Trauungsbücher und Ausfertigung der Trauungsscheine über Ehen zwischen Katholiken und Acatholiken.

Hofkanzlei-Decret vom 27. April 1843, S. 118, Nr. 700.

— Giltigkeit des bei gemischten Ehen, wegen Erziehung der Kinder in der katholischen Religion von dem acatholischen Bräutigam ausgestellten Reverses.

Hofkanzlei-Decret vom 16. Juni 1843, S. 125, Nr. 714.

— S. Bethhaus, Superintendenten.

Acatholisches Bethhaus. S. Bethhaus.

Acatholische Schulen. S. Schulen.

Acceptant. Das in dem Artikel XX der Wechsel-Ordnung vorgezeichnete Executions-Verfahren von Seite des Präsentanten oder Wechsel-Inhabers findet auch wider den Acceptanten auf sogleiche Bezahlung des acceptirten Wechsels statt.

Justiz-Hofdecret vom 28. Juli 1821, S. 41, Nr. 1784.

Acceptanten. Wann die Execution auf die sogleiche Bezahlung eines Wechsels auch wider den Acceptanten statt findet.

Justiz-Hofdecrete vom 28. Juli 1821, S. 41, Nr. 1784 und vom 15. September 1823, S. 160, Nr. 1966.

Acceptation. Die Vorschriften des Patentes vom 25. Februar 1791, über die Ausstellung trockener Wechsel, gelten auch für die Acceptation derselben.

Justiz-Hofdecret vom 1. September 1821, S. 45, Nr. 1794, 2.

— S. auch Wechsel.

Accessisten. Diäten-Bestimmung für Accessisten bei den galizischen Criminal-Gerichten.

Justiz-Hofdecret vom 11. April 1823, S. 141, Nr. 1934.

— Zu Kanzlei-Accessisten sind nur vollkommen geeignete und mit einem hinreichenden Einkommen versehene Individuen aufzunehmen.

Justiz-Hofdecret vom 18. März 1825, S. 291, Nr. 2078.

— Die Wahl eines Kanzlei-Accessisten des mährisch-schlesischen Landrechtes und Appellationsgerichtes, ist jedesmal vorläufig der obersten Justizstelle anzuzeigen.

Justiz-Hofdecret vom 17. Juni 1825, S. 310, Nr. 2111.

— Die zur Anstellung als Kanzlei-Accessisten bei landesfürstlichen Gerichtsbehörden erforderlichen Studien-Zeugnisse.

Justiz-Hofdecret vom 17. April 1835, S. 6, Nr. 13.

— Die Aufnahme und Ernennung der Accessisten bleibt der obersten Justizstelle überlassen.

Justiz-Hofdecret vom 15. März 1836, S. 77, Nr. 131.

— Vorschrift zur Aufnahme von Kanzlei-Accessisten bei den landesfürstlichen Behörden.

Justiz-Hofdecret vom 26. April 1836, S. 80, Nr. 139.

— Erforderliche Studien zum Eintritte als Kanzlei-Accessist bei Gerichtsbehörden.

Justiz-Hofdecret vom 24. Mai 1836, S. 83, Nr. 143.

— Vorschrift über die Anstellung unentgeltlicher Kanzlei-Accessisten bei reinen Justizbehörden, und die hiezu erforderlichen Studien; Bestimmung der Anzahl derselben und der Dauer ihrer probeweisen Praxis; sie haben unter sich keinen Rang.

Justiz-Hofdecret vom 13. Jänner 1840, S. 383, Nr. 402.

— Die unentgeltlichen überzähligen Accessisten rücken bei Erledigung sistemisirter Accessisten-Stellen von selbst ohne besondere Ernennung ein.

Justiz-Hofdecret vom 4. Jänner 1842, S. 4, Nr. 585.

Accidentien. Berechnung der Accidentien der Wirthschaftsbeamten in Mähren und Schlesien für die den Unterthanen unter obrigkeitlichem Sigille hinausgegebenen Grundverschreibungen.

Hofkanzlei-Decret vom 23. September 1830, S. 208, N. 2482.

Achte Theil. S. Octava.

Acten. Bei Ablassung von der Untersuchung gegen einen öffentlichen der nicht ausgenommenen Verbrechen beschuldigten Beamten unterliegt die Mittheilung der ihn betreffenden Acten, wenn solche von der Behörde, unter welcher er dienet, zur Einsicht verlangt wird, keinem Anstande.

Justiz-Hofdecret vom 17. November 1821, S. 59, Nr. 1815.

— Bei Erkenntnissen auf Ablassung von der Untersuchung gegen einen öffentlichen Beamten sind außer den Fällen der §§. 433 und 443, I. Theiles des Strafgesetzes und des Justiz-Hofdecretes vom 2. August 1819 die Acten dem Obergerichte nicht vorzulegen.

Justiz-Hofdecret vom 17. November 1821, S. 59, Nr. 1815.

Acten. In welchem Falle dem obersten Gerichtshofe bei Erkenntnissen über Münzverfälschung außer den Falsificaten, unter Bekanntgebung des Untersuchungs-Resultates, auch die Untersuchungs-Acten vorzulegen sind.
Justiz-Hofdecret vom 15. December 1835, S. 64, Nr. 106.

— Vorschrift über die Mittheilung der Criminal-Acten an baierische Behörden.
Justiz-Hofdecret vom 22. December 1835, S. 64, Nr. 107.

— Vorschrift über die Zustellung der Gerichtsacten an In- und Ausländer im Großherzogthume Hessen.
Justiz-Hofdecret vom 18. Juli 1837, S. 135, Nr. 214.

— Erläuterung des §. 403, II. Theiles des Strafgesetzes, hinsichtlich der Acten-Rücksendung an die erste Instanz bei mangelhaft befundenen Untersuchungen.
Hofkanzlei-Decrete vom 2. August 1838, S. 274, Nr. 287 und vom 28. Juni 1839, S. 343, Nr. 367.

— Die Zustellung gerichtlicher Acten im ämtlichen Wege findet in Sardinien nicht Statt.
Justiz-Hofdecret vom 15. Jänner 1839, S. 322, Nr. 327.

— Dem durch eine schwere Polizei-Uebertretung Beschädigten ist auf Verlangen die Einsicht in die Untersuchungs-Acten zu gestatten.
Hofkanzlei-Decret vom 30. Mai 1839, S. 339, Nr. 359.

— Vorschrift über die Vertilgung der alten unbrauchbar gewordenen Registraturs-Acten bei dem niederösterreichischen Landrechte.
Justiz-Hofdecret vom 11. Mai 1840, S. 487, Nr. 433.

— Einsendung der wegen Verbrechen mit den unter dem gesetzlichen Alter zum Militär eingetretenen Ungarn und Siebenbürgern aufgenommenen kriegsrechtlichen Untersuchungs-Acten an den Hofkriegsrath.
Justiz-Hofdecret vom 8. Februar 1841, S. 559, Nr. 504.

— Vorschrift über das Benehmen der Gefälls-Behörden bei Stämpel-Revisionen in solchen Fällen, wo geheime Acten der Einsicht verweigert werden.
Hofkammer-Decret vom 11. Mai 1841, S. 578, Nr. 534.

— Den Criminal-Untersuchungs-Acten sind bei deren Vorlage an den höheren Richter nur die Empfangsscheine des Criminal-Depositen-Amtes über den dahin geschehenen Erlag echter Geldbeträge, nicht aber die echten Geldbeträge beizulegen.
Justiz-Hofdecret vom 9. August 1842, S. 57, Nr 631.

— Die auf ämtlichen Acten mit jüdischer oder hebräischer Schrift vorkommenden Namensfertigungen sind nur als Handzeichen anzusehen.
Justiz-Hofdecret vom 20. December 1842, S. 77, Nr. 663.

— Vorschrift über die Vertilgung der alten unbrauchbaren Registraturs-Acten bei sämmtlichen Appellationsgerichten, mit Ausnahme von Tirol und Dalmatien, Lombardie und Venedig, bei den diesen Appellationsgerichten untergeordneten landesfürstlichen Criminal- und Civil-Collegial-Gerichten, dann bei den Magistraten der Städte: Wien, Prag, Brünn, Olmütz, Lemberg und Gratz.
Justiz-Hofdecret vom 16. October 1843, S. 149, Nr. 751.

— Die Zustellung gerichtlicher Acten im ämtlichen Wege findet in Großbrittanien und Irland nicht Statt, sondern ist durch die Gesandtschaft oder Consulate zu bewerkstelligen.
Justiz-Hofdecret vom 10. December 1846, S. 394, Nr. 1008.

— Bestimmung des Trägerlohnes für das Abholen und Austragen der über 25 Pfunde wiegenden Actenpäcke für die Diener des niederösterreichischen Appellationsgerichtes.
Justiz-Hofdecret vom 12. Februar 1847, S. 418, Nr. 1030.

Acten. Die Einsicht der Untersuchungs-Acten in Preßangelegenheiten steht dem Angeklagten und seinem Vertheidiger in der Gerichtskanzlei offen.

Kundmachung des Ministerrathes vom 18. Mai 1848, S. 621 und 625, Nr. 1150 und 1151.

Actenauszug. Die Gerichtsstellen erster und zweiter Instanz haben bei Vorlegung von Civil- und Criminal-Processen immer einen genau verfaßten Actenauszug anzuschließen, welcher von dem Referenten des Appellationsgerichtes und der obersten Justizstelle bei Bearbeitung und bei dem Vortrage derselben benützt werden dürfen.

Justiz-Ministerial-Decret vom 6. Mai 1848, S. 618, Nr. 1143.

Actien. Berechnung der Erbsteuer von den Actien der National-Bank.

Hofkanzlei-Decret vom 20. Juni 1823, S. 153, Nr. 1949.

— Wenn die Erbsteuer den Betrag einer Bank-Actie erreicht, kann sie damit entrichtet werden.

Hofkanzlei-Decret vom 10. October 1823, S. 160, Nr. 1968.

— Berechnung und Abnahme der Percentual-Gebühren von Bank-Actien.

Justiz-Hofdecret vom 12. April 1828, S. 113, Nr. 2336.

— der Triester Seeschaden-Versicherungs-Gesellschaften werden von der Verbindlichkeit der Unterschrift zweier Zeugen befreit.

Hofkammer-Decret vom 2. Juli 1825, S. 311, Nr. 2115.

Justiz-Hofdecrete vom 19. August und 25. November 1826, S. 44 und 56, Nr. 2216 und 2235, vom 27. November 1830, S. 218, Nr. 2494 und 2495.

Hofkammer-Decrete vom 17. Juni und 8. Juli 1831, S. 15, Nr. 2516 und 2518, 11. Juli 1833, S. 99, Nr. 2623 und 22. März 1839, S 334, Nr. 351.

— Bei Bemessung der Erbsteuer ist der Courswerth der Bank-Actien nicht nach dem Todestage des Erblassers, sondern nach dem Tage der Zahlungsverbindlichkeit zu berechnen.

Hofkanzlei-Decret vom 29. Jänner 1833, S. 76, Nr. 2590.

— Vorschrift über die Bildung eines Actien-Vereines für Eisenbahn-Unternehmer.

Hofkanzlei-Decret vom 30. Juni 1838, S. 263, Nr. 282.

— Vorschrift über die gerichtliche Veräußerung der Bank-Actien.

Justiz-Hofdecret vom 24. Jänner 1844, S. 190, Nr. 778.

— Bestimmung des niederösterreichischen Mercantil- und Wechselgerichtes zur Amortisirung der Actien der Wiener-Gloggnitzer Eisenbahn-Gesellschaft.

Justiz-Hofdecret vom 25. April 1844, S. 207, Nr. 802.

— Amortisirung der in Verlust gerathenen Actien der privilegirten ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft durch das niederösterreichische Mercantil- und Wechselgericht.

Justiz-Hofdecret vom 5. August 1846, S. 355, Nr. 977.

Actien-Commandite-Gesellschaften. Ausdehnung der Bestimmungen des §. 5. des Eisenbahn-Concessions-Systemes auf dieselben.

Justiz-Hofdecret vom 14. April 1840, S. 481, Nr. 423.

Actien-Gesellschaft. Das niederösterreichische Mercantil- und Wechselgericht ist der Gerichtsstand der Actien-Gesellschaft der Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Justiz-Hofdecret vom 5. December 1836, S. 94, Nr. 159.

— Die Dampfmaschinen-Actien-Gesellschaft in Wien untersteht, wenn sie als Geklagte erscheint, mit Ausnahme der Real-Klagen, dem niederösterreichischen Mercantil- und Wechselgerichte.

Justiz-Hofdecret vom 11. September 1843, S. 137, Nr. 738.

Actionäre. Die Actionäre der Triester Feuer-, Elementar- und Seeschaden-Versicherungs-Gesellschaften haben nur vor dem dortigen Wechselgerichte als ihrer Personal-Instanz Rede und Antwort zu geben.

Hofkammer-Decret vom 2. Juli 1825, S. 311, Nr. 2115.

Justiz-Hofdecrete vom 19. August und 25. November 1826, S. 44 und 56, Nr. 2216 und 2235.

Hofkammer-Decrete vom 27. November 1830, S. 218, Nr. 2494 und 2495; vom 17. Juni und 8. Juli 1831, S. 15, Nr. 2516 und 2518; vom 11. Juli 1833, S. 99, Nr. 2623 und vom 22. März 1839, S. 334, Nr. 351.

— der in Triest unter der Benennung: Nuova società commerciale d'assicurazione entstandenen Versicherungs-Gesellschaft unterstehen in dieser Eigenschaft dem Triester Mercantil- und Wechselgerichte.

Hofkanzlei-Decret vom 12. Mai 1848, S. 620, Nr. 1148.

Activität der Länderstellen. S. Wirkungskreis.

Actuare. Als Actuare dürfen Criminal-Prakticanten bei Criminal-Untersuchungen verwendet werden.

Justiz-Hofdecret vom 13. Februar 1828, S. 144, Nr. 2383.

— Vermehrung der Actuare bei dem Criminal-Senate des Wiener Magistrates. Bestimmung ihrer Besoldung und ihres Quartiergeldes, dann Einziehung der Adjuten der Auscultanten.

Hofkanzlei-Decret vom 15. September 1832, S. 69, Nr. 2576.

— Criminal-Actuare sollen der Landessprache vollkommen kundig seyn.

Justiz-Hofdecret vom 16. Jänner 1835, S. 133, Nr. 2682.

— Wirkungskreis der landesfürstlichen Collegialgerichte erster und zweiter Instanz bei Besetzung von Criminal-Actuars-Stellen.

Justiz-Hofdecret vom 15. März 1836, S. 77, Nr. 131.

— Hofkammer-Procuratur darf ihre Actuare anstatt der Fiscal-Adjuncten bei Gericht erscheinen lassen.

Justiz-Hofdecret vom 13. März 1837, S. 116, Nr. 183.

— Vorschrift über die Verwendung der Criminal-Actuare als Criminal-Inquirenten und Votanten.

Justiz-Hofdecret vom 17. Juni 1839, S. 342, Nr. 365.

— Vorschrift über die Ernennung der Criminal-Actuare beim Criminal-Gerichte der Stadt Wien.

Justiz-Hofdecret vom 13. April 1841, S. 569, Nr. 524.

Additional-Acte. Erläuterung der Additional-Acte vom 13. April 1844 über den Elbe-Schifffahrts-Vertrag vom 23. Juni 1821.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 2. December 1845, S. 289, Nr. 912.

Addresse. Auf der Addresse der Schreiben der nicht landesfürstlichen Gerichtsstellen in Criminalangelegenheiten an andere Behörden ist der Gegenstand der Correspondenz wegen der Postportobefreiung zu bemerken.

Hofkammer-Decret vom 17. October 1822, S. 120, Nr. 1902.

— Auf den Addressen der aus den österreichischen Staaten portofrei an die königlich-sächsischen Behörden zu gelangen habenden Erlässe ist der Gegenstand der Zuschrift anzumerken.

Justiz-Hofdecret vom 9. December 1822, S. 123, Nr. 1912.

— Die postportofreien Behörden haben auf der Addresse jedesmal den Gegenstand beizusetzen.

Hofkammer-Decret vom 18. Februar 1829, S. 145, Nr. 2386.

Adel. Bestrafung der Anmaßungen der Vorzüge und Titel des Adels.

Justiz-Hofdecret vom 15. Juli 1823, S. 154, Nr. 1952.

Adel. Bestimmungen der Titulatur derjenigen Individuen in den ämtlichen Erlässen, die zur Annahme des ihnen vom Auslande verliehenen Adels die Bewilligung Seiner Majestät erhalten haben.
Hofkanzlei-Decret vom 20. August 1829, S. 170, Nr. 2425.
— Zur Evidenz-Haltung des Standes des Adels hat die Landesstelle das wider einen unbefugt ausgewanderten Adelichen geschöpfte rechtskräftige Urtheil der vereinigten Hofkanzlei in beglaubigter Abschrift vorzulegen.
Hofkanzlei-Decret vom 15. April 1837, S. 121, Nr. 194.
— Bestimmungen der Vorrechte des in- und ausländischen Adels; Gebrauch des mit demselben erlangten Prädicates in Vereinigung mit dem Familien-Namen.
Hofkanzlei-Decret vom 12. Juni 1838, S. 240, Nr. 279.
— Gerichtsstellen haben als Abhandlungs-Instanzen adelicher Personen jeden einzelnen Todesfall, in welchem die bei adelichen Familien bloß der Primogenitur zustehende höhere Adelsstufe an eine neue Person übergeht, der politischen Landesstelle anzuzeigen.
Hofkanzlei-Decret vom 21. Mai 1840, S. 491, Nr. 439.
Justiz-Hofdecret vom 5. April 1848, S. 611, Nr. 1133.
— Die Cumulirung der vom Erasmus Grafen v. Lichtenberg zu Gunsten des dem Staatsdienste sich widmenden jungen Adels der Provinz Krain gemachten Adjuten-Stiftung mit einem Adjutum aus dem Staatsschatze ist unzulässig.
Hofkammer-Decret vom 31. Juli 1844, S. 214, Nr. 822.
— Vorschrift über die Giltigkeit der Notariats-Urkunden zum Beweise der adelichen Abstammung.
Justiz-Hofdecret vom 16. September 1846, S. 360, Nr. 983.
— Vorschrift in Absicht auf das Benehmen der Stände bei Ertheilung von Adels-Certificaten, Bestätigung der Stammbäume, und bei Ertheilung von Abschriften von Adels-Documenten.
Hofkanzlei-Decret vom 4. December 1846, S. 392, Nr. 1005.

Adel, ausländischer. S. Standeserhöhungen.

Adeliche. Das Erlöschen des Mannsstammes einer adelichen Familie haben die Verlassenschafts-Behörden der Landesstelle anzuzeigen.
Justiz-Hofdecret vom 12. Juni 1829, S. 162, Nr. 2411.
— Die Landesstelle hat das wider einen unbefugt ausgewanderten Adelichen geschöpfte rechtskräftige Urtheil der vereinigten Hofkanzlei in beglaubigter Abschrift vorzulegen.
Hofkanzlei-Decret vom 15. April 1837, S. 121, Nr. 194.

Adeliche Abstammung. Vorschrift über die Giltigkeit der Notariats-Urkunden zum Beweise der adelichen Abstammung.
Justiz-Hofdecret vom 16. September 1846, S. 360, Nr. 983.
— Schätzleute. S. Schätzleute.

Adeliches Richteramt. S. Gerichtsbarkeit, Instruction.

Adelsanmassung. Vorschriften bei Untersuchungen über Adelsanmassungen, und bei Bemessung der hierauf festgesetzten Geld- oder Arrest-Strafen.
Hofkanzlei-Decret vom 2. November 1827, S. 103, Nr. 2316.

Adelsberg. Anstellung Eines Advocaten für den Adelsberger Kreis in Krain mit dem Wohnsitze in Adelsberg mit dem Rechte der Partei-Vertretung in allen drei Kreisen Krains mit Ausschluß der Hauptstadt Laibach.
Justiz-Hofdecret vom 18. Februar 1846, S. 317, Nr. 936.

Adels-Diplome. Bestimmungen hinsichtlich der Giltigkeit der in den verschiedenen Adels-Diplomen vorkommenden Formel der vier Ahnen väterlicher und mütterlicher Seits.
Hofkanzlei-Decret vom 19. October 1844, S. 238, Nr. 841.

Advocaten. Bei Vertretung unterthäniger Gemeinden oder einzelner Unterthanen gegen ihre Grund-Obrigkeit bedarf der Unterthans-Advocat keines besonderen Auftrages der Landesstelle zur Klage oder Vertheidigung.

Justiz-Hofdecret vom 15. April 1826, S. 16, Nr. 2181.

— Nähere Bestimmung der Befugnisse der Advocaten im dalmatinischen Gouvernements-Gebiete.

Justiz-Hofdecret vom 1. Juni 1827, S. 82, Nr. 2281.

— Benehmen bei Ertheilung des Urlaubes für Advocaten.

Justiz-Hofdecret vom 21. September 1827, S. 100, Nr. 2309.

— Professoren wird die Ausübung der Advocatur untersagt.

Justiz Hofdecret vom 8. April 1828, S. 112, Nr. 2333.

— Nähere Bestimmung der Fälle, in denen bei Satzschriften die Unterschrift eines Advocaten erforderlich ist.

Justiz-Hofdecret vom 11. Juli 1828, S. 126, Nr. 2352.

— Stämpelbestimmung für die Substitutions-Vollmachten der Advocaten.

Justiz-Hofdecret vom 14. August 1829, S. 169, Nr. 2424.

— Vorschrift über die Prüfung der Bewerber um die Advocatur.

Justiz-Hofdecret vom 16. April 1830, S. 195, Nr. 2460.

— In der Provinz Krain wird keinem Advocaten der Wohnsitz außer der Hauptstadt Laibach erlaubt. Die Zahl derselben darf auf vierzehn gebracht werden, ist aber allmälig auf zehn zu vermindern.

Justiz-Hofdecret vom 23. April 1830, S. 195, Nr. 2461.

— Doctoren der Rechte können unter der Bedingung zu Advocaten in Wien in Vorschlag gebracht werden, daß sie vor Ablegung des Advocaten-Eides ihre Aufnahme in die juridische Facultät bewirken.

Justiz-Hofdecret vom 19. Februar 1831, S. 11, Nr. 2506.

— Die Zahl der Advocaten für Wiener-Neustadt wird auf drei bestimmt.

Justiz-Hofdecret vom 22. April 1831, S. 13, Nr. 2512.

— In den Zeugnissen über die Prüfungen für Advocatenstellen sind die Noten: hinlänglich, gut, ausgezeichnet auszudrücken.

Justiz-Hofdecret vom 11. November 1831, S. 25, Nr. 2538.

— Bestrafung der Advocaten wegen muthwilliger Revision gegen zwei gleichlautende Urtheile.

Justiz-Hofdecret vom 15. Februar 1833, S. 77, Nr. 2593.

— Verfahren bei Liquidirung und Einbringung der Gebühren der Advocaten.

Justiz-Hofdecret vom 4. October 1833, S. 103, Nr. 2633.

— Vorschrift, daß die für die Advocatur mit gutem Erfolge geprüften Individuen zur Erlangung der Wahlfähigkeits-Decrete für das Civil- und Criminal-Richteramt keine Prüfung für das Civil-Richteramt bedürfen, wohl aber sich über eine einjährige Criminal-Praxis ausweisen und eine Prüfung für das Criminal-Richteramt bestehen müssen.

Justiz-Hofdecret vom 3. Juni 1835, S. 10, Nr. 26.

— Wenn Advocaten zu Rathsstellen in Antrag gebracht werden dürfen.

Justiz-Hofdecret vom 3. Juni 1835, S. 10, Nr. 26.

— In welchen Fällen der Unterthans-Advocat die Vertretung der unterthänigen Gemeinden zu übernehmen hat.

Hofkanzlei-Decret vom 12. August 1835, S. 38, Nr. 72.

— Aus dem Gremium der Advocaten ist die bei den Landrechten und Collegial-Gerichten erforderliche Anzahl der Dolmetsche zu wählen.

Justiz-Hofdecret vom 22. December 1835, S. 65, Nr. 109.

— Erforderniß der Unterschrift eines Advocaten für schriftlich abgefaßte Appellations- und Revisions-Anmeldungen, Beschwerden und Einreden.

Justiz-Hofdecret vom 1. Februar 1836, S. 73, Nr. 120.

Advocaten. Die Schwägerschaft des Richters mit dem Advocaten der Partei hindert denselben an der Ausübung seines Amtes sowohl in als außer Streitsachen.
Hofkanzlei-Decret vom 16. Februar 1836, S. 75, Nr. 124.

— Wann die den das Armenrecht genießenden Parteien von Amtswegen beigegebenen Advocaten für die Tax- und Stämpel-Gebühren zu haften haben.
Justiz-Hofdecret vom 7. Februar 1837, S. 106, Nr. 171.

— Vorschrift über die Besetzung von Advocatenstellen.
Justiz-Hofdecret vom 30. Mai 1837, S. 127, Nr. 204.

— In welchen Fällen die Advocaten für die vertretenen abwesenden Parteien, oder deren Aufenthalt unbekannt ist, die Urtheils-Taxen zu entrichten haben.
Hofkammer-Decret vom 30. Juni 1837, S. 132, Nr. 210.

— Vorschrift für Advocaten bei Ansuchung der Erlaubniß zu Reisen ins Ausland.
Justiz-Hofdecret vom 5. September 1837, S. 144, Nr. 222.

— Befreiung der Beiträge zur Versorgung der mittellosen und gebrechlichen Prager Advocaten von gerichtlichen Verboten, Cessions-Vormerkungen, Pfändungen und anderen Executionen.
Justiz-Hofdecret vom 29. Mai 1838, S. 183, Nr. 274.

— Die in einem Kreise bestehenden Advocaten können auch in einem anderen Kreise derselben Provinz die Advocatie ausüben.
Justiz-Hofdecret vom 11. Juni 1839, S. 340, Nr. 361.

— Anstellung eines dritten Landes-Advocaten für den Innkreis mit dem Sitze zu Schärding, und eines zweiten für den Hausruckkreis mit dem Wohnsitze zu Waizenkirchen.
Justiz-Hofdecret vom 11. Juni 1839, S. 340, Nr. 361.

— Bei Ernennung der Advocaten, selbst für das flache Land, ist auf den Besitz der juridischen Doctors-Würde die gehörige Rücksicht zu nehmen; Behandlung der nicht graduirten Advocaten bei ihrer Concurrirung um eine Advocatenstelle an einem anderen, besonders wichtigeren Platze mit Doctoren.
Allerhöchste Entschließung vom 9. Mai 1840, S. 486, Nr. 432.

— Für den Königgrätzer Kreis werden um zwei Advocaten mehr als bisher bestellt, wovon der Eine zu Königgrätz, der Andere in Kostelletz seinen Wohnsitz zu nehmen hat; hiezu sind nur schon dermal zur Partei-Vertretung in Böhmen befugte und der böhmischen Sprache vollkommen kundige untadelhafte Individuen zu wählen.
Justiz-Hofdecret vom 12. Mai 1840, S. 489, Nr. 434.

— Bestellung eines neuen Advocaten für Reichenberg in Böhmen.
Justiz-Hofdecret vom 12. Mai 1840, S. 490, Nr. 435.

— Die definitive Regulirung des Advocatenwesens in Böhmen hat vor der Hand auf sich zu beruhen.
Justiz-Hofdecret vom 12. Mai 1840, S. 490, Nr. 436.

— Anstellung eines Advocaten im Prachimer Kreise in Böhmen.
Justiz-Hofdecret vom 12. Mai 1840, S. 490, Nr. 436.

— Die von der obersten Justizstelle den Advocaten auferlegten Geldstrafen kann die Landesstelle nicht erlassen.
Justiz-Hofdecret vom 28. September 1840, S. 532, Nr. 466.

— Vorschrift über die Ausfertigung der Concurs-Edicte, zur Besetzung der Advocatenstellen in Böhmen, Bestimmung der hiezu erforderlichen Eigenschaften.
Justiz-Hofdecret vom 4. November 1840, S. 536, Nr. 474.

— Bestellung eines zweiten Advocaten zu Pirano im Küstenlande.
Justiz-Hofdecret vom 16. November 1840, S. 537, Nr. 478.

— Bestellung eines zweiten Advocaten zu Dignano im Küstenlande.
Justiz-Hofdecret vom 16. November 1840, S. 538, Nr. 479.

Advocaten. Bedachtnahme bei Besetzung der Advocatenstellen in Kärnthen und Krain auf die zur Ausübung der Praxis bei Berggerichten befähigten Individuen.
Justiz-Hofdecret vom 6. December 1841, S. 657, Nr. 575.

— In welchen Fällen die Executionsgesuche in den Hauptstädten von Advocaten unterschrieben seyn müssen.
Justiz-Hofdecret vom 30. März 1842, S. 14, Nr. 603.

— Die für die Hauptstadt Prag nicht ernannten Advocaten sind zur Partei-Vertretung bei den Gerichten in Prag nicht berechtiget.
Justiz-Hofdecret vom 9. August 1842, S. 56, Nr. 630.

— Den für den Istrianer Kreis neu ernannten Advocaten wird die Befugniß zur Partei-Vertretung bei allen Bezirksgerichten dieses Kreises und auch bei dem Stadt- und Landrechte in Rovigno zustehen, sie dürfen jedoch den ihnen angewiesenen Wohnsitz nicht verändern.
Justiz-Hofdecret vom 30. December 1842, S. 81, Nr. 667.

— Festsetzung der Advocaten im Istrianer Kreise auf achtundzwanzig, wovon vier in Rovigno, drei in Capo d'Istria, zwei bei jedem der Bezirksgerichte: Pirano, Parenzo, Buje, Montona, Dignano, Volosca und Pisino, dann Einer bei jedem der Bezirksgerichte: Castelnuovo, Pinquente, Pola, Albona, Veglia, Cherso und Lussin ihren Wohnsitz zu nehmen haben.
Justiz-Hofdecret vom 30. December 1842, S. 81, Nr. 667.

— Bei der Prätur von Sebenico in Dalmatien wird ein dritter Advocat sistemisirt.
Justiz-Hofdecret vom 30. December 1842, S. 81, Nr. 668.

— Die Zahl der Advocaten in Triest wird auf zwanzig festgesetzt.
Justiz-Hofdecret vom 24. Jänner 1843, S. 89, Nr. 675.

— Für das Landgericht zu Riva in Tirol werden zwei Advocaten sistemisirt.
Justiz-Hofdecret vom 22. März 1843, S. 104, Nr. 692.

— Bestellung von noch zweier Advocaten im Czaslauer Kreise in Böhmen, wovon der Eine in Czaslau, der Andere in Deutschbrod seinen Wohnsitz zu nehmen hat.
Justiz-Hofdecret vom 1. Mai 1843, S. 121, Nr. 702.

— Den Advocaten in Steiermark ist die Vertretung der Parteien in dem ganzen Herzogthume mit der Beschränkung gestattet, daß jene, welchen bei ihrer Ernennung der Wohnsitz außer der Hauptstadt angewiesen wurde, von der Vertretung bei den Gerichten der Hauptstadt auszuschließen seien.
Justiz-Hofdecret vom 11. Juli 1843, S. 129, Nr. 723.

— Bei den Gerichtsstellen ist ein Verzeichniß aller an Advocaten ertheilten Curatelen und ex offo Vertretungen zu führen. Vorschriften hierüber.
Justiz-Hofdecret vom 1. Februar 1844, S. 192, Nr. 782.

— Die bei einem gehörig bestellten Land-Advocaten durch die vorgeschriebene Zeit genommene Praxis ist zur Zulassung eines Advocatur-Bewerbers zur Advocaten-Prüfung zureichend.
Justiz-Hofdecret vom 1. Februar 1844, S. 193, Nr. 783.

— Bei dem Landgerichte Arco in Tirol werden zwei Advocaten sistemisirt.
Justiz-Hofdecret vom 7. Februar 1844, S. 194, Nr. 785.

— Dem Landgerichte Mori in Tirol werden zwei Advocaten bewilliget.
Justiz-Hofdecret vom 7. Februar 1844, S. 194, Nr. 786.

— Niemand kann als Auscultant aufgenommen werden, dessen Unterhalt durch einen Revers eines bei dem nämlichen Gerichte zur Parteien-Vertretung berechtigten Advocaten gesichert werden soll.
Allerhöchste Entschließung vom 4. Mai 1844, S. 208, Nr. 804.

— Für den Landgerichtsbezirk Mezzo-Lombardo in Tirol werden zwei Advocaten bewilliget.
Justiz-Hofdecret vom 5. Juni 1844, S. 211, Nr. 810.

— Für den Landesgerichts-Bezirk Borgo in Tirol werden zwei Advocaten bewilliget.
Justiz-Hofdecret vom 5. Juni 1844, S. 211, Nr. 811.

Advocaten. Anstellung zweier Advocaten für den Bunzlauer Kreis, wovon der eine in Jungbunzlau und der andere in Reichenberg, und zweier für den Bidschower Kreis, wovon der eine in Neubidschow und der zweite in Gitschin ihren Wohnsitz zu nehmen haben.

Justiz-Hofdecret vom 17. Juli 1844, S. 213, Nr. 819.

— Anstellung dreier Advocaten in dem Pilsner Kreise in Böhmen mit Bestimmung der Wohnorte in den Städten Pilsen, Mies und Plan.

Justiz-Hofdecret vom 17. Juli 1844, S. 214, Nr. 820.

— Vorschrift für ex offo Partei-Vertreter über die portofreie Aufgabe der Recurse der das Armenrecht genießenden Parteien auf die Post.

Justiz-Hofdecret vom 10. October 1844, S. 237, Nr. 838.

— Den fiscalämtlichen Concepts-Practikanten ist eine Nebenbeschäftigung bei Advocaten nicht gestattet.

Hofkammer-Decret vom 29. November 1844, S. 241, Nr. 849.

— Anstellung zweier Advocaten bei dem Landgerichte Pergine, und eines bei dem Landgerichte Levico in Tirol. Die in Tirol und Vorarlberg sistemisirten Landgerichts-Advocaten dürfen bei allen benachbarten Landgerichten die Advocatur ausüben.

Justiz-Hofdecret vom 11. December 1844, S. 243, Nr. 853.

— (abgesetzte). Bestimmungen rücksichtlich der Berechtigung derselben, sich selbst zu vertreten.

Justiz-Hofdecret vom 22. Jänner 1845, S. 250, Nr. 862.

— Vorschrift über das Befugniß der Triester Advocaten zur Partei-Vertretung bei allen zum Jurisdictions-Sprengel das Triester Stadt- und Landrechtes gehörigen Gerichten.

Justiz-Hofdecret vom 21. Februar 1845, S. 253, Nr. 871.

— Umfang der Haftungspflicht derselben für die Einbringung der Taxen von den von ihnen vertretenen armen Parteien.

Justiz-Hofdecret vom 10. April 1845, S. 259, Nr. 881.

— dürfen im summarischen Verfahren für Parteien bei den Gerichtsstellen einschreiten; die im Laufe des Processes oder der Execution vorkommenden schriftlichen Eingaben müssen von dem Bittsteller selbst abgefaßt, oder von einem Advocaten unterschrieben seyn.

Justiz-Hofdecret vom 24. October 1845, S. 278, Nr. 906.

— Aufstellung von vier Advocaten im Elbogner Kreise in Böhmen mit den Wohnsitzen in den Städten Elbogen, Joachimsthal, Lubitz und Graslitz.

Justiz-Hofdecret vom 28. November 1845, S. 289, Nr. 911.

— Erhöhung der Zahl der Advocaten in Krain auf vierzehn, wovon vier als Land-Advocaten von denen Einer in Adelsberg, Einer in Krainburg und zwei in Neustadtl, mit dem Rechte der Partei-Vertretung in allen drei Kreisen, mit Ausschluß der Hauptstadt Laibach, ihren Wohnsitz zu nehmen haben, wogegen die übrigen zehn Advocaten mit dem Wohnsitze zu Laibach zur Parteien-Vertretung in der ganzen Provinz Krain berechtiget seyn sollen.

Justiz-Hofdecret vom 18. Februar 1846, S. 317, Nr. 936.

— Aufhebung des Verbotes der Ertheilung des Privat-Unterrichtes durch Advocaten.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 20. Mai 1846, S. 336, Nr. 965.

— dürfen im summarischen Verfahren bei Militärgerichten für Parteien einschreiten; die im Laufe des Processes oder der Execution vorkommenden schriftlichen Eingaben müssen von dem Bittsteller selbst abgefaßt oder von einem Advocaten unterschrieben seyn.

Decret des Hofkriegsrathes vom 10. Februar 1847, S. 407, Nr. 1028.

— Es ist unzuläßig, einem auf die Advocatur verzichtenden Advocaten den Titel und Rang eines Advocaten zu bewilligen.

Allerhöchste Entschließung vom 20. Februar 1847, S. 424, Nr. 1037.

Aeltern. S. Wahl-Aeltern.

Aemtliche Untersuchung. S. Untersuchung.

Aerarial-Ansprüche. Anmeldung und Classificirung der aus der Verzehrungssteuer entstandenen Aerarial-Ansprüche bei Concurs-Massen.

Hofkammer-Decret vom 14. März 1831, S. 11, Nr. 2507.

Aerarial-Bezüge. Die mit Erziehungs- oder Versorgungs-Stipendien aus dem Haller Fräulein-Stiftsfonde versehenen Individuen werden im Genusse ihrer Aerarial-Bezüge belassen.

Hofkanzlei-Decret vom 20. August 1837, S. 142, Nr. 219.

Aerarial-Contracte. Aufnahme der Verpflichtung des Bestbieters zur Erfüllung der gegen die Staats-Verwaltung übernommenen Leistungen in den dießfälligen Contracten.

Hofkanzlei-Decret vom 20. April 1821, S. 17, Nr. 1755.

— Clausel bei Subarrendirungs-Contracten anstatt der Verzichtleistung auf den Rechtsweg.

Hofkanzlei-Decret vom 21. Februar 1822, S. 79, Nr. 1841.

Aerarial-Eigenthum. Wie lange in Tirol die öden über und unterhalb der Vegetationsgränze liegenden Gebirgsmassen und Lager von verwendungsfähigen erdigen Fossilien als Aerarial-Eigenthum anzusehen seien.

Justiz-Hofdecret vom 7. Jänner 1839, S. 320, Nr. 325.

Aerarial-Forderungen an verstorbene Beamte, für welche deren Caution nicht haftet, sind zu dessen Verlassenschaft anzumelden.

Hofkammer-Decret vom 21. Mai 1824, S. 203, Nr. 2008.

— Vorschrift für Gefälls-Behörden zur Sicherstellung von Aerarial-Forderungen ohne Mitwirkung des Fiscalamtes oder eines Advocaten.

Justiz-Hofdecret vom 11. April 1829, S. 149, Nr. 2393.

— Forderungen des Aerars an einen Verzehrungssteuer-Pächter aus dem mit ihm geschlossenen Vertrage haben nicht das den landesfürstlichen Steuern eingeräumte Vorzugsrecht.

Justiz-Hofdecret vom 14. März 1831, S. 11, Nr. 2507.

— Vorschrift über die Einbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entstehenden Aerarial-Forderungen an Staatsdiener und Militär-Personen durch Abzüge an Gehalten und Pensionen.

Hofkammer-Decret vom 1. December 1834, S. 130, Nr. 2675.

— Vorschrift über die Austragung der aus dem Dienstverhältnisse abgeleiteten Forderungen des Staates an seine Beamte und der Letzteren an den Staat.

Justiz-Hofdecret vom 16. August 1841, S. 603, Nr. 555.

— Vorschrift über die Hereinbringung der aus Aerarial-Forderungen entspringenden Ersätze von vercautionirten Staats- und Fonds-, dann ständischen und städtischen Beamten durch die Veräußerung der als Caution eingelegten Obligationen oder Anlage bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde.

Hofkammer-Decret vom 3. Jänner 1842, S. 3, Nr. 583.

— Die Pränotirungen von Aerarial-Forderungen auf Realitäten sind durch das Fiscalamt einzuleiten.

Hofkammer-Decrete vom 24. October 1845, S. 288, Nr. 907 und 6. Mai 1846, S. 334, Nr. 959.

— Durch das Hofkammer-Decret vom 24. October 1845, wegen Pränotation von Aerarial-Forderungen auf Realitäten, ist an den bestehenden Vorschriften zur Sicherstellung der Gefälls-Vermögensstrafen nichts geändert worden.

Hofkammer-Decret vom 6. Mai 1846, S. 334, Nr. 959.

— An den Vorsichtsmaßregeln rücksichtlich der etwa bestehenden ärarischen Forderungen wider die bei Militärgerichten anhängigen Verlassenschaften wird nichts geändert.

Verordnung des Hofkriegsrathes vom 3. Juni 1846, S. 337, Nr. 969.

Agenten. Aufhebung der Unterthans-Agenten-Stelle; Verweisung der beschwerdeführenden Unterthanen an die Länder-Referenten der vereinigten Hofkanzlei.
Hofkanzlei-Decret vom 10. März 1841, S. 564, Nr. 516.

— Bestimmung der Caution für öffentliche Agenten in Galizien.
Hofkanzlei-Decret vom 29. Mai 1843, S. 122, Nr. 707.

— Den fiscalämtlichen Concepts-Practikanten ist eine Nebenbeschäftigung bei öffentlichen Agenten nicht gestattet.
Hofkammer-Decret vom 29. November 1844, S. 241, Nr. 849.

Agenzie. Die fiscalämtlichen Beamten haben sich von Privatgeschäften und von der Agenzie zu enthalten.
Hofkammer-Decret vom 16. März 1825, S. 291, Nr. 2077.

Agenziren wird den landesfürstlichen Beamten bei Strafe untersagt.
Justiz-Hofdecret vom 24. Juni 1825, S. 310, Nr. 2113.

Ahremberg. Dem Chef des herzoglichen Hauses Ahremberg gebührt der Titel „Durchlaucht".
Justiz-Hofdecret vom 24. September 1825, S. 322, Nr. 2133.

Ahnen. Bestimmungen hinsichtlich der Giltigkeit der in den verschiedenen Adelsdiplomen vorkommenden Formel der vier Ahnen väterlicher und mütterlicher Seits.
Hofkanzlei-Decret vom 19. October 1844, S. 238, Nr. 841.

Ahnenprobe. Den zwei oberen Ständen jener Provinz, wo es einen abgesonderten Herrn- und einen abgesonderten Ritterstand gibt, wird das Recht, die Ritterbürtigkeit und das Wapen einzelner Ahnen zum Behufe der Ahnenproben zu bestätigen, aufrecht erhalten.
Hofkanzlei-Decret vom 4. December 1846, S. 392, Nr. 1005.

Aigen. Die Verlassenschafts-Abgaben für das Armen-Institut und Spital zu Aigen, in Oesterreich ob der Enns, werden aufgelassen.
Hofkanzlei-Decret vom 28. Februar 1842, S. 13, Nr. 600.

Ajello. Vereinigung des heimgesagten Bezirkes Monastero mit dem Bezirke Ajello, und Errichtung eines l. f. Bezirks-Commissariates I. Classe mit dem Sitze zu Cervignano.
Hofkanzlei-Decret vom 5. Jänner 1839, S. 319, Nr. 323.

Akademische Würde. Anwendung der §§. 221, 304 und 446 I. Theiles des Strafgesetzes auf die eine akademische Würde bekleidenden Mitglieder der Universitäten oder Lycäen.
Justiz-Hofdecret vom 9. Februar 1827, S. 65, Nr. 2253.

Ala. Anstatt des heimgesagten Patrimonialgerichtes zu Ala in Tirol wird ein landesfürstliches Landgericht zweiter Classe allda errichtet.
Hofkanzlei-Decret vom 30. September 1842, S. 62, Nr. 645.

Albinagii Jus. S. Abfahrtsgeld.

Albona. Der Bezirk Albona wird dem Istrianer Kreise im illirischen Küstenlande zugetheilt.
Justiz-Hofdecret vom 25. Juni 1825, S. 310, Nr. 2114.

— Bestimmung der Stämpel- und Tax-Gebühren für die in Betreff der Notifikenbücher im Bezirke Albona vorkommenden Urkunden und Amtshandlungen.
Hofkammer-Präsidial-Decret vom 4. August 1840, S. 521, Nr. 461.

— Von den für den Istrianer Kreis sistemisirten Advocaten hat Einer bei dem Bezirksgerichte Albona seinen Wohnsitz zu nehmen.
Justiz-Hofdecret vom 30. December 1842, S. 81, Nr. 667.

Alimentation. Bei Bemessung der Alimentation für suspendirte Beamte sind die vertaxirten Nebengenüsse nicht in Anschlag zu bringen.
Justiz-Hofdecret vom 3. Februar 1823, S. 129, Nr. 1922.

— Betragshöhe der Alimentation für die vom Gehalte suspendirten Beamten.
Justiz-Hofdecret vom 2. September 1823, S. 159, Nr. 1965.

Alimentation. Bestimmung der Alimentations-Gebühr für die vom Amte und Gehalte suspendirten Beamten.

Justiz-Hofdecret vom 30. Mai 1828, S. 120, Nr. 2344, und

Hofkammer-Decret vom 17. Februar 1829, S. 145, Nr. 2385.

— Behandlung der suspendirten Beamten und minderen Diener hinsichtlich ihrer Alimentation nach der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Februar 1828.

Hofkammer-Decret vom 17. Februar 1829, S. 145, Nr. 2385.

— Bestimmung der Alimentation für die vom Amte und Gehalte suspendirte mindere Dienerschaft und Gefälls-Aufseher.

Justiz-Hofdecret vom 18. Juli 1829, S. 166, Nr. 2420.

— Den auf freiem Fuße befindlichen mittellosen und nicht im Gerichtsorte wohnenden Inquisiten darf ein Alimentationsbetrag täglicher fünf Kreuzer in Conventions-Münze von den Criminalgerichten verabreicht werden.

Justiz-Hofdecret vom 16. April 1831, S. 12, Nr. 2511.

— Bestimmung des Alimentationsbetrages für Witwen der suspendirten und vor vollendeter Untersuchung verstorbenen Beamten.

Justiz-Hofdecret vom 7. Juli 1832, S. 64, Nr. 2570.

— Bestimmung der Frist zur Abreichung der Alimente für arretirte Schuldner.

Justiz-Hofdecret vom 8. März 1833, S. 81, Nr. 2601.

— Vorschrift über die Bemessung der Alimention für suspendirte Beamte, welche sich im Genusse eines Natural-Quartiers befinden.

Hofkanzlei-Decret vom 24. März 1835, S. 3, Nr. 4.

— Anwendung der Vorschrift vom 7. Juli 1832 über die Alimentation der Witwen in Untersuchung verfallener, und vor Beendigung derselben verstorbener Beamten, auch auf Witwer bloß provisionsfähiger Individuen, diese darf jedoch nicht weniger als vier Kreuzer täglich betragen.

Justiz-Hofdecret vom 17. August 1835, S. 41, Nr. 78.

— Die Verpflegung der im Criminal-Inquisitions-Arreste befindlichen, vom Amte und Gehalte suspendirten Beamten ist von der bewilligten Alimentation zu bestreiten.

Hofkanzlei-Decret vom 15. Februar 1838, S. 171, Nr. 257.

— der in eine strafgerichtliche Untersuchung gezogenen mittellosen Geistlichen durch den Criminal-Fond.

Hofkanzlei-Decret vom 9. August 1838, S. 275, Nr. 289.

— Auf 100 fl. nicht erreichende Unterhaltsgelder der landesfürstlichen, ständischen, und städtischen Beamten und Diener, dann ihrer Angehörigen findet keine gerichtliche Execution, Verbot, Verpfändung oder Abtretung statt.

Justiz-Hofdecret vom 22. April 1839, S. 336, Nr. 356.

— Die Alimentations-Gebühren suspendirter Beamten sind von der gerichtlichen Execution und von jedem Verbote befreit.

Hofkammer-Decret vom 11. December 1839, S. 362, Nr. 397.

— Bestimmung des Termines zur Auszahlung und Einstellung der Alimentation suspendirten Beamten.

Hofkammer-Decret vom 16. Mai 1840, S. 491, Nr. 438.

— Vollziehung der auf Unterhalts-Beiträge unter Einhundert Gulden jährlich großjähriger Beamtens-Waisen vor Kundmachung der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar 1839 bewilligten und rechtkräftig gewordenen Verbote, worauf nunmehr kein Verbot statt findet.

Hofkammer-Decret vom 29. Mai 1840, S. 501, Nr. 445.

— Wann und auf welche Vergehen der Beamten bei Bestimmung der Unterhaltsgelder für Waisen keine Rücksicht genommen werden soll.

Justiz-Hofdecret vom 9. Juni 1840, S. 502, Nr. 448.

Annehmung an Kindesstatt. Nähere Erklärung des Justiz-Hofdecretes vom 11. Jänner 1819 über die Annahme an Kindesstatt.
Hofkanzlei-Decret vom 28. Juni 1837, S. 132, Nr. 209.

Annual-Erbsteuer. S. Erbsteuer.

Annullirung. Ueber Annullirung von Armuthszeugnissen zur Erlangung der Stämpelbefreiung vor Gericht entscheiden die politischen Behörden.
Hofkanzlei-Decret vom 13. Jänner 1842, S. 6, Nr. 589.

Anordnung, letztwillige. S. Testament.

Anpreisung. Verbot der öffentlichen Anpreisung der Aethergattungen und der zum Einathmen derselben nöthigen Apparate.
Hofkanzlei-Decret vom 10. October 1847, S. 473, Nr. 1091.

Anrainer. Beschränkung der Anrainer an Eisenbahnen hinsichtlich der Terrains-Veränderungen oder Bauführungen in der Umgebung der Eisenbahn.
Hofkanzlei-Decret vom 7. März 1847, S. 436, Nr. 1044, §. 21.

Anrechnung der früher unter der österreichischen Regierung zugebrachten Dienstjahre der von einer fremden Regierung übernommenen Beamten.
Justiz-Hofdecret vom 4. November 1825, S. 328, Nr. 2142.
— Vorschrift über die Anrechnung der im Quiescentenstande zugebrachten Dienstzeit eines Quiescenten bei endlicher Pensionirung desselben in die Dienstjahre.
Hofkammer-Decret vom 8. Februar 1828, S. 109, Nr. 2329.
— der als provisionsfähiger Arbeiter oder minderer Diener zugebrachten Dienstzeit bei Pensionirung als Beamter.
Justiz-Hofdecret vom 4. Mai 1840, S. 485, Nr. 429.
— Vorschrift über die Anrechnung der Militär- zur Civil-Dienstzeit der Beamten und minderen Diener zum Behufe der Pensions- und Provisions-Bemessung.
Hofkammer-Decret vom 7. August 1843, S. 133, Nr. 732.
— Bestimmungen hinsichtlich der Anrechnung der in den verschiedenen Adelsdiplomen vorkommenden Formel der vier Ahnen väterlicher und mütterlicher Seits.
Hofkanzlei-Decret vom 19. October 1844, S. 238, Nr. 841.

Anschlagen der Druckschriften. Beschränkung des öffentlichen Anschlagens der Druckschriften.
Kundmachung des Ministerrathes vom 18. Mai 1848, S. 621 und 625, Nr. 1150 und 1151.

Anschreibung. Vorschrift über die Anschreibung einer Verlassenschafts-Realität an einen Dritten vor Einantwortung des Nachlasses an die Erben.
Justiz-Hofdecret vom 26. November 1839, S. 361, Nr. 394.
— Vorschrift über das Verfahren bei Anschreibung der Privat-Eisenbahn-Unternehmungen an die von ihr erkauften Gründe in die Landtafel oder das Grundbuch.
Hofkanzlei-Decret vom 18. Februar 1847, S. 422, Nr. 1036.
— an den Besitz. S. Besitz.

Ansprüche. Wann älternlose Beamten-Waisen Anspruch auf das Conductquartal haben.
Justiz-Hofdecret vom 17. October 1828, S. 137, Nr. 2366.
— Vorschrift über die Behandlung der Ansprüche einer Gemeinde auf die Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit mittelst eines Magistrates.
Justiz-Hofdecret vom 18. December 1830, S. 219, Nr. 2497.
— Recht der Erben zur Geltendmachung der Ansprüche auf erblose vom Fiscus bereits eingezogene Verlassneschaften.
Justiz-Hofdecret vom 12. October 1835, S. 53, Nr. 90.

Anstellung der schon vierzig Jahre alten Individuen, welche nicht unmittelbar aus der wirklichen Militär- oder Civil-Dienstleistung oder aus der Invaliden-Versorgung in landesfürstliche Dienste übertreten, ist nicht gestattet.
Justiz-Hofdecret vom 11. October 1822, S. 119, Nr. 1899.

— Die Anordnung, daß Niemand, der schon vierzig Jahre alt ist, und nicht bereits bei dem Civile oder Militär gedient hat, in Bancal-Gefällsdienste neu angestellt werden soll, gilt nicht für solche Individuen, welche aus der wirklichen Militär- oder Civil-Dienstleistung oder aus der Invaliden-Versorgung unmittelbar in Gefällsdienste übertreten.
Justiz-Hofdecret vom 11. October 1822, S. 119, Nr. 1899.

— Bei Anstellung der landesfürstlichen Beamten sind den Besetzungsvorschlägen vorschriftmäßig abgefaßte Competenten-Tabellen beizulegen.
Justiz-Hofdecret vom 11. April 1823, S. 140, Nr. 1932.

— Auch über vierzig Jahre alte Pensionisten und Quiescenten sollen wieder angestellt werden.
Justiz-Hofdecret vom 30. Juli 1823, S. 156, Nr. 1958.

— Stämpel bei Anstellungs- oder Bewilligungs- und Anweisungs-Decreten.
Hofkammer-Decret vom 19. November 1823, S. 162, Nr. 1973.

— Ausländer dürfen nur mit Bewilligung der Hofstellen von den Unterbehörden angestellt werden.
Justiz-Hofdecret vom 1. December 1823, S. 163, Nr. 1976.

— Bei künftigen Anstellungen bei dem dalmatinischen Appellationsgerichte ist auf die Kenntniß der deutschen Sprache zu sehen.
Justiz-Hofdecret vom 9. Juli 1824, S. 216, Nr. 2022.

— der exitalienischen Militär-Pensionisten in erledigte stabile Dienstposten.
Justiz-Hofdecret vom 31. December 1824, S. 281, Nr. 2062.

— Stämpel bei Besoldungs- und Quartiergeld-Anweisungsdecreten.
Hofkammer-Decret vom 19. Jänner 1825, S. 287, Nr. 2067.

— Vorschrift über die Anstellung der Sindiker, Stadt- und Marktschreiber bei den Landmagistraten und Gemeinden.
Justiz-Hofdecret vom 4. Februar 1826, S. 2, Nr. 2159.

— Anstellungsgesuche der Beamten derjenigen Magistrate, welche mit keinem geprüften Vorsteher versehen sind, müssen durch das vorgesetzte Kreisamt einbegleitet werden.
Justiz-Hofdecret vom 17. März 1826, S. 13, Nr. 2174.

— der pensionirten oder mit Gnadengehalten betheilten Officiere und anderer Militär-Individuen und Parteien.
Justiz-Hofdecret vom 4. April 1826, S. 14, Nr. 2177.

— Vorschrift über die Anstellung der nicht sistemisirten Concepts-Practikanten bei den landesfürstlichen Pfleggerichten in Oesterreich ob der Enns.
Justiz-Hofdecret vom 21. April 1826, S. 17, Nr. 2182.

— Verbot jeder Anstellung nahe verwandter oder verschwägerter Personen bei derselben Gerichtsbehörde. Ausdehnung desselben auf alle landesfürstlichen und anderen Justizbehörden, mit Ausnahme der Patrimonialgerichte. Anzeigen über die Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältnisse. Beförderung oder Uebersetzung der bereits bei derselben Behörde angestellten verwandten oder verschwägerten Beamten.
Justiz-Hofdecret vom 9. Juni 1826, S. 19, Nr. 2189.

— Belehrung der Bewerber um eine Dienststelle über die Gründe ihrer Abweisung; Benehmen der Behörden im Falle eines Zweifels über die Eigenschaften eines Bewerbers.
Justiz-Hofdecret vom 9. Juni 1826, S. 20, Nr. 2190.

Anstellung. Bei Dienstbesetzungs-Vorschlägen ist mit aller Gewissenhaftigkeit vorzugehen, und bloß das Beste des Dienstes zu berücksichtigen.

Justiz-Hofdecret vom 1. Juli 1826, S. 30, Nr. 2196.

— Ohne Seiner Majestät ausdrückliche Genehmigung dürfen weder wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachlässigung des Dienstes entsetzte Beamte im Staatsdienste wieder angestellt, noch Personen, die in eine Criminal-Untersuchung verfallen, und nicht für unschuldig erklärt worden sind, in den Staatsdienst aufgenommen werden. Ueber den ganzen Lebenslauf derjenigen, die einen Dienstposten erhalten sollen, sind die umständlichen Nachweisungen zu fordern, und Personen, welche gegen diese Vorschriften dennoch eine Anstellung erschlichen haben, wieder zu entlassen.

Justiz-Hofdecret vom 11. Juli 1826, S. 31, Nr. 2199.

— Der Concurs ist bei Magistraten nur für die letzte Dienststelle jener Kategorie, in welcher ein Platz leer geworden ist, auszuschreiben.

Hofkanzlei-Decret vom 19. Juli 1826, S. 34, Nr. 2203.

— Von welchem Zeitpuncte an den zu anderen Behörden übersetzten Beamten der mit dem erhaltenen Posten verbundene höhere Gehalt anzuweisen sei.

Justiz-Hofdecret vom 12. August 1826, S. 41, Nr 2213.

— der minder talentirten Auscultanten im Kanzleidienste.

Justiz-Hofdecret vom 6. October 1826, S. 50, Nr. 2224.

— Erforderliche Eigenschaften zur Anstellung als Richter und als Auscultant.

Justiz-Hofdecrete vom 13. April 1827 und 8. Mai 1829, S. 77 und 154, Nr. 2272 und 2399.

— Professoren dürfen keine ständische oder Privat-Anstellung annehmen.

Justiz-Hofdecret vom 8. April 1828, S. 112, Nr. 2333.

— Als herrschaftliche Beamte, welche die Justizpflege oder die politische Geschäftsverwaltung zu besorgen haben, dürfen nur ganz tadellose Individuen angestellt werden.

Justiz-Hofdecret vom 12. April 1828, S. 112, Nr. 2335.

— Fremde erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft nur durch wirkliche, nicht durch provisorische Anstellung im Staatsdienste.

Hofkanzlei-Decret vom 15. April 1828, S. 118, Nr. 2338.

— der mit der stiftmäßigen Pension betheilten und wegen Untauglichkeit zu Feldkriegsdiensten aus der Wiener-Neustädter Militär-Akademie ausgemusterten Zöglinge in Civildienste.

Hofkanzlei-Decret vom 4. September 1828, S. 131, Nr. 2360; und Justiz-Hofdecret vom 6. Februar 1829, S. 142, Nr. 2380.

— In den Competenten-Tabellen für erledigte Justiz-Anstellungen sind die Sprachkenntnisse der Bittsteller genau und verläßlich aufzuführen.

Justiz-Hofdecret vom 30. October 1828, S. 138, Nr. 2369.

— Auf Nachsicht der Taxen bei Anstellungen und Beförderungen der Beamten darf nicht angetragen werden.

Justiz-Hofdecret vom 21. Februar 1829, S. 147, Nr. 2388.

— der verdientesten Individuen, wenn sie auch darum nicht competiren, wird anbefohlen.

Justiz-Hofdecret vom 17. Mai 1829, S. 148, Nr. 2390.

— Verwandtschaft und Schwägerschaft kann der verdienten Beförderung eines Beamten nicht hinderlich seyn.

Justiz-Hofdecret vom 11. December 1829, S. 181, Nr. 2444.

— Beförderungs- und Anstellungs-Gesuche der Beamten sind Seiner Majestät, wenn der Besetzungs-Vorschlag bereits erstattet ist, nachträglich vorzulegen.

Justiz-Hofdecret vom 11. December 1829, S. 181, Nr. 2444.

Anstellung. Vorschrift über die Anstellung unentgeltlicher Kanzlei-Accessisten bei reinen Justizbehörden und die hiezu erforderlichen Studien.
Justiz-Hofdecret vom 13. Jänner 1840, S. 383, Nr. 402.

— Vorschrift über die Anstellung der Beamten und Diener bei dem politisch-ökonomischen Senate des Wiener Magistrates, dann bei dem Civil- und bei dem Criminalgerichte der Stadt Wien.
Justiz-Hofdecret vom 13. April 1841, S. 569, Nr. 524.

— Die Beamten in den neuacquirirten Provinzen sind bei der ersten Anstellung nicht von der Diensttaxe befreit.
Hofkammer-Decret vom 20. Juni 1841, S. 584, Nr. 545.

— Bei Anstellungen am Rathstische der landesfürstlichen Collegialgerichte in Galizien ist auf die der moldauischen (wallachischen) Sprache kundigen Competenten besondere Rücksicht zu nehmen.
Justiz-Hofdecret vom 15. Februar 1842, S. 9, Nr. 598.

— Verbot der zeitweiligen Anstellung der wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachlässigung des Dienstes entsetzten Beamten bei landesfürstlichen Behörden.
Hofkanzlei-Decret vom 23. März 1842, S. 14, Nr. 602.

— Ueber die erfolgte Anstellung von Militär-Individuen in Civildienste haben die Gerichtsbehörden vierteljährige Ausweise der politischen Landesstelle mitzutheilen.
Justiz-Hofdecret vom 30. Jänner 1843, S. 90, Nr. 678.

— der vor dem vierzigsten Lebensjahre in den Kataſtral-Dienst getretenen und darin ununterbrochen befindlichen Individuen auch nach Ueberschreitung dieses Normalalters in stabile Dienstposten.
Hofkanzlei-Decret vom 23. April 1843, S. 118, Nr. 698.

— Bei Anträgen auf Nachsicht der Ueberschreitung des Normalalters, behufs der Erlangung einer Anstellung im Staatsdienste, soll immer auch die vollkommene Gesundheit des Bittstellers nachgewiesen werden.
Hofkanzlei-Decret vom 13. September 1843, S. 139, Nr. 741.

— Vorschrift über die Anstellung der Auscultanten bei organisirten Magistraten.
Hofkanzlei-Decret vom 15. März 1844, S. 198, Nr. 794.

— Vorschrift für die oberste Justizstelle über die Anstellung der Auscultanten.
Allerhöchste Entschließung vom 4. Mai 1844, S. 208, Nr. 804.

— Ausdehnung des Verbotes, über die Anstellung der wegen Verbrechen und Vergehen aus dem Staatsdienste entlassenen Individuen als Diurnisten bei landesfürstlichen Behörden, auch auf solche, welche noch niemals im öffentlichen Dienste sich befanden.
Hofkanzlei-Decret vom 10. Juni 1844, S. 211, Nr. 812.

— Ueber jede erfolgte Anstellung eines Invaliden in Civildienste haben die Gerichtsbehörden die Anzeige an das Appellationsgericht zur Verständigung des betreffenden General-Militär-Commando zu erstatten.
Justiz-Hofdecret vom 19. Juni 1844, S. 212, Nr. 814.

— Grundsätze über die Behandlung jener Real- oder Halb-Invaliden, welche eine Civil-Anstellung erhalten.
Hofkanzlei-Decret vom 23. October 1844, S. 239, Nr. 842,
Hofkammer-Decret vom 5. December 1845, S. 295, Nr. 914 und
Rescript des Hofkriegsrathes vom 4. April 1846, S. 332, Nr. 955.

— Vorschrift zur Ueberreichung und Behandlung der Gesuche der Halb- und Real-Invaliden um Civil-Anstellungen.
Decret des Hofkriegsrathes vom 8. März 1845, S. 254, Nr. 873.

Anträge. Auf eine günstigere als die normalmäßige Behandlung darf auch ohne besondere Aufforderung bei Pensionirungen, Provisionirungen und Substitutionen der städtischen, ständischen oder jener Beamten angetragen werden, die ihre Bezüge aus vom Staatsschatze nicht unterstützten Fonden erhalten.

Hofkanzlei-Decret vom 10. Mai 1838, S. 181, Nr. 270.

— Gestattung der Anträge auf Gnadengaben für Beamten- und Dieners-Waisen, welche das Normal-Alter überschritten haben, dann erwerbsunfähig und mittellos sind.

Hofkammer-Decret vom 28. Februar 1839, S. 333, Nr. 347.

— Gestattung der Anträge auf die in dem Pensionsnormale oder auf andere bestimmte Vorschriften sich gründende bessere als die normalmäßige Pensions- und Provisions-Behandlung der Betheiligten.

Hofkammer-Decret vom 20. Februar 1840, S. 474, Nr. 411.

— Den Anträgen um Gnadengaben für die das Normal-Alter überschrittenen Beamten-Waisen ist auch ein sittliches Wohlverhaltungs-Zeugniß der zu betheilenden Person beizulegen.

Hofkammer-Decret vom 30. März 1840, S. 479, Nr. 419, dann
Hofkanzlei-Decret vom 30. April 1840, S. 484, Nr. 427.

— Gestattung der Anträge auf Gnadengaben für die als Cadeten oder als Gemeine ex propriis in den Militärstand getretenen Beamten-Waisen.

Hofkammer-Decret vom 15. October 1840, S. 532, Nr. 468.

— Gestattung der Anträge auf den Fortbezug der Erziehungsbeiträge und Pensionen für Civil-Beamten-Waisen als Gnadengabe nach erreichtem Normal-Alter.

Hofkammer-Decret vom 7. Februar 1841, S. 555, Nr. 503.

— Vorschrift bei Anträgen auf Gnadengaben für im Militär als Cadeten oder Gemeine ex propriis dienende Civil-Beamtens-Waisen.

Hofkammer-Decret vom 21. Februar 1843, S. 97, Nr. 684.

— Bei Anträgen auf Nachsicht der Ueberschreitung des Normal-Alters behufs der Erlangung einer Anstellung im Staatsdienste soll immer auch die vollkommene Gesundheit des Bittstellers nachgewiesen werden.

Hofkanzlei-Decret vom 13. September 1843, S. 139, Nr. 741.

— Das Appellationsgericht hat bei Anträgen auf Uebersetzung der landesfürstlichen Beamten zu einer anderen Gerichtsbehörde zugleich den Besetzungs-Vorschlag für die dadurch offen werdende Stelle zu erstatten.

Justiz-Hofdecret vom 6. November 1843, S. 171, Nr. 765.

— auf Verleihung oder Beibelassung von Gnadengaben für die als Cadeten oder Gemeine ex propriis im Militärdienste stehenden Militär- oder Civil-Staatsdieners-Waisen, wann sie Seiner Majestät gemacht werden dürfen.

Verordnung des Hofkriegsrathes vom 24. Mai 1845, S. 263, Nr. 886.

— Vorschrift hinsichtlich der gegenseitigen Mittheilung der abweichenden Anträge über die der gemeinschaftlichen Berathung des Appellationsgerichtes und der Landesstelle unterzogenen Dienstbesetzungen und anderen Gegenstände.

Hofkanzlei-Decret vom 9. April 1846, S. 332, Nr. 956.

— Ueber Anträge wegen Pensionirung eines Bezirkscommissärs oder Bezirksrichters hat die Landesstelle mit dem Appellationsgerichte Rücksprache zu pflegen.

Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1846, S. 375, Nr. 991.

— Vorschrift über das Verfahren bei Anträgen auf Pensionirung, Quiescirung oder Cassirung eines Beamten.

Erlaß des Justizministers vom 21. August 1848, S. 652, Nr. 1177.

Antretung. Die oberste Justizstelle soll, wenn sie die gegen ein Beiurtheil ergriffene außerordentliche Revision für unzuläßig erklärt, dem Producenten nicht eine neue Frist zur Antretung des zugelassenen Beweises bestimmen.

Allerhöchste Entschließung vom 4. Jänner 1845, S. 247, Nr. 856.

Anverwandte. S. Verwandte.

Anwalt. Bestimmung der Gebühren für Gerichtsanwälte in Tirol und Vorarlberg als Belohnung für ihre Amtshandlungen beim summarischen Executionsverfahren, dann bei Aufnahme der Sperre, Inventur und Versteigerung.

Hofkanzlei-Decrete vom 20. Februar 1837, S. 112, Nr. 175 und vom 16. März 1843, S. 102, Nr. 689.

Anweisung. Welche Daten zum Behufe der Anweisung der Besoldungen der landesfürstlichen Beamten auszuweisen sind.

Justiz-Hofdecret vom 23. Mai 1823, S. 147, Nr. 1943.

— Bei Anstellung oder Beförderung eines Beamten hat die Anweisung des Quartiergeldes eben so, wie jene der Besoldung, nach ihren abgesonderten Beträgen dem Stämpel zu unterliegen.

Hofkammer-Decret vom 19. Jänner 1825, S. 287, Nr. 2067.

— Ermächtigung der Länderstellen zur Anweisung der von sich verehelichenden Beamtens-Witwen und Waisen reservirten Pensionen und Gnadengaben.

Hofkammer-Decret vom 15. Februar 1839, S. 327, Nr. 341.

— Die Gesuche der Gränzkämmerer in Galizien und ihrer Amtsboten um Anweisung der ihnen für ihre Amtshandlungen zuerkannten Gebühren, sind stämpelpflichtig.

Justiz-Hofdecret vom 5. April 1841, S. 567, Nr. 520.

— Vorschrift über die Anweisung des Conduct-Quartales an Beamtens-Witwen.

Hofkammer-Decret vom 1. Juli 1843, S. 126, Nr. 717.

— Die Anweisungen auf Conventions-Münz-Staats-Schuldverschreibungen unterliegen weder der Vorschrift wegen Einziehung des die Höhe der Capitalien übersteigenden Interessen-Betrages, noch jener der Verjährung der einzelnen Interessen-Raten.

Hofkammer-Decret vom 14. März 1844, S. 197, Nr. 793.

— Vorschrift über die Anweisung der Pensionen für jene Beamtens-Witwen, deren Ehegatten einen höheren Dienst-Charakter erhielten.

Hofkammer-Decret vom 23. October 1846, S. 386, Nr. 994.

— (Central-Casse). Vorschrift über die Anlegung der Waisen- und Depositen-Gelder gegen dreipercentige Central-Casse-Anweisungen.

Justiz-Hofdecret vom 12. Februar 1847, S. 418, Nr. 1031.

— Vorschrift über die Einlösung und Amortisirung der dreipercentigen Casse-Anweisungen.

Erlaß des Hofkammer-Präsidiums vom 16. September 1847, S. 470, Nr. 1086.

— Vorschrift über die Anweisung der Adjuten für Auscultanten.

Justiz-Hofdecret vom 12. Jänner 1848, S. 488, Nr. 1112.

Anweisungen auf Zinsabschnitte von öffentlichen Obligationen. S. Talons.

Anweisungs-Decret. S. Anstellung und Stämpel.

Anwendung. Die bei Anwendung des Strafgesetzes sich ergebenen Anstände sind der obersten Justizstelle jährlich vorzulegen.

Justiz-Hofdecret vom 14. Juli 1821, S. 39, Nr. 1779.

— des §. 111 des Zollpatentes vom Jahre 1788 auf Tabak-Schwärzer.

Justiz-Hofdecret vom 30. März 1822, S. 89, Nr. 1856.

Anwendung. Vorschrift über das Benehmen der Appellationsgerichte bei Anzeige der gegen die Anwendung des Strafgesetzes sich ergebenen Anstände.

Justiz-Hofdecret vom 26. April 1823, S. 143, Nr. 1937.

— Bei Anwendung der unter den deutschen Bundesstaaten bestehenden Vermögensfreizügigkeit entscheidet der Tag des wirklichen Abzuges.

Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1827, S. 101, Nr. 2312.

— der in Ansehung der bisherigen Banknoten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf die neuen in Umlauf gesetzt werdenden Banknoten.

Justiz-Hofdecret vom 11. Juli 1828, S. 124, Nr. 2350.

— des §. 182, I. Theils des Strafgesetzes, sobald der Verbrecher eine Sache, welche über 300 fl. werth ist, sich betrüglich zugewendet oder zugeeignet hat, wenn er auch die Sache noch nicht in Geld umgesetzt, oder den Werthsbetrag bar erhalten hat.

Justiz-Hofdecret vom 13. September 1828, S. 132, Nr. 2362.

— In wieferne die analoge Anwendung des §. 476, I. Theils des Strafgesetzes, auf schwere Polizei-Uebertretungen stattfinden könne.

Hofkanzlei-Decret vom 14. September 1838, S. 277, Nr. 295.

— Der §. 466, I. Theils des Strafgesetzes, findet auch bei schweren Polizei-Uebertretungen seine analoge Anwendung.

Hofkanzlei-Decret vom 1. Juli 1842, S. 44, Nr. 623.

— des §. 298 der allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Justiz-Hofdecrete vom 18. September 1786 und 25. October 1805 zur Sicherstellung von Gefällsstrafen.

Hofkammer-Decret vom 1. April 1844, S. 203, Nr. 798.

— Die Anwendung des §. 700 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches findet auf die durch Testament verfügte Beschränkung der Zuwendung einer Erbschaft oder eines Legates für die Dauer des Witwen- oder unverehelichten Standes nicht Statt.

Justiz-Hofdecret vom 23. Mai 1844, S. 210, Nr. 807.

— des §. 1335 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der Verjährung der einzelnen Zinsenraten bei den auf bestimmten Namen lautenden Staats-Schuldverschreibungen und öffentlichen Fonds-Obligationen.

Hofkammer-Decret vom 27. September 1844, S. 231, Nr. 833.

— Vorschrift über die Anwendung der Waffengewalt von Seite der Militär-Assistenz bei öffentlichen Ruhestörungen.

Rescript des Hofkriegsrathes vom 8. October 1844, S. 236, Nr. 837.

— Auf welche Inquisiten der §. 306, I. Theils des Strafgesetzes, in Fällen einer unter den Criminal-Inquisiten in den Criminal-Gerichtshäusern in Böhmen ausbrechenden Epidemie in Anwendung zu bringen sei.

Allerhöchste Entschließung vom 1. Juli 1845, S. 270, Nr. 894.

— des summarischen Verfahrens für geringfügige Rechtssachen bei allen Civilgerichten in allen Provinzen, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gilt, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und Dalmatiens.

Justiz-Hofdecret vom 24. October 1845, S. 278, Nr. 906.

— des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, der allgemeinen Gerichts-Ordnung des I. und II. Theiles des Strafgesetzes auf die bei den Elbe-Zollgerichten vorkommenden Verhandlungen.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 2. December 1845, S. 289, Nr. 912.

— Vorschrift für die Finanzwache über die Anwendung der Waffengewalt wider Gefälls-Uebertreter (Schwärzer).

Hofkammer-Decrete vom 8. Februar und 27. März 1846, S. 311 und 331, Nr. 927 und 952.

Anwendung des §. 296, II. Theils des Strafgesetzes, auf die vom Familienhaupte an Familiengliedern verübten Entwendungen.
Hofkanzlei-Decret vom 8. October 1846, S. 374, Nr. 989.

— der §§. 81 und 82, II. Theils des Strafgesetzes, auf alle jene Personen, deren Abschaffung von der competenten Polizeibehörde verfügt wurde.
Hofkanzlei-Decret vom 22. October 1846, S. 386, Nr. 993.

— Bestimmungen über die Anwendung der homöopatischen Heilmethode, dann der Vorschriften über unbefugte Ausübung derselben als Curpfuscherei.
Hofkanzlei-Decret vom 9. December 1846, S. 393, Nr. 1007.

— des §. 40 der Fahrpost-Ordnung vom 1. December 1838 auf die Aufrechnung der Extra-Postgebühren bei Dienstreisen der Beamten außer der Poststraße.
Hofkammer-Decret vom 29. Jänner 1847, S. 405, Nr. 1024.

— des summarischen Verfahrens für geringfügige Rechtssachen bei den sämmtlichen Militärgerichten.
Decret des Hofkriegsrathes vom 10. Februar 1847, S. 407, Nr. 1028.

— des summarischen Verfahrens auf die Einbringung der von österreichischen Unterthanen wegen an der bairischen Landesgränze verübten Jagd-, Fisch-, Forst- oder Feldfrevel zu leistenden Schadenersatzbeträge und Pfandgebühren.
Hofkanzlei-Decret vom 18. September 1847, S. 471, Nr. 1087.

— Bestimmungen zur Beseitigung von Mißbräuchen bei Anwendung des Schwefel-Aethers und anderer Aethergattungen zu Betäubungen.
Hofkanzlei-Decret vom 10. October 1847, S. 473, Nr. 1091.

— des summarischen Verfahrens für geringfügige Streitsachen bei den Gerichtsstellen in Dalmatien.
Justiz-Hofdecret vom 29. März 1848, S. 562, Nr. 1130.

Anzahl, S. Zahl.

Anzeige-Gebühren. Die Gleichstellung der Anzeige-Gebühren mit den Pfandgebühren in Fällen der an der baierischen Landesgränze begangenen Forst-, Jagd-, Feld- und Fischfrevel in Bezug auf officielle Beitreibung und Ablieferung unterliegt keinem Anstande.
Hofkanzlei-Decret vom 18. September 1847, S. 471, Nr. 1087.

Anzeigen. Die nach §. 446, I. Theils des Strafgesetzes, zu erstattende Anzeige eines Criminal-Urtheiles vor dessen Kundmachung an die Landesstelle, oder die übrigen darin genannten Behörden, kann in Verbindung des §. 23 nur von einem solchen Criminal-Urtheile verstanden werden, welches keinem weiteren Zuge unterliegt.
Justiz-Hofdecret vom 31. Jänner 1821, S. 5, Nr. 1735, 1).

— Benehmen des Civilrichters, wenn sich im Laufe eines Processes Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung ergeben.
Justiz-Hofdecret vom 6. März 1821, S. 11, Nr. 1743.

— der Fälle, in welchen sich bei Anwendung der Strafgesetze Anstände ergeben haben, zugleich mit den jährlichen Criminal-Hauptberichten.
Justiz-Hofdecret vom 14. Juni 1821, S. 39, Nr. 1779.

— Die Zollgefälls-Administrationen haben jeden Fall, wo ein Verbrechen obzuwalten scheint, dem gehörigen Criminalgerichte ohne Verzug anzuzeigen.
Justiz-Hofdecret vom 26. Juli 1822, S. 111, Nr. 1883.

— Benehmen bei Anzeigen der gegen die Anwendung des Strafgesetzes jährlich vorkommenden Anstände.
Justiz-Hofdecret vom 26. April 1823, S. 143, Nr. 1937.

— Die Verwendung der Auscultanten bei den Landgerichten in dringenden Fällen zur Aushilfe ist von Fall zu Fall der obersten Justizstelle anzuzeigen.
Justiz-Hofdecret vom 15. December 1823, S. 168, Nr. 1980.

Anzeigen. Wer bei den zur Erhebung des Thatbestandes angezeigten Verbrechen abgeordneten Commissionen die Kosten zu tragen habe.
Justiz-Hofdecret vom 5. Juni 1824, S. 210, Nr. 2013.

— Criminalgerichte können Anzeigen über falsche Creditspapiere überhaupt in dringenden Fällen unmittelbar an das Hofkammer-Präsidium einsenden.
Justiz-Hofdecret vom 8. October 1824, S. 267, Nr. 2042.

— Wie die erdichtete Anzeige eines Pestvergehens zu bestrafen sei.
Justiz-Hofdecret vom 22. April 1825, S. 299, Nr. 2091.

— Auch Todesfälle mittelloser Personen sind der Regel nach dem Gerichte anzuzeigen; wie solche Anzeigen zu erledigen sind.
Justiz-Hofdecret vom 30. April 1825, S. 299, Nr. 2092.

— Jede Wahl eines Kanzlei-Accessisten bei dem mährisch-schlesischen Landrechte und dem Appellationsgerichte ist vorläufig der obersten Justizstelle anzuzeigen.
Justiz-Hofdecret vom 17. Juni 1825, S. 310, Nr. 2111.

— Wie sich dießfalls von den Criminalgerichten in Galizien, denen die Untersuchung des Verbrechens der Creditspapier-Verfälschung nicht zusteht, und in Ansehung der in Beschlag genommenen dergleichen Papiere, zu benehmen sei.
Justiz-Hofdecret vom 19. August 1825, S. 318, Nr. 2127.

— über, einer Obrigkeit zu Last gelegte Stämpelpatents-Uebertretungen, wann und wie hiervon Gebrauch zu machen sei.
Justiz-Hofdecret vom 24. Februar 1826, S. 7, Nr. 2166.

— eines Criminalgerichtes über die Anhaltung falscher Papiergeldsorten, wobei es keiner entscheidenden höheren Verfügung bedarf, ist von dem Appellations-Präsidium unmittelbar an die k. k. allgemeine Hofkammer zu befördern.
Justiz-Hofdecret vom 22. December 1826, S. 58, Nr. 2241.

— über die Todesfälle der Vasallen sind auch in Böhmen an den Lehenhof zu überreichen.
Justiz-Hofdecret vom 4. Mai 1832, S. 60, Nr. 2560.

— Neue Vorschrift über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände im Criminal-Processe.
Patent vom 6. Juli 1833, S. 95, Nr. 2622, und
Justiz-Hofdecret vom 2. Mai 1834, S. 112, Nr. 2653.

— Das Resultat der gepflogenen Amtshandlung über den Geisteszustand eines Wahn- oder Blödsinnigen, dann der Name dessen Vaters, Vormundes oder gerichtlich bestellten Curators ist jener Behörde mitzutheilen, welcher die Verwaltung der Anstalt, worin der Kranke untergebracht wird, zugewiesen ist.
Justiz-Hofdecret vom 28. August 1837, S. 142, Nr. 220.

— daß ein Pensionist, Provisionist oder ein mit einem Gnadengehalte betheiltes Individuum in eine Criminaluntersuchung gezogen worden ist, haben aufzuhören, die Aburtheilung derselben, ihrer Witwen und Waisen, dann eines wirklich dienenden Beamten, wegen Verbrechen, ist der betreffenden Cameral- oder politischen Behörde anzuzeigen.
Justiz-Hofdecret vom 5. Februar 1839, S. 324, Nr. 335.

— Criminalgerichte haben die Anzeigen über die Entdeckung falscher Münzen an das Landes-Präsidium zu machen.
Justiz-Hofdecret vom 19. Februar 1839, S. 331, Nr. 343.

— Abhandlungs-Behörden haben der Landesstelle bei dem Uebergange der bloß allein der Primogenitur zustehenden höheren Adelsstufe oder eines besonderen Titels an eine neue Person, die Anzeige zu machen.
Hofkanzlei-Decret vom 21. Mai 1840, S. 491, Nr. 439.

Anzeigen. Ueber Anzeigen in Betreff der Erschleichung der Armuthszeugnisse zur Erlangung der Stämpelbefreiung vor Gericht entscheiden die politischen Behörden.
Hofkanzlei-Decret vom 13. Jänner 1842, S. 6, Nr. 589.

— Gerichtsbehörden haben über die erfolgte Anstellung eines Invaliden in Civildienste an das Appellationsgericht die Anzeige zur Verständigung des betreffenden General-Militär-Commando zu erstatten.
Justiz-Hofdecret vom 19. Juni 1844, S. 212, Nr. 814.

— Von der erfolgten Verhaftung und Bestrafung der beeideten k. k. Hofdienerschaft hat das Wiener Criminalgericht die Anzeige an die vorgesetzte Behörde derselben zu machen.
Justiz-Hofdecret vom 29. December 1845, S. 303, Nr. 918.

— Die Tödtung oder schwere Verwundung eines Gefälls-Uebertreters durch die Finanzwache in Ausübung ihres Dienstes ist für sich allein noch nicht als eine rechtliche Anzeigung zur Einleitung einer Criminal-Untersuchung zu betrachten.
Justiz-Hofdecret vom 27. März 1846, S. 331, Nr. 952.

— Politische Behörden haben von Funden numismatischer und archäologischer Gegenstände die Anzeige an die politische Landesstelle zu erstatten.
Hofkanzlei-Decret vom 15. Juni 1846, S. 338, Nr. 970.

— Verlassenschafts-Abhandlungs-Behörden haben über die Todesfälle der schwedischen Unterthanen die Anzeige an das vorgesetzte Appellationsgericht zu erstatten.
Justiz-Hofdecret vom 10. December 1847, S. 479, Nr. 1104.

— Gerichtsstellen haben als Abhandlungs-Instanzen adeliger Personen jeden einzelnen Todesfall, in welchen die bei adeligen Familien bloß der Primogenitur zustehende höhere Adelsstufe oder ein besonderer Titel an eine neue Person übergeht, der politischen Landesstelle anzuzeigen.
Justiz-Hofdecret vom 5. April 1848, S. 611, Nr. 1133.

— Pflicht der Justiz-Behörden zu Anzeigen an die vorgesetzte Behörde über Justiz-Beamte, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, wenn auch wegen eingetretener Verjährung oder wegen rechtzeitig geleisteten Ersatzes von dem Criminal-Verfahren abgelassen worden ist.
Justiz-Ministerial-Decret vom 30. Juni 1848, S. 643, Nr. 1166.

— S. auch Criminalgerichte.

Anzeiger. Belohnung des Denuncianten der den officiosen Postsendungen zugelegten Privatsachen.
Justiz-Hofdecret vom 24. März 1821, S. 14, Nr. 1751.

— Belohnung für den Anzeiger eines Falschwerbers oder Ausspähers.
Hofkanzlei-Decret vom 10. October 1821, S. 54, Nr. 1808.

— Belohnung für Anzeiger der Beschädiger der auf öffentlichen Wegen gepflanzten Bäume und Alleen.
Hofkanzlei-Decret vom 13. Jänner 1837, S. 99, Nr. 163.

Anzeigung. S. Anzeigen.

Apotheken. Chemische Untersuchungen von beigebrachten Giften, die nicht im Orte der That vorgenommen werden müssen, sind in einer Apotheke vorzunehmen.
Justiz-Hofdecret vom 21. Jänner 1825, S. 287, Nr. 2068.

— Vorschrift über die Behandlung der Apotheker-Gewerbe in Galizien überhaupt, dann welche als verkäuflich anzusehen sind. — Bestimmung des Normalpreises der verkäuflichen, um welchen selbe veräußert werden dürfen; Führung der Vormerk-Protokolle über dieselben, dann Taxen für die Eintragung dieser verkäuflichen Gewerbe in diese Protokolle.
Hofkanzlei-Decret vom 27. November 1843, S. 172, Nr. 767.

Apotheker. Chemische Untersuchungen von beigebrachten Giften, welche nicht im Orte der That vorgenommen werden müssen, sind in einer Apotheke mit Beiziehung des Apothekers vorzunehmen.
Justiz-Hofdecret vom 21. Jänner 1825, S. 287, Nr. 2068.

Apotheker-Gewerbe. Welche Apotheker-Gewerbe in Böhmen persönlich, radicirt oder verkäuflich seyn sollen.
Justiz-Hofdecret vom 7. Jänner 1825, S. 281, Nr. 2063.

— Vorschrift über die Behandlung der Apotheker-Gewerbe in Galizien überhaupt, dann welche als verkäuflich anzusehen sind. — Bestimmung des Normalpreises der Verkäuflichen, Führung der Vormerk-Protokolle über dieselben, dann Bestimmung der Taxe für die Eintragung in dieselben.
Hofkanzlei-Decret vom 27. November 1843, S. 172, Nr. 767.

Appellant. Welche Streitgenossen im Appellationszuge als Appellanten anzusehen sind.
Justiz-Hofdecret vom 5. März 1847, S. 435, Nr. 1042.

Appellation. Ergreifung der Appellation von Seite des Fiscus oder der Cameral-Repräsentanten, wenn bei Gefälls-Processen von Gerichtsbehörden die Lossprechung des Notionirten wegen Mangels des bösen Vorsatzes erfolgen sollte.
Allerhöchste Entschließung vom 14. Mai 1821, S. 20, Nr. 1760.

Appellations-Anmeldung. Die schriftlich abgefaßte Appellations-Anmeldung muß von einem Rechtsfreunde unterschrieben seyn.
Justiz-Hofdecret vom 1. Februar 1836, S. 73, Nr. 120.

— Gegen ein im summarischen Verfahren bei Civilgerichten ergangenes Urtheil muß die Appellation binnen acht Tagen angemeldet werden.
Justiz-Hofdecret vom 24. October 1845, S. 278, Nr. 906.

— Gegen ein im summarischen Verfahren bei Militärgerichten ergangenes Urtheil muß die Appellation binnen acht Tagen angemeldet werden.
Decret des Hofkriegsrathes vom 10. Februar 1847, S. 407, Nr. 1028.

— Gegen ein im summarischen Verfahren bei den dalmatinischen Gerichten ergangenes Urtheil muß die Appellation binnen acht Tagen angemeldet werden.
Justiz-Hofdecret vom 29. März 1848, S. 562, Nr. 1130.

Appellations-Einrede. Vorschrift über Ertheilung der Fristen in Handels- und Wechsel-Geschäften zu den Appellations-Einreden.
Justiz-Hofdecret vom 22. Jänner 1839, S. 323, Nr. 332.

Appellationsgericht hat den durch Hofdecret vom 3. Juni 1784 vorgeschriebenen Hauptausweis in jedem Jahre bis längstens Ende April der obersten Justizstelle vorzulegen.
Justiz-Hofdecret vom 12. Jänner 1821, S. 1, Nr. 1729.

— hat die zur Zustellung an die in Ungarn und Siebenbürgen wohnenden österreichischen Unterthanen einlangenden Erlässe der königlich-neapolitanischen Gerichtsbehörden der obersten Justizstelle vorzulegen.
Justiz-Hofdecret vom 19. Jänner 1821, S. 2, Nr. 1731.

— Den Appellationsgerichten wird die genaue Handhabung einer heilsamen Disciplin gegen die Advocaten zur Pflicht gemacht.
Justiz-Hofdecret vom 30. Jänner 1821, S. 5, Nr. 1733.

— Wann das Appellationsgericht verpflichtet ist in den zu seiner Competenz gehörigen Fällen eine angemessene Strafnachsicht zu ertheilen, und in den außer seiner Competenz liegenden Fällen Bericht an die oberste Justizstelle zu erstatten.
Justiz-Hofdecret vom 7. Juli 1821, S. 38, Nr. 1777.

Appellationsgericht. Die Appellationsgerichte haben jährlich die bei Anwendung des Strafgesetzes sich ergebenen Anstände der obersten Justizstelle vorzulegen.
Justiz-Hofdecret vom 14. Juli 1821, S. 39, Nr. 1779.

— Vorschrift für das niederösterreichische Appellationsgericht über die Delegirung der Justiziäre zur Versehung der Justizverwaltung auf anderen benachbarten Dominien.
Justiz-Hofdecret vom 20. Juli 1821, S. 39, Nr. 1780.

— Das Appellationsgericht hat in seinen Criminal-Urtheilen, auch wenn sie vorläufig der obersten Justizstelle vorgelegt werden, auszudrücken, ob dadurch das Urtheil des Untergerichtes bestätiget oder abgeändert werde.
Justiz-Hofdecret vom 3. August 1821, S. 42, Nr. 1786.

— Vorschrift über dessen Verfahren bei Einbringung der Geldstrafen von Parteien oder ihren Vertretern, dann von Magistraten, Obrigkeiten und Justizämtern für den Criminalfond.
Justiz-Hofdecret vom 3. August 1821, S. 42, Nr. 1787.

— Die Appellationsgerichte haben sich mit genauen und zuverlässigen Verzeichnissen aller in ihrem Jurisdictions-Bezirke ansässigen zum Advociren berechtigten Justiziäre und Magistrats-Beamten zu versehen.
Justiz-Hofdecret vom 22. September 1821, S. 49, Nr. 1801.

— Anfang der Wirksamkeit des küstenländischen Appellationsgerichtes hinsichtlich des Carlstädter Kreises.
Justiz-Hofdecret vom 29. September 1821, S. 51, Nr. 1803.

— Die auf Ablassung von der Untersuchung wider einen öffentlichen Beamten gefällten Erkenntnisse der Criminalgerichte sind, außer den Fällen der §§. 433 und 443, I. Theils des Strafgesetzes, und des Hofdecretes vom 2. August 1819, den Appellationsgerichten nicht mehr vorzulegen.
Justiz-Hofdecrete vom 17. November und 22. December 1821, S. 59 und 71, Nr. 1815 und 1826.

— hat die ihm von Criminalgerichten vorgelegten Beschlüsse auf Ablassung von der Untersuchung ohne Verzögerung zu erledigen.
Justiz-Hofdecret vom 22. December 1821, S. 71, Nr. 1826.

— Vorschrift für das Appellationsgericht über die Behandlung der seiner Competenz zugewiesenen Strafnachsichts-Gesuche.
Justiz-Hofdecret vom 16. Februar 1822, S. 79, Nr. 1841.

— hat gegen nachlässige und pflichtvergessene Advocaten mit dem gehörigen Ernste und Nachdrucke, und bei Vorschlägen zu Advocatenstellen mit der gehörigen Vorsicht vorzugehen.
Justiz-Hofdecret vom 8. März 1822, S. 87, Nr. 1851.

— Bestimmung der Gegenstände für die bei dem Appellationsgerichte vorzunehmende Prüfung zu einer Gefälls-Examinators-Stelle.
Justiz-Hofdecret vom 10. Mai 1822, S. 95, Nr. 1869.

— Appellationsgerichte haben dafür zu sorgen, daß die von Herrschaften als Darlehen aufgenommenen Waisengelder pragmaticalisch sichergestellt werden.
Justiz-Hofdecret vom 3. Juni 1822, S. 107, Nr. 1875.

— Aushilfen bis zu dem Betrage von fünfzig Gulden weisen die Appellationsgerichte ihren dürftigen Beamten an.
Justiz-Hofdecret vom 19. Juli 1822, S. 111, Nr. 1881.

Appellationsgericht. Vereinigung des küstenländischen mit dem innerösterreichischen Appellationsgerichte; Anfang der Wirksamkeit des innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes.

Justiz-Hofdecret vom 22. Juli 1822, S. 111, Nr. 1882.

— In den Berichten über Recurse haben die Appellationsgerichte zu bemerken, ob der Beschluß einhellig oder durch Stimmenmehrheit gefaßt wurde, und im letzteren Falle eine ämtliche Abschrift des betreffenden Rathsprotokolles beizulegen.

Justiz-Hofdecrete vom 4. October und 30. December 1822, S. 119 und 127, Nr. 1897 und 1918.

— hat die wider Parteien und Advocaten gerichtlich verhängten Strafbeträge durch die betreffende Behörde eintreiben zu lassen.

Justiz-Hofdecret vom 3. März 1823, S. 137, Nr. 1926.

— Appellationsgerichte haben über die bei Anwendung des Strafgesetzes sich ergebenen Anstände eine eigene Vormerkung zu führen; Vorschrift über die Führung dieser Vormerkung.

Justiz-Hofdecret vom 26. April 1823, S. 143, Nr. 1937.

— soll sich zur Begründung seiner Beschlüsse nicht auf Privat-Gesetzsammlungen berufen.

Justiz-Hofdecret vom 15. Juli 1823, S. 154, Nr. 1953.

— Bei jenen Appellationsgerichten, wo mehr als zehn Räthe bestehen, ist nebst dem Präsidenten die Zahl von zehn Räthen zur Bildung eines Plenums hinreichend.

Justiz-Hofdecret vom 29. Juli 1823, S. 156, Nr. 1957.

— darf in dringenden Fällen auf Ansuchen der Landesstelle den Landgerichten in Tirol eine zeitweilige Aushilfe durch Auscultanten bewilligen, welches jedoch von Fall zu Fall der obersten Justizstelle anzuzeigen ist.

Justiz-Hofdecret vom 15. December 1823, S. 168, Nr. 1980.

— hat ein eigenes Vormerkbuch über die Notare zu führen.

Justiz-Hofdecret vom 14. Februar 1824, S. 193, Nr. 1989.

— Vorschrift über die Classificirung der für das Richteramt geprüften Individuen.

Justiz-Hofdecret vom 28. Februar 1824, S. 195, Nr. 1991.

— Bei Besetzung der bei dem Appellationsgerichte in Dalmatien erledigten Dienstplätze ist auf die Kenntniß der deutschen Sprache der geeignete Bedacht zu nehmen, und sind die Expeditionen der obersten Justizstelle dahin, sobald es thunlich ist, in deutscher Sprache zu erlassen.

Justiz-Hofdecret vom 9. Juli 1824, S. 216, Nr. 2022.

— Vorschrift über die Behandlung der bei demselben überreichten Strafnachsichts-Gesuche der Sträflinge.

Justiz-Hofdecret vom 16. Juli 1824, S. 216, Nr. 2023.

— haben sich die nöthige Aushilfe am Rathstische von dem Rathspersonale des Landrechtes unentgeltlich zu verschaffen, und können auch Auscultanten verwenden.

Justiz-Hofdecret vom 27. Mai 1825, S. 302, Nr. 2098.

— hat jede Wahl eines Kanzlei-Accessisten der obersten Justizstelle anzuzeigen.

Justiz-Hofdecret vom 17. Juni 1825, S. 310, Nr. 2111.

— Die von österreichischen Unterthanen ausgestellten und von den Unterbehörden unterfertigten Urkunden, von denen im Auslande Gebrauch gemacht werden soll, sind mit der Legalisirung des Appellationsgerichtes zu versehen.

Justiz-Hofdecret vom 11. November 1825, S. 329, Nr. 2144.

— Die der höchsten Entschließung zu unterziehenden Criminal-Urtheile des Appellationsgerichtes sind, wenn sie auch einstimmig beschlossen wurden, in Abschrift sammt den Beweggründen dem Berichte an die oberste Justizstelle beizulegen.

Justiz-Hofdecret vom 23. December 1825, S. 332, Nr. 2153.

Appellationsgericht. Bei den dem Erkenntnisse der höheren und höchsten Behörden vorbehaltenen Verbrechen sind auch die Beschlüsse der ersten Instanz über Ablassung von der Voruntersuchung mit den Acten dem Appellationsgerichte vorzulegen; davon findet nur eine Ausnahme statt, wenn die Criminalgerichte bloße Anzeigen verwerfen, oder den Gegenstand sogleich zurückweisen.

Justiz-Hofdecret vom 18. September 1829, S. 171, Nr. 2427.

— Mit dem Appellationsgerichte hat sich die Landesstelle in Fällen der Ankündigung eines ausländischen Strafurtheiles oder der Auslieferung eines Verbrechers an eine fremde Regierung in das Einvernehmen zu setzen.

Hofkanzlei-Decret vom 8. October 1829, S. 172, Nr. 2430.

— hat sowohl seinen Geschäftsausweis als auch den der ihm untergeordneten Gerichte längstens bis 1. März des folgenden Jahres der obersten Justizstelle vorzulegen.

Justiz-Hofdecret vom 15. Jänner 1830, S. 182, Nr. 2446.

— dem innerösterreichisch - küstenländischen Appellationsgerichte haben die Landgerichte und Bannrichter in Steiermark die vierteljährigen Criminal-Tabellen zu überreichen.

Justiz-Hofdecret vom 1. Mai 1830, S. 196, Nr. 2462.

— Nur mit Bewilligung des Appellationsgerichtes kann eine Uebertragung der Ober-Vormundschaft oder der Ober-Curatel und des damit verbundenen Gerichtsstandes in und außer Streitsachen über unterthänige Waisen oder denselben gleichzuhaltende Personen statt finden.

Justiz-Hofdecret vom 25. Mai 1832, S. 63, Nr. 2566.

— Wann für landesfürstliche Gerichte um Beigebung eines Aushilfs-Referenten angesucht wird, ist zugleich der Vorschlag zur Benennung desselben zu erstatten.

Justiz-Hofdecret vom 18. Februar 1834, S. 108, Nr. 2643.

— Bestimmung der Fälle, in denen Criminal-Urtheile auf Züchtigung durch Streiche dem Appellationsgerichte vorgelegt werden müssen.

Justiz-Hofdecret vom 27. Februar 1835, S. 136, Nr. 2690.

— Berechtigung des Appellationsgerichtes zur Ertheilung der Anstellungsfähigkeit als Justiziäre auf Privatherrschaften, an die wegen eines Verbrechens abgeurtheilten, oder aus Abgang rechtlicher Beweise von demselben losgesprochenen Individuen.

Hofkanzlei-Decret vom 20. März 1835, S. 2, Nr. 2.

— hat bei Anträgen auf Strafmilderung sich bestimmt auszusprechen, welche Milderung nach seiner Meinung bei jedem einzelnen Inquisiten eintreten soll.

Justiz-Hofdecret vom 17. Juni 1835, S. 24, Nr. 41.

— Vorschrift über die Vorlegung des nach dem Tode eines Inquisiten geschöpften Criminal-Urtheiles an das Appellationsgericht.

Justiz-Hofdecret vom 1. Juli 1835, S. 29, Nr. 47.

— Vorschrift über die Verfassung der Raths-Protokolle bei den Appellationsgerichten.

Justiz-Hofdecret vom 1. Juli 1835, S. 30, Nr. 53.

— Appellationsgerichte haben bei Anwendung des Strafgesetzes für Gefälls-Uebertretungen und bei dem Verfahren über die Behandlung dieser Uebertretungen thätigst mitzuwirken.

Justiz-Hofdecret vom 17. August 1835, S. 40, Nr. 75.

— hat sich bei Anträgen auf Strafmilderung immer auch über den Grad der Milderung bestimmt auszusprechen.

Justiz-Hofdecret vom 7. December 1835, S. 61, Nr. 99.

— Ermächtigung der Appellationsgerichte zur Erledigung der Ablassungsbeschlüsse über Mißbrauch der Amtsgewalt, Verleitung zu demselben und Verfälschung öffentlicher Creditspapiere.

Justiz-Hofdecret vom 14. December 1835, S. 64, Nr. 105.

Appellationsgericht. Bezeichnung jener Taxen und Gebühren, welche zufolge des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840, bei dem Militär-Appellationsgerichte noch fortan einzuheben, und welche aufgelassen worden sind.
Hofkammer-Präsidial-Decret vom 24. Mai 1840, S. 498, Nr. 442.

— Vorschrift für Appellationsgerichte über die Verfassung der statistischen Ausweise der Justizgeschäfte.
Justiz-Hofdecret vom 4. Jänner 1841, S. 549, Nr. 490.

— Competenz des Militär-Appellationsgerichtes zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über die wegen Verbrechen vom Militär entlassenen und vor erreichtem gesetzmäßigen Alter zum Militär gestellten oder freiwillig eingetretenen Ungarn und Siebenbürger.
Justiz-Hofdecret vom 8. Februar 1841, S. 559, Nr. 504.

— Vorschrift über die Correspondenzform der Appellationsgerichte mit der allgemeinen Hofkammer.
Justiz-Hofdecret vom 13. April 1841, S. 568, Nr. 523.

— In welchen Fällen das Appellationsgericht zur Aufhebung der vom Criminalgerichte geführten Untersuchung und gefällten Strafurtheile berechtiget ist.
Justiz-Hofdecret vom 19. Juli 1841, S. 595, Nr. 549.

— hat seinem Urtheile, wodurch die von der ersten Instanz verhängte Strafe verschärft wird, die vollständigen Beweggründe seiner Entscheidung beizulegen.
Justiz-Hofdecret vom 18. October 1841, S. 613, Nr. 567.

— Vorschrift für die Appellationsgerichte über die Austragung der Processe in Quartalsausweisen.
Justiz-Hofdecret vom 21. December 1841, S. 674, Nr. 580.

— Eine Beschwerde über die richterliche Entscheidung erster Instanz, ob ein von einer Partei zum Behufe der Stämpelbefreiung in einer Streitsache vorgelegtes Armuthszeugniß die vorgeschriebenen Eigenschaften habe, hat den Zug an das Appellationsgericht zu nehmen.
Justiz-Hofdecret vom 4. Jänner 1842, S. 4, Nr. 584.

— hat sich vor der Vorlage der Pensions- oder Provisionsgesuche landesfürstlicher Beamten oder Diener an die oberste Justizstelle über die anzurechnende Dienstzeit und den normalmäßigen Pensions- oder Provisionsbetrag mit der politischen Landesstelle in das Einvernehmen zu setzen.
Justiz-Hofdecret vom 11. Jänner 1842, S. 5, Nr. 588.

— Fristbestimmung für die Appellationsgerichte zur Vorlegung der jährlichen Arbeitsausweise an die oberste Justizstelle, welche Seiner Majestät überreicht werden müssen.
Justiz-Hofdecret vom 24. Jänner 1842, S. 8, Nr. 594.

— Bei den vor dem competenten Richter über Besitzstörungsklagen, bei welchen die Berg- und Salinen-Administration zu Hall die Vertretung des Allerhöchsten Aerars übernimmt, anhängigen Verhandlungen, hat ein Abgeordneter der montanistischen Administrativ-Behörde, bei dem Vortrage solcher Gegenstände beim Appellationsgerichte aber, ein Rath der Berg- und Salinen-Direction zu Hall zu interveniren.
Justiz-Hofdecret vom 3. October 1842, S. 63, Nr. 646.

— Unterordnung der für die deutsche Ordens-Commende zu Frankfurt am Main bestimmten Behörde in Justizsachen unter das niederösterreichische Appellationsgericht, bei welchem auch die Recurse und Beschwerden gegen die Verfügungen und das Verfahren des Ordensgerichtes anzubringen sind.
Justiz-Hofdecret vom 25. October 1842, S. 64, Nr. 651.

— Gerichtsstellen haben ihre Requisitionsschreiben an ungarische Wechselgerichte, um Execution der wechselgerichtlichen Urtheile, durch das betreffende Appellationsgericht an das ungarische Appellationsgericht zu leiten.
Justiz-Hofdecret vom 13. März 1843, S. 100, Nr. 688.

Appellationsgericht. Bei Besetzung des ärztlichen und wundärztlichen Personales in den Criminal-Inquisitions-Häusern der Collegialgerichte in Tirol hat das Appellationsgericht den vom Collegialgerichte erstatteten Besetzungs-Vorschlag mit seinem Gutachten an die Landesstelle zu leiten und bei Verschiedenheit der Meinungen ist der Gegenstand den Hofstellen vorzulegen.

Hofkanzlei-Decret vom 9. Juni 1843, S. 123, Nr. 709.

— Das Landgericht Spital am Pyhrn im Traunkreise untersteht hinsichtlich der Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit über den in Steiermark liegenden Theil seines Bezirkes dem niederösterreichischen Appellationsgerichte.

Justiz-Hofdecret vom 3. Juli 1843, S. 126, Nr. 718.

— Vorschrift über die Behandlung der Gesuche um Zulassung zur Fiscal-Adjuncten-Prüfung von Seite jener Länderstellen, welche nicht an dem Orte des Appellationsgerichtes ihren Amtssitz haben.

Justiz-Hofdecret vom 22. August 1843, S. 136, Nr. 734.

— ist nicht berechtiget, bei Cassirung eines Urtheiles des ersten Richters die stämpelfreie Ausfertigung des statt des cassirten neu zu schöpfenden Urtheiles anzuordnen.

Justiz-Hofdecret vom 30. August 1843, S. 137, Nr. 736.

— Vorschrift über die Vertilgung der alten unbrauchbaren Registraturs-Acten bei sämmtlichen Appellationsgerichten (mit Ausnahme von Tirol, Dalmatien, der Lombardie und Venedig), bei den diesen Appellationsgerichten untergeordneten landesfürstlichen Criminal- und Civil-Collegialgerichten, dann bei den Magistraten der Städte: Wien, Prag, Brünn, Olmütz, Lemberg und Gratz.

Justiz-Hofdecret vom 16. October 1843, S. 149, Nr. 751.

— Einvernehmen zwischen dem Appellationsgerichte und dem Gubernium in Tirol bei Verleihung der sistemisirten Adjuten an die Concepts-Practikanten bei den Landgerichten in Tirol und Vorarlberg.

Hofkanzlei-Decret vom 19. October 1843, S. 157, Nr. 753.

— Die Nachsicht von dem Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältnisse zwischen Beamten bei jenen Magistraten, wo ungeprüfte Bürgermeister und Räthe bestehen, ertheilt die Landesstelle im Einvernehmen mit dem Appellationsgerichte.

Justiz-Hofdecret vom 6. November 1843, S. 171, Nr. 764.

— Das Appellationsgericht hat bei Anträgen auf Uebersetzung der landesfürstlichen Beamten zu einer anderen Gerichtsbehörde zugleich den Besetzungsvorschlag für die dadurch offen werdende Stelle zu erstatten.

Justiz-Hofdecret vom 6. November 1843, S. 171, Nr. 765.

— Vorschrift für die Appellationsgerichte zur Verfassung der an die oberste Justizstelle jährlich vorzulegenden Ausweise über die bei denselben vorgekommenen Civil- und Criminalgeschäfte.

Justiz-Hofdecret vom 11. Jänner 1844, S. 185, Nr. 773.

— Gerichtsbehörden haben über die erfolgte Anstellung eines Invaliden in Civildienste die Anzeige an das Appellationsgericht zur Verständigung des betreffenden General-Militär-Commando zu erstatten.

Justiz-Hofdecret vom 19. Juni 1844, S. 212, Nr. 814.

— Vorschrift für das Appellationsgericht über die Beurtheilung der ihm von den Criminalgerichten eingesendeten summarischen Jahres-Ausweise über die wegen Verbrechen untersuchten Personen, dann über die Verfassung seiner eigenen derlei Ausweise.

Justiz-Hofdecret vom 21. August 1844, S. 215, Nr. 825.

— In welchen Fällen das Appellationsgericht über Beschwerden oder Recurse gegen eine Verfügung des unteren Richters, vor Aufhebung oder Abänderung derselben, Amts-Erinnerungen abzufordern habe.

Justiz-Hofdecret vom 13. November 1844, S. 240, Nr. 845.

Appellationsgericht. Bestimmung des Trägerlohnes für das Abholen und Austragen der über 25 Pfunde wiegenden Actenpäcke und Kisten für die Diener des niederösterreichischen Appellationsgerichtes.
Justiz-Hofdecret vom 12. Februar 1847, S. 418, Nr. 1030.

— Appellationsgerichte haben am Schlusse eines jeden Jahres die von den Concurs-Instanzen ihnen vorgelegten Tabellen über alle wider Cridatare eingeleiteten Untersuchungen genau zu prüfen.
Justiz-Hofdecret vom 18. März 1847, S. 451, Nr. 1049.

— hat sich über die der obersten Justizstelle vorzulegenden Unterstützungsgesuche von Justizbeamten vorläufig mit der die bewilligte Unterstützung anweisenden Landesstelle in das Einvernehmen zu setzen.
Justiz-Hofdecret vom 12. August 1847, S. 468, Nr. 1080.

— Vorschrift über das Benehmen des Appellationsgerichtes, wenn der Beschluß des Collegialgerichtes auf Ablassung statt auf Einleitung der Criminal-Untersuchuug durch irrige Ansichten herbeigeführt worden ist.
Justiz-Hofdecret vom 9. September 1847, S. 469, Nr. 1083.

— Vom Districtual-Berggerichte zu Wieliczka, als dem für das Krakauer Gebiet provisorisch bestimmten Berggerichte erster Instanz, ist der Rechtszug an das galizische Appellationsgericht und von diesem an die oberste Justizstelle zu leiten.
Justiz-Hofdecret vom 25. November 1847, S. 477, Nr. 1098.

— Verlassenschafts-Abhandlungsbehörden haben Todesfälle schwedischer Unterthanen dem vorgesetzten Appellationsgerichte, und Letzteres dieselben dem obersten Gerichtshofe zur weiteren Mittheilung an die königlich-schwedische Regierung anzuzeigen.
Justiz-Hofdecret vom 10. December 1847, S. 479, Nr. 1104.

— Vorschrift über die Behandlung der Geschäfte bei dem galizischen Appellationsgerichte.
Justiz-Hofdecret vom 23. December 1847, S. 481, Nr. 1107.

— Die im summarischen Verfahren in gehöriger Zeit ergriffene Appellation oder der Recurs ist von den Gerichten erster Instanz sogleich an das Appellationsgericht zu überreichen.
Justiz-Hofdecret vom 29. März 1848, S. 562, Nr. 1130.

— Die Gerichtsstellen zweiter Instanz haben bei Vorlegung von Civil- und Criminalprocessen immer einen genau verfaßten Actenauszug anzuschließen, welcher von dem Referenten der obersten Justizstelle bei Bearbeitung und bei dem Vortrage derselben benützt werden dürfen.
Justizministerial-Decret vom 6. Mai 1848, S. 618, Nr. 1143.

— Die Legalisirung der Amtsfertigungen der Appellationsgerichte gehört in das Bereich des Justizministeriums, daher Legalisirungsgesuche unmittelbar an dasselbe einzubegleiten sind.
Justiz-Hofdecret vom 10. Mai 1848, S. 620, Nr. 1146.

— Vorschrift über die Besetzung der bei den Appellationsgerichten erledigten Dienstplätze.
Erlaß des Justizministers vom 21. August 1848, S. 652, Nr. 1177.

— S. Ablassung, Beamte, Rathssitzung.

Appellationsgerichts-Präsidien haben die Erläße in Parteisachen, wenn sie zu den taxbaren Gegenständen gehören, dem Taxamte zur taxämtlichen Behandlung zuzuweisen.
Justiz-Hofdecret vom 11. April 1823, Nr. 140, Nr. 1932.

— — Criminalgerichte haben die entdeckten falschen Creditspapiere an das Appellationsgerichts-Präsidium einzusenden.
Justiz-Hofdecret vom 8. October 1824, S. 267, Nr. 2042.

— — Anzeigen der Criminalgerichte über die Anhaltung falscher Papiersorten, wobei es keiner entscheidenden höheren Verfügung bedarf, sind von dem Appellationsgerichts-Präsidium unmittelbar an die k. k. allgemeine Hofkammer zu befördern.
Justiz-Hofdecret vom 22. December 1826, S. 58, Nr. 2241.

Armenier. Anwendung des §. 71 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf die Ehen der nicht unirten Armenier in der Bucowina.

Hofkanzlei-Decret vom 14. Juni 1835, S. 22, Nr. 37.

Armen-Institut. Die Abnahme des halben Percentes aus den Verlassenschaften für den Wiener Wohlthätigkeitsfond wird auf den Armen-Institutsbezirk von Wien beschränkt.

Justiz-Hofdecret vom 22. Juni 1821, S. 34, Nr. 1770.

— — Befreiung der Armen-Anstalten von Entrichtung des einhalbpercentigen Verlassenschaftsbeitrages zum Krankenhausfonde von den ihm erbweise zufallenden Verlassenschaften.

Hofkanzlei-Decret vom 21. August 1841, S. 604, Nr. 557.

— — Die Verlassenschafts-Abgaben für die Armen-Institute in der Stadt Carlsbad, in der Ritterkreuz-Ordens-Commende Eger und in der Bergstadt Schönfeld in Böhmen, dann in Enns, Gmunden, Ischl, Leonstein, Orth, Traunkirchen, Scharnstein und Aigen in Oesterreich ob der Enns werden aufgelassen.

Hofkanzlei-Decret vom 28. Februar 1842, S. 13. Nr. 600.

— — Die durch Ueberschreitung der Waaren-Sensalen-Ordnung verwirkten Geldstrafen verfallen dem Armen-Institute.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 8. April 1842, S. 17, Nr 606.

Armen-Procent. Vorschrift über die Abnahme der Armen-Procente bei Versteigerungen von Realitäten.

Hofkanzlei-Decret vom 24. März 1837, S. 117, Nr. 187.

Armenrecht. Genaue Befolgung der Vorschrift wegen Nachsicht der Tax- und Stämpelgebühren für die das Armenrecht genießenden Parteien.

Justiz-Hofdecret vom 7. Februar 1837, S. 106, Nr. 171.

— Ueber die Frage, ob die zum Behufe der Stämpelbefreiung in einer Streitsache beigebrachten Armuthszeugnisse die vorgeschriebenen Eigenschaften haben, entscheiden die Gerichtsstellen, welche für die Zulassung der Parteien zum Armenrechte verantwortlich sind.

Justiz-Hofdecret vom 4. Jänner 1842, S. 4, Nr. 584.

— Umfang der Haftung der Advocaten für die Einbringung der Taxen der von ihnen vertretenen und das Armenrecht genießenden Parteien.

Justiz-Hofdecret vom 10. April 1845, S. 259, Nr. 881.

— Die Gerichtsstellen entscheiden über die Zulassung zum Armenrechte auf Grund des beigebrachten Armuthszeugnisses und sind für ein in ihren Beschlüssen begangenes Verschulden der vorgesetzten Gerichtsbehörde verantwortlich.

Justiz-Hofdecret vom 27. März 1846, S. 329, Nr. 949.

— Armuthszeugnisse für Israeliten auf dem Lande zur Erlangung der Stämpelbefreiung in Rechtsstreitigkeiten stellen die Ortsobrigkeiten aus.

Hofkammer-Decret vom 3. Februar 1848, S. 490, Nr. 1115.

Arme Parteien. S. Parteien.

— Unterthanen. S. Unterthanen.

Armuth. Die Armuths halber abgethanen Todesfälle sind nicht in die Zahl der Verlassenschaften aufzunehmen, sondern in den jährlichen Geschäftsausweisen in der Rubrik „Anmerkung“ anzuzeigen.

Justiz-Hofdecret vom 14. Mai 1846, S. 334, Nr. 960.

Armuthszeugnisse. Bestrafung der Erschleichung der Armuthszeugnisse zum Behufe der Stämpelbefreiung nach §. 408 des Gefällen-Strafgesetzes.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 26. Juli 1840, S. 517, Nr. 457.

Aufhebung. In welchen Fällen das Appellationsgericht zur Aufhebung der vom Criminalgerichte geführten Untersuchung und gefällten Strafurtheile berechtiget ist.
Justiz-Hofdecret vom 19. Juli 1841, S. 595, Nr. 549.

— der Vermögens-Confiscation in Militär-Desertionsfällen, und Einführung der Entschädigungs-Pauschalien.
Justiz-Hofdecret vom 21. Februar 1842, S. 10, Nr. 599.

— des 17. Diätal-Artikels des Jahres 1792 und Vorschrift in Betreff der Execution der Urtheile österreichischer nicht ungarischer Wechselgerichte in Ungarn, und der ungarischen in den nicht ungarischen Ländern der österreichischen Monarchie in Wechsel-, Handels- und Lieferungsgeschäften.
Justiz-Hofdecret vom 13. März 1843, S. 100, Nr. 688.

— des Militär-Abfahrtsgeldes von den aus der Militär- an die Civil-Jurisdiction übergehenden Verlassenschaften.
Hofkanzlei-Decret vom 4. August 1843, S. 133, Nr. 731.

— des Vorrechtes der dritten Classe der Wechsel bei Concursen.
Justiz-Hofdecret vom 22. August 1843, S. 136, Nr. 735.

— des untersteierischen Banngerichtes zu Gratz.
Justiz-Hofdecret vom 11. Jänner 1844, S. 185, Nr. 772.

— des Verbotes zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes durch landesfürstliche Beamte.
Studien-Hofcommissions-Decret vom 5. März 1844, S. 196, Nr. 790.

— Wirkung der Gesuche um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens bei der Tagsatzung.
Justiz-Hofdecrete vom 19. Februar und 29. April 1846, S. 318 und 333, Nr. 937 und 957.

— des Verbotes der Ertheilung des Privat-Unterrichtes durch Advocaten.
Studien-Hofkommissions-Decret vom 20. Mai 1846, S. 336, Nr. 965.

— Offenbar der Abstimmung nicht entsprechende ausgefertigte Urtheile sind von dem Appellationsgerichte und von der obersten Justizstelle aufzuheben.
Justiz-Hofdecret vom 21. August 1846, S. 356, Nr. 979.

— des Verbotes der Erzeugung künstlicher Mineralwässer.
Hofkanzlei-Decret vom 11. December 1847, S. 475, Nr. 1094.

— der Censur.
Hofkanzlei-Präsidial-Erlaß vom 16. März 1848, S. 561, Nr. 1126.

— der Robot und des Zehentes in Galizien, gegen vom Staate zu leistende Entschädigung.
Patent vom 17. April 1848, S. 612, Nr. 1136.

— der Verschärfungsstrafe durch Ausstellung im Kreise bei schweren Polizei-Uebertretungen, dann bei Uebertretungen des Wucherpatentes und der Satzungsvorschriften.
Hofkanzlei-Decret vom 12. Mai 1848, S. 621, Nr. 1149.

— des Verbotes, welches den Beamten und Practikanten, sowie allen anderen Angestellten das gleichzeitige Studiren untersagt.
Erlaß des Unterrichts-Ministeriums vom 13. Juli 1848, S. 646, Nr. 1170.

— der Robot und des Zehentes in der Bucowina gegen eine vom Staate zu leistende Entschädigung.
Patent vom 9. August 1848, S. 648, Nr. 1174.

— der Unterthänigkeit und der schutzobrigkeitlichen Verhältnisse, dann Entlastung des bäuerlichen Besitzes von Robot, Zehent, Vogt- und Bergrecht, Holzungs- und Weiderecht, von der Brach- und Stoppelweide &c. &c.
Patent vom 7. September 1848, S. 658, Nr. 1181.

Aufnahme. Vorschrift über die Aufnahme der nicht systemisirten Concepts-Practikanten bei den landesfürstlichen Pfleggerichten in Oesterreich ob der Enns.
Justiz-Hofdecret vom 21. April 1826, S. 17, Nr. 2182.
— Die zu Advocaten ernannten Doctoren der Rechte haben vor Ablegung des Advocaten-Eides ihre Aufnahme in die juridische Facultät zu bewirken.
Justiz-Hofdecret vom 19. Februar 1831, S. 11, Nr. 2506.
— Vorschrift über die Aufnahme der fiscalämtlichen Concepts-Practikanten.
Hofkammer-Decret vom 22. Juli 1836, S. 87, Nr. 147.
— Vorschrift über die Aufnahme der an der Wiener Universität graduirten Doctoren der Rechte in die juridische Facultät und damit verbundene Witwen-Societät.
Justiz-Hofdecret vom 28. December 1837, S. 164, Nr. 247.
— Bestimmung der Gebühren für die Aufnahme der gerichtlichen Vergleiche in Tirol und Vorarlberg.
Hofkammer-Decret vom 23. Jänner 1838, S. 167, Nr. 250.
— Vorschrift über die Aufnahme unentgeltlicher Kanzlei-Accessisten bei reinen Justizbehörden, und über die hiezu erforderlichen Studien.
Justiz-Hofdecret vom 13. Jänner 1840, S. 383, Nr. 402.
— Instruction zur Aufnahme der Vergleiche mit Parteien bei nichtmagistratischen Grundgerichten Wiens.
Hofkanzlei-Decret vom 24. November 1840, S. 538, Nr. 480.
— Die Krankenhaus-Verwaltung hat die ausständigen Verpflegskosten eines daselbst Verstorbenen bei der Aufnahme des Todenfalles von Seite des Sperr-Commissärs gehörig anzumelden.
Hofkanzlei-Decret vom 15. December 1842, S. 76, Nr. 661.
— Vorschrift über die Aufnahme der Auscultanten bei organisirten Magistraten.
Hofkanzlei-Decret vom 15. März 1844, S. 198, Nr. 794.
— Vorschrift für die oberste Justizstelle über die Aufnahme der Auscultanten.
Allerhöchste Entschließung vom 4. Mai 1844, S. 208, Nr. 804.
— der Notorietätsacten auf Grund der Artikel 46 und 71 des außer Wirksamkeit getretenen französischen Civilcodex ist in Dalmatien nicht erlaubt.
Justiz-Hofdecret vom 18. Februar 1847, S. 422, Nr. 1034.
— Bezeichnung der Fälle, in welchen den Reisenden die Aufnahme zur Fahrt auf den Eisenbahnen verweigert werden kann.
Hofkanzlei-Decret vom 7. März 1847, S. 436, Nr. 1044, §. 13.

Aufnahmsbewilligung. Zur Ansiedlung fremder Unterthanen in Krakau ist die Aufnahmsbewilligung des dortigen Senates erforderlich.
Hofkanzlei-Decret vom 13. April 1837, S. 120, Nr. 192.

Aufnahmszusicherung. Zur Ansiedlung fremder Unterthanen in Krakau ist die Aufnahmszusicherung des dortigen Senates erforderlich.
Hofkanzlei-Decret vom 13. November 1837, S. 120, Nr. 192.

Aufrechnung der Verpflegsgebühren gegen Ersatzpflichtige bei dem Verfahren in schweren Polizei-Uebertretungen und einfachen Polizeivergehen.
Hofkanzlei-Decret vom 18. October 1838, S. 280, Nr. 300.
— Die Aufrechnung der Wegmauthgebühr in den Reiseparticularien der mit Extrapost im Dienste reisenden Beamten ist mit Beilegung der Wegmauth-Bolleten oder mit der Bestätigung der Poststation über die Entrichtung der Wegmauthgebühr auszuweisen.
Hofkammer-Decret vom 15. October 1839, S. 352, Nr. 382.
— In welchem Falle die Aufrechnung der vom Staatsschatze aus Anlaß der Liquidirung der landesfürstlichen Lehen zu vergütenden Kosten der buchhalterischen Censurirung zu unterziehen seien.
Hofkanzlei-Decret vom 26. November 1842, S. 74, Nr. 656.

Auscultanten. Ueber die Verwendung und das Betragen der Auscultanten bei dem Prager Magistrate hat der dortige Bürgermeister, gleichzeitig mit den Geschäftsausweisen, die gewissenhafte Aeußerung dem böhmischen Appellationsgerichte vorzulegen.
Justiz-Hofdecret vom 5. Jänner 1827, S. 63, Nr. 2249.

— Behandlung der Auscultanten bei der von ihnen zur Erweiterung ihrer Sprachkenntnisse angesuchten Uebersetzung zu einer anderen landesfürstlichen Gerichtsbehörde.
Justiz-Hofdecret vom 6. April 1827, S. 76, Nr. 2270.

— Vorschrift über die Prüfung der Auscultanten; Bedingungen und Gegenstand derselben.
Justiz-Hofdecrete vom 13. April 1827, S. 77, Nr. 2272, und vom 8. Mai 1829, S. 154, Nr. 2399.

— Dem Stadt- und Landrechte zu Innsbruck in Tirol werden acht Auscultanten bewilliget.
Justiz-Hofdecret vom 16. Juni 1827, S. 84, Nr. 2285.

— Concurs zur Besetzung der Auscultantenstellen.
Justiz-Hofdecret vom 20. Juli 1827, S. 89, Nr. 2295.

— Bedingungen der Beförderung der Zöglinge der theresianischen Ritterakademie und des Wiener Stadtconvictes zu Auscultanten.
Justiz-Hofdecret vom 22. August 1828, S. 130, Nr. 2359.

— Den nach Triest oder Zara bestimmten und von dort nicht gebürtigen Auscultanten wird ein Adjutum von 400 fl. bewilliget.
Justiz-Hofdecret vom 22. August 1828, S. 130, Nr. 2359.

— Die Verleihung der Auscultantenstellen an Zöglinge des Theresianums und des Wiener Stadtconvictes haben sich Seine Majestät vorbehalten.
Justiz-Hofdecret vom 22. August 1828, S. 130, Nr. 2359.

— Den bedingt ernannten Auscultanten ist der Dienstrang von dem Zeitpuncte auszumessen, wo sie wirkliche Dienste zu leisten anfangen.
Justiz-Hofdecret vom 23. December 1828, S. 141, Nr. 2376.

— Unbesoldete Beamte, die größere Schulden machen, als sie von ihrem Vermögen bezahlen können, sind zu entlassen.
Justiz-Hofdecret vom 12. Juni 1829, S. 162, Nr. 2410.

— Die mit Adjuten betheilten Auscultanten haben sich binnen drei Jahren der Prüfung für das Richteramt zu unterziehen.
Justiz-Hofdecret vom 20. November 1830, S. 216, Nr. 2492.

— In den Zeugnissen über die Prüfungen für Auscultantenstellen sind die Noten: hinlänglich, gut, ausgezeichnet, auszudrücken.
Justiz-Hofdecret vom 11. November 1831, S. 25, Nr. 2538.

— Sperrung der Adjuten der landesfürstlichen Auscultanten bei Urlaubs-Ueberschreitungen.
Justiz-Hofdecret vom 14. April 1832, S. 60, Nr. 2559.

— Bei dem Magistrate zu Gratz wird die Vermehrung der Auscultanten bis auf sechs gestattet.
Justiz-Hofdecret vom 24. August 1832, S. 65, Nr. 2572.

— Bei dem Criminal-Senate des Wiener Magistrates beziehen die Auscultanten kein Adjutum.
Hofkanzlei-Decret vom 15. September 1832, S. 69, Nr. 2576.

— haben künftig, wenn sie ein ihr Adjutum übersteigendes gesichertes Einkommen erlangen, darüber die Anzeige zu erstatten, und auf das Adjutum Verzicht zu leisten.
Justiz-Hofdecret vom 21. Februar 1834, S. 108, Nr. 2644.

— Vorschrift für die landesfürstlichen Collegialgerichte erster und zweiter Instanz in Rücksicht der Ernennung der Auscultanten.
Justiz-Hofdecret vom 15. März 1836, S. 77, Nr. 131.

Auscultanten. Für das Landrecht in Lemberg werden fünfzehn Auscultanten mit vier Adjuten, für jenes zu Czernowitz sechs Auscultanten mit vier Adjuten, für die zu Stanislawow und Tarnow sechs Auscultanten mit vier Adjuten, wovon die eine Hälfte auf 300 fl., die andere auf 200 fl. festgesetzt wird, sistemisirt.

Justiz-Hofdecret vom 14. Jänner 1837, S. 101, Nr. 165.

— Vorschrift über die Ernennung sistemisirter und überzähliger Auscultanten, ihre Prüfung, Verwendung, Uebersetzung und Verleihung der Adjuten. Dieselben haben unter sich keinen Rang.

Justiz-Hofdecret vom 20. Juni 1837, S. 128, Nr. 207.

— Adjutirte Auscultanten haben sich binnen drei Jahren mit dem Wahlfähigkeits-Decrete für das Civil- und Criminal-Richteramt auszuweisen.

Justiz-Hofdecret vom 20. Juni 1837, S. 128, Nr. 207.

— Vorschrift über die Aufnahme der Auscultanten bei dem Gratzer Magistrate.

Hofkanzlei-Decret vom 7. November 1838, S. 306, Nr. 303.

— Vorschrift über die Verwendung der Auscultanten als Criminal-Inquirenten und Votanten.

Justiz-Hofdecret vom 17. Juni 1839, S. 342, Nr. 365.

— Vorschrift über die Ernennung der Auscultanten bei dem Civil- und bei dem Criminal-Senate der Stadt Wien.

Justiz-Hofdecret 13. April 1841, S. 569, Nr. 524.

— Die unentgeltlichen überzähligen Auscultanten rücken bei Erledigung sistemisirter Auscultantenstellen von selbst ohne besondere Ernennung ein.

Justiz-Hofdecret vom 4. Jänner 1842, S. 4, Nr. 585.

— dürfen nicht zu lange durch aushilfsweise Dienstleistung bei Bezirks-Commissariaten ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werden.

Justiz-Hofdecret vom 11. October 1842, S. 63, Nr. 648.

— Belohnung von jährlichen 500 fl. für die bei einem Gerichte außer ihrem Amtsorte in Dalmatien verwendeten Auscultanten nebst der Vergütung der Reisekosten, und Einstellung ihres Adjutums.

Justiz-Hofdecret vom 17. October 1843, S. 157, Nr. 752.

— Adjuten der Auscultanten unterliegen nicht der Dienstverleihungs-Taxe.

Hofkammer-Decret vom 27. Februar 1844, S. 195, Nr. 788.

— Normirung des Institutes der Auscultanten bei den organisirten Magistraten; deren Aufnahme, Verwendung und Betheilung mit Adjuten. Dieselben haben unter sich keinen Dienstrang; Berechnung deren Dienstzeit.

Hofkanzlei-Decret vom 15. März 1844, S. 198, Nr. 794.

— Vorschrift für die oberste Justizstelle über die Aufnahme der Auscultanten.

Allerhöchste Entschließung vom 4. Mai 1844, S. 208, Nr. 804.

— Vorschrift über die Verwendung der Auscultanten bei den Gerichtsstellen.

Justiz-Hofdecret vom 28. Mai 1845, S. 264, Nr. 887.

— Jene mit Adjuten betheilte Auscultanten sind in dem Berichte, womit die Geschäftsausweise vorgelegt werden, von den landesfürstlichen Gerichtsbehörden namentlich aufzuführen, welche sich in der vorgeschriebenen Frist mit dem Richteramts-Decrete noch nicht ausgewiesen haben.

Justiz-Hofdecret vom 18. Februar 1846, S. 317, Nr. 934.

— Für Auscultanten bei den landesfürstlichen Gerichten in Galizien wird das Adjutum auf 300 fl. C. M. bestimmt.

Justiz-Hofdecret vom 26. August 1846, S. 356, Nr. 980.

— Selbst bei einer bedingten Ernennung zum Auscultanten ist nur jener Revers anzunehmen, wo der Reversaussteller, unbeschadet der Pflichten gegen seine eigene Familie, den versprochenen Unterhalt wirklich zu leisten im Stande ist.

Allerhöchste Entschließung vom 10. April 1847, S. 454, Nr. 1056.

Auskünfte. Um Auskünfte über Creditsgegenstände haben sich die Criminalgerichte mittelst des vorgesetzten Appellationsgerichtes an die oberste Justizstelle zu wenden.
Justiz-Hofdecret vom 2. October 1829, S. 172, Nr. 2429.
— Hintanhaltung jeden Mißbrauches der landesfürstlichen Behörden bei Forderung von Auskünften von der Geistlichkeit.
Hofkanzlei-Decret vom 6. Mai 1837, S. 126, Nr. 202.
— Vorschrift für Criminal- und Polizeibehörden über die Ertheilung der Auskünfte an den Schutzverein für entlassene Sträflinge.
Hofkanzlei-Decret vom 17. April 1847, S. 460, Nr. 1060.

Auskunftstabellen. S. Tabellen.

Ausländer dürfen von den Unterbehörden nur mit Bewilligung der Hofstellen angestellt werden.
Justiz-Hofdecret vom 1. December 1823, S. 163, Nr. 1976.
— erhalten die österreichische Staatsbürgerschaft nur durch wirkliche nicht durch provisorische Staatsdienste.
Hofkanzlei-Decret vom 15. April 1828, S. 118, Nr. 2338.
— Die Nationalität der auf den Spielberg bei Brünn abgelieferten Verbrecher, welche Ausländer sind, ist jedesmal der Auskunftstabelle beizuschließen.
Justiz-Hofdecret vom 21. März 1829, S. 147, Nr. 2389.
— Bei Verleihung des Meister- und Bürgerrechtes an militärpflichtige Ausländer, welche aus Staaten sind, mit denen Cartels-Conventionen bestehen, ist die Beibringung des Auswanderungs-Consenses oder eine glaubwürdige Nachweisung der erfüllten oder nachgesehenen Militärpflicht zu fordern.
Hofkanzlei-Decret vom 1. März 1832, S. 34, Nr. 2550.
— Großjährige Kinder eines Ausländers, welcher österreichischer Staatsbürger geworden ist, erlangen die österreichische Staatsbürgerschaft nicht.
Hofkanzlei-Decret vom 30. August 1832, S. 65, Nr. 2573.
— Bedingungen der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch den zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz eines Ausländers in den österreichischen Staaten.
Hofkanzlei-Decret vom 1. März 1833, S. 79, Nr. 2597.
— Die österreichischen Unterthaninnen verlieren durch ihre Verehelichung mit einem Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft.
Hofkanzlei-Decret vom 10. Juni 1835, S. 19, Nr. 31.
— Behandlung der Ausländer, welche ihre Facultäts-Studien an österreichischen Lehranstalten zurücklegen.
Decrete der Studien-Hofcommission vom 19. Jänner 1839, S. 322, Nr. 329, und 3. November 1839, S. 353, Nr. 385.
— Abschaffung der über verbotenen Spielen betretenen Ausländer aus den k. k. Staaten.
Hofkanzlei-Decret vom 16. October 1840, S. 533, Nr. 469.
— Den zur Secte der Deutschkatholiken gehörigen Ausländern wird der Eintritt in die österreichischen Staaten nicht gestattet.
Hofkanzlei-Präsidial-Schreiben vom 26. Jänner 1846, S. 308, Nr. 923.
— Vorschrift über die Behandlung der Verlassenschaften von Ausländern, wenn dieselben im österreichischen Militärdienste sterben.
Allerhöchste Entschließung vom 14. Februar 1846, S. 316, Nr. 932.

Ausländerinnen. Die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt eine Ausländerin durch ihre Verehelichung mit einem österreichischen Staatsbürger.
Hofkanzlei-Decret vom 23. Februar 1833, S. 79, Nr. 2595.

Ausländische Aerzte und Wundärzte. S. Aerzte, Wundärzte.

Auswanderung. Herrschaftliche, magistratische und landesfürstliche Beamte, welche sich der Secte der Deutschkatholiken zuwenden, und dabei zu bleiben erklären, sind von ihrem Dienste zu entfernen, und zur Auswanderung zu verhalten.

Hofkanzlei-Präsidial-Schreiben vom 26. Jänner 1846, S. 308, Nr. 923, und Justiz-Hofdecret vom 4. Februar 1846, S. 310, Nr. 926.

— S. Freizügigkeit.

Auswanderungs-Gesetz.

Hofkanzlei-Decret vom 2. April und Patent vom 24. März 1832, S. 50, Nr. 2557.

— Kundmachung desselben, und besondere Vorschriften für österreichische Unterthanen, welche nicht erklärt haben, von dem 17. Artikel des Friedensschlusses vom 30. Mai 1814 Gebrauch machen zu wollen.

Hofkanzlei-Decret vom 2. April 1832, S. 50, Nr. 2557.

— Erläuterung der §§. 7, lit. e) 26, 27, 28 und 32 des Auswanderungspatentes, in Rücksicht der Einrückung der Einberufungs-Edicte in die Zeitungen.

Hofkanzlei-Decret vom 10. April 1834, S. 110, Nr. 2649.

— Anwendung des §. 3, lit. c) des Auswanderungs-Patentes vom 24. März, 1832, über die Verpflichtung zur Landwehr, nur auf jene Landwehrpflichtigen, welche den Landwehr-Bataillons schon förmlich eingereihet sind.

Hofkanzlei-Decret vom 7. Mai 1835, S. 8, Nr. 17.

— Erläuterung des §. 19 des Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832, hinsichtlich der Ehen österreichischer Unterthaninnen mit einem Ausländer.

Hofkanzlei-Decret vom 10. Juni 1835, S. 19, Nr. 31.

Ausweise. Von jedem Ortsgerichte, welches bis Ende Februar eines jeden Jahres den durch Justiz-Hofdecret vom 3. Juni 1784 vorgeschriebenen Geschäftsausweis dem Appellationsgerichte nicht wirklich vorlegt, ist auf der Stelle und ohne Nachsicht ein Strafbetrag von 10 fl. C. M. zum Taxfonde einzutreiben. Das Appellationsgericht hat den Hauptausweis in jedem Jahre bis Ende April der obersten Justizstelle vorzulegen.

Justiz-Hofdecret vom 12. Jänner 1821, S. 1, Nr. 1729.

— Jährlich von den Länderstellen an die vereinigte Hofkanzlei zu erstattende Ausweise über Remunerationen.

Justiz-Hofdecret vom 3. Februar 1821, S. 6, Nr. 1736.

— Die Absenz- und Verwendungs-Tabellen der Auscultanten eines jeden Landrechtes sind zugleich mit dem jährlichen Arbeits-Ausweise desselben an die oberste Justizstelle vorzulegen.

Justiz-Hofdecret vom 3. Juli 1821, S. 37, Nr. 1775.

— Vorschrift über die Verfassung der Ausweise über die Criminalkosten der zum Ersatze derselben verurtheilten Inquisiten, welche der Landesstelle mitzutheilen sind.

Justiz-Hofdecret vom 6. November 1821, S. 52, Nr. 1807.

— Formular zu den jährlichen Hauptausweisen der Verbrechen und der Verbrecher.

Justiz-Hofdecret vom 1. Februar 1822, S. 75, Nr. 1835.

— Bloß zur Bestimmung des Stämpels soll für den Bescheid zur Verlassenschafts-Einantwortung ein Vermögensausweis nicht gefordert werden.

Hofkammer-Decret vom 10. April 1822, S. 92, Nr. 1862.

— Den periodischen Ausweisen über die bei dem niederösterreichischen Landrechte anhängigen Verlassenschafts- und Concurs-Abhandlungen beizulegende besondere Uebersichts-Tabelle.

Justiz-Hofdecret vom 18. April 1823, S. 141, Nr. 1935.

— Die in den Quiescentenstand versetzten Beamten haben den Ausweis ihrer Dienstjahre längstens binnen vier Monaten einzureichen.

Justiz-Hofdecret vom 3. December 1824, S. 277, Nr. 2055.

Ausweise. Das Appellationsgericht hat seinem an die oberste Justizstelle vorzulegenden Geschäftsausweise zugleich die Tabelle über den Personal- und Besoldungsstand der bei demselben angestellten Individuen beizulegen, und bei Vorlegung desselben jene der landesfürstlichen Collegialgerichte über den Personal- und Besoldungsstand zu überreichen.
Justiz-Hofdecret vom 18. Februar 1846, S. 317, Nr. 934.

— Die armuthshalber abgethanenen Todesfälle sind nicht in die Zahl der Verlassenschaften aufzunehmen, sondern in den jährlichen Geschäftsausweisen in der Rubrik „Anmerkung" anzuzeigen.
Justiz-Hofdecret vom 14. Mai 1846, S. 334, Nr. 960.

— Decrete über Besitzstörungs- und Executions-Angelegenheiten, dann Contumaz- und über Schuldbekenntnisse geschöpfte Urtheile sind nicht in die Zahl der gefällten Civil-Urtheile in den vorzulegenden Geschäftsausweisen einzubeziehen, sondern lediglich in der Rubrik „Anmerkung" der Zahl nach anzugeben.
Justiz-Hofdecret vom 14. Mai 1846, S. 334, Nr. 960.

— Die Concurs-Instanzen haben am Schlusse eines jeden Jahres einen Ausweis über alle wider Cridatare eingeleiteten Untersuchungen an das Appellationsgericht vorzulegen.
Justiz-Hofdecret vom 18. März 1847, S. 451, Nr. 1049.

— der Czernowitzer Magistrat und die Gemeindegerichte in der Bukowina haben am Schlusse eines jeden Jahres einen Ausweis aller während des Jahres verhandelten Erbschaften unmittelbar an das galizische Appellationsgericht, die dortigen Wirthschaftsämter aber durch das Czernowitzer Kreisamt einzusenden.
Justiz-Hofdecret vom 8. März 1848, S. 514, Nr. 1125.

— Formulare zu den Ausweisen über die hängenden Verlassenschaften, dann über die Waisen und Curanden bei dem Czernowitzer Magistrate, dann bei den Gemeindegerichten und Wirthschaftsämtern in der Bukowina.
Justiz-Hofdecret vom 8. März 1848, S. 514, Nr. 1125.

— Die Geschäftsausweise und statistischen Tabellen der Gerichte sind dem Justizministerium vorzulegen.
Erlaß des Justizministers vom 21. August 1848, S. 652, Nr. 1177.

Ausweisung. Vorschrift über die Ausweisung des Hauptvermögens der minderjährigen Kinder oder Mündel.
Justiz-Hofdecret vom 3. Februar 1826, S. 2, Nr. 2158.

— des Werthes unterthäniger Realitäten zum Behufe der Erbsteuerbemessung.
Hofkanzlei-Decret vom 26. Juni 1827, S. 86, Nr. 2289.

Auszahlung. Vorschrift über die Auszahlung der Pensionen, Provisionen, Erziehungs- und Unterhaltsbeiträge, dann Gnadengaben.
Justiz-Hofdecret vom 12. April 1821, S. 16, Nr. 1752.

— der Geld-Emolumente der Beamten hat immer gleichzeitig mit den Gehalten zu geschehen.
Justiz-Hofdecret vom 29. September 1827, S. 100, Nr. 2310.

— Vorschrift über die Auszahlung der Ausstände an Besoldungen, Pensionen, Provisionen oder Gnadengaben nach dem Tode der damit betheilt gewesenen Individuen.
Justiz-Hofdecret vom 17. Juni 1828, S. 123, Nr. 2348.

— Bestimmung jener Urkunden, welche bei Auszahlung verloster oder aufgekündigter Capitalien in Amortisationsfällen beigebracht werden müssen.
Hofkanzlei-Decret vom 11. November 1836, S. 93, Nr. 158.

B.

Beamte. Welchen Magistratsbeamten die Besorgung der Justiziariate sogleich einzustellen sei.
Justiz-Hofdecret vom 18. August 1826, S. 41, Nr. 2214.

— Der Goldstickerei auf Uniformen dürfen sich die mit dem Hofraths-Charakter bei den Provinzial-Behörden und Länderstellen angestellten Hofräthe und Chefs nicht bedienen.
Justiz-Hofdecret vom 22. September 1826, S. 49, Nr. 2222.

— Die Ausfüllung und Unterzeichnung der Competenten- oder Qualifications-Tabellen.
Justiz-Hofdecret vom 7. October 1826, S. 52, Nr. 2226.

— Zur Führung des Grundbuches bei Pfarr- und Kirchen-Gütern ist jederzeit ein dazu eigens beeidigter Beamte zu bestellen.
Justiz-Hofdecret vom 18. November 1826, S. 55, Nr. 2233.

— Rang der Beamten eines landesfürstlichen Bezirks-Commissariates.
Hofkanzlei-Decret vom 6. December 1826, S. 57, Nr. 2237.

— Die Absenzen der Präsidenten, Vice-Präsidenten und des Rathspersonales einer Gerichtsbehörde sind in den jährlich an die oberste Justizstelle zu überreichenden Absenz-Tabellen aufzuführen, und ist den beiden Ersteren ohne Allerhöchste Bewilligung keine längere Dienstesabwesenheit im Ganzen als von sechs Wochen zu gestatten.
Justiz-Hofdecret vom 7. December 1826, S. 57, Nr. 2238.

— Vorschrift über die Vergütung der Uebersiedlungskosten der wieder angestellten Quiescenten.
Justiz-Hofdecret vom 19. December 1826, S. 58, Nr. 2239.

— Einfluß der politischen und Justizbehörden auf die Urlaubsbewilligung für Vorsteher oder Concepts-Beamte gemischter erster Instanzen.
Justiz-Hofdecret vom 27. December 1826, S. 61, Nr. 2245.

— Ausfüllung der Rubriken in den Ausweisen über Dienstveränderungen.
Justiz-Hofdecret vom 27. December 1826, S. 61, Nr. 2246.

— Reiseparticular-Rechnungen der Beamten müssen binnen 14 Tagen nach beendigtem Commissions-Geschäfte überreicht werden.
Justiz-Hofdecret vom 4. Jänner 1827, S. 62, Nr. 2247.

— Quiescirte, welche sich der Untersuchung über ihre Untauglichkeit zur ferneren Dienstleistung vorsetzlich entziehen, verlieren den Quiescentengehalt.
Hofkammer-Decret vom 5. Jänner 1827, S. 63, Nr. 2248.

— Der Berathschlagung über die Dienstesentlassung eines in Criminal-Untersuchung gerathenen und wegen Mangels rechtlicher Beweise losgesprochener Beamten sind zwei Justizräthe beizuziehen; und der Beschluß ist der Hofstelle vorzulegen.
Hofkanzlei-Decret vom 10. März 1827, S. 72, Nr. 2266; und Justiz-Hofdecret vom 16. März 1827, S. 72, Nr. 2267.

— Vorschrift über die Verfassung und Einsendung der Absenz-Tabellen der Beamten.
Justiz-Hofdecret vom 16. März 1827, S. 72, Nr. 2268.

— Vorrückung überzähliger Beamten in die höhere Gehaltsstufe.
Justiz-Hofdecret vom 20. April 1827, S. 78, Nr. 2273.

— In den eigenen Angelegenheiten des Gerichtsherrn kann auch die freiwillige Gerichtsbarkeit von seinen Beamten nicht ausgeübt werden.
Justiz-Hofdecret vom 26. Juni 1827, S. 86, Nr. 2288.

— Behandlung der Urlaubsgesuche der herrschaftlichen Bezirks-Commissäre und Ortsrichter in Steiermark.
Justiz-Hofdecret vom 4. August 1827, S. 89, Nr. 2298.

— Wann die den herrschaftlichen Beamten ertheilten Urlaube von den Dominien dem Appellationsgerichte oder Kreisamte, und wann beiden Behörden zugleich anzuzeigen seien.
Justiz-Hofdecret vom 24. August 1827, S. 91, Nr. 2301.

Beamte. Die von Privat-Dominien ihren Oberbeamten über acht Tage ertheilten Urlaube sind dem Appellationsgerichte oder dem Kreisamte, oder beiden Behörden, anzuzeigen.
Justiz-Hofdecret vom 24. August 1827, S. 91, Nr. 2301.

— Einrichtung der Pensions-Ausweisungen, welche den Berichten wegen Jubilirung der Beamten beizulegen sind.
Justiz-Hofdecret vom 21. September 1827, S. 98, Nr. 2308.

— Die Auszahlung der Geld-Emolumente der Beamten hat immer gleichzeitig mit den Gehalten zu geschehen.
Justiz-Hofdecret vom 29. September 1827, S. 100, Nr. 2310.

— Hoftheater-Beamte sind in Rücksicht ihrer Schulden nach dem Patente vom 25. October 1798 zu behandeln.
Justiz-Hofdecret vom 8. Februar 1828, S. 109, Nr. 2328.

— Die provisorische oder zeitliche Aushilfe eines Quiescenten wird bei endlicher Pensionirung nicht in die Dienstzeit eingerechnet.
Hofkammer-Decret vom 8. Februar 1828, S. 109, Nr. 2329.

— Als Beamte sind die Vorsteher der Juden-Gemeinden anzusehen.
Justiz-Hofdecret vom 22. Februar 1828, S. 110, Nr. 2330.

— Bestimmung der Behörden, welche den Magistratsbeamten Urlaub ertheilen können.
Justiz-Hofdecret vom 23. Februar 1828, S. 110, Nr. 2331.

— Beschränkung der Substitutions-Gebühren.
Justiz-Hofdecret vom 28. März 1828, S. 111, Nr. 2332.

— Auf Privat-Herrschaften dürfen nur ganz tadellose Individuen als Beamte zur Justizpflege und öffentlichen politischen Geschäftsverwaltung angestellt werden.
Justiz-Hofdecret vom 12. April 1828, S. 112, Nr. 2335.

— Suspension der Beamten vom Amte und Gehalte, und Bemessung der Alimentations-Gebühren.
Justiz-Hofdecret vom 30. Mai 1828, S. 120, Nr. 2344, und Hofkammer-Decret vom 17. Februar 1829, S. 145, Nr. 2385.

— Nähere Bestimmungen des Grundsatzes, daß der Dienstrang sich nach dem Tage der Ernennung eines Beamten richte, für die Fälle, wo über die Beschlüsse der Behörden die Allerhöchste Entschließung einzuholen ist.
Justiz-Hofdecret vom 30. Mai 1828, S. 121, Nr. 2345.

— Vorschrift über die Auszahlung der nach dem Tode von Beamten gebliebenen Ausstände an Gehalten oder sonstigen Aerarial-Gebühren.
Justiz-Hofdecret vom 17. Juni 1828, S. 123, Nr. 2348.

— Nähere Bestimmung der einem Beamten bei der Uebersiedlung gebührenden Entschädigung für das Hausgeräthe (die Mobilien).
Justiz-Hofdecret vom 19. Juli 1828, S. 129, Nr. 2356.

— Anspruch der Waisen eines Beamten auf das Conduct-Quartal.
Justiz-Hofdecret vom 17. October 1828, S. 137, Nr. 2366.

— haben, wenn sie durch Verleihung des Quartiergeldes keinen Gewinn erlangen, die Quartiergelds-taxe nicht zu entrichten.
Justiz-Hofdecret vom 17. October 1828, S. 137, Nr. 2367.

— Vorschrift über die Einbegleitung der Unterstützungsgesuche der Beamten.
Hofkammer-Decret vom 31. October 1828, S. 139, Nr. 2370.

— Die Pensionirung solcher städtischen Beamten, deren Ernennung den beiden Landesbehörden gemeinschaftlich zusteht, hat im Einvernehmen zwischen beiden Landesbehörden zu geschehen.
Justiz-Hofdecret vom 12. December 1828, S. 141, Nr. 2375.

Beamte. Den Töchtern verstorbener Beamten und Diener ist bei ihrer Verehelichung, wenn sie eine auf keine bestimmte Zeit beschränkte jährliche Pension oder Gnadengabe genießen, zwischen der Reservation des Bezuges auf den Fall ihres Witwenstandes oder der Abfertigung mit dem zweijährigen Betrage die Wahl zu lassen.
Hofkammer-Decret vom 28. Mai 1834, S. 113, Nr. 2655.

— Bestimmung des Gehaltes der auf einen geringeren Dienstplatz übersetzten Beamten.
Studien-Hofcommissions-Decret vom 21. Juni 1834, S. 115, Nr. 2660.

— Ueber die Behandlung der einer schweren Polizei-Uebertretung schuldigen oder von derselben, oder von einem Verbrechen nur ab instantia losgesprochenen landesfürstlichen Beamten sind auch dann zwei Justizräthe zu Rath zu ziehen, wenn die Behörde selbst nicht auf Entlassung des Beamten anträgt.
Justiz-Hofdecret vom 16. August 1834, S. 121, Nr. 2665.

— Vorschrift über die Einbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entstehenden Aerarial-Forderungen an Staatsdiener und Militärpersonen durch Abzüge an Gehalten und Pensionen.
Hofkammer-Decret vom 1. December 1834, S. 130, Nr. 2675.

— Die aus einer im Quiescentenstande geschlossenen Ehe eines Beamten herstammenden Waisen erhalten keine Pension, wenn nicht der Vater später wieder in wirkliche Dienstleistung getreten ist.
Hofkammer-Decret vom 4. December 1834, S. 130, Nr. 2676.

— Den Individuen, welche wegen eines Verbrechens schuldig befunden oder von demselben aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochen wurden, und vor der Kundmachung der Allerhöchsten Entschließung vom 22. März 1828 als Mandatare oder Justizäre angestellt sind, ist der Uebertritt in einen ähnlichen Dienstplatz zu einer anderen Herrschaft nicht zu beanständen, wenn sie sich nach der Kundmachung dieser Allerhöchsten Entschließung keine Makel zugezogen haben.
Hofkanzlei-Decret vom 20. März 1835, S. 2, Nr. 2.

— Vorschrift über die Bemessung der Alimentation für suspendirte Beamte, welche sich im Genusse eines Naturalquartieres befinden.
Hofkanzlei-Decret vom 24. März 1835, S. 3, Nr. 4.

— (städtische). Bestimmung der Gebühren für städtische Beamte, welche zur Substitution erledigter städtischer Dienstplätze außer ihrem Dienstorte verwendet werden.
Hofkanzlei-Decret vom 31. März 1835, S. 3, Nr. 5.

— Die Witwen der Staatsbeamten, welche ihren Gatten im Pensions- oder Quiescentenstande geheirathet haben, erhalten keine Abfertigung.
Hofkammer-Decret vom 8. April 1835, S. 4, Nr. 6.

— Vorschrift für die Behörden in Substitutionsfällen, in welchen der substituirte Beamte mit geringeren als den normalmäßigen Gebühren sich zu begnügen erklärt.
Hofkammer-Decret vom 15. April 1835, S. 5, Nr. 11.

— Vorschrift über die Bemessung und Einstellung der Reisepauschalien für sämmtliche Staats-, Fonds-, ständische und städtische Beamte.
Hofkanzlei-Decret vom 7. Mai 1835, S. 7, Nr. 16.

— Behandlung der landesfürstlichen und ihnen gleichgehaltenen Beamten bei Urlaubsreisen in das Ausland, in Beziehung auf die Gebühren und Taxen.
Justiz-Hofdecret vom 25. Mai 1835, S. 10, Nr. 24.

— Wann die Witwen oder Waisen eines im Pensions- oder Provisionsstande verstorbenen Beamten oder Dieners eine Pension, Provision, oder einen Erziehungsbeitrag erhalten.
Hofkammer-Decret vom 26. Mai 1835, S. 10, Nr. 25.

Beamte. Den Anträgen um Gnadengaben für die das Normal-Alter überschrittenen Beamtens-Waisen ist auch ein sittliches Wohlverhaltungs-Zeugniß der zu betheilenden Person beizulegen.
Hofkammer-Decret vom 30. März 1840, S. 479, Nr. 418, dann
Hofkanzlei-Decret vom 30. April 1840, S. 484, Nr. 427.

— Anrechnung der als provisionsfähiger Arbeiter oder minderer Diener zugebrachten Dienstzeit bei Pensionirung als Beamter.
Justiz-Hofdecret vom 4. Mai 1840, S. 485, Nr. 429.

— Bestimmung des Termines zur Auszahlung und Einstellung der Alimentation für suspendirte Beamte.
Hofkammer-Decret vom 16. Mai 1840, S. 491, Nr. 438.

— Wann und auf welche Vergehen der Beamten bei Bestimmung der Pensionen und Unterhaltsgelder für Witwen und Waisen keine Rücksicht genommen werden soll.
Justiz-Hofdecret vom 9. Juni 1840, S. 502, Nr. 448.

— Für die Zukunft können Zahlungsbögen der Pensionisten, Provisionisten und Quiescenten nicht versetzt oder verpfändet werden.
Hofkanzlei-Decret vom 21. Juni 1840, S. 509, Nr. 450.

— Der von einem landesfürstlichen Beamten seiner Ehegattin abzureichende Unterhalt ist von der Execution befreit.
Justiz-Hofdecret vom 25. November 1840, S. 540, Nr. 482.

— Vorschrift über die Liquidirung der Reise-Particularien der landesfürstlichen Beamten, dann Bestimmung der täglich zurück zu legenden Posten.
Hofkanzlei-Decret vom 14. Jänner 1841, S. 551, Nr. 493.

— In welchen Fällen der Abzug des Diäten-Fünftheiles auch bei Adjustirung der aus Privatcassen zu berichtigenden Reise-Particularien statt zu finden habe.
Hofkanzlei-Decret vom 14. Jänner 1841, S. 551, Nr. 494.

— Vorschrift über die Bezeichnung der Beamten reiner Justizbehörden in den Qualifications-Tabellen.
Justiz-Hofdecret vom 25. Jänner 1841, S. 553, Nr. 497.

— Meßner gehören nicht in die Classe der Beamten.
Hofkanzlei-Decret vom 9. Februar 1841, S. 559, Nr. 505.

— Die Quartiergelder und Natural-Quartiere der Beamten unterliegen nicht der Dienst-Taxe.
Hofkammer-Decret vom 10. April 1841, S. 568, Nr. 522.

— Vorschrift über die Ernennung der Beamten bei dem Civil- und bei dem Criminalgerichte der Stadt Wien, ihre Eidesleistung und ihre Vorrückung in die höhere Besoldung.
Justiz-Hofdecret vom 13. April 1841, S. 569, Nr. 524.

— Rangsbestimmung zwischen den Bergbeamten und Berggerichts-Assessoren, dann den zu den berggerichtlichen Sitzungen beigezogenen Magistratsräthen und Magistratsbeamten.
Decrete der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 24. October 1783 und 11. Mai 1841, S. 579, Nr. 536.

— Den in Commissions-Geschäften reisenden Sanitätsbeamten gebühren für verwendete halbe Tage nur die halben Diäten.
Hofkammer-Decret vom 5. Juni 1841, S. 583, Nr. 543.

— in den neuacquirirten Provinzen sind bei der ersten Anstellung nicht von der Diensttaxe befreit.
Hofkammer-Decret vom 20. Juni 1841, S. 584, Nr. 545.

— Geistliche, Priester und Seelsorger sind zum Theile auch Staatsbeamte.
Hofkanzlei-Decret vom 12. August 1841, S. 601, Nr. 553.

— Die aus dem Dienstverhältnisse abgeleiteten Forderungen des Staates an seine Beamte, und der Letzteren an den Staat, sind im administrativen Wege auszutragen.
Justiz-Hofdecret vom 16. August 1841, S. 603, Nr. 555.

Beamte. Die Adjuten der Concepts - Practikanten und Auscultanten unterliegen nicht der Dienstverleihungs-Taxe.

Hofkammer-Decret vom 27. Februar 1844, S. 195, Nr. 788.

— Aufhebung des Verbotes zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes von Seite der landesfürstlichen Beamten.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 5. März 1844, S. 196, Nr. 790.

— Vorschrift über die Aufnahme und Verwendung der Auscultanten bei organisirten Magistraten.

Hofkanzlei-Decret vom 15. März 1844, S. 198, Nr. 794.

— Erläuterung der Vorschrift bezüglich der Bewilligung von Aushilfen an Beamte.

Hofkammer-Decret vom 22. März 1844, S. 202, Nr. 796.

— Mittheilung von Auszügen aus dem Berathschlagungs-Protokolle des Criminalgerichtes, über die gegen einen Beamten wegen Verbrechen abgeführte Untersuchung, an die zu dessen Disciplinarbehandlung berufene Oberbehörde.

Justiz-Hofdecret vom 14. August 1844, S. 215, Nr. 823.

— Die Nebenbeschäftigung der fiscalämtlichen Concepts-Practikanten bei Advocaten, Notaren und öffentlichen Agenten ist nicht gestattet.

Hofkammer-Decret vom 29. November 1844, S. 241, Nr. 849.

— Zu Gunsten der Alimentation eines unehelichen Kindes kann auf die Besoldung eines Beamten, als dessen zur Verpflegung verpflichteten Vaters, Verbot gelegt werden.

Hofkammer-Decret vom 30. November 1844, S. 242, Nr. 850.

— Von Cassen-Beamten kann die Angabe der Kennzeichen der verfälschten Creditspapiere nicht gefordert werden.

Justiz-Hofdecret vom 9. Jänner 1845, S. 248, Nr. 858.

— Den Beamten wird bei Dienstreisen mittelst der Eisenbahn, die Aufrechnung der Fahrpreise der ersten Wagenclasse gestattet.

Hofkammer-Decret vom 14. Februar 1845, S, 253, Nr. 869.

— Die gleichzeitige Urlaubsertheilung an eine zu große Anzahl von Beamten soll vermieden werden.

Justiz-Hofdecret vom 20. März 1845, S. 256, Nr. 877.

— Vorschrift über das Verfahren bei Hereinbringung von Ersätzen aus den Gehalten solcher Beamten, deren Bezüge von einer Casse auf eine andere übertragen werden.

Hofkammer-Decret vom 3. April 1845, S. 257, Nr. 879.

— Bedingte Gestattung des Beitrittes der landesfürstlichen montanistischen Beamten zu den inneröſterreichischen, oberösterreichischen und tirolisch - vorarlbergischen geognostisch - montanistischen Vereinen.

Decret der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 8. April 1845, S. 258, Nr. 880.

— (provisorische). Verfahren bei Uebersetzungen provisorischer Beamten hinsichtlich der Uebersiedlungsbeiträge.

Hofkammer-Decret vom 14. April 1845, S. 259, Nr. 882.

— Vorschrift über das Verfahren bei der Ausstellung der Empfangsbestätigungen über die von Beamten eingezahlten Dienſttaxen.

Hofkammer-Decret vom 30. September 1845, S. 274, Nr. 902.

— Vorschrift über die Behandlung der Kinder verstorbener Beamten, deren Mutter für dieselben Erziehungsbeiträge genoß, und wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung ihrer Pension verlustig wurde.

Hofkammer-Decret vom 7. October 1845, S. 277, Nr. 903.

— Vorschrift über die Besetzung der erledigten oder neu zu besetzenden landesfürstlichen Bezirkscommissärs- und Bezirksrichtersstellen in Illirien.

Hofkanzlei-Decret vom 4. December 1845, S. 295, Nr. 913.

Beamte. Vorschrift über die Aufrechnung des Post-Schmiergeldes von den im Dienste reisenden Beamten.

Hofkammer-Decret vom 10. December 1845, S. 296, Nr. 915.

— Herrschaftliche, magistratische und landesfürstliche Beamte, welche sich der Secte der Deutschkatholiken zuwenden, und dabei zu bleiben erklären, sind von ihrem Dienste zu entfernen und zur Auswanderung zu verhalten.

Hofkanzlei-Präsidial-Schreiben vom 26. Jänner 1846, S. 308, Nr. 923, und Justiz-Hofdecret vom 4. Februar 1846, S. 310, Nr. 926.

— Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die bei der Staats-Eisenbahn angestellten Beamten.

Justiz-Hofdecret vom 11. Februar 1846, S. 314, Nr. 928.

— Bestimmungen über die Verrechnung und Vergütung der Reisekosten bei gemeinschaftlichen Dienstreisen zweier oder mehrerer Beamten.

Hofkammer-Decret vom 11. Februar 1846, S. 315, Nr. 929.

— Die landesfürstlichen Gerichtsbehörden haben mit ihren Geschäftsausweisen zugleich eine Tabelle über den Personal- und Besoldungsstand sämmtlicher bei denselben angestellten Individuen zu überreichen.

Justiz-Hofdecret vom 18. Februar 1846, S. 317, Nr. 934.

— Auch untergeordnete Gerichtsbeamte haben sich wegen Befangenheit von Amtsverrichtungen zu enthalten.

Justiz-Hofdecret vom 27. März 1846, S. 330, Nr. 950.

— Einvernehmen zwischen dem Appellationsgerichte und der Landesstelle vor Abnahme des Wahlfähigkeits-Decretes von einem bei einer gemischten Behörde dienenden Beamten, wenn damit der Verlust des Dienstes verbunden wäre. Bei Dienstposten, welche von den Hofstellen verliehen wurden, ist die Entziehung des Wahlfähigkeits-Decretes der Entscheidung der Letzteren zu unterziehen.

Justiz-Hofdecret vom 22. Juli 1846, S. 355, Nr. 975.

— Wann Prätoren in Dalmatien bei vorkommender Rangs- und Besoldungsvorrückung in ihren innehabenden Posten zu belassen seien.

Justiz-Hofdecret vom 2. September 1846, S. 360, Nr. 982.

— Die Ernennung der landesfürstlichen Bezirksrichter bei den Bezirks-Commissariaten in Illirien hat durch die oberste Justizstelle und die vereinigte Hofkanzlei zu geschehen.

Justiz-Hofdecret vom 9. October 1846, S. 374, Nr. 990.

— Ueber Pensionirungs-Anträge eines landesfürstlichen Bezirks-Commissärs oder Bezirksrichters hat die Landesstelle mit dem Appellationsgerichte Rücksprache zu pflegen.

Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1846, S. 375, Nr. 991.

— Vorschrift über die Pensionsbehandlung der Witwen jener Beamten, welche einen höheren Dienst-Charakter erhielten.

Hofkammer-Decret vom 23. October 1846, S. 386, Nr. 994.

— Bei Dienstbesetzungs-Vorschlägen ist von den Chefs der Gerichtsbehörden im Zweifel über die Correctheit der vorzuschlagenden Individuen in moralischer und politischer Hinsicht, die Auskunft von den Polizei-Directionen und rücksichtlich der Polizei-Hofstelle einzuholen.

Justiz-Hofdecret vom 30. October 1846, S. 388, Nr. 998.

— In Disciplinarsachen der Beamten ist jeder Referent, Votant und vorzüglich das Präsidium verpflichtet, den Ruf und eine auch nur im glaubwürdigen Privatwege erlangte Notiz zur Veranlassung von Erhebungen zu berücksichtigen.

Justiz-Hofdecret vom 23. December 1846, S. 399, Nr. 1013.

Beamte. Vorschrift über die Entrichtung der Diensttaxen von jenen stabil angestellten Beamten, welche noch vor Verlauf der zur Entrichtung der Diensttaxe festgesetzten Zeit eine provisorische Anstellung erhalten.
Hofkammer-Decret vom 21. Februar 1848, S. 494, Nr. 1122.

— Berechtigung der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung zur Bewilligung der höheren Alimentation für suspendirte Beamte.
Hofkammer-Decret vom 29. Februar 1848, S. 494, Nr. 1123.

— Hinweglassung des Beisatzes wegen der geheimen Gesellschaften und Verbrüderungen in den Diensteides-Formeln, und Abstellung der Abforderung der Reverse hinsichtlich derselben von den landesfürstlichen Justizbeamten, sowie von den obrigkeitlichen mit der Justizverwaltung beauftragten Beamten.
Justiz-Hofdecret vom 10. Mai 1848, S. 619, Nr. 1145.

— Vorschrift über die Berichtigung der Diensttaxen von Beamten, deren taxpflichtiges Einkommen 400 fl. C. M. nicht übersteigt.
Hofkammer-Decret vom 10. Mai 1848, S. 620, Nr. 1147.

— Einhebung einer außerordentlichen Abgabe (Einkommensteuer) von den Besoldungen, Personalzulagen, Pensionen, Quiescentengehalten, Gnadengaben und Unterhaltsbeiträgen der Beamten, ihrer Witwen und Waisen; dann Bestimmung der Höhe dieser Bezüge, bei welchen diese Besteuerung stattfindet.
Finanz-Ministerial-Erlässe vom 18. und 27. Juni, dann 18. August 1848, S. 641, 643 und 651, Nr. 1163, 1165 und 1175.

— Pflicht der Behörden zu Anzeigen an die vorgesetzte Behörde über jene Beamte, welche sich eines Verbrechens oder Dienstvergehens schuldig gemacht haben, wenn auch wegen der eingetretenen Verjährung oder wegen rechtzeitig geleisteten Ersatzes von dem Criminalverfahren abgelassen worden ist.
Justiz-Ministerial-Decret vom 30. Juni 1848, S. 643, Nr. 1166.

— Postporto-Befreiung der Correspondenz der im Dienste ausgesendeten Beamten zwischen denselben und ihren vorgesetzten Behörden, sowohl bei der Brief- als auch bei der Fahrpost.
Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26. Juli 1848, S. 647, Nr. 1171.

— Vorschrift über das Verfahren bei Anträgen auf Pensionirung, Quiescirung und Cassirung von Justizbeamten, bei Einschreiten um Besoldungs-Anweisung und bei Urlaubs-Ertheilungen für Justiz-Beamte und Diener.
Erlaß des Justizministers vom 21. August 1848, S. 652, Nr. 1176.

— S. Abfertigung; Alimentation; Amtsstunden; Bezirkscommissäre; Bezirksrichter; Caution; Dienstbesetzung; Grundbuchsführer; herrschaftliche; magistratische, städtische, ständische; dann Postbeamte; Prüfung; Quiescenten; Staatsbürgerschaft; Vogtei-Verwalter.

Beamtens-Kinder. S. Kinder.
Beamtens-Söhne. S. Kinder.
Beamtens-Töchter. S. Kinder.
Beamtens-Waisen. S. Waisen.
Beamtens-Witwen. S. Witwen.

Beatrix, Erzherzogin. Bestimmung des Gerichtsstandes für die pensionirte vormalige Dienerschaft Ihrer königlichen Hoheit der Frau Erzherzogin Maria Beatrix.
Justiz-Hofdecret vom 26. August 1831, S. 18, Nr. 2524.

Bedenkzeit. Den mittellosen auf freiem Fuße befindlichen Inquisiten kann eine Verzichtleistung auf die dreitägige Bedenkzeit nicht gestattet werden.
Justiz-Hofdecret vom 16. April 1831, S. 12, Nr. 2511.

Bedingung. Aufnahme der von dem Bestbieter eingegangenen Bedingungen bei für das Allerhöchste Aerar oder für die unter der Staatsverwaltung stehenden öffentlichen Fonde übernommenen Leistungen in den dießfälligen Versteigerungs- oder Verhandlungs-Protokollen.
Hofkanzlei-Decret vom 20. April 1821, S. 17, Nr. 1755.

— Unter welchen Bedingungen die Herausgabe von Privat-Gesetzsammlungen gestattet ist.
Hofkanzlei-Decrete vom 15. April und 6. November 1833, S. 87 und 103, Nr. 2607 und 2634.

— Unter welchen Bedingungen nicht habilitirten Besitzern eines Gutsantheiles die Erwerbung anderer Antheile desselben Gutes gestattet ist.
Justiz-Hofdecret vom 19. April 1833, S. 89, Nr. 2609.

Bedrohung. S. Drohung.

Beeidigung der Grundbuchsführer auf dem Lande.
Hofkanzlei-Decret vom 18. October 1822, S. 121, Nr. 1903.

— Die Beeidigung der Landgerichtsdiener in Steiermark wird den Landgerichten überlassen.
Hofkanzlei-Decret vom 27. Juni 1833, S. 94, Nr. 2619.

— der Landgerichtsdiener in Oesterreich ob der Enns.
Hofkanzlei-Decret vom 3. Februar 1834, S. 107, Nr. 2640.

— der Zeugen, wenn auch die Aussage derselben mit dem Geständnisse der Inquisiten übereinstimmet.
Justiz-Hofdecret vom 11. October 1842, S. 63, Nr. 647.

— der öffentlichen Notare darf erst nach ausgewiesener Bezahlung für das Notariatsdiplom vorgenommen werden.
Justiz-Hofdecret vom 20. December 1842, S. 76, Nr. 662.

— der als Kunstverständige zu Augenscheinen außer Privilegien-Angelegenheiten bei Gerichtsstellen häufig zugezogenen Professoren des polytechnischen Institutes.
Justiz-Hofdecret vom 25. October 1843, S. 162, Nr. 757.

— S. Beamte, Eid, Grundbuchsführer, Präsidenten.

Beerdigung. Vorschrift über die Bestreitung der Beerdigungskosten für die in den Strafорten der Criminalgerichte mittellos sterbenden Sträflinge.
Hofkanzlei-Decret vom 21. Jänner 1839, S. 322, Nr. 330.

— Vorschrift über die Beerdigung der Selbstmörder.
Hofkanzlei-Decrete vom 17. Jänner und 21. Mai 1845, S. 250 und 263, Nr. 861 und 885.

— Vorschrift über die Beerdigung der Leichen der Deutschkatholiken.
Hofkanzlei-Decret vom 26. Jänner 1846, S. 308, Nr. 923.

Beerdigungs-Protokolle. S. Todtenbücher.

Befähigungs-Decret für eine Fiscal-Adjunctenstelle. Darin ist die Fähigkeit des Geprüften mit den drei Noten: hinreichend, gut und sehr gut zu bezeichnen.
Hofkammer-Decret vom 15. April 1831, S. 12, Nr. 2510.

— S. Wahlfähigkeits-Decret.

Befangenheit. Auch untergeordnete Gerichtsbeamte haben sich wegen Befangenheit von Amtsverrichtungen zu enthalten.
Justiz-Hofdecret vom 27. März 1846, S. 330, Nr. 950.

Beförderung. Vorschrift über die Beförderung der Verlassenschafts-Abhandlungen, wobei der Fiscus einzuschreiten hat, Legung der Intercalar-Rechnungen und Ausfertigung der Stiftbriefe.
Justiz-Hofdecret vom 12. Juli 1822, S. 108, Nr. 1880.

Befreiung der armen österreichischen Unterthanen von der Cautionsleistung in ihren bei den Gerichten des Königreiches Polen anhängigen Processen gegen Beobachtung der Reciprocität.
Justiz-Hofdecret vom 18. Mai 1842, S. 37, Nr. 617.

— der Jesuiten in den sämmtlichen deutschen und lombardisch-venetianischen Provinzen vom Amortisationsgesetze.
Hofkanzlei-Decret vom 17. October 1842, S. 64, Nr. 649.

— der barmherzigen Schwestern in Prag und überhaupt in Böhmen vom Amortisationsgesetze.
Justiz-Hofdecret vom 27. Februar 1843, S. 97, Nr. 685.

— des Institutes der Schwestern des deutschen Ordens auf unbestimmte Zeit vom Amortisationsgesetze.
Hofkanzlei-Decret vom 30. September 1843, S. 141, Nr. 746.

— der Amts-Correspondenz in Aerarial-Taxsachen, dann bedingte Befreiung der Empfangsbestätigungen über gerichtliche Zustellungen an Private, von Entrichtung des Postporto.
Justiz-Hofdecret vom 10. October 1843, S. 148, Nr. 749.

— der Deficienten-Gehalte des Curat-Clerus und der pfarrlichen Congrua mit 300 fl. von Verboten und der Execution.
Hofkanzlei-Decret vom 13. October 1843, S. 149, Nr. 750.

— des Institutes der barmherzigen Schwestern in Gratz vom Amortisationsgesetze.
Hofkanzlei-Decret vom 13. August 1845, S. 274, Nr. 901.

— Vorschrift über die Behandlung der Gesuche und Recurse um Stämpelbefreiung auf Grundlage der Armuth.
Justiz-Hofdecret vom 27. März 1846, S. 329, Nr. 949.

— der Correspondenz aller Gerichtsstellen, wodurch sie vorgeschossene Portobeträge sich zusenden oder deren Empfang bestätigen, vom Postporto.
Hofkammer-Decret vom 26. Mai 1846, S. 336, Nr. 966.

— der Schulschwestern in Gratz vom Amortisationsgesetze.
Hofkanzlei-Decret vom 17. Juni 1846, S. 339, Nr. 971.

— der Grundobrigkeiten in Galizien von der Urbarial- und Zehent-Steuer, von der Unterstützung und Vertretung ihrer Unterthanen, von der Errichtung der Grundbücher, von der Einhebung der directen Steuern, von der Bestreitung der Recrutirungs-Auslagen, von der Beitragsleistung zu den Heilkosten bei Menschen- und Vieh-Seuchen, von der Ausübung der Civil-Gerichtsbarkeit, von der Haftung mit der Octava.
Patent vom 17. April 1848, S. 612, Nr. 1136.

— Postporto-Befreiung der Correspondenz der im Dienste ausgesendeten Beamten, zwischen denselben und ihren vorgesetzten Behörden, sowohl bei der Brief- als auch bei der Fahrpost.
Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26. Juli 1848, S. 647, Nr. 1171.

— der Grundherrschaften in der Bucowina von der Urbarial- und Zehent-Steuer, von der Unterstützung und Vertretung ihrer Unterthanen, von der Errichtung der Grundbücher, von der Einhebung der directen Steuern, von der Bestreitung der Recrutirungs-Auslagen, von der Beitragsleistung zu den Heilkosten bei Menschen- und Vieh-Seuchen, von der Haftung mit der Octava &c. &c.
Patent vom 9. August 1848, S. 648, Nr. 1173.

— der Depositenämter bei Absendung gerichtlicher Depositen an die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse vom Postporto.
Finanz-Ministerial-Decret vom 26. August 1848, S. 655, Nr. 1177.

— des ämtlichen Schriftenwechsels und der Erlässe des Staatsanwaltes und sämmtlicher Behörden in Preßvergehens-Angelegenheiten vom Postporto.
Finanz-Ministerial-Decret vom 15. September 1848, S. 659, Nr. 1181.

Befreiung der von dem Comite zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute denselben übergebenen Rohstoffe und Halbfabrikate von der Pfändung und pfandweisen Beschreibung.
Justiz-Ministerial-Erlaß vom 25. September 1848, S. 663, Nr. 1184.

Befriedigung. In wieferne die Militärgerichte bei Verlassenschafts-Abhandlungen für die Sicherstellung oder Befriedigung der Verlassenschafts-Gläubiger zu sorgen haben.
Verordnung des Hofkriegsrathes vom 3. Juni 1846, S. 337, Nr. 969.

Befugnisse. S. Gewerbe.

Befund. Wie in Civil- oder Criminal-Rechtsangelegenheiten über einen ärztlichen Befund das Gutachten der medicinischen Facultät oder der Professoren der Heilkunde einzuholen sei.
Justiz-Hofdecret vom 21. September 1822, S. 117, Nr. 1895.

— Landesfürstliche Sanitätsbeamte haben über die Dienstestauglichkeit der Beamten ihre Befunde, wenn die Behörden sie von Amtswegen fordern, unentgeltlich abzugeben; nur gebührt ihnen, wenn sie sich von ihrem Wohnorte entfernen müssen, Vergütung der Fuhr und Kost.
Justiz-Hofdecret vom 14. April 1832, S. 59, Nr. 2558.

— S. Gutachten.

Beglaubigung der Richtigkeit des Firpunctes im Situationsplane über den bestimmten Schurfkreis beim Steinkohlen-Bergbau durch die berggerichtliche Autorität.
Decret der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 6. März 1843, S. 98, Nr. 687.

— S. Legalisirung.

Begnadigung. S. Strafnachsicht.

Begnadigungs-Gesuche. S. Gesuche.

Begräbniß. S. Beerdigung, Leichenkosten.

Begünstigungs-Jahr für die Beamten und Diener des erloschenen Freistaates Krakau.
Allerhöchste Entschließung vom 31. Juli 1847, S. 466, Nr. 1077.

Behandlung. Instruction für Gefällsbehörden über die Behandlung der Contreband- und Straffälle.
Justiz-Hofdecret vom 13. Februar 1824, S. 173, Nr. 1988.

— der Beschwerden in Zehent-Angelegenheiten.
Hofkanzlei-Decrete vom 16. März und 20. September 1826, S. 12 und 48, Nr. 2173 und 2221.

— Vorschrift über die Behandlung der Streitigkeiten über Grundbuchsgewähren
Hofkanzlei-Decret vom 23. December 1826, S. 60, Nr. 2243.

— der Urlaubsgesuche herrschaftlicher Bezirkscommissäre und Ortsrichter in Steiermark.
Justiz-Hofdecret vom 4. August 1827, S. 89, Nr. 2298.

— der Gesuche um Zulassung des Zeugenbeweises statt des abzulegenden Haupteides.
Justiz-Hofdecret vom 14. September 1827, S. 97, Nr. 2306.

— der Streitigkeiten zwischen den Dienstboten und Dienstgebern, welche aus dem Dienstverhältnisse hergeleitet werden.
Justiz-Hofdecret vom 18. April 1828, S. 119, Nr. 2340.

— Vorschrift über die Behandlung der Waisen solcher Beamten oder minderer Diener, welche sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung oder eines Vergehens schuldig gemacht haben, und während der Untersuchung, jedoch vor dem Urtheile oder Erkenntnisse gestorben sind, oder deren pflichtwidrige Handlungen erst nach ihrem Tode, jedoch vor der Anweisung der Pension oder Provision, oder der Unterhaltsbeiträge, entdeckt worden sind.
Justiz-Hofdecret vom 23. Jänner 1830, S. 182, Nr. 2447.

— der Ansprüche einer Gemeinde auf die Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit mittelst eines Magistrates.
Justiz-Hofdecret vom 18. März 1830, S. 219, Nr. 2497.

Behörden. Bei Dienstbesetzungen und Vorschlägen hierzu, haben die Behörden nicht bloß auf ihre eigenen Subalternen, sondern auf alle Bittsteller die ihren Eigenschaften und Dienstjahren gebührende Rücksicht zu nehmen.
Justiz-Hofdecret vom 14. November 1833, S. 104, Nr. 2635.

— Vorschrift für dieselben in Substitutionsfällen, in welchen das substituirte Individuum mit geringeren als den normalmäßigen Gebühren sich zu begnügen erklärt.
Hofkammer-Decret vom 15. April 1835, S. 5, Nr. 11.

— Vorschrift für die Behörden bei Ertheilung der Bewilligung zur Entlassung eines Kindes, welches das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, aus der väterlichen Gewalt, oder zur Verleihung eines Gewerbes an Minderjährige.
Justiz-Hofdecret vom 15. Juni 1835, S. 23, Nr. 38.

— Die Gränzwache-Individuen können von der Civilbehörde zur Ablegung des Säbels oder der vorschriftmäßigen Kopfbedeckung nicht verhalten werden.
Justiz-Hofdecret vom 17. August 1835, S. 39, Nr. 74.

— Die den Appellationsgerichten untergeordneten Behörden sind zur eifrigen und thätigen Mitwirkung bei Anwendung des Strafgesetzes für Gefälls-Uebertretungen und bei dem Verfahren über die Behandlung dieser Uebertretungen anzuweisen.
Justiz-Hofdecret vom 17. August 1835, S. 40, Nr. 75.

— Taggelder bei Gerichtsbehörden können nur mit Genehmigung der obersten Justizstelle bewilliget werden.
Justiz-Hofdecret vom 15. März 1836, S. 77, Nr. 131.

— Vorschrift für landesfürstliche Behörden zur Aufnahme der Kanzlei-Accessisten.
Justiz-Hofdecret vom 26. April 1836, S. 80, Nr. 139.

— Vorschrift für die Behörden bei Verleihung von Remunerationen und Geldaushilfen an landesfürstliche Beamte und Diener.
Hofkammer-Decret vom 6. Mai 1836, S. 81, Nr. 140.

— Den Civilbehörden steht die Jurisdiction über die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft zu.
Hofkanzlei-Decret vom 5. Mai 1837, S. 124, Nr. 201.

— Vorschrift für landesfürstliche Behörden bei Forderung der Auskünfte vom Curat-Clerus.
Hofkanzlei-Decret vom 6. Mai 1837, S. 126, Nr. 202.

— Die erste Instanz hat die Uebersetzung der im Revisionszuge vorkommenden, in polnischer Sprache verfaßten Urtheile und Beweggründe in die lateinische oder deutsche Sprache selbst bei Vorlage der Acten zu liefern.
Justiz-Hofdecret vom 6. Juni 1837, S. 127, Nr. 205.

— Vorschrift über das Benehmen der Ortsbehörden, wenn bei einer Thaterhebung consecrirte Hostien als corpus delicti vorkommen.
Justiz-Hofdecret vom 11. September 1837, S. 145, Nr. 225.

— Den Cameralbehörden steht die Bemessung des Betrages der landesfürstlichen Mortuarstaxe zu.
Hofkanzlei-Decret vom 1. October 1837, S. 147, Nr. 232.

— Vorschrift über die Erstattung der Vorschläge zur Besetzung der bei landesfürstlichen Collegialgerichten erster Instanz erledigten Präsidenten-, Vice-Präsidenten- und Vorstehersstellen.
Justiz-Hofdecret vom 10. October 1837, S. 148, Nr. 235.

— Bestimmung des Platzes für landesfürstliche Behörden bei öffentlichen, insonderheit kirchlichen Feierlichkeiten.
Hofkanzlei-Decret vom 2. Juni 1838, S. 183, Nr. 275.

Behörden. Politische Behörden haben Vormerkprotokolle über verkäufliche nicht radicirte Gewerbe zu führen, und es stehen ihnen alle darauf sich beziehenden Amtshandlungen zu.
Hofkanzlei-Decret vom 4. Jänner 1842, S. 4, Nr. 586.

— Wirkungskreis der politischen Behörden bei Entscheidung der Beschwerden wegen Verweigerung eines Armuthszeugnisses zur Erlangung der Stämpelbefreiung vor Gericht.
Hofkanzlei-Decret vom 13. Jänner 1842, S. 6, Nr. 589.

— Die politischen Behörden haben sowohl den Gerichten erster Instanz, bei welchen der Proceß der wegen Erschleichung eines Armuthszeugnisses zur Erlangung der Stämpelbefreiung notionirten Parteien geführt wird, Ein Exemplar dieser Notion zur Sistirung der weiteren Beibringung ungestämpelter Acten, als auch der Cameralbehörde mitzutheilen.
Hofkanzlei-Decret vom 13. Jänner 1842, S. 6, Nr. 589.

— Der Wirkungskreis der politischen Behörden zur Sicherstellung des öffentlichen Dienstes und zur Verwahrung der Haftungspflicht der Dominien kann dadurch, daß Streitigkeiten zwischen Dominien und ihren Wirthschaftsbeamten der Behandlung und dem Erkenntnisse der Gerichte zugewiesen sind, nicht beirret werden.
Hofkanzlei-Decret vom 16. Jänner 1842, S. 7, Nr. 591.

— Bei landesfürstlichen Behörden dürfen die wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachlässigung des Dienstes entsetzten Beamten auch nicht zeitweilig, mithin auch nicht als Diurnisten verwendet werden.
Hofkanzlei-Decret vom 23. März 1842, S. 14, Nr. 602.

— Formulare zu Ausweisen, deren sich die landesfürstlichen Behörden bei den Pensions- und Provisions-Verhandlungen über Staatsdiener, dann ihre Witwen und Waisen zu bedienen haben.
Hofkammer-Decret vom 10. Mai 1842, S. 28, Nr. 613.

— Die Urtheile über die bei dem deutschen Ordensgerichte zu Frankfurt am Main in Civil- und Criminal-Rechts-, dann in schweren Polizei-Uebertretungs-Angelegenheiten geschlossenen Proceß- und Untersuchungsacten werden von der ersten Instanz in Wien gefällt.
Justiz-Hofdecret vom 25. October 1842, S. 64, Nr. 651.

— Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung der zwischen zwei ausschließend Privilegirten wegen der Identität eines Privilegiums entstehenden Streitigkeiten.
Hofkammer-Decret vom 26. November 1842, S. 75, Nr. 657.

— Vorschrift über die Behandlung der gegen gleichförmige Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz in Tabular- und Grundbuchs-Angelegenheiten bei der ersten Instanz überreichten Recurse.
Justiz-Hofdecret vom 24. Jänner 1843, S. 88, Nr. 674.

— Die portofreien Behörden haben, wenn sie ihre ämtliche portofreie Correspondenz oder Postwagensendungen gegen Retour-Recepisse der Postanstalt übergeben, die postämtlichen Retour-Recepisse gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühr zu gebrauchen.
Hofkammer-Decret vom 24. Jänner 1843, S. 89, Nr. 676.

— Postportofreie Behandlung der Correspondenz zwischen landesfürstlichen und nicht landesfürstlichen Behörden, über die von Letzteren über Ansuchen der Ersteren vorgenommenen gemeinschaftlichen Amtshandlungen in und außer Streitsachen.
Justiz-Hofdecret vom 21. Februar 1843, S. 96, Nr. 683.

— Politische Behörden haben die an sie zur Zustellung einlangenden Erlässe auswärtiger Gerichte an den zuständigen Richter erster Instanz zur Amtshandlung zu übermachen.
Hofkanzlei-Decret vom 22. April 1843, S. 117, Nr. 697.

— Portofreie Behandlung der von den landesfürstlichen Behörden dem Wiener Zeitungs-Comptoir zukommenden Insertions-Entwürfe.
Hofkammer-Decret vom 29. April 1843, S. 120, Nr. 701.

Beibringung. Zur Eintragung der ersten und weiteren Cessionen von eingetragenen Schuldforderungen in die öffentlichen Bücher, wie auch zur Löschung von eingetragenen Forderungen und Rechten ist die Beibringung der darin schon eingetragenen Schuldscheine, Cessions- und anderer Urkunden, welche hierauf Bezug haben, nicht erforderlich.

Justiz-Hofdecret vom 16. April 1830, S. 194, Nr. 2458.

— der Compagnie-Certificate über fruchtlos versuchten Vergleich im summarischen Verfahren bei Militärgerichten in der croatischen, slavonischen und banatischen Militärgränze und bei den Gränz-Regimentern in Siebenbürgen.

Decret des Hofkriegsrathes vom 10. Februar 1847, S. 407, Nr. 1028.

Beischlaf. S. Beiwohnung.

Beisitzer. Wann die Mercantil- und Wechselgerichtsbeisitzer in Wien bei der Wahl eines Wechselsensalen keine Stimme abzugeben haben.

Justiz-Hofdecret vom 13. April 1821, S. 17, Nr. 1754.

— aus dem Handelsstande bei dem Mercantil- und Seegerichte zu Triest werden von dem Erscheinen bei Vorträgen über Abhandlungs- und Waisengeschäfts-Gegenstände und bloße Currentien enthoben.

Justiz-Hofdecret vom 27. Juli 1821, S. 40, Nr. 1782.

— Welche Auszeichnung den Criminalgerichts-Beisitzern für eine mehrjährige fleißige Dienstleistung zuzugestehen sei.

Justiz-Hofdecret vom 11. August 1821, S. 43, Nr. 1790.

— Die Criminalgerichts-Beisitzer haben den Criminalverhören vom Anfange bis zum Ende ununterbrochen beizuwohnen.

Justiz-Hofdecret vom 15. Juli 1828, S. 127, Nr. 2353.

— Als Verhörsbeisitzer bei Criminal-Untersuchungen dürfen Practikanten nicht verwendet werden.

Justiz-Hofdecret vom 13. Februar 1829, S. 144, Nr. 2383.

— Behandlung der Criminalgerichts-Beisitzer hinsichtlich der Fuhr- und Zehrungskosten.

Hofkanzlei-Decret vom 27. Jänner 1832, S. 31, Nr. 2547.

— Bestimmungen über die erforderlichen Beisitzer bei Criminal-Untersuchungen und bei Schöpfung des Urtheiles in schweren Polizei-Uebertretungen.

Hofkanzlei-Decret vom 25. August 1836, S. 89, Nr. 153.

— Bestimmung der Zahl der Mercantil-Beisitzerssubstituten bei dem niederösterreichischen Mercantil- und Wechselgerichte; Vorschrift über die Wahl derselben.

Justiz-Hofdecret vom 30. October 1837, S. 151, Nr. 238.

— Befreiung der ständischen Beamten von der Pflicht sich als Beisitzer bei Criminal-Untetsuchungen und Berathungen über schwere Polizei-Uebertretungen verwenden zu lassen.

Justiz-Hofdecret vom 18. December 1838, S. 314, Nr. 318.

— Die bei dem Triester Mercantil- und Wechselgerichte dienenden Beisitzer aus dem Handelsstande dürfen sich als wirkliche k. k. Räthe unterzeichnen; Belassung dieses Titels bei mehrjähriger ausgezeichneter Dienstleistung derselben.

Justiz-Hofdecret vom 24. August 1840, S. 526, Nr. 463.

— Rangsbestimmung zwischen den Berggerichts-Assessoren und Bergbeamten, dann den zu berggerichtlichen Sitzungen als Beisitzer zugezogenen Magistratsräthen und Magistrats-Beamten.

Decret der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 24. October 1783 und 11. Mai 1841, S. 579, Nr. 536.

— Hinweglassung des Beisatzes wegen der geheimen Gesellschaften und Verbrüderungen in den Eidesformeln der Wechselgerichtsbeisitzer, und Abstellung der Abforderung der Reverse hinsichtlich derselben.

Justiz-Hofdecret vom 10. Mai 1848, S. 619, Nr. 1145.

Belgien. Aufhebung der verfügten Einhaltung mit der Ausfolgung der Erbschaften an Erben in Belgien.

Justiz-Hofdecret vom 26. Mai 1840, S. 500, Nr. 444.

— Vorschrift über die Ausstellung der Todtenscheine der in den k. k. Staaten verstorbenen belgischen Unterthanen.

Hofkanzlei-Decret vom 9. April 1841, S. 567, Nr. 521.

Bellai. Der Bezirk Bellai wird dem Istrianer Kreise im illirischen Küstenlande zugetheilt.

Justiz-Hofdecret vom 25. Juni 1825, S. 310, Nr. 2114.

Belohnung. Wann nur Anträge auf Remunerationen für außerordentliche Dienste höchsten Orts vorzulegen seien.

Justiz-Hofdecret vom 3. Februar 1821, S. 6, Nr. 1736.

— des Denuncianten und Apprehendenten für die Entdeckung der den officiosen Postsendungen zuliegenden Privatsachen.

Justiz-Hofdecret vom 24. März 1821, S. 14, Nr. 1751.

— für den Anzeiger und Ergreifer eines Falschwerbers und Ausspähers.

Hofkanzlei-Decret vom 10. October 1821, S. 54, Nr. 1808.

— Den Beamten kann für die ihnen in ihrem Aufenthaltsorte übertragene Vertretung eines Amtes bei längerer und besonderer Anstrengung eine angemessene Belohnung bewilliget, oder hierauf angetragen werden.

Justiz-Hofdecret vom 28. März 1828, S. 111, Nr. 2332.

— Zeitweilige Belohnungen für die Entdeckung der Brandleger.

Justiz-Hofdecret vom 5. Februar 1830, S. 185, Nr. 2450.

— Vorschrift für die Behörden bei Verleihung von Belohnungen für landesfürstliche Beamte und Diener.

Hofkammer-Decret vom 6. Mai 1836, S. 81, Nr. 140.

— Bestimmung der Belohnung für den Ergreifer des Beschädigers der auf öffentlichen Wegen gepflanzten Bäume und Alleen.

Hofkanzlei-Decret vom 13. Jänner 1837, S. 99, Nr. 163.

— Bestimmung der Gebühren als Belohnung für Gerichtsanwälte in Tirol und Vorarlberg für die Aufnahme der Sperre, Inventur oder Versteigerung.

Hofkanzlei-Decret vom 20. Februar 1837, S. 112, Nr. 175.

— Bestimmung einer Belohnung jährlicher 500 fl. für die bei einem Gerichte außer ihrem Amtsorte in Dalmatien verwendeten Auscultanten gegen Einziehung ihres Adjutums.

Justiz-Hofdecret vom 17. October 1843, S. 157, Nr. 752.

— für die Einbringung eines Räubers S. Taglia.

Bemalen. Beschränkung des Bemalens genußbarer Zuckerbäckerei-Waaren.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. September 1848, S. 661, Nr. 1183.

Bemessung. Vorschrift über die Bemessung der Gradationstaxe für die Protokollirung und Verfachung der Urkunden in Tirol und Vorarlberg.

Justiz-Hofdecret vom 3. Juli 1824, S. 214, Nr. 2019.

— Vorschrift über die Controle bei Bemessung der Abhandlungs- und Rechnungs-Gebühren (Sterb- und Rait-Taxen).

Justiz-Hofdecret vom 4. November 1826, S. 53, Nr. 2230.

— Vorschrift über die Bemessung des landesfürstlichen und obrigkeitlichen Mortuars hinsichtlich der Geldwährung der Kataſtral-Einlage des Gutes oder der Realität.

Hofkanzlei-Decret vom 19. October 1828, S. 138, Nr. 2368.

— der Erbsteuer von Obligationen und Bankactien nach dem Curse am Zahlungstage.

Hofkanzlei-Decret vom 29. Jänner 1833, S. 76, Nr. 2590.

Bentheim-Rheda. Den Häuptern dieser reichsständisch-fürstlichen Familien gebührt der Titel „Durchlaucht."

Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1847, S. 424, Nr. 1038.

Bentinck. Der Titel „Erlaucht" gebührt dem Haupte der reichsständisch-gräflichen Familie Bentinck.

Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1847, S. 424, Nr. 1038.

Benützung. Bestrafung der unbefugten Benützung des Erd- oder Berg-Oeles, Berg-Theers, Asphalts, Erd- oder Berg-Pechs nach den Berggesetzen.

Decret der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 17. October 1838, S. 280, Nr. 299.

— Vorschrift über die Benützung der Inseln in schiff- und floßbaren Flüssen und Strömen von Seiten des Staates.

Hofkammer-Decret vom 19. April 1842, S. 22, Nr. 608.

— Beschränkung des Benützungsrechtes der Eigenthümer der an der Linie der Staats-Eisenbahnen angränzenden Gründe und Bergabhänge.

Hofkanzlei-Decret vom 29. September 1844, S. 234, Nr. 834.

— Bestrafung der gesetzwidrigen Benützung der Reisepässe oder anderer obrigkeitlichen Ausweise.

Hofkanzlei-Decret vom 20. November 1844, S. 240, Nr. 846.

Berathschlagung. Wenn es sich um die Dienstentlassung eines wegen Verbrechen abgeurtheilten Beamten handelt, ist die Beiziehung zweier Hofräthe der obersten Justizstelle nicht nothwendig.

Note der allgemeinen Hofkammer vom 2. Jänner 1821, S. 1, Nr. 1727.

— Der bei der politischen Landesstelle über die Entlassung eines Beamten abzuhaltenden Berathschlagung sind immer zwei Appellationsräthe, und wo diese nicht vorhanden sind, zwei Justizräthe der im Orte befindlichen ansehnlichsten Justizbehörde beizuziehen; wie sich dabei zu benehmen sei.

Justiz-Hofdecrete vom 3. Februar und 20. Juli 1821, S. 6 und 40, Nr. 1736 und 1781.

— Die Sitzungen sind entweder zu verlängern, oder mehrere Sitzungen zu halten, damit alle zum Vortrage bereiteten Stücke vorgetragen werden können.

Justiz-Hofdecret vom 14. Juni 1822, S. 108, Nr. 1878.

— Vorschrift zur Behandlung und Erledigung der Justizgeschäfte in mehr oder minder zahlreichen Rathsversammlungen bei landesfürstlichen Collegialgerichten erster Instanz.

Justiz-Hofdecrete vom 9. Februar 1821 und 5. April 1822, S. 76 und 90, Nr. 1836 und 1859.

— Bestimmung der Anzahl der Räthe zur Berathschlagung über Besitzstörungs-Angelegenheiten oder sogenannte Provisoria.

Justiz-Hofdecret vom 9. Juli 1825, S. 312, Nr. 2118.

— der Beschluß eines Collegialgerichtes kann nach aufgehobener Sitzung nicht mehr abgeändert werden.

Justiz-Hofdecret vom 27. December 1826, S. 60, Nr. 2244.

— Die Rathssitzungen sind, außer in den dringendsten Fällen, nicht über vier Stunden auszudehnen, und die wichtigeren Rechtsangelegenheiten in den ersten Stunden derselben vorzunehmen.

Justiz-Hofdecret vom 27. December 1826, S. 60, Nr. 2244.

— Der Berathschlagung über die Dienstentlassung eines in Criminal-Untersuchung gerathenen, und wegen Mangels rechtlicher Beweise losgesprochenen Beamten sind zwei Justizräthe beizuziehen.

Justiz-Hofdecret vom 16. März 1827, S. 72, Nr. 2267.

— Der Berathschlagung über die Ausmaß einer körperlichen Strafe wider mittellose Gefälls-Uebertreter ist ein Cameral-Repräsentant beizuziehen.

Justiz-Hofdecret vom 2. November 1827, S. 102, Nr. 2314.

Bergwerksverein. Gründung eines geognostisch-montanistischen Vereines für die Provinz Steiermark, Kärnthen, Krain und das Land ob der Enns. Begünstigungen für denselben.

Decret der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 31. August 1843, S. 137, Nr. 737.

Berichte, welche die Landesstelle bei der ihr eingereimten Activität hinsichtlich der Belohnungen, Jubilationen und Entlassung der Beamten zu erstatten hat.

Justiz-Hofdecret vom 3. Februar 1821, S. 6, Nr. 1736.

— Inhalt des von dem Wiener Magistrate hinsichtlich der Auscultanten am Ende eines jeden Jahres zu erstattenden Berichtes.

Justiz-Hofdecret vom 16. Juni 1821, S. 33, Nr. 1769.

— Jährliche Vorlegung der Absenz- und Verwendungstabellen der Auscultanten eines jeden Landrechtes an die oberste Justizstelle.

Justiz-Hofdecret vom 3. Juli 1821, S. 37, Nr. 1775.

— Wann das Appellationsgericht verpflichtet ist, über die außer seiner Competenz liegenden Criminalfälle wegen einer angemessenen Strafmilderung Bericht an die oberste Justizstelle zu erstatten.

Justiz-Hofdecret vom 7. Juli 1821, S. 38, Nr. 1777.

— Die Fälle, in welchen sich bei Anwendung der Strafgesetze Anstände ergeben haben, sind jährlich mit dem Criminal-Hauptberichte der obersten Justizstelle vorzulegen.

Justiz-Hofdecret vom 14. Juli 1821, S. 39, Nr. 1779.

— In den jährlich über die Verwendung und Fähigkeiten der Auscultanten zu erstattenden Berichten haben die Landrechte mit strenger Unparteilichkeit vorzugehen.

Justiz-Hofdecret vom 9. April 1822, S. 91, Nr. 1860.

— In den Berichten über Recurse haben die Appellationsgerichte zu bemerken, ob der Beschluß einhellig oder durch Stimmenmehrheit gefaßt wurde, und im letzteren Falle eine ämtliche Abschrift des betreffenden Rathsprotokolles beizulegen.

Justiz-Hofdecrete vom 4. October und 30. December 1822, S. 119 und 127, Nr. 1897 und 1918.

— Den Berichten die Rathsprotokolls-Auszüge auch dann beizuschließen, wenn keine abgesonderte Meinung vorkam und der Beschluß mit den Gründen schon in dem Berichte enthalten ist, ist überflüßig.

Justiz-Hofdecret vom 30. December 1822, S. 127, Nr. 1918.

— Wie die Berichte über die bei Anwendung der Strafgesetze sich ergebenen Anstände zu verfassen seien.

Justiz-Hofdecret vom 26. April 1823, S. 143, Nr. 1937.

— In den Berichten zur Einbegleitung der Appellations- oder Revisions-Acten ist immer der Tag anzuzeigen, an welchem das Urtheil zugestellt wurde, wider welches appellirt oder revidirt wird.

Justiz-Hofdecret vom 28. Juli 1823, S. 156, Nr. 1956.

— Stämpelbestimmung für die Einbegleitungs-Berichte über Gesuche um eine erledigte Dienststelle.

Justiz-Hofdecret vom 18. December 1824, S. 280, Nr. 2060.

— Die der höchsten Entschließung zu unterziehenden Criminal-Urtheile des Appellationsgerichtes sind, auch wenn sie einstimmig beschlossen wurden, in Abschrift sammt den Beweggründen dem Berichte an die oberste Justizstelle beizulegen.

Justiz-Hofdecret vom 23. December 1825, S. 332, Nr. 2153.

— über den Zustand der Mündel und Pflegebefohlenen, wann sie von den Vormündern zu erstatten seien.

Justiz-Hofdecret vom 3. Februar 1826, S. 2, Nr. 2158.

Bescheide. Bloß zur Bestimmung des Stämpels soll für den Bescheid zur Verlassenschafts-Einantwortung ein Vermögensausweis nicht gefordert werden.

Hofkammer-Decret vom 9. April 1822, S. 92, Nr. 1862.

— Gegen einen Bescheid, wodurch das Ausbleiben von einer Tagsatzung nach §. 29 der italienischen Gerichts-Ordnung gerechtfertiget wird, findet kein Recurs Statt.

Justiz-Hofdecret vom 11. October 1822, S. 120, Nr. 1900.

— Die Bewerber um eine Dienststelle sind, wenn ihnen die erforderlichen Eigenschaften fehlen, oder ihrem Gesuche besondere Vorschriften entgegen stehen, über die Gründe ihrer Abweisung zu belehren.

Justiz-Hofdecret vom 9. Juni 1826, S. 20, Nr. 2190.

— Vorschrift über die Behandlung der abweislichen Bescheide über alle im Wege der Execution überreichten Gesuche um Einverleibung oder Pränotirung in den öffentlichen Büchern.

Hofkanzlei-Decret vom 10. März 1840, S. 475, Nr. 415.

— Vorschrift über das Verfahren der österreichischen Justizbehörden, wenn ihnen die von baierischen Unterthanen wider österreichische Unterthanen bei baierischen Gerichten angebrachten und verbeschiedenen Klagen zur Zustellung und Vollstreckung eingesendet werden.

Justiz-Hofdecret vom 13. Juli 1841, S. 594, Nr. 548.

— Macht der obersten Justizstelle zur Abänderung gleichförmiger Bescheide der Gerichte erster und zweiter Instanz.

Allerhöchste Entschließung vom 17. Mai 1842, S. 36, Nr. 616.

— Von den über unmittelbar von den Beneficiaten in Besitzstörungsfällen geistlicher Pfründen in Galizien überreichten Beschwerde erlassenen Bescheiden ist der Beschwerdeführer und das Fiscalamt zu verständigen.

Justiz-Hofdecret vom 11. Jänner 1844, S. 188, Nr. 774.

— Vorschrift über die Behandlung der Recurse gegen Bescheide, wodurch die auf Grundlage der Armuth angesuchte Stämpelbefreiung abgeschlagen wurde.

Justiz-Hofdecret vom 27. März 1846, S. 329, Nr. 949.

— Ueber die Rechtfertigung des Ausbleibens von einer Verhandlungs-Tagfahrt ist durch Bescheid zu erkennen, und findet dagegen, wenn das Ausbleiben für gerechtfertiget erklärt wird, kein weiterer Rechtszug Statt.

Justiz-Hofdecret vom 29. April 1846, S. 333, Nr. 957.

— In Bescheiden über Klagen gegen mehrere Geklagte sind dieselben zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten anzuweisen.

Justiz-Hofdecret vom 5. März 1847, S. 435, Nr. 1042.

— Ob Recurse gegen Executionsbescheide im summarischen Verfahren beim ersten Richter überreicht werden müssen.

Justiz-Hofdecret vom 23. Juni 1847, S. 463, Nr. 1069.

— Gegen Bescheide, wodurch das summarische Verfahren in Dalmatien eingeleitet, die Erstreckung einer Tagsatzung abgeschlagen, oder eine Vernehmung der Zeugen oder Kunstverständigen angeordnet wird, findet kein besonderer Recurs Statt.

Justiz-Hofdecret vom 29. März 1848, S. 562, Nr. 1130.

— Gegen Bescheide, wodurch das Ausbleiben bei einer Tagsatzung für gerechtfertiget erklärt, oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist bewilliget wird, ist im summarischen Verfahren der Recurs ganz unzuläßig.

Justiz-Hofdecret vom 29. März 1848, S. 562, Nr. 1130.

B-Scheine. Die briefportobefreiten Behörden haben die sogenannten B-Scheine unweigerlich und ungesäumt zu unterfertigen.

Justiz-Hofdecret vom 11. März 1825, S. 289, Nr. 2074.

Beschimpfung. Wirkungen des Widerrufes des von dem Beleidigten angebrachten Gesuches um Bestrafung einer Beschimpfung oder Mißhandlung.
Hofkanzlei-Decret vom 10. Jänner 1833, S. 73, Nr. 2585.

— Vorschrift über die Bestrafung der Beschimpfungen.
Hofkanzlei-Decret vom 14. Juni 1839, S. 341, Nr. 363.

Beschlagnahme. Wann die Beschlagnahme wegen Uebertretungen des literarischen und artistischen Eigenthumes einzutreten hat.
Patent vom 19. October 1846, S. 375, Nr. 992.

— der Druckschrift. Vorschrift über die Vornahme derselben.
Kundmachung des Ministerrathes vom 18. Mai 1848, S. 621 und 625, Nr. 1150 und 1151.

— Den zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Dalmatien aufgestellten Personen dürfen die zu diesem Behufe nöthigen Waffen nicht durch Pfändung oder Beschlagnahme entzogen werden.
Justiz-Hofdecret vom 23. Juni 1848, S. 642, Nr. 1164.

Beschleunigung. Vorschrift über die Beschleunigung der Verlassenschafts-Abhandlungen, wobei der Fiscus einzuschreiten hat; Legung der Intercalar-Rechnungen und Ausfertigung der Stiftbriefe.
Justiz-Hofdecret vom 12. Juli 1822, S. 108, Nr. 1880.

— Vorschrift über die Beschleunigung des Geschäftsganges bei dem galizischen Appellationsgerichte.
Justiz-Hofdecret vom 23. December 1847, S. 481, Nr. 1107.

Beschlüsse. Bei den durch Stimmenmehrheit über Recurse gefaßten Beschlüssen haben die Appellationsgerichte dem Berichte eine Abschrift des betreffenden Rathsprotokolles beizulegen.
Justiz-Hofdecrete vom 4. October und 30. December 1822, S. 119 und 127, Nr. 1897 und 1918.

— Gerichtsstellen sollen sich zur Begründung ihrer Beschlüsse nicht auf Privat-Gesetzsammlungen berufen.
Justiz-Hofdecret vom 15. Juni 1823, S. 154, Nr. 1953.

— Von der Vorlegung des Beschlusses auf Entlassung oder Uebersetzung eines unter 600 fl. besoldeten Beamten kommt es ab, wenn die von der Landesstelle beizuziehenden zwei Appellationsräthe damit verstanden sind.
Justiz-Hofdecret vom 17. Juni 1825, S. 309, Nr. 2110.

— Der Beschluß eines Collegialgerichtes kann nach aufgehobener Sitzung nicht mehr geändert werden.
Justiz-Hofdecret vom 27. December 1826, S. 60, Nr. 2244.

— Der untergerichtliche Beschluß zur Einleitung einer Criminal-Untersuchung kann dem Beschuldigten allerdings Anlaß zu einer gegründeten Beschwerde geben.
Justiz-Hofdecret vom 10. Februar 1827, S. 67, Nr. 2258.

— Aufhebung des Beschlusses des Criminalgerichtes in dem Falle, wenn dasselbe eine Handlung nicht für ein Verbrechen erklärt, welche von der politischen Behörde für ein Verbrechen gehalten wird.
Justiz-Hofdecret vom 25. Mai 1827, S. 81, Nr. 2279.

— Auch bei den nur mit einem geprüften Sindicus, mit einem ungeprüften Bürgermeister und ungeprüften Räthen besetzten Magistraten, ist der Beschluß über die Einleitung einer Criminal-Untersuchung nach Mehrheit der Stimmen zu fassen.
Justiz-Hofdecret vom 1. August 1828, S. 129, Nr. 2357.

Besitz. Israeliten sind in Mähren auch nur zum zeitlichen Besitze von Realitäten der Christen unfähig.

Justiz-Hofdecret vom 21. März 1843, S. 103, Nr. 690.

— Die Cumulirung des Besitzes von Bauerngütern ist von den Kreisämtern in Illirien, mit Ausnahme des Kreisamtes in Klagenfurt, nicht mehr zum Gegenstande ämtlicher Verhandlungen zu machen.

Hofkanzlei-Decret vom 9. September 1844, S. 219, Nr. 827.

— Vorschrift über den einstweiligen Besitz der noch nicht erzeugten und noch nicht geborenen Personen durch Testament zugedachten Erbschaften und Legate.

Justiz-Hofdecret vom 28. Mai 1845, S. 264, Nr. 888.

— Besitzunfähigkeit der Montenegriner in Dalmatien und der österreichischen Unterthanen in Montenegro.

Justiz-Hofdecrete vom 6. August 1845, S. 273, Nr. 898 und 14. Jänner 1846, S. 308, Nr. 922.

— Zur Bestimmung der gesetzlichen Eigenschaft der Grundstücke in Galizien, welche nämlich als Dominical- und welche als Rusticalgründe anzusehen sind, hat der im Jahre 1820 in den Katastral-Operaten erscheinende Besitz zu gelten.

Kreisschreiben des galizischen Guberniums vom 25. November 1846, S. 391, Nr. 1003.

— Regulirung des Besitzstandes der bäuerlichen Grundbesitzer im Krakauer Gebiete.

Erlaß vom 10. Mai 1847, S. 461, Nr. 1064.

— Besitzfähigkeit der Israeliten im Istrianer Kreise.

Hofkanzlei-Decret vom 24. September 1847, S. 472, Nr. 1088.

— Vorschrift über das Verfahren bei Besitzanschreibung an landesfürstlichen Beutel-Lehen.

Hofkanzlei-Decret vom 7. Jänner 1848, S. 487, Nr. 1111.

— Aufhebung aller aus dem Unterthänigkeits-Verhältnisse entspringenden dem unterthänigen Grunde anklebenden Lasten, Diensten und Giebigkeiten jeder Art, so wie aller aus dem grundherrlichen Ober-Eigenthume, aus der Zehent-, Schutz-, Vogt- und Bergherrlichkeit und aus der Dorfobrigkeit herrührenden Leistungen.

Patent vom 7. September 1848, S. 658, Nr. 1180.

Besitzanschreibung. Bestimmung der Rechte der Grund- und Urbar-Herren im Görzer Kreise bei Eintreibung der Besitzanschreibungs-Gebühren.

Justiz-Hofdecret vom 21. Februar 1829, S. 145, Nr. 2387.

— oder **Löschung.** Auf nicht gehörig instruirte Gesuche um eine Einverleibung, Vormerkung, Besitz- oder Gewähr-Anschreibung oder Löschung, sind keine Vorbescheide zu erlassen, sondern dieselben mit Anführung der Ursache lediglich abzuschlagen.

Justiz-Hofdecret vom 16. April 1830, S. 194, Nr. 2459.

— S. Besitz, Grundbuch, Landtafel.

Besitzer. Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die Besitzer von Freigründen im Carlstädter Kreise.

Justiz-Hofdecret vom 20. Mai 1822, S. 97, Nr. 1872.

— Bedingungen, unter welchen nicht habilitirten Besitzern eines Gutsantheiles die Erwerbung anderer Antheile desselben Gutes gestattet ist.

Justiz-Hofdecret vom 19. April 1833, S. 89, Nr. 2609.

— Die unterthänigen uneingekauften Grundstücke in Galizien werden als Nutzungseigenthum ihrer gegenwärtigen rechtmäßigen Besitzer anerkannt, welche damit frei verfügen, und dieselben bis zwei Drittheile ihres Werthes auch verschulden können.

Kreisschreiben des galizischen Guberniums vom 25. November 1846, S. 391, Nr. 1004.

Bestrafung. Wann die Bestrafung wegen Nachahmung eines Privilegien-Objectes einzutreten hat.
Hofkammer-Decret vom 18. August 1838, S. 276, Nr. 290.

— der unbefugten Benützung des Erd- oder Berg-Oeles, Bergtheeres, Asphaltes, Erd- oder Bergpeches nach den Berggesetzen.
Decret der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 17. October 1838, S. 280, Nr. 299.

— Vorschrift über die Bestrafung von Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen, welche ein ungarischer oder siebenbürgischer Soldat vor seiner Assentirung und Eidesablegung begangen hat.
Rescript des Hofkriegsrathes vom 14. Juni 1839, S. 340, Nr. 362.

— Vorschrift über die Bestrafung der Ehrenbeleidigungen, Beschimpfungen und Bedrohungen.
Hofkanzlei-Decret vom 14. Juni 1839, S. 341, Nr. 363.

— Staatsvertrag mit Baiern, wegen Bestrafung der an der gegenseitigen Landesgränze verübten Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel.
Justiz-Hofdecret vom 9. September 1839, S. 349, Nr. 376, und
Hofkanzlei-Decret vom 14. Mai 1844, S. 209, Nr. 806.

— des Nachdruckes literarischer Werke in den deutschen Bundesstaaten.
Hofkanzlei-Decret vom 26. November 1840, S. 540, Nr. 483.

— der Uebertreter verbotener Spiele.
Hofkanzlei-Decret vom 16. October 1840, S. 533, Nr. 469, dann
Circular der niederösterreichischen Regierung vom 31. December 1840, S. 544, Nr. 489.

— der Postmeister, welche Reisende ohne vorschriftsmäßige Pässe oder polizeiliche Passierscheine mittelst der Post befördern.
Hofkanzlei-Decret vom 13. August 1841, S. 603, Nr. 554.

— der Winkel-Sensalen und der sich ihrer bedienenden Handels- und Gewerbsleute und Fabrikanten.
Hofkammer-Präsidial-Decret vom 8. April 1842, S. 17, Nr. 606.

— Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Preußen über die Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der gegenseitigen Landesgränze.
Hofkanzlei-Decret vom 28. April 1842, S. 26, Nr. 611.

— Vorschrift über die Bestrafung der Verkürzung der grundherrlichen Laudemialgefälle durch Verschweigung des wahren Kaufschillinges einer Realität.
Hofkanzlei-Decret vom 3. Februar 1843, S. 95, Nr. 680.

— der Mitschuld an einer schweren Polizei-Uebertretung.
Hofkanzlei-Decret vom 22. September 1843, S. 140, Nr. 744.

— Erneuerung des Staatsvertrages mit Baiern über die Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der gegenseitigen Landesgränze.
Hofkanzlei-Decret vom 14. Mai 1844, S. 209, Nr. 806.

— der Uebertretungen des Abtreibens der Waldungen, Gebüsche oder Sträucher, des Fällens oder Herablassens einzelner Bäume, des Auftreibens des Viehes auf die Weide, des Schotter- und Lehmgrabens, der Auflockerung des Erdreiches auf Gründen und Bergabhängen, welche an der Linie der Staats-Eisenbahn angränzen.
Hofkanzlei-Decret vom 29. September 1844, S. 234, Nr. 834.

— der gesetzwidrigen Benützung und Ueberlassung der Reisepässe oder anderer obrigkeitlichen Ausweise.
Hofkanzlei-Decret vom 20. November 1844, S. 240, Nr. 846.

— der Verfertigung und des Gebrauches von Punzen, Stämpeln und Gußmodellen zur Erzeugung von Abdrücken und plastischen Nachbildungen von Münzen als schwere Polizei-Uebertretung.
Hofkanzlei-Decret vom 11. Juli 1845, S. 270, Nr. 895.

— Die erfolgende Bestrafung der beeideten k. k. Hofdienerschaft hat das Wiener Criminalgericht an deren vorgesetzte Behörde anzuzeigen.
Justiz-Hofdecret vom 29. December 1845, S. 303, Nr. 918.

Bevollmächtigter. Bestellung eines Bevollmächtigten bei der Uebergabe des Scheidebriefes jüdischer Ehegatten, wovon einer zur katholischen Religion übergetreten, der andere aber im Judenthume geblieben ist.
Justiz-Hofdecret vom 19. Mai 1827, S. 80, Nr. 2277.

— Ein zwischen dem Richter und der rechtsuchenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten oder Vertreter bestehender Mieth- oder Pachtvertrag schließt für die Zeit seiner Dauer den Richter von jeder Ausübung des Richteramtes in den Streitsachen dieser Partei aus.
Justiz-Hofdecret vom 2. October 1830, S. 209, Nr. 2484.

— Pacht- oder Miethverträge des Richters mit dem Bevollmächtigten des Staates, der Gemeinden oder der öffentlichen Anstalten schließen den Richter von der Ausübung des Richteramtes nicht aus.
Justiz-Hofdecret vom 24. Mai 1836, S. 82, Nr. 142.

— Im summarischen Verfahren bei Civilgerichten können auch Bevollmächtigte, die nicht Advocaten sind, im Namen der Parteien verhandeln.
Justiz-Hofdecret vom 24. October 1845, S. 278, Nr. 906.

— Im summarischen Verfahren bei Militärgerichten können auch Bevollmächtigte, die Nicht-Advocaten sind, statt den Parteien verhandeln.
Decret des Hofkriegsrathes vom 10. Februar 1847, S. 407, Nr. 1028.

— In Bescheiden über Klagen gegen mehrere Geklagte sind dieselben zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten anzuweisen.
Justiz-Hofdecret vom 5. März 1847, S. 435, Nr. 1042.

— Im summarischen Verfahren bei den Gerichtsstellen in Dalmatien können auch Bevollmächtigte, die Nicht-Advocaten sind, statt den Parteien verhandeln.
Justiz-Hofdecret vom 29. März 1848, S. 562, Nr. 1130.

Beweggründe. S. Entscheidungsgründe.

Bewegliche Sachen. Vorschrift über das Verfahren bei der Pfändung und Execution beweglicher Sachen, worauf dritte Personen Eigenthums- oder andere Rechte zu haben behaupten.
Justiz-Hofdecret vom 29. Mai 1845, S. 265, Nr. 889.

Beweis. Ueber die Beweiskraft des von einem zum Richteramte fähig erklärten und beeidigten Richter abgelegten Geständnisses haben die Criminalgerichte in eine Entscheidung zwischen dem Civil- und Criminal-Justizsache, und der dießfalls erklärten Fähigkeit nicht einzugehen.
Justiz-Hofdecret vom 6. October 1821, S. 52, Nr. 1806.

— Den Proceßacten über den Beweis durch Zeugen sind von der ersten Instanz die Original-Zeugen-Verhöre beizuschließen.
Justiz-Hofdecret vom 14. Mai 1824, S. 202, Nr. 2006.

— Wieferne Stock-Urbarien und Grundbücher als Beweismittel von Urbarial-Lasten dienen können.
Justiz-Hofdecret vom 21. October 1825, S. 325, Nr. 2137.

— Wie der Beweis durch Vergleichung der Handschriften anzubieten sei.
Justiz-Hofdecret vom 2. December 1825, S. 331, Nr. 2150.

— Erläuterung des Justiz-Hofdecretes vom 30. Juli 1808 über die Aufnahme des Beweises durch Kunstverständige bei Gefällsbehörden.
Justiz-Hofdecret vom 25. Februar 1826, S. 7, Nr. 2167.

— Vorschrift über das Verfahren bei dem Beweise durch Zeugen über den Tod eines Vermißten.
Justiz-Hofdecret vom 17. Februar 1827, S. 68, Nr. 2259.

— Behandlung der Gesuche um Zulassung des Beweises durch Zeugen anstatt des abzulegenden Haupteides.
Justiz-Hofdecret vom 14. September 1827, S. 97, Nr. 2306.

Brandlegung. Auch schon die zweite Brandlegung ist, wenn das Feuer auch nur einmal ausbricht, mit dem Tode zu bestrafen.

Justiz-Hofdecret vom 10. October 1828, S. 137, Nr. 2365.

— Für die Entdeckung der Brandleger wird im Allgemeinen keine Taglia festgesetzt; jedoch dürfen in besonderen Fällen, wo sich die Brandlegungen häufen, zeitliche Belohnungen dafür bewilliget werden.

Justiz-Hofdecret vom 5. Februar 1830, S. 185, Nr 2450.

— Erläuterung des Absatzes sub f) im §. 148, I. Theiles des Strafgesetzes, hinsichtlich der Beurtheilung und Bestrafung des Verbrechens der Brandlegung.

Justiz-Hofdecret vom 12. Juni 1837, S. 127, Nr. 206.

Brandschadens-Vergütung. S. Vergütung.

Brandschaden-Versicherungs-Anstalt. S. Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft. Protokollirung der neuen Firma der ersten österreichischen Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft bei dem niederösterreichischen Mercantil- und Wechselgerichte; aus diesem Zugeständnisse erwächst der Gesellschaft kein Recht zu Handels- und Wechselgeschäften.

Hofkanzlei-Decret vom 23. Jänner 1842, S. 8, Nr. 593.

Brandweinzwang. Aufhebung des Brandweinzwanges mit den ihm anhaftenden Verbindlichkeiten.

Patent vom 7. September 1848, S. 658, Nr. 1180.

Brandzeugnisse. Die fälschlich unternommene Ausfertigung von Brandzeugnissen und Bettelpässen ist das Verbrechen des Betruges.

Justiz-Hofdecret vom 14. Juni 1823, S. 151, Nr. 1947.

Brasilien. Handels- und Schiffahrtstractat mit Brasilien.

Justiz-Hofdecret vom 12. April 1828, S. 114, Nr. 2337.

Braunschweig. Der Titel „Hoheit“ gebührt dem die Regierung führenden Herzoge von Braunschweig für seine Person.

Justiz-Hofdecret vom 30. October 1844, S. 240, Nr. 844.

Bregenz. Dem Land- und Untersuchungsgerichte zu Bregenz werden die Criminalgeschäfte abgenommen und an das Collegialgericht zu Feldkirch übertragen.

Justiz-Hofdecret vom 12. Februar 1821, S. 10, Nr. 1740.

— Dem Landgerichte daselbst wird die Criminalgerichtsbarkeit in dem Umfange der Landgerichte Bregenz und Bregenzerwald zugetheilt, und eine Vermehrung der Beamten bewilliget.

Justiz-Hofdecret vom 11. Februar 1826, S. 5, Nr. 2162.

— Von dem Landgerichte Bregenz in Tirol werden die Gemeinden Ober-Langenegg und Reute getrennt, und hinsichtlich der Jurisdiction dem Landgerichte Bregenzerwald zugetheilt.

Justiz-Hofdecret vom 23. Juni 1826, S. 29, Nr. 2194.

Bregenzerwald. Dem Landgerichte Bregenzerwald in Tirol wird die Jurisdiction über die Gemeinden Ober-Langenegg und Reute zugetheilt.

Justiz-Hofdecret vom 23. Juni 1826, S. 29, Nr. 2194.

Breslau. Vorschrift über die Verzinsung der bei den Breslauer Bisthumsgütern einzeln in die Waisenämter bar eingelegten Waisengelder.

Hofkanzlei-Decret vom 29. Juli 1843, S. 131, Nr. 727.

Briefe. Nähere Bestimmungen zur Handhabung des Verbotes, den ämtlichen Postwagenssendungen Privatsachen beizuschließen; Nachtrag zu dem Justiz-Hofdecrete vom 4. December 1819.

Justiz-Hofdecret vom 24. März 1821, S. 14, Nr. 1751.

Bundesstaaten. Beschluß der deutschen Bundesversammlung zur Sicherung der Rechte der Werke des Johann Gottfried v. Herder gegen den Nachdruck.

Hofkanzlei-Decret vom 20. August 1842, S. 58, Nr. 635.

— Wann mit einer Expatrirung in Fällen, welche sich auf die zum deutschen Bunde gehörigen Staaten beziehen, definitiv vorgegangen werden könne.

Allerhöchste Entschließung vom 26. September 1846, S. 361, Nr. 985.

— Bestimmung der Rechte und des Schutzes der Verfasser und Verleger literarischer und artistischer Werke in den deutschen Bundesstaaten gegen den unbefugten Nachdruck derselben in den österreichischen Staaten.

Patent vom 19. October 1846, S. 375, Nr. 992.

— Ausdehnung des zwischen Oesterreich und den Fürstenthümern Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen bestehenden Vermögensfreizügigkeits-Vertrages auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Länder des österreichischen Kaiserstaates.

Justiz-Hofdecret vom 7. Juli 1847, S. 465, Nr. 1074.

Bundesversammlung. Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung, hinsichtlich des Schutzes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

Hofkanzlei-Decrete vom 16. November 1832, S. 70, Nr. 2580, vom 26. November 1840, S. 540, Nr. 483 und vom 25. Juli 1845, S. 272, Nr. 897.

Bunzlau. Von den für den Bunzlauer Kreis in Böhmen angestellten zwei Advocaten hat einer in Jungbunzlau und der andere in Reichenberg seinen Wohnsitz zu nehmen.

Justiz-Hofdecret vom 17. Juli 1844, S. 213, Nr. 819.

Burgfrieden. Der Wiener Magistrat kann von der Beweisführung über den Burgfrieden Wiens und die ihm zuständige Gerichtsbarkeit über jene Einwohner, deren erblose Verlassenschaften derselbe anspricht, nicht losgezählt werden.

Hofkammer-Decret vom 28. April 1842, S. 27, Nr. 612.

Burggrafenamt. Belassung des Burggrafenamtes Eger in Böhmen, bezüglich der deutschen Lehen, in seiner bisherigen Wirksamkeit.

Hofkanzlei-Decret vom 30. Jänner 1843, S. 94, Nr. 679.

Bußtage. Auf die Bußtage der Juden ist bei gerichtlicher Vorladung derselben zur Eidesablegung keine Rücksicht zu nehmen.

Justiz-Hofdecret vom 11. Jänner 1833, S. 74, Nr. 2586.

C.

Cadeten. Gestattung der Anträge auf Gnadengaben für die als Cadeten oder Gemeine ex propriis in den Militärstand getretenen Beamtens-Waisen.

Hofkammer-Decret vom 15. October 1840, S. 532, Nr. 468.

— Gestattung der Anträge auf den Fortbezug der Erziehungsbeiträge und Pensionen als Gnadengaben für die als Cadeten zum Militär eintretenden Civilbeamtens-Waisen.

Hofkammer-Decret vom 7. Februar 1841, S. 555, Nr. 503.

— Vorschrift über die Verfassung der Anträge auf Gnadengaben für die als Cadeten im Militär dienenden Civilbeamtens-Waisen.

Hofkammer-Decret vom 21. Februar 1843, S. 97, Nr. 684.

— Wann für die als Cadeten im Militär dienenden Militär- oder Civil-Staatsdieners-Waisen bei Seiner Majestät Anträge auf Verleihung oder Beibelassung von Gnadengaben gemacht werden dürfen.

Verordnung des Hofkriegsrathes vom 24. Mai 1845, S. 263, Nr. 886.

Candidat. Zum Eintritte eines minderjährigen Candidaten in einen geistlichen Orden ist die Einwilligung des Vaters oder Vormundes und vormundschaftlichen Gerichtes nachzuweisen.
Hofkanzlei-Decret vom 26. Jänner 1844, S. 191, Nr. 780.

Canonische Beziehung. Für eine legirte Currentmesse wird in allen Provinzen der Betrag von dreißig Kreuzern in Conventions-Münze festgesetzt; hinsichtlich der Manualmessen wird die in canonischer Beziehung nothwendige Anordnung den Bischöfen überlassen.
Hofkanzlei-Decret vom 6. Juni 1841, S. 583, Nr. 544.

— Visitation. Die Dechante und Bezirksvicare haben bei den canonischen Visitationen die von den Pfarrern zu führenden zwei Copien der Tauf- und Trauungsbücher genau zu revidiren.
Hofkanzlei-Decret vom 27. Juni 1835, S. 24, Nr. 44.

Capitalien. Die unter Aufsicht einer Militärbehörde stehenden Capitalien können nur an den Vorsteher dieser Behörde giltig zurückgezahlt werden.
Hofkanzlei-Decret vom 17. Mai 1822, S. 96, Nr. 1870.

— Bestimmung jener Urkunden, welche bei Auszahlung verloster und aufgekündigter Capitalien in Amortisationsfällen beigebracht werden müssen.
Hofkanzlei-Decret vom 11. November 1836, S. 93, Nr. 158.

— Zur gesetzlichen Versicherung eines Capitales können Gebäude, auf welchen in die öffentlichen Bücher eingetragene Demolirungs-Reverse haften, nicht dienen; Behandlung der darauf bereits vorgemerkten, Waisen und Curanden zufallenden Capitalien.
Justiz-Hofdecret vom 30. März 1840, S. 479, Nr. 418.

— Vorschrift über die Behandlung der bis zum Betrage der Hauptschuld steigenden Interessen der in Verlosung fallenden Capitalien der älteren Staatsschuld.
Hofkammer-Decret vom 19. April 1842, S. 22, Nr. 607.

— Vorschrift zur Erhebung der Capitalien von verlosten Fideicommiß-Obligationen.
Justiz-Hofdecret vom 2. October 1843, S. 142, Nr. 747.

— Vorschrift über die Anlegung der städtischen Gemeinde-Capitalien auf Realitäten der eigenen Stadtbürger.
Hofkanzlei-Decret vom 4. Jänner 1847, S. 403, Nr. 1017.

Capo d'Istria. Vorschrift über die Aufnahme der Gesuche um Nachsicht der Strafe in der Strafanstalt zu Capo d'Istria.
Justiz-Hofdecret vom 2. Juli 1821, S. 35, Nr. 1773.

— Zuweisung des küstenländischen Bezirkes Capo d'Istria mit der Gerichtsbarkeit in Mercantil- und Wechselsachen an das Triester Mercantil- und Wechselgericht.
Justiz-Hofdecret vom 3. Juni 1822, S. 107, Nr. 1877.

— Das Stadt- und Landrecht zu Triest hat sich in den ihm zugewiesenen Rechtsangelegenheiten des Bezirkes von Capo d'Istria nach dem Regolamento Generale del processo civile per gli Stati Austriaci in Italia vom Jahre 1803 zu benehmen.
Justiz-Hofdecret vom 5. August 1823, S. 157, Nr. 1959.

— Dem landesfürstlichen Districtscommissariate Capo d'Istria wird ein Theil der heimgesagten delegirten Bezirksverwaltung zu Fünfenberg zugetheilt; sieben Untergemeinden werden von diesem Districtscommissariate getrennt und den Commissariaten zu Montona und Pinguente zugetheilt.
Hofkanzlei-Decret vom 9. Mai 1832, S. 60, Nr. 2562.

— Bestimmung der Stämpel- und Taxgebühren für die in Betreff der Notifikenbücher im Bezirke Capo d'Istria vorkommenden Urkunden und Amtshandlungen.
Hofkammer-Präsidial-Decret vom 4. August 1840, S. 521, Nr. 461.

— Von den für den Istrianer Kreis sistemisirten Advocaten haben drei in Capo d'Istria ihren Wohnsitz zu nehmen.
Justiz-Hofdecret vom 30. December 1842, S. 81, Nr. 667.

Caporetto. Dem neu errichteten Bezirkscommissariate II. Classe in Flitsch wird die von dem Bezirke Tolmein ausgeschiedene Gemeinde Caporetto zugetheilt.
Hofkanzlei-Decret vom 5. Jänner 1839, S. 319, Nr. 324.

Carlsbad. Die Verlassenschaftsabgaben für das Armeninstitut der Stadt Carlsbad in Böhmen werden aufgelassen.
Hofkanzlei-Decret vom 28. Februar 1842, S. 13, Nr. 600.

Carlstädter General-Commando, S. Carlstadt.

Carlstadt. Dem Stadt- und Landrechte zu Carlstadt wird die Beurtheilung und Entscheidung in Grundbuchssachen des dortigen Magistrates übertragen.
Justiz-Hofdecret vom 5. Mai 1821, S. 18, Nr. 1757.

— Der Magistrat zu Carlstadt hat sich in eine Cognition der Grundbuchssachen nicht mehr einzulassen.
Justiz-Hofdecret vom 5. Mai 1821, S. 18, Nr. 1757.

— Zuständigkeit der Militär-Gerichtsbarkeit in Fällen des standrechtlichen Verfahrens in der Carlstädter Militärgränze.
Justiz-Hofdecret vom 2. Juli 1821, S. 36, Nr. 1774.

— Gerichtsbarkeit des Carlstädter Stadt- und Landrechtes über alle in dem Fiumaner Kreise aus dem ungarischen Urbarial-Sisteme entstehenden Unterthans-Streitigkeiten, dann Wirkungskreis des zu Carlstadt ausgesetzten Fiscal-Adjuncten.
Justiz-Hofdecret vom 13. August 1821, S. 44, Nr. 1792.

— Uebertragung der Appellationsgeschäfte des Carlstädter Kreises von dem Stadt- und Landrechte zu Laibach an das küstenländische Appellationsgericht.
Justiz-Hofdecret vom 29. September 1821, S. 51, Nr. 1803.

— Vorschrift über die Anwendung der §§. 438, 449 und 450 der galizischen Gerichtsordnung bei gerichtlichen Versteigerungen im Carlstädter Kreise.
Justiz-Hofdecret vom 26. November 1821, S. 60, Nr. 1817.

— Nähere Erklärung hinsichtlich des von dem provisorischen Carlstädter Provinzialgerichte fortzuführenden Intabulations-Protokolles.
Justiz-Hofdecret vom 3. December 1821, S. 66, Nr. 1822.

— Die auf dem flachen Lande wohnenden unadeligen Beamten uud unadeligen Besitzer von Freigründen des Carlstädter Kreises werden der Gerichtsbarkeit des Carlstädter Stadt- und Landrechtes zugewiesen.
Justiz-Hofdecret vom 20. Mai 1822, S. 97, Nr. 1872.

— Ende der Wirksamkeit des Carlstädter Stadt- und Landrechtes mit 1. November 1822.
Justiz-Hofdecret vom 21. October 1822, S. 121, Nr. 1904.

— Vorschrift über die Benennung des Carlstädter General-Commando in den Zuschriften an dasselbe.
Justiz-Hofdecret vom 20. März 1824, S. 196, Nr. 1993.

Carrara. Ausdehnung der zwischen Oesterreich und Modena abgeschlossenen Freizügigkeits-Convention auf das Fürstenthum Carrara.
Hofkanzlei-Decret vom 4. Juli 1830, S. 202, Nr. 2472.

Cartelle. Die mit fremden Mächten geschlossenen Cartelle werden durch die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über die Staatsbürgerschaft nicht aufgehoben.
Hofkanzlei-Decret vom 1. März 1832, S. 34, Nr. 2550.

— Vorschrift über die Verjährung einzelner Renten- oder Interessen-Raten von den Cartellen und Obligationen des lombardisch-venetianischen Monte, dann über das Recht Zinsen zu fordern.
Allerhöchste Entschließung vom 6. Februar 1838, S. 170, Nr. 253.

— Vorschrift über die gerichtliche Veräußerung der Cartelle des lombardisch-venetianischen Monte.
Justiz-Hofdecret vom 24. Jänner 1844, S. 190, Nr. 778.

— S. Deserteure.

Cassation. Die Cassation eines Militär-Officiers zieht den Verlust der Tapferkeits-Medaille und der damit verbundenen Zulage nach sich.

Justiz-Hofdecret vom 24. April 1829, S. 151, Nr. 2395.

— S. Aufhebung.

Casse-Anweisung. Vorschrift über die Anlegung der Waisen- und Depositen-Gelder in dreipercentigen Central-Casse-Anweisungen.

Justiz-Hofdecret vom 12. Februar 1847, S. 418, Nr. 1031.

— Vorschrift über die Einlösung und Amortisirung der dreipercentigen Casse-Anweisungen.

Erlaß des Hofkammer-Präsidiums vom 16. September 1847, S. 470, Nr. 1086.

— S. Cassen.

Casse-Barschaft. Die Verschleiß-Provision und Casse-Barschaft der Tabak- und Stämpel-Verleger und Trafikanten kann zur Befriedigung privatrechtlicher Forderungen mit Verbot und Execution belegt werden.

Hofkammer-Decret vom 13. October 1844, S. 237, Nr. 840.

Cassen. Fristbestimmung zur Ueberreichung der Reiseparticulare der zu ämtlichen Commissionen abgesendeten Cassebeamten.

Justiz-Hofdecret vom 4. Jänner 1822, S. 72, Nr. 1828.

— Zuschriften an öffentliche Cassen, wegen Verboten 2c. 2c. sollen immer mit dem Amtssiegel versehen seyn.

Justiz-Hofdecret vom 20. October 1823, S. 161, Nr. 1971.

— Die Liquidation und Versicherung der Waisen-Cassen betreffende Belehrung.

Justiz-Hofdecret vom 2. December 1823, S. 164, Nr. 1977.

— Verzinsliche Anlegung der in Waisen-Cassen vorhandenen Barschaft im Papiergelde gegen coursmäßige Reducirung auf Conventions-Münze.

Justiz-Hofdecret vom 3. Juni 1825, S. 303, 2101.

— Strafbestimmung auf die Verfälschung der Staats-Central-Casse-Anweisungen, und der von öffentlichen Staats-Cassen zur Erlangung einer Obligation oder Cartella del monte ausgestellten Anweisungen und Certificate.

Justiz-Hofdecret vom 19. Juni 1829, S. 162, Nr. 2412.

— Bei Cassen werden die Amtsstunden auf den Vormittag beschränkt.

Justiz-Hofdecret vom 5. November 1830, S. 216, Nr. 2491.

— Wann die bei den Civil-Justizbehörden befindlichen und dem Fiscus heimgefallenen Depositen den Staats-Cassen übergeben werden dürfen.

Justiz-Hofdecret vom 7. Februar 1837, S. 106, Nr. 170.

— Den betreffenden Cassen sind die auf öffentliche auf bestimmten Namen lautenden Obligationen bewilligten oder aufgehobenen gerichtlichen Verbote, Vormerkungen und Pfändungen anzuzeigen.

Hofkammer-Decret vom 26. Juni 1838, S. 262, Nr. 281.

— Bei den öffentlichen Cassen kann auf eine nicht liquide und nicht angewiesene Forderung die Vormerkung eines gerichtlichen Verbotes oder einer gerichtlichen Pfändung nicht eingeleitet werden.

Hofkammer-Decret vom 21. August 1838, S. 276, Nr. 291.

— Unzuläßigkeit des Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältnisses bei Beamten einer und derselben Casse.

Justiz-Hofdecret vom 7. Jänner 1839, S. 320, Nr. 326.

— haben die mit einer geldvertretenden Urkunde beschwerten Dienstschreiben an andere Cassen bei der Aufgabe auf die Post zu recommandiren.

Hofkammer-Decret vom 24. September 1841, S. 612, Nr. 564.

Cassen. Vorschrift für die Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse über die Behandlung der ihr von der hofkriegsräthlichen Depositen-Administration zukommenden Interessen-Ueberweisungen von den bei Letzterer erliegenden zu Militär-, Pupillar- und Curatels-Capitalien gehörigen Obligationen.
Hofkammer-Decret vom 16. August 1842, S. 57, Nr. 633.

— Bei Anträgen auf Gnadengaben für die im Militär als Cadeten oder Gemeine ex propriis dienenden Civil-Beamtens-Waisen ist die Casse, aus welcher der fragliche Genuß zu beziehen wäre, namentlich zu bemerken.
Hofkammer-Decret vom 21. Februar 1843, S. 97, Nr. 684.

— Vorschrift über die Behandlung der Ueberbringer falscher Creditspapiere bei öffentlichen Cassen in Folge der schriftlichen Anzeige der Cassebeamten.
Justiz-Hofdecret vom 9. Jänner 1845, S. 248, Nr. 858.

— Vorschrift für Cassen über die Hereinbringung von Ersätzen aus den Besoldungen solcher Beamten, deren Bezüge von einer Casse auf eine andere übertragen werden.
Hofkammer-Decret vom 3. April 1845, S. 257, Nr. 879.

— Instruction für die Tilgungsfonds-Hauptcasse über das Verfahren bei Rückzahlung erlegter gerichtlicher Depositen.
Justiz-Hofdecret vom 20. Juli 1848, S. 646, Nr. 1170.

Cassirung. Das Appellationsgericht ist nicht berechtiget bei Cassirung eines Urtheils des ersten Richters die stämpelfreie Ausfertigung des statt des cassirten neu zu schöpfenden Urtheiles anzuordnen.
Justiz-Hofdecret vom 30. August 1843, S. 137, Nr. 736.

— Vorschrift über das Verfahren bei Anträgen auf Cassirung von Justizbeamten, Advocaten, Notaren, Wechsel-Sensalen und Wechselgerichts-Beisitzer.
Erlaß des Justizministers vom 21. August 1848, S. 652, Nr. 1176.

— eines Advocaten. S. Advocaten.

Cassenbeamte. Von Cassenbeamten kann die Angabe der Kennzeichen der verfälschten Creditspapiere nicht gefordert werden.
Justiz-Hofdecret vom 9. Jänner 1845, S. 248, Nr. 858.

— S. Beamte.

Castell. Dem Haupte der reichsständisch-gräflichen Familie Castell gebührt der Titel „Erlaucht."
Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1847, S. 424, Nr. 1038.

Castelnuovo. Das Triester Stadt- und Landrecht übt die Gerichtsbarkeit über den Bezirk Castelnuovo aus.
Justiz-Hofdecret vom 20. Mai 1825, S. 301, Nr. 2096.

— Der Bezirk Castelnuovo wird dem Istrianer Kreise im illirischen Küstenlande zugetheilt.
Justiz-Hofdecret vom 25. Juni 1825, S. 310, Nr. 2114.

— Dem landesfürstlichen Districts-Commissariate zu Castelnuovo wird ein Theil der anheim gesagten delegirten Bezirks-Verwaltung zu Fünfenberg zugetheilt, und dasselbe wird zu einem Districts-Commissariate erster Classe erhoben.
Hofkanzlei-Decret vom 9. Mai 1832, S. 60, Nr. 2562.

— Von den für den Istrianer Kreis sistemisirten Advocaten hat Einer bei dem Bezirksgerichte Castelnuovo seinen Wohnsitz zu nehmen.
Justiz-Hofdecret vom 30. December 1842, S. 81, Nr. 667.

— In dem Bezirke der Prätur von Castelnuovo in Dalmatien darf kein Vertrag über Erwerbung eines neuen Besitzes oder Eigenthumes von Realitäten zu Gunsten eines Montenegriners in den Notifikenbüchern eingetragen werden.
Justiz-Hofdecrete vom 16. August 1845, S. 273, Nr. 898 und 14. Jänner 1846, S. 308, Nr. 922.

Castelnuovo. Die Prätur in Castelnuovo hat die Vorschriften vom 2. Juni 1827 zu befolgen; die Feilbietungs-Edicte der in Execution gezogenen Realitäten im Gerichts- und dem Orte der zu veräußernden Realität bekannt zu machen und im Amtsblatte einschalten zu lassen.
Justiz-Hofdecret vom 7. Juli 1847, S. 465, Nr. 1073.

Castua. Bestimmung der Gerichtsbarkeit des Triester Stadt- und Landrechtes über den Bezirk Castua.
Justiz-Hofdecret vom 20. Mai 1825, S. 301, Nr. 2096.

— Der Bezirk Castua wird dem Istrianer Kreise im illirischen Küstenlande zugetheilt.
Justiz-Hofdecret vom 25. Juni 1825, S. 310, Nr. 2114.

Cataster. S. Kataster.

Cattaro. In Cattaro haben drei Advocaten zu bestehen.
Justiz-Hofdecret vom 2. März 1822, S. 87, Nr. 1850.

— Dem Fiscalamte in Dalmatien wird gestattet, vor Anstrengung der ordentlichen Klage bei dem Collegialgerichte zu Cattaro den Geklagten zu einer Tagsatzung vorladen zu lassen, bei welcher der Gegenstand durch Vermittlung des Gerichtes und mit Zuziehung eines Cameral- oder Kreisamts-Beamten gütlich auszugleichen versucht werde.
Justiz-Hofdecret vom 13. September 1842, S. 61, Nr. 641.

— Vorschrift über die Aufkündigung und Räumung vermietheter Wohnungen und anderer Bestandtheile der Häuser in der Stadt Cattaro in Dalmatien und ihren Vorstädten.
Justiz-Hofdecret vom 30. December 1843, S. 175, Nr. 770.

— Bei den Notifikenbüchern in Cattaro darf kein Vertrag über Erwerbung eines neuen Besitzes oder Eigenthumes von in dem Jurisdictionsbezirke des dortigen Collegialgerichtes liegenden Realitäten zu Gunsten eines Montenegriners eingetragen werden.
Justiz-Hofdecrete vom 6. August 1845, S. 273, Nr. 898, und 14. Jänner 1846, S. 308, Nr. 922.

— Das Collegialgericht in Cattaro hat die Vorschriften vom 2. Juni 1827 zu befolgen; die Feilbietungs-Edicte der in Execution gezogenen Realitäten im Gerichts- und dem Orte der zu veräußernden Realität bekannt zu machen und in dem Amtsblatte einschalten zu lassen.
Justiz-Hofdecret vom 7. Juli 1847, S. 465, Nr. 1073.

Cautionen. Zur Sicherstellung des Aerars bei Pacht-Unternehmungen dürfen Staats-Obligationen nach dem Wiener Börse-Course vom Tage der Einlage als Caution angenommen werden.
Justiz-Hofdecret vom 16. März 1821, S. 13, Nr. 1747.

— Wenn es sich um die Freilassung der Diensteautionen der Beamten handelt, ist der Tag ihrer Amtsübergabe anzuzeigen.
Justiz-Hofdecret vom 24. März 1824, S. 199, Nr. 1998.

— Aerarial-Forderungen an verstorbene Beamte, für welche deren Caution nicht haftet, sind zu dessen Verlassenschaft anzumelden.
Hofkammer-Decret vom 21. Mai 1824, S. 203, Nr. 2008.

— Verfahren bei der Umstaltung fünf- oder sechspercentiger Diensteautions-Obligationen in vierpercentige und bei der Vinculirung derselben.
Justiz-Hofdecret vom 17. Juli 1830, S. 204, Nr. 2475.

— Der öffentlichen Geschäftsführer.
Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1833, S. 88, Nr. 2608.

Criminalgerichte. Vorschrift über die Form der Correspondenz der Criminalgerichte in Böhmen mit den Kreisämtern.
Justiz-Hofdecret vom 22. Juli 1826, S. 37, Nr. 2208.

— Anzeigen der Criminalgerichte über die Anhaltung falscher Papier-Geldsorten, wobei es keiner entscheidenden höheren Verfügung bedarf, sind von dem Appellations-Präsidium unmittelbar an die k. k. allgemeine Hofkammer zu befördern.
Justiz-Hofdecret vom 22. December 1826, S. 58, Nr. 2241.

— haben von der wider einen Studirenden eingeleiteten Criminal-Untersuchung, sowie von dem Urtheile das Studien-Directorat zu verständigen.
Justiz-Hofdecret vom 9. Februar 1827, S. 65, Nr. 2253.

— Gegen die von einem Criminalgerichte beschlossene Einleitung der Criminal-Untersuchung kann der Beschuldigte Beschwerde führen.
Justiz-Hofdecret vom 10. Februar 1827, S. 67, Nr. 2258.

— Die Untersuchung über das auf einem von der k. k. Marine angehaltenen österreichischen Handelsschiffe verübte Verbrechen des Sclavenhandels oder der Mißhandlung derselben, ist der nächsten österreichischen Criminalbehörde zu übergeben.
Justiz-Hofdecret vom 4. Mai 1827, S. 80, Nr. 2276.

— Benehmen des Appellationsgerichtes in dem Falle, wenn das Criminalgericht eine Handlung nicht für ein Verbrechen erklärt, die von der politischen Behörde für ein Verbrechen gehalten wird.
Justiz-Hofdecret vom 25. Mai 1827, S. 81, Nr. 2279.

— Voreilige Beschlüsse der Criminalgerichte aufzuheben, ist das Appellationsgericht verpflichtet.
Justiz-Hofdecret vom 25. Mai 1827, S. 81, Nr. 2279.

— Mittheilung der Criminal-Acten an ausländische Criminalbehörden.
Justiz-Hofdecret vom 24. August 1827, S. 91, Nr. 2302.

— Den bei Criminalgerichten aufzunehmenden Verhören haben die Criminalgerichts-Beisitzer vom Anfange bis zum Ende ununterbrochen beizuwohnen.
Justiz-Hofdecret vom 15. Juli 1828, S. 127, Nr. 2353.

— haben die ihnen von Staatsbuchhaltungen mitgetheilten Rechnungen und Original-Urkunden ohne Verzug an die betreffende Behörde zurück zu stellen.
Justiz-Hofdecret vom 18. Juli 1828, S. 128, Nr. 2355.

— haben das Urtheil in Fällen, wo der Beschuldigte die That gesteht, aber des geläugneten bösen Vorsatzes für überwiesen gehalten wird, nicht von Amtswegen dem Obergerichte vorzulegen.
Justiz-Hofdecret vom 27. December 1828, S. 141, Nr. 2377.

— haben jeder Criminal-Untersuchung das Kostenverzeichniß beizulegen.
Justiz-Hofdecret vom 27. December 1828, S. 142, Nr. 2378.

— haben in Fällen, wenn Verbrecher, welche Ausländer sind, zur Vollstreckung der Strafe auf den Spielberg bei Brünn abgeliefert werden, jedesmal der Auskunfts-Tabelle die erforderlichen Ausweise über ihre Nationalität beizuschließen.
Justiz-Hofdecret vom 21. März 1829, S. 147, Nr. 2389.

— haben sich, wenn sie ein medicinisches Collegial-Gutachten benöthigen, an die nächste Universität, wo eine medicinische Facultät besteht, zu wenden.
Justiz-Hofdecret vom 8. Mai 1829, S. 156, Nr. 2400.

— haben bei Beschließung der Untersuchung auf freiem Fuße den letzten Satz des §. 306, I. Theiles des Strafgesetzes, zugleich in Vollzug zu setzen.
Justiz-Hofdecret vom 29. Mai 1829, S. 161, Nr. 2409.

Criminalgerichte. Durch die Erlassung eines Steckbriefes der politischen Obrigkeit wird die Gerichtsbarkeit desjenigen Criminalgerichtes begründet, in dessen Bezirke sich die politische Obrigkeit befindet.

Justiz-Hofdecret vom 10. Juli 1829, S. 165, Nr. 2417.

— Bei den dem Erkenntnisse der höheren und höchsten Behörden vorbehaltenen Verbrechen sind auch die Beschlüsse der ersten Instanz über Ablassung von der Voruntersuchung mit den Acten dem Appellationsgerichte vorzulegen; davon findet nur eine Ausnahme statt, wenn die Criminalgerichte bloße Anzeigen verwerfen oder den Gegenstand sogleich zurückweisen.

Justiz-Hofdecret vom 18. September 1829, S. 171, Nr. 2427.

— haben sich um Auskünfte über Creditsgegenstände nie an die Credits-Hofbuchhaltung, sondern mittelst des vorgesetzten Appellationsgerichtes an die oberste Justizstelle zu wenden.

Justiz-Hofdecret vom 2. October 1829, S. 172, Nr. 2429.

— Todesfälle und Verwundungen, wobei sich keine Spur eines Verbrechens zeigt, sind nicht den Justizbehörden, sondern der politischen Obrigkeit anzuzeigen.

Justiz-Hofdecret vom 13. Februar 1830, S. 185, Nr. 2451.

— Auf den Verlust des Adels ergangene Criminal-Urtheile sind nach der Kundmachung derselben oder nach Erledigung des Recurses oder verstrichener Recursfrist, von dem Criminalgerichte der Landesstelle in Abschrift mitzutheilen.

Justiz-Hofdecret vom 8. Juli 1831, S. 15, Nr. 2517.

— Vermehrung der Actuare bei dem Criminal-Senate des Wiener Magistrates; Bestimmung ihrer Besoldungen und ihrer Quartiergelder, Einziehung der Adjuten der Auscultanten.

Hofkanzlei-Decret vom 15. September 1832, S. 69, Nr. 2576.

— Vorschrift über die Vergütung der Kosten des Standrechtes in Fällen, wo das Standrecht die Untersuchung dem ordentlichen Criminalgerichte zuweiset.

Justiz-Hofdecret vom 22. März 1833, S. 86, Nr. 2604.

— sollen besserungsfähige Inquisiten thunlichst von der Gemeinschaft mit Verhafteten eines verdorbenen Charakters entfernt halten.

Justiz-Hofdecret vom 9. Jänner 1835, S. 133, Nr. 2681.

— sind nicht befugt, im Falle des §. 48 des Strafgesetzes mit der Kerkerstrafe eine Verschärfung zu verbinden, um dadurch die längere Dauer des Arrestes zu ersetzen.

Justiz-Hofdecret vom 8. Mai 1835, S. 8, Nr. 18.

— Entschädigungsklagen im ordentlichen Rechtswege sind auch zuläßig, wenn die Strafbehörde ein wie immer lautendes Urtheil gefällt oder erklärt hat, daß keine Untersuchung einzuleiten sei.

Justiz-Hofdecret vom 9. Juni 1835, S. 18, Nr. 29.

— können die Gränzwache-Individuen zur Ablegung des Säbels nicht verhalten.

Justiz-Hofdecret vom 17. August 1835, S. 39, Nr. 74.

— Vorschrift über die Lagerstätte und Beköstigung der Sträflinge des schweren Kerkers, welche bei den Criminalgerichten ihre Strafe vollziehen.

Justiz-Hofdecret vom 1. December 1835, S. 61, Nr. 98.

— haben die vorkommenden falschen Münzen nach beendeter Untersuchung im Wege der beiden Oberlandesbehörden an die allgemeine Hofkammer zur Aufbewahrung bei dem Hauptmünzamte einzusenden.

Justiz-Hofdecret vom 1. Februar 1836, S. 74, Nr. 122.

— Vorschrift über das Benehmen der Criminalgerichte, wenn consecrirte Hostien bei einem Inquisiten als corpus delicti gefunden werden.

Justiz-Hofdecret vom 11. September 1837, S. 145, Nr. 225.

— Vorschrift über die höhere Revision der Beschlüsse der Criminalgerichte, wodurch von dem im Wege der Voruntersuchungen eingeleiteten Verfahren abgelassen wird.

Justiz-Hofdecret vom 28. December 1837, S. 163, Nr. 246.



Depositen. Befreiung der frommen Stiftungen und Anstalten in Dalmatien von der Zahlung des Zählgeldes bei Erhebung von gerichtlichen Depositen.
Justiz-Hofdecret vom 26. Jänner 1836, S. 73, Nr. 119.

— Vorschrift über die Vornahme der Execution der Einkünfte eines wegen Ersätzen an die Depositencasse sequestrirten Pfarrers.
Hofkanzlei-Decret vom 20. März 1836, S. 78, Nr. 132.

— Den mit der Haftung für die Depositen beauftragten Beamten der landesfürstlichen Bezirksobrigkeiten, dann der landesfürstlichen Land- und Pfleggerichte wird die Abnahme des gesetzlich entfallenden Zählgeldes gestattet.
Hofkammer-Decret vom 6. December 1836, S. 94, Nr. 160.

— Aufsuchung und Verzeichnung der bei den Civil-Justizbehörden befindlichen Depositen, die dem Fiscus heimgefallen seyn könnten, und deren Abgabe an die Staatscassen.
Justiz-Hofdecret vom 7. Februar 1837, S. 106, Nr. 170.

— Von welchem Zeitraume an das Caducitätsrecht auf die seit 32 Jahren oder noch länger erliegenden Depositen unbekannter Eigenthümer beginne.
Justiz-Hofdecret vom 13. Februar 1837, S. 108, Nr. 173.

— Das dem Fiscus und dem Wiener Magistrate in Rücksicht der über 32 Jahren alten Depositen zustehende Heimfallsrecht erstreckt sich nicht auf deponirte Privat-Schuldbriefe und andere Privat-Urkunden.
Justiz-Hofdecret vom 1. Mai 1837, S. 123, Nr. 199.

— Vorschrift über die Abnahme der Depositengebühren bei allen Civil- und Militärgerichten.
Hofkammer-Präsidial-Decret vom 24. Mai 1840, S. 498, Nr. 442.

— Vorschrift für Gerichtsbehörden über die Vormerkung gerichtlicher Verbote auf Depositen und rücksichtlich ihrer Zinsen, welche bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind.
Hofkammer-Decret vom 21. October 1840, S. 534, Nr. 470.

— Vorschrift über die Einhebung der Depositengebühren bei den landesfürstlichen Pfleggerichten im Inn- und Salzburger Kreise.
Hofkammer-Decret vom 24. November 1840, S. 539, Nr. 481.

— Die Leitung des Haupt-Depositenamtes der Stadt Wien und die Ernennung der dabei angestellten Beamten und Diener, gebührt dem politisch-öconomischen Magistrate.
Justiz-Hofdecret vom 13. April, 1841, S. 569, Nr. 524.

— Vorschrift über die Vormerkung der gerichtlichen Verbote auf die bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegten ungarischen und siebenbürgischen Depositen.
Justiz-Hofdecret vom 3. Mai 1841, S. 573, Nr. 530.

— Wirkungskreis der politischen und Justiz-Behörden über die Bemessung und Abnahme des Depositen-Zählgeldes.
Hofkanzlei-Decret vom 6. Mai 1841, S. 577, Nr. 533.

— Bei welchen Depositen zum Behufe des Heimfalles die Bestimmung eines Zeitraumes von 30 Jahren nach ihrem Erlage zur Edictal-Vorladung der unbekannten Eigenthümer derselben einzutreten hat.
Hofkanzlei-Decret vom 6. Jänner 1842, S. 5, Nr. 587.

— Anlegung der Depositengelder bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde.
Justiz-Hofdecret vom 31. Mai 1848, S. 637, Nr. 1156.
Finanz-Ministerial-Decret vom 6. Juni 1848, S. 640, Nr. 1160.

Dienerschaft. Vorschrift über die Zurechnung der Militär- zur Civildienstzeit der minderen Diener zum Behufe der Pensions- oder Provisionsbemessung.
Hofkammer-Decret vom 7. August 1843, S. 133, Nr. 732.

— Erläuterung der Vorschrift, bezüglich der Bewilligung von Aushilfen an die Dienerschaft.
Hofkammer-Decret vom 22. März 1844, S. 202, Nr. 796.

— hat sich bei Dienstreisen mittelst der Eisenbahn der geringsten Wagenclasse zu bedienen.
Hofkammer-Decret vom 14. Februar 1845, S. 253, Nr. 869.

— Vorschrift über die Behandlung der Kinder verstorbener minderer Diener, deren Mutter für dieselben Erziehungsbeiträge genoß, und wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung ihrer Provision verlustig wurde.
Hofkammer-Decret vom 7. October 1845, S. 277, Nr. 903.

— (Hof-). Die erfolgende Verhaftung und Bestrafung der beeideten k. k. Hofdienerschaft hat das Wiener Criminalgericht der vorgesetzten Behörde derselben anzuzeigen.
Justiz-Hofdecret vom 29. December 1845, S. 303, Nr. 918.

— Bestimmung des Trägerlohnes für das Abholen und Austragen der über 25 Pfund wiegenden Actenpäcke und Kisten für die Diener des niederösterreichischen Appellationsgerichtes.
Justiz-Hofdecret vom 12. Februar 1847, S. 418, Nr. 1030.

— Bestimmung der Diäten und Reisekosten für die Gerichtsboten in Dalmatien für die von ihnen in ihrem Gerichtssprengel vorzunehmenden Amtshandlungen.
Hofkammer-Decret vom 3. März 1847, S. 426, Nr. 1040.

— Vorschrift über die Abschreibung der nicht fällig gewordenen Diensttaxen der Dienerschaft.
Hofkammer-Decret vom 12. März 1847, S. 449, Nr. 1046.

— Bei Reisen der Gerichtsdiener in Dalmatien in Criminal-Angelegenheiten ist als Amtsbezirk der ganze Kreis verstanden, auf welchen sich die Criminalgerichtsbarkeit erstreckt.
Hofkammer-Decret vom 5. Mai 1847, S. 460, Nr. 1062.

— Vorschrift über die Behandlung der Beamten und Diener des erloschenen Freistaates Krakau, dann ihrer Witwen und Waisen, hinsichtlich ihrer Genüsse.
Allerhöchste Entschließung vom 31. Juli 1847, S. 466, Nr. 1077.

— Vorschrift über die Berichtigung der Diensttaxen vom Dienerschaftspersonale, dessen taxpflichtiges Einkommen 400 fl. Conventions-Münze nicht übersteigt.
Hofkammer-Decret vom 10. Mai 1848, S. 620, Nr. 1147.

— Vorschrift über die Urlaubs-Ertheilungen und Besoldungs-Anweisungen für Justizbeamte und die Dienerschaft.
Erlaß des Justizministers vom 21. August 1848, S. 652, Nr. 1176.

— S. Aufsichtspersonal.

Dienst. Der Wirkungskreis der politischen Behörden zur Sicherstellung des öffentlichen Dienstes und zur Verwahrung der Haftungspflicht der Dominien kann dadurch, daß Streitigkeiten zwischen Dominien und ihren Wirthschaftsbeamten der Behandlung und dem Erkenntnisse der Gerichte zugewiesen sind, nicht beirrt werden.
Hofkanzlei-Decret vom 16. Jänner 1842, S. 7, Nr. 591.

Dienstbesetzungen. Bei Vorschlägen zu Dienstbesetzungen ist auf das Gewissenhafteste ohne alle Nebenrücksichten vorzugehen, und nur ganz geeignete Individuen sind vorzuschlagen.
Justiz-Hofdecret vom 23. Februar 1821, S. 11, Nr. 1741.

— Im Zweifel, ob der Würdigste zu einer Dienststelle eine hiezu erforderliche Eigenschaft besitze, oder nicht, sind hierüber vorläufig die nöthigen Auskünfte einzuholen.
Justiz-Hofdecret vom 17. September 1821, S. 48, Nr. 1800.

Dienststelle. Vorschrift über die ungesäumte Einrückung der Concurs-Edicte für erledigte Dienststellen in die Zeitungen; Beschleunigung deren Besetzung und Antretung derselben von den Beförderten.

Justiz-Hofdecret vom 4. April 1839, S. 335, Nr. 353.

— Vorschrift über die Besetzung der Dienststellen bei dem Lemberger Magistrate.

Justiz-Ministerial-Note vom 8. Juni 1848, S. 640, Nr. 1161.

— S. Anstellung, Dienstbesetzungen.

Diensttauglichkeit. Landesfürstliche Sanitätsbeamte haben die ärztlichen Befunde über die Diensttauglichkeit der Staatsbeamten, wenn die Behörden sie vom Amtswegen fordern, unentgeltlich abzugeben, nur gebührt ihnen, wenn sie sich von ihrem Wohnorte entfernen müssen, Vergütung der Fuhr und Kost.

Justiz-Hofdecret vom 14. April 1832, S. 59, Nr. 2558.

— S. Sanitätsbeamte.

Diensttausch. Wirkungskreis der landesfürstlichen Collegialgerichte erster und zweiter Instanz in Rücksicht der Diensttausche ihrer Beamten.

Justiz-Hofdecret vom 15. März 1836, S. 77, Nr. 131.

Diensttaxen. S. Taxen.

Dienstunfähigkeit. S. Dienstuntauglichkeit.

Dienstuntauglichkeit. Wer die Uebersiedlungskosten jener Beamten zu tragen hat, welche wegen Dienstuntauglichkeit oder nicht gehöriger Fähigkeit auf andere Dienstposten übersetzt werden müssen.

Justiz-Hofdecret vom 11. August 1826, S. 40, Nr. 2212.

— Quiescenten, welche sich der Untersuchung über ihre Untauglichkeit zur ferneren Dienstleistung vorsätzlich entziehen, verlieren den Quiescentengehalt.

Hofkammer-Decret vom 5. Jänner 1827, S. 63, Nr. 2248.

— Bei eingetretener Dienstuntauglichkeit eines Beamten ist nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen.

Justiz-Hofdecret vom 4. April 1839, S. 335, Nr. 353.

Dienstveränderungen. Ausfüllung der Rubriken in den Ausweisen über die Dienstveränderungen.

Justiz-Hofdecret vom 27. December 1826, S. 61, Nr. 2246.

Dienstveränderungs-Ausweise haben die Appellationsgerichte nur einmal im Jahre, und zwar sechs Monate nach Herausgabe des Provinzial-Schematismus, an die oberste Justizstelle zu überreichen.

Justiz-Hofdecret vom 2. Mai 1828, S. 120, Nr. 2343.

Dienstvergehen. Pflicht der Behörden zu Anzeigen an die vorgesetzte Behörde über jene Beamte, welche sich eines Dienstvergehens schuldig gemacht haben, die aber wegen der eingetretenen Verjährung dem Disciplinar-Verfahren nicht unterzogen worden sind.

Justiz-Ministerial-Decret vom 30. Juni 1848, S. 643, Nr. 1166.

Dienstverhältniß. Vorschrift über die Einbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entstehenden Aerarial-Forderungen an Staatsdiener und Militärpersonen durch Abzüge an Gehalten und Pensionen.

Hofkammer-Decret vom 1. December 1834, Nr. 130, Nr. 2675.

— Die aus dem Dienstverhältnisse abgeleiteten Forderungen des Staates an seine Beamte, und der Letzteren an den Staat sind im administrativen Wege auszutragen.

Justiz-Hofdecret vom 16. August 1841, S. 603, Nr. 555.

— Die zwischen Gewerbsleuten oder Fabriksinhabern und ihren Gesellen, Lehrjungen und Hilfsarbeitern aus dem Dienstverhältnisse entstehenden Streitigkeiten sind von der politischen Behörde zu behandeln.

Hofkanzlei-Decret vom 21. November 1846, S. 390, Nr. 1002.

Diplomatischer Weg. Die Zustellung gerichtlicher Acte an im Königreiche Sardinien wohnende Parteien ist im diplomatischen Wege zu veranlassen.
Justiz-Hofdecret vom 20. December 1841, S. 674, Nr. 579.

Diplome. Künftige Verfassung der Notariats-Diplome.
Justiz-Hofdecret vom 9. Juni 1821, S. 32, Nr. 1766.

— Vorschrift über die Ausfolgung der Diplome an Ausländer, welche ihre Facultäts-Studien an österreichischen Lehranstalten zurücklegen.
Decret der Studien-Hofcommission vom 19. Jänner 1839, S. 322, Nr. 329.

— Bestimmungen hinsichtlich der in den verschiedenen Adelsdiplomen vorkommenden Formel der vier Ahnen väterlicher und mütterlicher Seits.
Hofkanzlei-Decret vom 19. October 1844, S. 238, Nr. 841.

— Vorschrift für die Stände bei Ertheilung der Abschriften von Adels-Diplomen.
Hofkanzlei-Decret vom 4. December 1846, S. 392, Nr. 1005.

Direction des Schutzvereines für entlassene Sträflinge. S. Schutzverein, Sträflinge.

Directoren der Hilfsämter. Vorschrift bei Besetzung dieser Stellen.
Justiz-Hofdecret vom 15. März 1836, S. 77, Nr. 131.

— Vorschrift über deren Ernennung bei dem Civil- und bei dem Criminalgerichte der Stadt Wien.
Justiz-Hofdecret vom 13. April 1841, S. 569, Nr. 524.

Disciplin. Handhabung einer heilsamen Disciplin gegen die Advocaten von Seite der Gerichtsbehörden.
Justiz-Hofdecret vom 30. Jänner 1821, S. 5, Nr. 1733.

Disciplinar-Erkenntniß. Das Appellations-Gericht hat im Falle einer im Disciplinarweg verhängten Arreststrafe das Erkenntniß sammt den Entscheidungsgründen dem Beschuldigten zuzustellen. — Vorschrift über die Frist und Wirkung des dagegen ergriffenen Hofrecurses.
Justiz-Hofdecret vom 22. October 1845, S. 278, Nr. 905.

Disciplinarfälle. Erweiterung des Wirkungskreises der Wiener Provinzial-Strafhausverwaltung in Disciplinarfällen über Sträflinge.
Hofkanzlei-Decret vom 13. März 1845, S. 255, Nr. 875.

Disciplinargewalt, wem solche über die Justizbeamten und Diener, über Advocaten und Notare zustehe.
Erlaß des Justizministers vom 21. August 1848, S. 652, Nr. 1176.

Disciplinarsachen. In Disciplinarsachen der Beamten ist jeder Referent, Votant und vorzüglich das Präsidium verpflichtet, den Ruf und eine auch nur im glaubwürdigen Privatwege erlangte Notiz zur Veranlassung von Erhebungen zu berücksichtigen.
Justiz-Hofdecret vom 23. December 1846, S. 399, Nr. 1013.

Disciplinarstrafe. Wann gegen einen Beamten mit einer Disciplinarstrafe vorgegangen werden dürfe.
Allerhöchste Entschließung vom 23. August 1842, S. 59, Nr. 636.

Disciplinar-Verfahren. Pflicht der Behörden zu Anzeigen an die vorgesetzte Behörde über jene Beamte, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, wenn auch wegen der eingetretenen Verjährung oder wegen rechtzeitig geleisteten Ersatzes von dem Criminal-Verfahren abgelassen worden ist.
Justiz-Ministerial-Decret vom 30. Juni 1848, S. 643, Nr. 1166.

Disciplinar-Vorschriften. Die für Staatsbeamte geltenden Disciplinar-Vorschriften sind auch auf die bei Anstalten angestellten Beamten anzuwenden, die auf von der Staatsverwaltung unterstützte Fonde hingewiesen sind.
Hofkanzlei-Decret vom 3. April 1838, S. 173, Nr. 262.

Dispensation. Vorschriften über die Ertheilung der Dispensen von Beibringung der Taufscheine bei Eheverbindungen.
Justiz-Hofdecret vom 22. December 1826, S. 59, Nr. 2242.

— Einrichtung der Gesuche um Dispensation von der Vorschrift, daß Niemand nach zurückgelegtem vierzigsten Jahre in Staatsdienste eintreten soll.
Justiz-Hofdecret vom 14. Februar 1834, S. 107, Nr. 2642.

— Die Dispens von der Vorschrift, daß Niemand nach zurückgelegtem vierzigsten Jahre in den Staatsdienst eintreten darf, ist niemals für eine ganze Kategorie von Dienstplätzen, sondern immer nur für einen bestimmten so eben zu besetzenden Dienstposten anzusuchen.
Justiz-Hofdecret vom 1. Juli 1835, S. 28, Nr. 45.

— Ermächtigung der Hofstellen zur Dispensation von der dreijährigen Praxis nach erlangtem Doctorate zur Ablegung der Fiscal-Adjuncten-Prüfung.
Allerhöchste Entschließung vom 29. Jänner 1839, S. 324, Nr. 334.

— Bei Anträgen auf Dispensation der Ueberschreitung des Normal-Alters, behufs der Erlangung einer Anstellung im Staatsdienste, soll immer auch die vollkommene Gesundheit des Bittstellers nachgewiesen werden.
Hofkanzlei-Decret vom 13. September 1843, S. 139, Nr. 741.

— Die Dispensation von dem Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältnisse bei jenen Magistraten zu ertheilen, wo ungeprüfte Bürgermeister und Räthe bestehen, steht der politischen Landesstelle im Einvernehmen mit dem Appellationsgerichte zu.
Justiz-Hofdecret vom 6. November 1843, S. 171, Nr. 764.

Distanz. Bestimmung der Entfernungsdistanz der Locomotiv-Eisenbahnen von Ortschaften, Häusern, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden.
Hofkanzlei-Decret vom 22. October 1841, S. 614, Nr. 568.

Distinctionszeichen. In den Civilstand getretene vormalige Militärpersonen verlieren das Distinctionszeichen durch die Verurtheilung zum schweren oder schwersten Kerker, bei ihrer Verurtheilung zum einfachen Kerker aber haben sie dasselbe während der Strafzeit abzulegen.
Justiz-Hofdecret vom 20. April 1827, S. 79, Nr. 2274.

Districtsärzte und Wundärzte. Vergütung der Diäten und Fuhrkosten für dieselben bei Dienstverrichtungen in Sanitäts-Angelegenheiten.
Hofkammer-Decret vom 19. Mai 1823, S. 146, Nr. 1942.

Districtsgericht. Vorschrift über die Behandlung der Currentien bei dem Districtsgerichte zu Suczawa in der Bukowina.
Justiz-Hofdecret vom 21. October 1847, S. 474, Nr. 1092.

Districts-Physicate sind in der Correspondenz über Sanitäts-Angelegenheiten postportofrei.
Hofkammer-Decret vom 10. Februar 1841, S. 559, Nr. 506.

Districtual-Berggericht. S. Berggericht.

Diurnen. S. Taggelder.

Diurnisten. Unnachsichtliche Entfernung der Diurnisten bei den landesfürstlichen Behörden.
Justiz-Hofdecret vom 12. November 1825, S. 329, Nr. 2145.

— Als Diurnisten dürfen nur dann pensionirte Officiere und Militär-Invaliden aufgenommen werden, wenn keine zur Dienstleistung geeigneten Civil-Pensionisten und Civil-Quiescenten vorhanden sind.
Justiz-Hofdecret vom 4. August 1827, S. 89, Nr. 2297.

— Wann die Taggelder derselben mit gerichtlichen Verboten belegt und in Execution gezogen werden können; Entlassung der als muthwillige oder leichtsinnige Schuldenmacher sich darstellende Diurnisten.
Hofkanzlei-Decret vom 22. August 1835, S. 42, Nr. 80.

Diurnisten können nur mit Genehmigung der obersten Justizstelle bei Gerichtsbehörden aufgenommen werden.

Justiz-Hofdecret vom 15. März 1836, S. 77, Nr. 131.

— Die wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachlässigung des Dienstes entlassenen Beamten dürfen bei landesfürstlichen Behörden auch nicht als Diurnisten verwendet werden.

Hofkanzlei-Decret vom 23. März 1842, S. 14, Nr. 602.

— Als Diurnisten dürfen wegen Verbrechen oder Vergehen bestrafte Individuen bei einer landesfürstlichen Behörde nicht verwendet werden.

Hofkanzlei-Decret vom 10. Juni 1844, S. 211, Nr. 812.

— Die Verwendung der Halb- und Real-Invaliden als Diurnisten hat nicht als Anstellung zu gelten und auch nicht die Entziehung der Invalidengebühr zur Folge.

Hofkammer-Decret vom 5. December 1845, S. 295, Nr. 914.

Doctorat. Die Promotion abgestrafter Verbrecher zum Doctorate ist ohne besondere Allerhöchste Erlaubniß nicht zu gestatten.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 10. Jänner 1846, S. 307, Nr. 921.

Doctoren der Rechte ist bei Verleihung des Advocaten-Befugnisses der Vorzug zu geben.

Justiz-Hofdecret vom 3. Februar 1824, S. 170, Nr. 1985.

— können unter der Bedingung zu Advocaten in Wien in Vorschlag gebracht werden, daß sie vor Ablegung des Advocaten-Eides ihre Aufnahme in die juridische Facultät bewirken.

Justiz-Hofdecret vom 19. Februar 1831, S. 11, Nr. 2506.

— Behandlung der auf der Wiener Universität graduirten Doctoren der Rechte, welche binnen der bestimmten Zeit in die juridische Facultät nicht eingetreten sind, hinsichtlich ihrer Aufnahme in die Facultät und Witwen-Societät.

Justiz-Hofdecret vom 28. December 1837, S. 164, Nr. 247.

— Die an einer inländischen Universität graduirten Doctoren der Rechte unterliegen behufs ihres Eintrittes in die Wiener juridische Facultät keiner Repetitions-Prüfung.

Decret der Studien-Hofcommission vom 27. Mai 1843, S. 122, Nr. 706.

Doctorswürde. Wann bei Besetzung der Advocatenstellen das Senium im Doctorate zu berücksichtigen ist.

Justiz-Hofdecret vom 30. Mai 1837, S. 127, Nr. 204.

— Bei Ernennung der Advocaten, selbst für das flache Land, ist auf den Besitz der juridischen Doctorswürde die gehörige Rücksicht zu nehmen.

Allerhöchste Entschließung vom 9. Mai 1840, S. 486, Nr. 432.

— Zur Erlangung einer Advocatenstelle in Böhmen ist die juridische Doctorswürde erforderlich.

Justiz-Hofdecret vom 4. November 1840, S. 536, Nr. 474.

Documente. S. Urkunden.

Dolmetsche. Bestimmung der Gebühren für hebräische Dolmetsche, wenn sie einer gerichtlichen Untersuchung beiwohnen müssen.

Justiz-Hofdecret vom 5. Jänner 1826, S. 1, Nr. 2154.

— Den hebräischen Dolmetschern ist bei gerichtlichen Untersuchungen für jeden Tag 1 fl. in C. M. abzureichen.

Justiz-Hofdecret vom 5. Jänner 1826, S. 1, Nr. 2154.

— Anstellung und Beeidigung der erforderlichen Anzahl der Dolmetsche bei den Landrechten und Collegialgerichten aus dem Gremium der Advocaten und Notare durch das Appellationsgericht; Bestimmung der Gebühren derselben für an Parteien gemachte Uebersetzungen.

Justiz-Hofdecret vom 22. December 1835, S. 65, Nr. 109.

E.

Ehegattin. Den Verzichts-Reversen der Ehegattinnen der in Verrechnung stehenden Beamten soll jedesmal der Taufschein der Ausstellerin, und, wenn diese minderjährig ist, auch die gerichtliche Genehmigung beigeschlossen werden.

Justiz-Hofdecret vom 25. April 1829, S. 153, Nr. 2397.

— Beamtenswitwen, welche von ihrem Ehemanne geschieden waren, sind nur dann pensions- oder provisionsfähig, wenn sie beweisen, an der Scheidung keine Schuld zu haben.

Hofkammer-Decret vom 5. October 1830, S. 209, Nr. 2485.

— Wann der von einer von Tisch und Bett gerichtlich geschiedenen Ehegattin geborenen Kinder für ehelich zu halten seien.

Justiz-Hofdecret vom 15. Juni 1835, S. 23, Nr. 39.

— Befreiung des von einem landesfürstlichen Beamten seiner Ehegattin abzureichenden Unterhaltes von der Execution.

Justiz-Hofdecret vom 25. November 1840, S. 540, Nr. 482.

— Die aus beiderseitiger Schuld geschiedene Ehegattin hat in der Regel keinen Anspruch auf anständigen Unterhalt; in welchem Falle jedoch der Ehegatte zur Verabreichung desselben zu verhalten sei.

Justiz-Hofdecret vom 4. Mai 1841, S. 575, Nr. 531.

— Bestimmung des Gerichtsstandes für die Ehegattinnen der Bezirkscommissäre, Bezirks-, Orts- und Criminal-Richter auf dem Lande in Kärnthen.

Justiz-Hofdecret vom 8. November 1841, S. 654, Nr. 570.

— Erläuterung des §. 700 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich der letztwilligen Verfügungen, wodurch der Erblasser seiner Ehegattin oder dritten Personen den Genuß einer Erbschaft oder eines Legates für die Dauer des Witwen- oder unverehelichten Standes zuwendet.

Justiz-Hofdecret vom 23. Mai 1844, S. 210, Nr. 807.

— Behandlung der Ehegattin des in Concurs verfallenen Schuldners beim Verdachte an Theilnahme der Uebervortheilung des Concurs-Gläubiger.

Justiz-Hofdecret vom 18. März 1847, S. 451, Nr. 1049.

Ehehindernisse. Vorschrift über die Bestreitung der Giltigkeit eingegangener Ehen, wegen eines öffentlichen Ehehindernisses.

Justiz-Hofdecret vom 25. November 1839, S. 360, Nr. 392.

Eheliche Kinder. S. Kinder.

Ehescheidung. Ueber die Trennung und Scheidung jüdischer Ehegatten, wenn ein Theil oder beide zur christlichen Religion übertreten.

Justiz-Hofdecret vom 10. August 1821, S. 43, Nr. 1789.

— Taxirung der Urtheile auf Scheidung von Tisch und Bett.

Hofkammer-Decret vom 14. Juni 1839, S. 342, Nr. 364.

— Wann der Ehegatte seiner aus beiderseitiger Schuld geschiedenen Ehegattin den anständigen Unterhalt zu verabreichen hat.

Justiz-Hofdecret vom 4. Mai 1841, S. 575, Nr. 531.

Ehestreitigkeiten. Vorschrift über das Verfahren bei Bestreitung der Giltigkeit der ohne gehörige Bewilligung geschlossenen Militär-Ehe.

Rescript des Hofkriegsrathes vom 30. August 1837, S. 142, Nr. 221.

Eheungiltigkeit. Ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossene Juden-Ehen sind ipso facto ungiltig.

Justiz-Hofdecret vom 13. Jänner 1827, S. 64, Nr. 2250.

Eheungiltigkeit. Zur Ungiltig-Erklärung der von einem Militär geschlossenen Ehe, sowie der Ehen, wegen öffentlichen Ehehindernisses überhaupt, bedarf es eines eigens bestellten Klägers nicht, und ist diese Anfechtung auch dem Fiscus nicht zu übertragen.

Justiz-Hofdecret vom 25. November 1839, S. 360, Nr. 392.

Eheverkündigung. S. Aufgebot.

Ehre. Bestrafung Desjenigen, welcher die Ehre von Privatpersonen, Körperschaften, von Behörden oder obrigkeitlichen Personen in Bezug auf ihre Amtshandlungen in Druckschriften angreift.

Kundmachung des Ministerrathes vom 18. Mai 1848, S. 621 und 625, Nr. 1150 und 1151.

Ehrenbeleidigungen. Vorschrift über die Verjährung der schweren Polizei-Uebertretung der Ehrenbeleidigung.

Hofkanzlei-Decret vom 24. December 1836, S. 94, Nr. 161.

— Vorschrift über die Bestrafung der Ehrenbeleidigungen.

Hofkanzlei-Decret vom 14. Juni 1839, S. 341, Nr. 363.

— Die strafgerichtliche Behandlung sämmtlicher in dem §. 241, II. Theiles des Strafgesetzes, vorgesehenen Fälle von Ehrenbeleidigungen wird den Polizeibehörden Wiens übertragen.

Hofkanzlei-Decret vom 12. April 1847, S. 459, Nr. 1058.

Ehrendecorationen. Strafbestimmung auf das unbefugte Tragen von Ehrendecorationen.

Hofkanzlei-Decret vom 24. März 1835, S. 3, Nr. 3.

Ehrenmedaille. S. Ehrenzeichen.

Ehrentitel. Den k. k. Unterthanen ist nicht erlaubt, bei fremden Regenten Standeserhöhungen und Ehrentitel anzusuchen, oder sie ohne Allerhöchste Bewilligung anzunehmen und sich derselben in den k. k. Staaten zu bedienen.

Hofkanzlei-Decret vom 6. Juni 1834, S. 113, Nr. 2656.

Ehrenzeichen. Die Invaliden-Beneficien werden in Fällen, in welchen die Tapferkeits-Medaillen und die damit verbundenen Zulagen verwirkt werden, gleichfalls verloren; keine öffentliche Bestrafung der mit Medaillen gezierten Mannschaft soll angewendet werden, wenn nicht zugleich durch richterlichen Ausspruch auf den Verlust der Tapferkeits-Medaille erkannt wird.

Hofkanzlei-Decret vom 31. Jänner 1822, S. 74, Nr. 1834.

— In den Civilstand getretene vormalige Militärpersonen verlieren das Ehrenzeichen durch die Verurtheilung zum schweren oder schwersten Kerker; bei Verurtheilung zum einfachen Kerker aber haben sie dasselbe während der Strafzeit abzulegen.

Justiz-Hofdecret vom 20. April 1827, S. 79, Nr. 2274.

— Einsendung der Ehrenzeichen fremder Staaten an die Landesstelle beim Ableben des damit Betheilten.

Justiz-Hofdecret vom 3. August 1827, S. 89, Nr. 2296.

— Den Verlust der Tapferkeits-Medaille zieht das auf Cassation wider einen Officier, oder auf öffentliche Züchtigung mit Stockstreichen, Gassenlaufen oder eine noch schwerere Strafe gegen die übrige Mannschaft gefällte Urtheil, nach sich.

Justiz-Hofdecret vom 24. April 1829, S. 151, Nr. 2395.

— Die Verurtheilung zum schweren Kerker zieht den Verlust der Civil-Ehrenmedaille, der Tapferkeits-Medaille, sowie des Invaliden-Beneficiums nach sich; bei der Verurtheilung zu einfacher Kerkerstrafe hat nur die Ablegung dieser Ehrenzeichen während der Strafdauer einzutreten.

Justiz-Hofdecret vom 29. Juli 1835, S. 35, Nr. 63.

— Wann den Erben eines mit der Ehrenmedaille zu betheilenden, vor Empfang derselben verstorbenen Individuums dieselbe zu erfolgen sei.

Hofkanzlei-Decret vom 8. October 1835, S. 51, Nr. 88.

Eid. Eidesformel, nach welcher die Waisenvermögens-Verwalter in Niederösterreich zu beeiden sind:
a) für Herrschaftsbesitzer, die selbst das Waisenamt verwalten;
b) für Verwalter, die nicht zugleich Besitzer der Herrschaft sind.
Justiz-Hofdecret vom 20. Jänner 1821, S. 3, Nr. 1732.

— Beeidigung tauglicher Grundbuchsführer auf dem Lande.
Hofkanzlei-Decret vom 18. October 1822, S. 121, Nr. 1903.

— Den neuangestellten oder beförderten Beamten, die den Diensteid abzulegen ämtlich verhindert sind, ist der Gehalt vom Tage der Zustellung ihres Ernennungs-Decretes anzuweisen.
Hofkammer-Decret vom 13. December 1823, S. 166, Nr. 1979.

— Der zu Bancal-Untersuchungen abgeordnete Gerichtsbeamte kann von den Kunstverständigen den Eid aufnehmen; Instruction vom 14. December 1814 für Gefällsbehörden über die Behandlung und Untersuchung der Contreband- und Straffälle.
Justiz-Hofdecret vom 13. Februar 1824, S. 173, Nr. 1988.

— Eidesformel für die Notare.
Justiz-Hofdecret vom 14. Februar 1824, S. 193, Nr. 1989.

— Ueber die Beeidigung der Candidaten für das Criminal-Richteramt bei Criminalgerichten.
Justiz-Hofdecret vom 12. März 1824, S. 195, Nr. 1992.

— Die böhmischen Fiscal-Adjuncten haben den Eid bei dem dortigen Gubernium abzulegen.
Justiz-Hofdecret vom 30. Juli 1825, S. 313, Nr. 2120.

— Vorschrift über die Aufnehmung des Eides von Parteien oder Zeugen, welche mohamedanischer Religion sind.
Justiz-Hofdecret vom 26. August 1826, S. 45, Nr. 2217.

— Feierlichkeiten des Eides und Meineids-Erinnerung.
Justiz-Hofdecret vom 17. November 1826, S. 54, Nr. 2231.

— Behandlung der Gesuche um Zulassung des Zeugenbeweises anstatt des abzulegenden Haupteides.
Justiz-Hofdecret vom 14. September 1827, S. 97, Nr. 2306.

— Der Präses oder Präsident eines Collegialgerichtes hat bei seiner Uebersetzung zu einem anderen Collegialgerichte, wenn ihm keine mehreren oder höheren Pflichten obliegen, keinen neuen Diensteid abzulegen.
Justiz-Hofdecret vom 24. October 1827, S. 101, Nr. 2313.

— Beeidigung der katholischen und nichtunirten griechischen Feldgeistlichen, die bei Criminal-Untersuchungen als Zeugen oder Beschädigte abgehört werden.
Justiz-Hofdecret vom 5. December 1828, S. 140, Nr. 2374.

— Beamte der Gutsherren, Städte und Gemeinden, denen gerichtliche Depositen anvertraut werden, sind zu beeidigen.
Justiz-Hofdecret vom 17. Juli 1829, S. 166, Nr. 2419.

— Eidesformel für die gerichtlich bestellten Aushilfspersonen im Küstenlande, welchen die Besorgung einiger Geschäfte des adeligen Richteramtes anvertraut wird.
Justiz-Hofdecret vom 9. April 1830, S. 188, Nr. 2457.

— Feierlichkeit des Eides bei helvetischen Confessions-Verwandten.
Justiz-Hofdecret vom 21. December 1832, S. 72, Nr. 2582.

— Auf die Bußtage der Juden ist bei gerichtlicher Vorladung derselben zur Eides-Ablegung keine Rücksicht zu nehmen.
Justiz-Hofdecret vom 11. Jänner 1833, S. 74, Nr. 2586.

— Die Beeidigung der Landgerichtsdiener in Steiermark wird den Landgerichten überlassen.
Hofkanzlei-Decret vom 27. Juni 1833, S. 94, Nr. 2619.

Eid. Der Haupteid kann nicht bloß in negativer, sondern auch in positiver Form aufgetragen werden.

Allerhöchste Entschließung vom 31. März 1846, S. 331, Nr. 953.

— Vorschrift über das Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten.

Justiz-Hofdecret vom 1. October 1846, S. 371, Nr. 987.

— Bestimmnng der Frist zur Antretung eines Eides im summarischen Verfahren.

Justiz-Hofdecret vom 31. December 1846, S. 399, Nr. 1015.

— Vorschrift über die Anbietung, Auftragung und Zulassung eines Eides im summarischen Verfahren vor den Militärgerichten.

Decret des Hofkriegsrathes vom 10. Februar 1847, S. 407, Nr. 1028.

— Der Haupteid kann cumulativ oder subsidiarisch mit anderen Beweismitteln aufgetragen werden; Benehmen des Richters bei Zulassung desselbeu.

Allerhöchste Entschließung vom 19. Juni 1847, S. 463, Nr. 1067.

— für den das Waisenamt selbst besorgenden Gutsbesitzer, für den das Waisengeschäft verwaltenden herrschaftlichen Beamten und für die Schätzleute in Waisen-Angelegenheiten bei dem Czernowitzer Magistrate, dann bei den Gemeindegerichten und Wirthschaftsämtern in der Bukowina.

Justiz-Hofdecrete vom 8. März 1848, S. 551, 552 und 556, Nr. 1125.

— Vorschrift für die dalmatinischen Gerichtsstellen, wenn im summarischen Verfahren Eide aufgetragen oder angeboten werden.

Justiz-Hofdecret vom 29. März 1848, S. 562, Nr. 1130.

— Hinweglassung des Beisatzes hinsichtlich der geheimen Gesellschaften und Verbrüderungen in den Dienst-Eidesformeln der Justizbeamten, der obrigkeitlichen mit der Justizverwaltung beauftragten Beamten, dann der Advocaten, Notare, Wechselgerichts-Beisitzer und deren Substituten.

Justiz-Hofdecret vom 10. Mai 1848, S. 619, Nr. 1145.

Eidesablegung. S. Eid.

Eidesformel. S. Eid.

Eidesstättige Vermögensbekenntnisse. S. Vermögensbekenntnisse.

Eidliche Angaben. S. Eid.

Eigenschaften. Bei Vorschlägen zu Dienstbesetzungen ist auf die zu dem Dienste erforderlichen Eigenschaften zu sehen.

Justiz-Hofdecret vom 23. Februar 1821, S. 11, Nr. 1741.

— Bestimmung der Eigenschaften der Bewerber um eine Fiscal-Adjunctenstelle.

Justiz-Hofdecrete vom 19. November 1824 und 11. Juli 1828, S. 269 und 124, Nr. 2049 und 2351.

— Bestimmung der erforderlichen Eigenschaften zur Anstellung als Richter und als Auscultant.

Justiz-Hofdecrete vom 13. April 1827 und 8. Mai 1829, S. 77 und 154, Nr. 2272 und 2399.

— Bestimmung der Eigenschaften der Bewerber um eine Prätorsstelle in Dalmatien.

Hofkanzlei-Decret vom 21. September 1839, S. 351, Nr. 380.

— Bestimmung der Eigenschaften der Bewerber um eine Waaren-Sensalenstelle.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 8. April 1842, S. 17, Nr. 606.

— Bestimmung der Eigenschaften der Concepts-Practikanten bei den Landgerichten in Tirol und Vorarlberg zur Erlangung eines Adjutums.

Hofkanzlei-Decrete vom 19. October 1843, S. 157, Nr. 753, und 25. März 1844 S. 202, Nr. 797.

Eigenschafts-Tabellen. Beilegung der Eigenschafts-Tabelle den Dienstbesetzungs-Vorschlägen, womit Jemand von Amtswegen vorgeschlagen wird.

Hofkanzlei-Decret vom 11. April 1824, S. 200, Nr. 2000.

Einantwortung. Vorschrift über die Einantwortung der Verlassenschaften der in Verrechnung gestandenen Magistratsbeamten.

Justiz-Hofdecret vom 2. September 1831, S. 18, Nr. 2526.

— des Vermögens eines großjährig gewordenen Mündels in Tirol; Bestimmung der Taxen dafür.
Justiz-Hofdecret vom 25. Mai 1836, S. 83, Nr. 144.

— Aufhebung der verfügten Einhaltung mit der Einantwortung der Erbschaften an belgische Erben.
Justiz-Hofdecret vom 26. Mai 1840, S. 500, Nr. 444.

— In Fällen, wo auf ein verkäufliches nicht radicirtes Gewerbe Execution geführt wird, ist die Pfändung oder Einantwortung vom Richter zu bewilligen.
Hofkanzlei-Decret vom 4. Jänner 1842, S. 4, Nr. 586.

— Nach erfolgter Einantwortung der Verlassenschaft kann der Erbe wegen der Giltigkeit des Testamentes, wegen des Erbrechtes, oder wegen der Erbtheilung bei der Abhandlungs-Behörde oder bei dessen persönlichem Richter belangt werden.
Justiz-Hofdecret vom 20. Juni 1845, S. 269, Nr. 893.

— In wieferne die Militärgerichte vor Einantwortnng der Verlassenschaft für die Sicherstellung oder Befriedigung der Verlassenschafts-Gläubiger zu sorgen haben.
Verordnung des Hofkriegsrathes vom 3. Juni 1846, S. 337, Nr. 969.

— Die Einantwortung einer Verlassenschaft an die für unbekannte oder abwesende Erben bestellten Curatoren auf Grund der von den Letzteren ohne Vollmacht der Erben oder ihrer gesetzlichen Vertreter überreichten Erbserklärung ist ungesetzlich.
Justiz-Hofdecret vom 4. November 1846, S. 389, Nr. 1000.

— S. Erbschaft.

Einantwortungs-Bescheid. Bloß zur Bestimmung des Stämpels soll für den Bescheid zur Verlassenschafts-Einantwortung ein Vermögensausweis nicht gefordert werden.
Hofkammer-Decret vom 10. April 1822, S. 92, Nr. 1862.

Einantwortungs-Decrete. Formulare zu einem Verlassenschafts-Einantwortungs-Decrete bei dem Czernowitzer Magistrate, dann bei den Gemeindegerichten und Wirthschaftsämtern in der Bukowina.
Justiz-Hofdecret vom 8. März 1848, S. 547, Nr. 1125.

Einathmungs-Apparate. Verbot der öffentlichen Ankündigung und Anpreisung der zum Einathmen der Aethergattungen nöthigen Apparate.
Hofkanzlei-Decret vom 10. October 1847, S. 473, Nr. 1091.

Einbegleitung. Vorschrift über die Einbegleitung der Unterstützungs-Gesuche der Beamten.
Hofkammer-Decret vom 31. October 1828, S. 139, Nr. 2370.

Einbegleitungs-Berichte. S. Berichte.

Einbegleitungs-Schreiben, wodurch Gesuche der Beamten um einen Dienstposten von einer Behörde an die andere übersendet werden, sind postportofrei.
Justiz-Hofdecret vom 16. Mai 1834, S. 112, Nr. 2654.

Einberufung. Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft.
Hofkanzlei-Decret vom 5. Mai 1837, S. 124, Nr. 201.

— Die Unterordnung der bis zur Einberufung Beurlaubten unter die Civil-Gerichtsbarkeit findet auf Ungarn, Siebenbürgen und die Militärgränze keine Anwendung.
Hofkanzlei-Decret vom 12. August 1842, S. 57, Nr. 632.

Einberufungs-Edict. S. Edict.

Einbringung des durch fromme Vermächtnisse und Stiftungen gestifteten Vermögens durch das Fiscalamt.
Justiz-Hofdecret vom 13. Jänner 1821, S. 2, Nr. 1730.

Einverleibung. Zur Einverleibung der die Staats- und Fondsgüter betreffenden, von den administrativen Behörden vorschriftmäßig ausgefertigten Verträge ist die vorläufige Einvernehmung des Fiscalamtes nicht erforderlich.

Justiz-Hofdecret vom 10. Jänner 1843, S. 87, Nr. 671.

— der in jedem Lehensreverse ertheilten Zusicherung der Erhaltung der Lehens-Integrität in die Landtafel, dann Verbot der Einverleibung der emphiteutischen Veräußerung von Lehens-Grundparcellen an Unterthanen ohne lehensherrlichen Consens.

Hofkanzlei-Decret vom 30. Jänner 1843, S. 94, Nr. 679.

— Wirkung der bisherigen Einverleibung auf verkäufliche nicht radicirte Gewerbe in Steiermark.

Hofkanzlei-Decret vom 4. Juli 1843, S. 127, Nr. 720.

— Vorschrift über die sequestratorische Verpachtung der Güter in Galizien und in der Bukowina zur Einbringung der Steuer-Rückstände, und über die Einverleibung der dießfälligen Pachtverträge in die öffentlichen Bücher.

Hofkanzlei-Decret vom 15. September 1843, S. 139, Nr. 742.

— der in Parma gestifteten und allenfalls noch entstehenden Johanniter-Ordens-Commenden dem lombardisch-venetianischen Johanniter-Priorate.

Allerhöchste Entschließung vom 19. September 1843, S. 140, Nr. 743.

— Befugniß der Magistrate der königlichen und Municipalstädte, die Einverleibung der Schuldscheine über die ihren eigenen Stadtbürgern dargeliehenen Gemeinde-Capitalien auf die in ihren Grundbüchern erscheinenden Realitäten zu bewilligen und vorzunehmen.

Hofkanzlei-Decret vom 4. Jänner 1847, S. 403, Nr. 1017.

— Vorschrift über die Behandlung jener landtäflichen Güter in Galizien, welche zu Einem Körper gehören und als Zugehör desselben in der Landtafel erscheinen, in derselben aber ein eigenes Blatt haben und besonders belastet werden, insbesonders bei Einverleibung von Posten in der Eigenthums- oder Lastenrubrik.

Justiz-Hofdecret vom 15. September 1847, S. 469, Nr. 1084.

Einverleibungs-Protokoll. Nähere Erklärungen hinsichtlich des von dem provisorischen Karlstädter Provinzialgerichte fortzuführenden Intabulations-Protokolles.

Justiz-Hofdecret vom 3. December 1821, S. 66, Nr. 1822.

Einverleibungstaxe. S. Taxen.

Einvernehmen zwischen der Landesstelle und dem Appellationsgerichte über die Pensionirung solcher städtischer Beamten, deren Ernennung den beiden Landesbehörden zusteht.

Justiz-Hofdecret vom 12. December 1828, S. 141, Nr. 2375.

— zwischen der Landesstelle und dem Appellationsgerichte in Fällen, wo es sich um die Ankündigung eines ausländischen Strafurtheiles oder um die Auslieferung eines Verbrechers an eine fremde Regierung handelt.

Hofkanzlei-Decret vom 8. October 1829, S. 172, Nr. 2430.

— der politischen Behörden bei Entscheidung über Beschwerden wegen des Zählgeldsbezuges.

Hofkanzlei-Decret vom 7. September 1837, S. 144, Nr. 224.

— Das Appellationsgericht hat sich vor der Vorlage der Pensions- oder Provisionsgesuche landesfürstlicher Beamten oder Diener an die oberste Justizstelle über die anzurechnende Dienstzeit und den normalmäßigen Pensions- oder Provisionsbetrag mit der politischen Landesstelle in das Einvernehmen zu setzen.

Justiz-Hofdecret vom 11. Jänner 1842, S. 5, Nr. 588.

— Die vorläufige Einvernehmung des Fiscalamtes ist zur Intabulirung der die Staats- und Fondsgüter betreffenden von den administrativen Behörden vorschriftmäßig ausgefertigten Verträge nicht erforderlich.

Justiz-Hofdecret vom 10. Jänner 1843, S. 87, Nr. 671.

Entlassung. Die Entlassung derjenigen Justizbeamten, deren Ernennung nicht Seiner Majestät vorbehalten ist, steht der obersten Justizstelle allein zu.
Justiz-Hofdecret vom 16. December 1831, S. 26, Nr. 2541.

— derjenigen Beamten, welche von einem ihnen angeschuldeten Verbrechen bloß aus Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen worden sind.
Justiz-Hofdecret vom 16. December 1831, S. 26, Nr. 2541.

— Die Uebertragung der Gerichtsbarkeit ist unabhängig von der obrigkeitlichen Entlassung aus dem Unterthans-Verbande.
Justiz-Hofdecret vom 25. Mai 1832, S. 63, Nr. 2566.

— arretirter Schuldner wegen nicht in vorgeschriebener Zeit erlegter Alimente.
Justiz-Hofdecret vom 8. März 1833, S. 81, Nr. 2601.

— Verfahren bei der Dienstentlassung beeideter Concepts- und Manipulations-Practikanten landesfürstlicher Behörden.
Justiz-Hofdecret vom 23. August 1833, S. 101, Nr. 2627.

— der obrigkeitlichen Beamten von ihren Dienstplätzen, welche es sich zum Geschäfte machen, Forderungen an Gerichtsinsassen jener Obrigkeit, bei der sie angestellt sind, an sich zu bringen.
Hofkanzlei-Decret vom 10. Juni 1835, S. 19, Nr. 32.

— Zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt ist das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr nicht als unerläßliche Bedingung vorgeschrieben.
Justiz-Hofdecret vom 15. Juni 1835, S. 23, Nr. 38.

— Gegen die in gehöriger Form ausgesprochene Dienstentlassung eines Beamten steht demselben die Vorstellung an höhere Behörde jederzeit frei.
Hofkanzlei-Decret vom 19. August 1835, S. 41, Nr. 79.

— der Diurnisten oder gegen Diäten Verwendeten, wenn sie sich als leichtsinnige oder muthwillige Schuldenmacher darstellen.
Hofkanzlei-Decret vom 22. August 1835, S. 42, Nr. 80.

— Wann ein seinen Dienst eigenmächtig verlassender Beamter für entlassen aus dem Staatsdienste und seines Gehaltes gänzlich verlustig zu erklären sei.
Justiz-Hofdecret vom 24. August 1835, S. 42, Nr. 81.

— Wirkungskreis der landesfürstlichen Collegialgerichte erster und zweiter Instanz, in Rücksicht der Entlassung ihrer Beamten; die Entlassung der Kerkermeister, Gefangenwärter und ihrer Gehilfen bleibt dem Appellationsgerichte überlassen.
Justiz-Hofdecret vom 15. März 1836, S. 77, Nr. 131.

— Bestimmung des Gerichtsstandes über die bis zur Entlassung beurlaubte Militär-Mannschaft.
Hofkanzlei-Decret vom 6. October 1837, S. 148, Nr. 233.

— vom Militär. Die Entlassung eines minderjährigen Freiwilligen vom Militär ist bei der Personal-Gerichts-Instanz des Vaters oder des Minderjährigen anzusuchen.
Hofkanzlei-Decret vom 5. Februar 1838, S. 168, Nr. 252.

— Die Dienst-Resignation eines Beamten, welcher die Entlassung aus dem Staatsdienste verdient hätte, ist nicht anzunehmen.
Allerhöchste Entschließung vom 7. December 1839, S. 362, Nr. 396.

— Den Berathungen der allgemeinen Hofkammer über die Entlassung eines unteren beeideten Dieners sind zwei Justiz-Hofräthe nicht beizuziehen.
Allerhöchste Entschließung vom 16. Jänner 1841, S. 552, Nr. 495.

Erkenntnisse. Wann bei Erkenntnissen über Münzverfälschungen nur die Falsificate unter Bekanntgebung des Untersuchungsresultates, und in welchem Falle aber auch die Untersuchungs-Acten an die oberste Justizstelle vorzulegen sind.
Justiz-Hofdecret vom 15. December 1835, S. 64, Nr. 106.

— Instruction für die magistratischen Gerichtsverwaltungen in den Vorstädten Wiens, über das Verfahren bei dem Zeugenbeweise und der Form der dießfälligen Erkenntnisse.
Justiz-Hofdecret vom 17. April 1838, S. 174, Nr. 264.

— Vorschrift über die Kundmachung der Erkenntnisse gegen unbefugt Ausgewanderte und Abwesende.
Hofkanzlei-Decret vom 19. September 1839, S. 350, Nr. 379.

— Beschränkung der Execution der von österreichischen Gerichtsbehörden geschöpften Erkenntnisse in Rhein-Preußen, und der von dortseitigen Behörden geschöpften in Oesterreich.
Justiz-Hofdecret vom 4. August 1840, S. 520, Nr. 460.

— Gegen Erkenntnisse, wodurch das Ausbleiben von einer Verhandlungs-Tagfahrt für gerechtfertiget erklärt wird, findet kein weiterer Rechtszug Statt.
Justiz-Hofdecret vom 29. April 1846, S. 333, Nr. 957.

— S. Urtheile.

Erklärung. Zur giltigen Veräußerung der grundzinsbaren Realitäten und Güter in Tirol ist die Erklärung des Ober-Eigenthümers, daß er gegen die Fähigkeiten des Nachfolgers nichts einzuwenden habe, erforderlich.
Justiz-Hofdecret vom 17. September 1821, S. 46, Nr. 1797.

— Die Erklärungen aller zur Nachfolge im Lehen berufenen Personen und des Curatoris nasciturorum sind den Lehens-Allodialisirungs-Gesuchen beizulegen.
Allerhöchste Entschließung vom 16. Jänner 1832, S. 31, Nr. 2546.

— des letzten Willens. Berechtigung der Mitglieder aufgehobener Klöster (Exreligiosen) zur Erklärung ihres letzten Willens.
Justiz-Hofdecret vom 28. December 1835, S. 66, Nr. 111.

— der Criminal-Gerichtspflege und des damit verbundenen Aufwandes in Böhmen vom Jahre 1846 angefangen als Staatsaufwand.
Hofkanzlei-Decret vom 6. Februar 1845, S. 252, Nr. 867.

Erläße. Vorschrift über die Zustellung der von königlich-neapolitanischen Gerichtsbehörden an österreichische Unterthanen gerichteten Erläße.
Justiz-Hofdecret vom 19. Jänner 1821, S. 2, Nr. 1731.

— Bestimmung der Titulatur derjenigen Individuen in den ämtlichen Erläßen, welche zur Annahme des ihnen vom Auslande verliehenen Adels oder der Standes-Erhöhung die Bewilligung Seiner Majestät erhalten haben.
Hofkanzlei-Decret vom 20. August 1829, S. 170, Nr. 2425.

— Postportobefreiung der von einer portofreien Behörde der Post zur Beförderung an eine andere Behörde übergebenen Erläße in Parteisachen.
Justiz-Hofdecret vom 1. Februar 1841, S. 554, Nr. 501.

— Vorschrift für die Justizbehörden über die Behandlung ihrer Erläße an portopflichtige Aemter und Parteien hinsichtlich des Postporto.
Justiz-Hofdecret vom 2. März 1841, S. 562, Nr. 513.

— an ungarische Jurisdictionen sind in lateinischer Sprache zu verfassen.
Justiz-Hofdecret vom 19. Juli 1841, S. 595, Nr. 550.

— Vorschrift hinsichtlich der an die politischen Behörden von auswärtigen Gerichtsbehörden zur Zustellung einlangenden Erläße.
Hofkanzlei-Decret vom 22. April 1843, S. 117, Nr. 697.

Execution. Benehmen bei einer neuen Pfändung bereits gepfändeter Fahrnisse.
Justiz-Hofdecret vom 25. Jänner 1823, S. 128, Nr. 1921.

— Ueber die Art der Execution zur Einbringung rückständiger Steuern von unterthänigen Realitäten.
Hofkanzlei-Decret vom 16. Juli 1823, S. 155, Nr. 1954.

— In wie weit die Grundbuchsgeschäfte und Executionsführungen den obrigkeitlichen Wirthschafts- oder Justizämtern zustehen.
Justiz-Hofdecret vom 9. April 1824, S. 199, Nr. 1999.

— Wie sich vor dem Verkaufe eines unbeweglichen Gutes unter der Schätzung zu benehmen sei.
Justiz-Hofdecret vom 25. Juni 1824, S. 213, Nr. 2017.

— Durch die politische Sequestration kann auf früher gerichtlich gepfändete Fahrnisse des mit Steuern rückständigen Gutsbesitzers nicht gegriffen werden; dießfällige Pflicht der politischen Behörden.
Hofkanzlei-Decret vom 2. September 1824, S. 266, Nr. 2039.

— Der Fundus instructus eines unbeweglichen Gutes darf nicht abgesondert in die Execution gezogen, sondern er muß mit dem Gute zugleich gepfändet, geschätzt und versteigert werden.
Justiz-Hofdecret vom 7. April 1826, S. 15, Nr. 2178.

— Vorschrift über das Benehmen in Executionsfällen in jenen Bezirken des vormals venetianischen Antheiles des Küstenlandes, wo noch die unter dem Namen: Libri di notifiche bestehenden Vormerkbücher geführt werden.
Justiz-Hofdecret vom 2. Juni 1827, S. 83, Nr. 2283.

— Eintreibung der Tax-Rückstände durch die Execution auf unbewegliche Güter.
Hofkanzlei-Decret vom 20. Juli 1827, S. 88, Nr. 2293.

— Erwerbungs- und Einantwortungs-Urkunden über die im Executionswege versteigerten unbeweglichen Güter.
Justiz-Hofdecret vom 11. August 1827, S. 90, Nr. 2300.

— Brandschaden-Vergütungen dürfen durch Execution ihrem Zwecke zur Wiederherstellung der beschädigten Gebäude nicht entzogen werden.
Justiz-Hofdecret vom 18. Juli 1828, S. 127, Nr. 2354.

— Bestimmung der Rechte der Grund- und Urbarsherren in dem Görzer Kreise bei Veräußerung, Theilung und Besitzumschreibung der Bauerngüter und Eintreibung der Gebühren.
Justiz-Hofdecret vom 21. Februar 1829, S. 145, Nr. 2387.

— Die Gränzkämmerer in Galizien dürfen wegen nicht bezahlten Deservits die gerichtliche Execution nicht selbst führen, und überhaupt gegen Parteien, mit denen sie in offenbarer Feindschaft leben, keine Execution vornehmen.
Justiz-Hofdecret vom 29. Mai 1829, S. 161, Nr. 2409.

— Auf die unter dem Ausdrucke: Pains d'Abbayes angewiesenen Alimentationsbeträge findet keine Execution Statt.
Justiz-Hofdecret vom 1. August 1829, S. 167, Nr. 2421.

— Den Fiscalämtern sind zur Execution gegen Herrschaften, wegen abgängigen Waisen- und Depositengeldern, die nöthigen Vorschüsse zu erfolgen.
Justiz-Hofdecret vom 4. Juni 1830, S. 198, Nr. 2465.

— auf Vorschüsse auf die Entschädigung für aufgehobene Tazgefälle.
Hofkammer-Decret vom 7. September 1831, S. 19, Nr. 2527.

— Gerichtliche Verfügungen, wodurch eine Execution auf Interessen der bei der Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse in Wien anliegenden Capitalien bewilliget oder aufgehoben wird, sind an diese Casse, wenn auch die Interessen an anderen Orten bei Provinzialcassen erhoben werden, von dem Gerichte zu befördern, und der allgemeinen Hofkammer anzuzeigen.
Justiz-Hofdecret vom 9. September 1831, S. 20, Nr. 2528.

Execution. Die Alimentations-Gebühren suspendirter Beamten sind von der gerichtlichen Execution befreit.

Hofkammer-Decret vom 11. December 1839, S. 362, Nr. 397.

— Vorschrift über die Anwendung der bestehenden Executions-Ordnung bei Eintreibung der unterthänigen Grund- und Gebäude-Classen-Steuer in Niederösterreich.

Justiz-Hofdecret vom 21. Jänner 1840, S. 385, Nr. 403.

— Vorschrift für das Mercantil- und Wechselgericht hinsichtlich der Ertheilung der Execution über Zahlungs-Verordnungen auf nicht von wechselgerichtlich protokollirten Firmen ausgestellte Wechsel während der dagegen anhängigen Berufung an den höheren Richter.

Justiz-Hofdecret vom 10. März 1840, S. 475, Nr. 414.

— Behandlung der abweislichen Bescheide über alle im Wege der Execution überreichten Gesuche, deren Bewilligung eine Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Folge haben dürfte.

Hofkanzlei-Decret vom 10. März 1840, S. 475, Nr. 415.

— Unter der Execution bis zur Sicherstellung ist auch der Personal-Arrest des präsumtiven Wechselschuldners zu verstehen.

Justiz-Hofdecret vom 5. Mai 1840, S. 486, Nr. 431.

— Urbarialgaben-Rückstände sind in Steiermark nur im Wege der politischen Execution einzutreiben.

Hofkanzlei-Decret vom 22. Mai 1840, S. 492, Nr. 440.

— Vollziehung der auf Pensionen unter Einhundert Gulden jährlich vor Kundmachung der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar 1839 bewilligten und rechtskräftig gewordenen Execution, worunter auch Pensionen und Provisionen der Beamten- und minderer Dieners-Witwen und die Unterhaltsbeiträge großjähriger Beamtens-Waisen verstanden sind, auf welche nunmehr keine Execution Statt findet.

Hofkammer-Decret vom 29. Mai 1840, S. 501, Nr. 445.

— Beschränkung der Execution der von österreichischen Gerichtsstellen wider preußische Unterthanen geschöpften Urtheile in Rhein-Preußen, und der von dortländigen Behörden wider österreichische Unterthanen geschöpften, in Oesterreich.

Justiz-Hofdecret vom 4. August 1840, S. 520, Nr. 460.

— Vorschrift für Gerichtsbehörden über die Vormerkung gerichtlicher Executionen auf Cautionen und Depositen, und rücksichtlich ihrer Zinsen, welche bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind.

Hofkammer-Decret vom 21. October 1840, S. 534, Nr. 470.

— Nichtvollziehung der von ausländischen Gerichten geschöpften Straferkenntnisse in den österreichischen Staaten.

Justiz-Hofdecret vom 10. November 1840, S. 537, Nr. 476.

— Vorschrift über die Ertheilung der Execution bis zur Sicherstellung, wenn die Zahlung der Schuld binnen vierzehn Tagen durch Bescheid verordnet wird, oder ein Endurtheil auf Zahlung erfolgt.

Justiz-Hofdecret vom 25. Jänner 1841, S. 552, Nr. 496.

— Die Besoldungen der Schullehrer können nicht in gerichtliche Execution gezogen werden, wohl aber jene der Meßner.

Hofkanzlei-Decret vom 9. Februar 1841, S. 559, Nr. 505.

— Die Gesuche der Gränzkämmerer in Galizien und ihrer Amtsboten, um Execution zur Einbringung der ihnen für ihre Amtshandlungen zuerkannten Gebühren von den betreffenden Parteien, sind stämpelpflichtig.

Justiz-Hofdecret vom 5. April 1841, S. 567, Nr. 520.

F.

Feilbietung. Vorschrift über die Verfassung der Sicherheits-Ausweise bei einer Concurs-Eröffnung in Tirol und bei einer executiven Feilbietung.
Justiz-Hofdecret vom 22. October 1825, S. 326, Nr. 2139.

— In Dalmatien dürfen an Sonn- und Feiertagen keine gerichtlichen Feilbietungen abgehalten werden.
Justiz-Hofdecret vom 1. Juli 1826, S. 30, Nr. 2197.

— Zu Feilbietungen der Realitäten der Christen in Böhmen dürfen Israeliten als Käufer nicht zugelassen werden.
Justiz-Hofdecret vom 20. Juli 1827, S. 88, Nr. 2294.

— Erwerbungs-Urkunden für Käufer der im Executionswege feilgebotenen unbeweglichen Güter.
Justiz-Hofdecret vom 11. August 1827, S. 90, Nr. 2300.

— Vorschrift über die theilweise Feilbietung eines Gutes, auf welchem der achte Theil des Werthes für die Unterthanen landtäflich vorgemerkt ist.
Hofkanzlei-Decret vom 4. Februar 1830, S. 184, Nr. 2449.

— Politische Behörden können eine bei ihnen angesuchte freiwillige Feilbietung unbeweglicher Güter bewilligen und vornehmen.
Justiz-Hofdecret vom 21. Jänner 1831, S. 5, Nr. 2502.

— Bestimmung der Taxen als Belohnung für Gerichtsanwälte in Tirol und Vorarlberg bei Vornahme von Feilbietungen.
Hofkanzlei-Decrete vom 20. Februar 1837, S. 112, Nr. 175, und 16. März 1843, S. 102, Nr. 689.

— Vorschrift über die Abnahme der Armenprocente bei Versteigerungen von Realitäten.
Hofkanzlei-Decret vom 24. März 1837, S. 117, Nr. 187.

— Vorschrift zur Beseitigung nachtheiliger Verabredungen bei öffentlichen Feilbietungen, die jedoch dieserhalben nicht angefochten werden können.
Hofkanzlei-Decret vom 6. Juni 1838, S. 239, Nr. 277.

— Bestimmung der Behörden zur Bewilligung von gerichtlichen und freiwilligen Versteigerungen.
Hofkanzlei-Decret vom 2. August 1838, S. 275, Nr. 288.

— Bestimmung der Gebühren für Ausrufer bei gerichtlichen Feilbietungen, welche durch Streitsachen oder Concurse veranlaßt werden.
Justiz-Hofdecret vom 10. Februar 1840, S. 472, Nr. 407.

— Die sequestratorischen Verpachtungen der wegen Steuer-Rückständen exequirten Güter in Galizien sind im Versteigerungswege zu bewirken.
Hofkanzlei-Decret vom 16. December 1841, S. 657, Nr. 577.

— Zur Feilbietung von Realitäten der Christen in Mähren dürfen Israeliten als Käufer nicht zugelassen werden.
Justiz-Hofdecret vom 21. März 1843, S. 103, Nr. 690.

— Die Feilbietung der verkäuflichen Apothekergewerbe in Galizien über den Normalpreis wird nicht gestattet.
Hofkanzlei-Decret vom 27. November 1843, S. 172, Nr. 767.

— Vorschrift über die gerichtliche Feilbietung öffentlicher Staats- und Fonds-Obligationen, der Cartelle des lombardisch-venetianischen Monte, dann der Bank-Actien.
Justiz-Hofdecret vom 24. Jänner 1844, S. 190, Nr. 778.

— Bestimmung zweier Termine zur Feilbietung beweglicher Sachen im summarischen Verfahren bei den Civilgerichten.
Justiz-Hofdecret vom 24. October 1845, S. 278, Nr. 906.

— Bestimmung zweier Termine zur Feilbietung beweglicher Sachen im summarischen Verfahren bei Militärgerichten.
Decret des Hofkriegsrathes vom 10. Februar 1847, S. 407, Nr. 1028.

Feldkirch. Dem Landgerichte zu Feldkirch wird die Criminalgerichtsbarkeit über den Umfang der Landgerichte Lustenau, Dornbirn und Feldkirch zugetheilt; die im §. 221, I. Theiles des Strafgesetzes, ausgenommenen Verbrechen werden jedoch dem Innsbrucker Stadt- und Landrechte vorbehalten. Die Beamten des Landgerichtes zu Feldkirch werden um Einen Adjuncten, Einen Kanzlisten und Einen Gerichtsdieners-Gehilfen vermehrt.

Justiz-Hofdecret vom 11. Februar 1826, S. 5, Nr. 2162.

Feldmassen. Erläuterung des Normales vom 2. März 1837, über die Angabe der beiläufigen Lagerung der Feldmassen beim Bergbaue.

Decrete der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 2. März und 25. October 1837, S. 113 und 150, Nr. 179 und 237.

— Ein bloßer Schürfer kann den nachbarlichen Muther zur Angabe der beiläufigen Lagerung der gemutheten Gruben-Feldmassen innerhalb dreier fortlaufender Compaßstunden nicht anstrengen.

Decret der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 4. November 1843, S. 165, Nr. 762.

Feldmesser. Bestimmung der Diäten und Fuhrkosten für die gerichtlichen Feldmesser in Galizien.

Justiz-Hofdecret vom 30. Juni 1828, S. 123, Nr. 2349.

Feldnachbarn. Ueber Gesuche um Ertheilung der Verglehen, sind die Feldnachbarn zur Freifahrungs-Commission vorzuladen.

Decret der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 20. April 1837, S. 122, Nr. 197.

Ferdinand. Der Durchlauchtigste Herr Erzherzog Ferdinand führen nach Höchst Ihrer Krönung den Titel König von Ungarn und Kronprinz der übrigen kaiserlich-österreichischen Staaten; die gegen Höchstdenselben zu beobachtende Courtoisie ist: „Eure Majestät“.

Justiz-Hofdecret vom 8. October 1830, S. 210, Nr. 2486.

— Kaiser Ferdinand des I. Regierungs-Antritt.

Patent vom 2. März 1835, S. 1, Nr. 1.

Festtage. Vermeidung der Kundmachung der Todesurtheile an Verbrecher, welche sich zu einer im Lande geduldeten Religion bekennen, an solchen Tagen, die von ihren Bekennern als Festtage gefeiert werden.

Justiz-Hofdecret vom 18. September 1844, S. 221, Nr. 829.

Feuer-Assecuranz-Anstalten. S. Feuerversicherungs-Anstalt.

Feuerleger. S. Brandleger.

Feuerlegung. S. Brandlegung.

Feuergewehre dürfen von den Gerichtsbehörden in keinem Falle geladen durch die fahrende Post versendet werden.

Hofkanzlei-Decret vom 14. März 1837, S. 117, Nr. 185.

Feuerlösch-Requisiten. Die Verlassenschafts-Abgaben für die Beischaffung von Feuerlösch-Requisiten in Oesterreich ob der Enns werden aufgelassen.

Hofkanzlei-Decret vom 28. Februar 1842, S. 13, Nr. 600.

Feuerschaden-Vergütung. S. Vergütung.

Feuerversicherungs-Anstalt. Gerichtsbarkeit des niederösterreichischen Landrechtes über die von dem Fürsten von Trautmannsdorf ꝛc. in Antrag gebrachte Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Justiz-Hofdecret vom 8. Februar 1823, S. 129, Nr. 1924.

— Vorrechte und Privilegien der Triester Feuer- und Elementarversicherungs-Anstalt und ihrer Actionäre.

Justiz-Hofdecret vom 25. November 1826, S. 56, Nr. 2235.

Fiscalamt. Den Fiscalämtern sind zur Execution gegen Gutsherren, wegen abgängiger Waisen- und Depositengelder, die nöthigen Vorschüsse zu verabfolgen.
Justiz-Hofdecret vom 4. Juni 1830, S. 198, Nr. 2465.

— Vorschriften über die Criminal-Praxis der Concepts-Practikanten bei Fiscalämtern.
Justiz-Hofdecret vom 16. October 1830, S. 214, Nr 2489.

— Vorschrift über die Vertretung des Lehensherrn, des Vasalen oder der Unterthanen des Lehengutes, und über den Einfluß des Fiscalamtes in Lehensachen.
Justiz-Hofdecret vom 8. Juli 1831, S. 16, Nr. 2519.

— In Processen des küstenländischen Fiscalamtes wider Unterthanen des exvenetianischen Istriens ist die im Jahre 1803 für die österreichischen Staaten in Italien kundgemachte Gerichtsordnung anzuwenden.
Justiz-Hofdecret vom 9. März 1832, S. 36, Nr. 2553.

— Dem Fiscalamte ist die Einsicht der Criminal-Acten nicht zu gestatten, wenn der Beschuldigte nicht verurtheilt wird.
Justiz-Hofdecret vom 1. Februar 1833, S. 76, Nr. 2591.

— Postfreiheit der in Streitsachen des Fiscus erlassenen gerichtlichen Verfügungen.
Hofkammer-Decret vom 15. März 1834, S. 109, Nr. 2647.

— Mit dem Amte eines Hof- und niederösterreichischen Kammer-Procurators wird der Hofrathstitel verbunden.
Allerhöchste Entschließung vom 7. Mai 1835, S. 7, Nr. 15.

— In welchen Fällen das Fiscalamt die Vertretung der unterthänigen Gemeinden zu übernehmen hat.
Hofkanzlei-Decret vom 12. August 1835, S. 38, Nr. 72.

— Vorschrift über das Recht des Fiscus zur Einziehung erbloser Verlassenschaften.
Justiz-Hofdecret vom 12. October 1835, S. 53. Nr. 90.

— Dem Fiscalamte sei die Execution des kreisämtlichen Erkenntnisses, wodurch ein Israelit aus dem gesetzwidrigen Besitze einer christlichen Realität zu setzen ist, zu übertragen.
Justiz-Hofdecret vom 7. December 1835, S. 61, Nr. 100.

— Vorschrift über die Aufnahme der fiscalämtlichen Concepts-Practikanten.
Hofkammer-Decret vom 22. Juli 1836, S. 87, Nr. 147.

— Eigenschaften und Prüfung der Bewerber um Fiscal-Adjunctenstellen. Von der Prüfung über die speciellen Gesetze und Gewohnheiten der betreffenden Provinz kommt es ab.
Hofkammer-Decret vom 27. Juli 1836, S. 88, Nr. 148.

— Aufsuchung und Verzeichnung der bei den Civil-Justizbehörden befindlichen Depositen, die dem Fiscus heimgefallen seyn könnten.
Justiz-Hofdecret vom 7. Februar 1837, S. 106, Nr. 170.

— Hofkammerprocuratur darf ihre Actuarien anstatt der Fiscal-Adjuncten bei Gericht erscheinen lassen.
Justiz-Hofdecret vom 13. März 1837, S. 116, Nr. 183.

— Das dem Fiscus in Rücksicht der über 32 Jahre alten Depositen zustehende Heimfallsrecht erstreckt sich nicht auf deponirte Privat-Schuldbriefe und andere Privat-Urkunden.
Justiz-Hofdecret vom 1. Mai 1837, S. 123, Nr. 199.

— Das Fiscalamt hat die Aerarial-Montan-Bruderladen zu vertreten.
Decret der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 27. Juli 1837, S. 136, Nr. 216.

— Die Vertretung jeder Kirche, wegen Einbringung und Sicherstellung eines derselben angefallenen Erbvermögens, liegt dem Fiscalamte ob.
Hofkanzlei-Decret vom 24. November 1837, S. 161, Nr. 243.

Frist. Bestimmung einer Frist von zwei Jahren, binnen welcher Montenegriner die in Dalmatien besitzenden Realitäten verkaufen müssen.
Justiz-Hofdecret vom 14. Jänner 1846, S. 308, Nr. 922.
— Wirkung der Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist.
Justiz-Hofdecrete vom 19. Februar und 29. April 1846, S. 318 und 333, Nr. 937 und 957.
— Fristbestimmung, innerhalb welcher den sich verehelichenden pensionirten oder provisionirten Staatsdieners-Witwen und weiblichen Waisen die Wahl zwischen der Abfertigung oder dem Vorbehalte des genossenen Bezuges für den Eintritt des nochmaligen Witwenstandes gestattet ist.
Hofkammer-Decret vom 6. März 1846, S. 320, Nr. 944.
— Bestimmung der Frist zur Antretung eines Eides im summarischen Verfahren.
Justiz-Hofdecret vom 31. December 1846, S. 399, Nr. 1015.
— Bestimmungen über die Fristen im summarischen Verfahren bei Militärgerichten.
Decret des Hofkriegsrathes vom 10. Februar 1847, S. 407, Nr. 1028.
— Bestimmung der Amortisationsfrist für die dreipercentigen Casse-Anweisungen.
Erlaß des Hofkammer-Präsidiums vom 16. September 1847, S. 470, Nr. 1086.
— Bestimmungen über die Fristen im summarischen Verfahren bei den dalmatinischen Gerichtsstellen.
Justiz-Hofdecret vom 29. März 1848, S. 562, Nr. 1130.
— Fristen zur Appellation und zum Recurse können im summarischen Verfahren bei den dalmatinischen Gerichten nicht verlängert werden.
Justiz-Hofdecret vom 29. März 1848, S. 562, Nr. 1130.
— Bestimmung der Frist zur Ueberreichung der Recurse gegen die bewilligte oder abgeschlagene Erneuerung der bei der Görzer Landtafel erworbenen Hypothekar-, Afterpfand- und Servitutsrechte auf Grundstücke und Urbarien.
Justiz-Ministerial-Decret vom 31. August 1848, S. 656, Nr. 1179.

Frohne. Bestimmung der Frohne von Erd- oder Berg-Oel, Bergtheer, Asphalt, Erd- oder Bergpech mit dem zehnten Theile der Erzeugung.
Decret der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 17. October 1838, S. 280, Nr. 299.
— S. Robot.

Frohnfeste. Vorschrift über die Beköstigung der in den Frohnfesten Mährens und Schlesiens wegen Verbrechen angehaltenen unvermöglichen Inquisiten und Sträflinge.
Hofkanzlei-Decret vom 28. Jänner 1845, S. 251, Nr. 863.

Fromme Gebühren. S. Gebühren, Legate, Taxen.
— **Stiftungen.** S. Stiftungen.
— **Vermächtnisse.** S. Legate.

Früchte. Der zur Zeit des Todes des Erblassers vorhanden gewesene Vorrath an Früchten ist von den Erben in dem eidesstättigen Vermögensbekenntnisse anzugeben.
Justiz-Hofdecret vom 30. December 1841, S. 675, Nr. 582.
— Berechtigung des Notherben über den ihm vom Tode des Erblassers bis zur wirklichen Zutheilung des Pflichttheiles gebührenden verhältnißmäßigen Antheil an den Früchten der Erbschaft Rechnung zu fordern.
Justiz-Hofdecret vom 27. März 1847, S. 454, Nr. 1051.
— Die im Inlande erzeugten, und die aus dem Auslande eingeführten, in Essig eingemachten Früchte sind bei den damit Handel treibenden Gewerbsleuten hinsichtlich ihrer Schädlichkeit oder Unschädlichkeit zu untersuchen, und die gesundheitsschädlichen zu vertilgen.
Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. September 1848, S. 661, Nr. 1183.

G.

Galizien. Das Districtualberggericht zu Bohorodzan in Galizien wird nach Stanislawow übersetzt.

Justiz-Hofdecret vom 27. September 1833, S. 103, Nr. 2632.

— Die Contracte über Verpachtungen der Kloster- und Pfarr-Realitäten in Galizien bedürfen zu ihrer Rechtskraft die Bestätigung des Ordinariates.

Hofkanzlei-Decret vom 12. Juni 1835, S. 20, Nr. 35.

— Bestimmung der Fälle, in welchen Akatholiken in Galizien die Stollgebühren an katholische Geistliche zu entrichten haben.

Hofkanzlei-Decret vom 14. Juni 1835, S. 22, Nr. 37.

— Anwendung des §. 1121 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf die in Galizien bei der politischen Sequestration von Gütern zur Einbringung von Steuer-Rückständen eingeleiteten Verpachtungen.

Hofkanzlei-Decret vom 16. August 1835, S. 39, Nr. 73.

— Bestimmung der Anzahl der Auscultanten und Adjuten bei den Landrechten in Galizien.

Justiz-Hofdecret vom 14. Jänner 1837, S. 102, Nr. 166.

— Vorschrift für Vormundschafts-Aemter und Magistrate in Galizien, über die Verabfolgung des aufbewahrten Vermögens der Mündel, Pflegebefohlenen und Waisen.

Justiz-Hofdecret vom 7. Februar 1837, S. 106, Nr. 172.

— Stämpelpflicht der Gesuche der Gränzkämmerer in Galizien und ihrer Amtsboten, um Anweisung und Execution der denselben für ihre Amtshandlungen zuerkannnten, von den Parteien einzubringenden Gebühren.

Justiz-Hofdecret vom 5. April 1841, S. 567, Nr. 520.

— Errichtung einer galizisch-ständischen Credits-Anstalt.

Patent vom 3. November 1841, S. 614, Nr. 569.

— Vorschrift über das Verfahren zur Einbringung der Steuern und der Steuer-Rückstände, dann über die Schließung der Pachtverträge über Güter in Galizien.

Hofkanzlei-Decret vom 16. December 1841, S. 657, Nr. 577.

— Bei Dienstbesetzungen am Rathstische der landesfürstlichen Collegialgerichte in Galizien ist auf die der moldauischen (walachischen) Sprache kundigen Competenten besondere Rücksicht zu nehmen.

Justiz-Hofdecret vom 15. Februar 1842, S. 9, Nr. 598.

— Anwendung der Vorschrift über das Verhalten des katholischen Curat-Clerus bei eintretenden Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken, auch auf Galizien.

Hofkanzlei-Decret vom 8. August 1842, S. 56, Nr. 629.

— Berechtigung der galizisch-ständischen Credits-Anstalt zur Anwendung der politischen Execution wider ihre zahlungssäumigen Schuldner.

Hofkanzlei-Decret vom 25. October 1842, S. 66, Nr. 652.

— Das bisher zu Stanislawow in Galizien bestandene Districtual-Berggericht wird definitiv nach Colomea übersetzt.

Hofkanzlei-Decret vom 19. Februar 1843, S. 96, Nr. 682.

— Bestimmung der Caution für die öffentlichen Geschäftsführer in Galizien.

Hofkanzlei-Decret vom 29. Mai 1843, S. 122, Nr. 707.

— Vorschrift über die Behandlung der Intestat-Verlassenschaften der griechisch-unirten Pfarrer in Galizien.

Hofkanzlei-Decret vom 14. Juni 1843, S. 124, Nr. 712.

— Vorschrift über die Einbringung der Steuer-Rückstände in Galizien durch sequestratorische Verpachtung der Güter.

Hofkanzlei-Decret vom 15. September 1843, S. 139, Nr. 742.

Gerichtsbarkeit. Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die unadelichen Beamten und Besitzer von Freigründen im Carlstädter Kreise.

Justiz-Hofdecret vom 20. Mai 1822, S. 97, Nr. 1872.

— über die in dem Bezirke des Stadt- und Landrechtes zu Rovigno sich aufhaltenden Unterthanen der ottomanischen Pforte wird diesem Stadt- und Landrechte eingeräumt.

Justiz-Hofdecret vom 3. Juni 1822, S. 107, Nr. 1876.

— Uebertragung der Gerichtsbarkeit in Wechsel- und Mercantilsachen über die küstenländischen Bezirke: Capo d'Istria, Monfalcone, Duino, Schwarzenegg und Fünfenberg, von dem Stadt- und Landrechte in Triest an das dortige Mercantil- und Wechselgericht.

Justiz-Hofdecret vom 3. Juni 1822, S. 107, Nr. 1877.

— des niederösterreichischen Landrechtes über die allgemeine Witwen- und Waisen-Pensionsanstalt in Wien.

Justiz-Hofdecrete vom 14. September 1822, S. 117, Nr. 1894, und vom 14. Mai 1824, S. 202, Nr. 2005.

— Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die aus dem Verhafte entflohenen Criminal-Inquisiten und Sträflinge.

Justiz-Hofdecret vom 21. December 1822, S. 125, Nr. 1916.

— des niederösterreichischen Landrechtes über die von dem Fürsten von Trauttmannsdorf rc. angetragene Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Justiz-Hofdecret vom 8. Februar 1823, S. 129, Nr. 1924.

— Der Richter ist nur in seinem Gerichtsbezirke berechtiget, Gerichtshandlungen vorzunehmen.

Justiz-Hofdecret vom 3. Mai 1823, S. 145, Nr. 1939.

— Das Befugniß zum Advociren der Gerichtshalter und Magistratsbeamten auf dem flachen Lande hört auf, sobald ihnen durch eine Vermehrung der Gehalte ein besseres Auskommen verschafft wird.

Justiz-Hofdecret vom 2. Juli 1823, S. 153, Nr. 1950.

— über das in Galizien sich bildende Privat-Pensions-Institut für Witwen und Waisen; dessen weitere Begünstigung.

Justiz-Hofdecret vom 12. August 1823, S. 157, Nr. 1961.

— des niederösterreichischen Landrechtes über die allgemeine Versorgungs-Anstalt für die Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates.

Justiz-Hofdecret vom 25. November 1823, S. 163, Nr. 1974.

— Seeräuber, die von österreichischen Schiffen in der Levante eingebracht werden, stehen unter der Marine-Jurisdiction.

Justiz-Hofdecret vom 3. December 1824, S. 271, Nr. 2054.

— Dinasten dürfen nur die Uebernahme der Delegirung einer permanenten fremden Gerichtsbarkeit verweigern.

Justiz-Hofdecret vom 15. März 1825, S. 290, Nr. 2076.

— über die Bezirke Castua, Castelnuovo und Lovrana wird dem Stadt- und Landrechte zu Triest definitiv zugewiesen.

Justiz-Hofdecret vom 20. Mai 1825, S. 301, Nr. 2096.

— des Triester Mercantil- und Wechselgerichtes über die Triester See-Assecuranz-Gesellschaften.

Justiz-Hofdecret vom 2. Juli 1825, S. 311, Nr. 2115.

— Bestimmung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit für jene Fälle, wo Forderungen einzelner Mündel und Curanden, oder einer gemeinschaftlichen Waisencasse gegen Unterthanen oder Gerichts-Insassen des obervormundschaftlichen Gerichtes eingebracht werden sollen.

Justiz-Hofdecret vom 8. Juli 1825, S. 312, Nr. 2117.

Gerichtsbarkeit über den Adel und Clerus in Vorarlberg, dann über die daselbst vorfallenden Wechselprocesse und Wucher-Untersuchungen wird dem Innsbrucker Stadt- und Landrechte zugewiesen.
Justiz-Hofdecret vom 11. Februar 1826, S. 5, Nr. 2162.

— Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die Uebertreter der Sanitäts-Anstalten in der Bukowina.
Hofkanzlei-Decret vom 28. Februar 1826, S. 8, Nr. 2168.

— Die Handels- und Wechselstreitigkeiten der türkischen Unterthanen werden in Niederösterreich an das Mercantil- und Wechselgericht verwiesen.
Justiz-Hofdecret vom 27. October 1826, S. 52, Nr. 2228.

— In der Verwaltung der Gerichtsbarkeit bei Pfarr- und Kirchengütern wird derzeit keine Aenderung vorgenommen.
Justiz-Hofdecret vom 18. November 1826, S. 55, Nr. 2233.

— Bestimmung des Wirkungskreises der Gerichte und politischen Behörden in Rücksicht der Gewähr-Anschreibung und der Laudemien.
Hofkanzlei-Decret vom 23. December 1826, S. 60, Nr. 2243.

— Die über das Recht der Gerichtsbarkeit zwischen Herrschaften, dann Herrschaften und organisirten Magistraten entstehenden Streitigkeiten sind auf dem Rechtswege und zwar vor den Landrechten der betreffenden Provinz zu verhandeln.
Justiz-Hofdecret vom 27. Jänner 1827, S. 65, Nr. 2252.

— In den eigenen Angelegenheiten des Gerichtsherrn kann auch die freiwillige Gerichtsbarkeit von seinen Beamten nicht ausgeübt werden.
Justiz-Hofdecret vom 26. Juni 1827, S. 86, Nr. 2288.

— Jurisdictionsnorm für Dalmatien.
Patent vom 10. September 1827, S. 91, Nr. 2303.

— Die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf Privatherrschaften darf nur ganz tadellosen Individuen anvertraut werden.
Justiz-Hofdecret vom 12. April 1828, S. 112, Nr. 2335.

— Nähere Bestimmung des Rechtes der Delegation der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit mit Rücksicht auf die Entfernung des delegirten Gerichtes.
Justiz-Hofdecret vom 8. August 1828, S. 130, Nr. 2358.

— Bestimmung der Gerichtsbarkeit der competenten Civil- und Militärgerichte über Klagen der griechischen Unterthanen oder Piraten in Prisensachen.
Justiz-Hofdecret vom 5. December 1828, S. 140, Nr. 2373.

— Die mit der Gerichtsbarkeit in Wechselsachen versehenen landesfürstlichen Collegialgerichte haben auch dann die Jurisdiction in Handels- und Wechselgeschäften auszuüben, wenn daran türkische Unterthanen als Kläger oder Geklagte Theil nehmen.
Justiz-Hofdecret vom 10. April 1829, S. 148, Nr. 2391.

— Bestimmung der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschall-Amtes über österreichische Unterthanen, welchen von fremden Regierungen bei dem kaiserlich-österreichischen Hofe als diplomatische Personen accreditirt sind.
Justiz-Hofdecret vom 10. April 1829, S. 148, Nr. 2392.

— Die Criminal-Gerichtsbarkeit des Stadt- und Landrechtes zu Innsbruck hat sich auch auf jene Classen von Personen in der Provinz Vorarlberg auszudehnen, die in dem ersten Absatze des §. 221, I. Theiles des Strafgesetzes, bezeichnet werden.
Justiz-Hofdecret vom 22. Mai 1829, S. 160, Nr. 2406.

Gerichtsbarkeit. Durch die von der politischen Obrigkeit anstatt des Criminalgerichtes erlassenen Steckbriefe wird die Criminalgerichtsbarkeit desjenigen Criminalgerichtes begründet, in dessen Bezirke sich die politische Obrigkeit befindet.
Justiz-Hofdecret vom 10. Juli 1829, S. 165, Nr. 2417.

— Der Militär-Jurisdiction unterstehen Kinder der Militärpersonen, wenn sie ihre Nahrung durch Dienen bei Civilpersonen gewinnen, nur in Waisensachen.
Justiz-Hofdecret vom 13. November 1829, S. 178, Nr. 2439.

— Instruction für Gemeindevorsteher und Gerichtsgehilfen im Küstenlande über die Gerichtsbarkeit im adelichen Richteramte.
Justiz-Hofdecret vom 9. April 1830, S. 188, Nr. 2457.

— Bestellung des steierischen Landrechtes als rechtsprechender ersten Criminal-Instanz in Steiermark. Verhältnisse desselben gegen die steierischen Bann- und Landgerichte.
Justiz-Hofdecret vom 1. Mai 1830, S. 196, Nr. 2462.

— Die nur mit Creditiv, mit einer Löhnung angestellten Gefällsaufsichts-Individuen genießen den landesfürstlichen Beamten in dem §. 221, I. Theiles des Strafgesetzes, eingeräumten privilegirten Gerichtsstandes nicht.
Justiz-Hofdecret vom 21. Mai 1830, S. 198, Nr. 2464.

— Bestimmung der Abhandlungsbehörde für die im Spielberge und Provinzial-Strafhause zu Brünn verstorbenen Verbrecher.
Justiz-Hofdecret vom 3. September 1830, S. 206, Nr. 2478.

— Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die außer dem standrechtlichen Verfahren in der Militärgränze betretenen Verbrecher, welche keine Bewohner der Militärgränze sind.
Justiz-Hofdecret vom 17. September 1830, S. 208, Nr. 2481.

— Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die Actionäre der in Triest entstandenen Seeschaden-Versicherungs-Gesellschaften: „Nuova Compagnia d' assicurazione" und „Italico Banco d' assicurazione".
Hofkammer-Decrete vom 27. November 1830, S. 218, Nr. 2494 und 2495.

— Entscheidung über die Ansprüche der Gemeinden auf die Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit mittelst eines Magistrates.
Justiz-Hofdecret vom 18. December 1830, S. 219, Nr. 2497.

— des Triester Mercantil- und Wechselgerichtes über die Actionäre der in Triest unter dem Namen „Nuovo greco Banco d' assicurazione" errichteten Seeschaden-Versicherungs-Gesellschaft.
Hofkammer-Decret vom 17. Juni 1831, S. 15, Nr. 2516.

— des Triester Mercantil- und Wechselgerichtes über die Actionäre der in Triest unter dem Namen „Società slava d' assicurazioni marittime" errichteten Seeschaden-Versicherungs-Gesellschaft.
Hofkammer-Decret vom 8. Juli 1831, S. 15, Nr. 2518.

— des Obersthofmarschall-Amtes über die pensionirte vormalige Dienerschaft Ihrer königlichen Hoheit der Frau Erzherzogin Maria Beatrix.
Justiz-Hofdecret vom 26. August 1831, S. 18, Nr. 2524.

— über einen Unterthan, der ohne obrigkeitliche Entlassung seinen Wohnsitz verändert hat.
Justiz-Hofdecret vom 25. Mai 1832, S. 63, Nr. 2566.

— Gerichtsstand der minderjährigen Kinder, deren Vater seinen Wohnsitz ändert.
Justiz-Hofdecret vom 6. Juli 1832, S. 64, Nr. 2569.

— über den Prinzen Gustav Wasa, dessen Familie und gesammte Dienerschaft wird sowohl in persönlichen Streitsachen, als in Gegenständen des adelichen Richteramtes, dem Obersthofmarschall-Amte eingeräumt.
Justiz-Hofdecret vom 26. October 1832, S. 70, Nr. 2578.

Gerichtsort. Die Collegialgerichte in Cattaro und die Präturen in Castelnuovo und Budua haben die bestehenden Vorschriften vom 2. Juni 1827 zu befolgen, die Feilbietungs - Edicte der in Execution gezogenen Realitäten im Gerichts- und dem Orte der zu veräußernden Realität bekannt zu machen und im Amtsblatte einschalten zu lassen.

Justiz-Hofdecret vom 7. Juli 1847, S. 465, Nr. 1073.

Gerichtspersonen. Das Benehmen der zu Amtsverrichtungen in Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgeordneten Gerichtspersonen ist von den Gerichtsstellen zu überwachen.

Justiz-Hofdecret vom 23. Juni 1821, S. 34, Nr. 1771.

Gerichtspflege. S. Gerichtsbarkeit.

Gerichtssprache. S. Sprache.

Gerichtsstand. Abänderung der Vorschriften des §. 33 der galizischen Gerichts-Ordnung, über die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes.

Justiz-Hofdecret vom 25. Jänner 1822, S. 73, Nr. 1832.

— des allgemeinen Witwen- und Waisen-Pensions-Institutes in Wien ist das niederösterreichische Landrecht.

Justiz-Hofdecrete vom 14. September 1822 und 14. Mai 1824, S. 117 und 202, Nr. 1894 und 2005.

— der vom Fürsten von Trautmannsdorf ꝛc. errichteten Feuer-Versicherungs-Anstalt ist das niederösterreichische Landrecht.

Justiz-Hofdecret vom 8. Februar 1823, S. 129, Nr. 1924.

— Bestimmung des Gerichtsstandes für das in Galizien sich bildende Privat-Pensions-Institut für Witwen und Waisen.

Justiz-Hofdecret vom 12. August 1823, S. 157, Nr. 1961.

— Bestimmung des Gerichtsstandes der allgemeinen Versorgungs-Anstalt für die Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates.

Justiz-Hofdecret vom 25. November 1823, S. 163, Nr. 1974.

— für die in Triest errichteten Seeschaden-Versicherungs-Gesellschaften „Camera d'assicuraziono", „Nuova Compagnia d'assicurazione" und „Banco d'assicurazioni", ist das Triester Mercantil- und Wechselgericht.

Justiz-Hofdecret vom 2. Juli 1825, S. 311, Nr. 2115.

— der Triester Seeschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Nuovo stabilimento d'assicurazione" ist das Triester Mercantil- und Wechselgericht.

Justiz-Hofdecret vom 19. August 1826, S. 44, Nr. 2216.

— der Triester Feuer- und Elementar-Versicherungs-Anstalt „Azienda assicuratrice" ist das Triester Mercantil- und Wechselgericht.

Justiz-Hofdecret vom 25. November 1826, S. 56, Nr. 2235.

— Die nur mit Creditiv mit einer Löhnung angestellten Gefälls-Aufsichts-Individuen genießen des den landesfürstlichen Beamten in dem §. 221, I. Theiles des Strafgesetzes, eingeräumten privilegirten Gerichtsstandes nicht.

Justiz-Hofdecret vom 21. Mai 1830, S. 198, Nr. 2464.

— für die in Triest errichteten Seeschaden-Versicherungs-Gesellschaften: „Nuova Compagnia d'assicurazione" und „Italico Banco d'assicurazione" ist das Triester Mercantil- und Wechselgericht.

Hofkammer-Decret vom 27. November 1830, S. 218, N. 2494.

— für die in Triest errichtete Seeschaden-Versicherungs-Gesellschaft: „Nuovo greco Banco d'assicurazione" ist das dortige Mercantil- und Wechselgericht.

Hofkammer-Decret vom 17. Juni 1831, S. 15, Nr. 2516.

Gerichtsstand für die unter dem Namen: „Intrepida Compagnia d' assicurazione" in Triest errichtete Versicherungs-Gesellschaft ist das dortige Mercantil- und Wechselgericht.
Hofkammer-Decret vom 11. Juli 1833, S. 99, Nr. 2623.

— Die als diplomatische Personen am Allerhöchsten Hofe beglaubigten österreichischen Unterthanen stehen in Realsachen und in persönlichen Rechts-Angelegenheiten unter den ordentlichen Gerichten.
Justiz-Hofdecret vom 15. März 1834, S. 109, Nr. 2646.

— der Kaiser Ferdinands Nordbahn ist das niederösterreichische Mercantil- und Wechselgericht.
Justiz-Hofdecret vom 5. December 1836, S. 94, Nr. 159.

— der in Triest unter der Benennung: „Riunione Adriatica" entstandenen Versicherungs-Gesellschaft ist das dortige Mercantil- und Wechselgericht.
Hofkammer-Decret vom 22. März 1839, S. 334, Nr. 351.

— Nähere Bestimmung über den Gerichtsstand der in Privatdiensten fremder Gesandten stehenden Personen.
Justiz-Hofdecret vom 2. September 1839, S. 348, Nr. 375.

— der in den österreichischen Staaten domicilirenden Mitglieder des französischen Königshauses.
Justiz-Hofdecret vom 31. August 1841, S. 606, Nr. 560.

— für die Bezirkscommissäre, Bezirks-, Orts- und Criminalrichter, ihre Gattinnen und Kinder auf dem Lande in Kärnthen.
Justiz-Hofdecret vom 8. November 1841, S. 654, Nr. 570.

— der Waaren-Sensalen ist das niederösterreichische Mercantil- und Wechselgericht.
Hofkammer-Präsidial-Decret vom 8. April 1842, S. 17, Nr. 606.

— Bestimmung des Gerichtsstandes für die Glieder der Gränzwache.
Justiz-Hofdecret vom 28. September 1842, S. 61, Nr. 643.

— der Redemtoristen ist das Landrecht der betreffenden Provinz.
Justiz-Hofdecret vom 9. Jänner 1843, S. 86, Nr. 670.

— Bestimmung des Gerichtsstandes für die Glieder der Finanzwache in Civil und Criminal-Angelegenheiten, dann in schweren und einfachen Polizei-Vergehen.
Hofkammer-Decret vom 21. April 1843, S. 105, Nr. 696.

— der Dampfmaschinen-Actiengesellschaft in Wien, ist, wenn sie als Geklagte erscheint, mit Ausnahme der Realklagen, das niederösterreichische Mercantil- und Wechselgericht.
Justiz-Hofdecret vom 11. September 1843, S. 137, Nr. 738.

— der Wiener-Gloggnitzer Eisenbahn ist das niederösterreichische Mercantil- und Wechselgericht.
Justiz-Hofdecret vom 25. April 1844, S. 207, Nr. 802.

— Bestimmung des Gerichtsstandes für Sparcassen, wenn sie als Kläger oder Geklagte auftreten.
Hofkanzlei-Decret vom 26. September 1844, S. 222, Nr. 832.

— Bestimmung des Obersthofmarschall-Amtes als Gerichtsstand der Gemalin Seiner kaiserlichen Hoheit des Herrn Erzherzoges Johann, Freiin von Brandhofen, sowie dessen Sohnes Franz Grafen von Meran.
Justiz-Hofdecret vom 8. Jänner 1846, S. 307, Nr. 919.

— Bestimmung des niederösterreichischen Landrechtes als persönlicher Gerichtsstand für die privilegirte erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, wenn sie als Geklagte auftritt.
Justiz-Hofdecret vom 5. August 1846, S. 355, Nr. 977.

— Streitigkeiten über den Gerichtsstand werden im summarischen Verfahren vor Militärgerichten mit der Hauptsache zugleich verhandelt und entschieden.
Decret des Hofkriegsrathes vom 10. Februar 1847, S. 407, Nr. 1028.

Gerichtsstellen. Befreiung der nicht landesfürstlichen Orts- und Patrimonialgerichte, Dominien und Magistrate von der Entrichtung des Briefporto in Hinsicht ihrer ämtlichen Judicial-Correspondenz.

Justiz-Hofdecret vom 7. December 1821, S. 69, Nr. 1824.

— Vorschrift zur Behandlung und Erledigung der Justizgeschäfte in mehr oder minder zahlreichen Rathsversammlungen erster Instanzen.

Justiz-Hofdecrete vom 9. Februar und 5. April 1822, und vom 9. Juli 1825, S. 76, 90 und 312, Nr. 1836, 1859 und 2118.

— Die den Minderjährigen oder Pflegebefohlenen gehörigen Urkunden über Verträge, welche in das Verfach-Protokoll eingetragen werden, sind zu dem vormundschaftlichen Gerichte zu deponiren.

Justiz-Hofdecret vom 5. Juli 1822, S. 108, Nr. 1879.

— landesfürstliche, dürfen an ihre Beamte Aushilfen bis zu dem Betrage von fünfzig Gulden bewilligen.

Justiz-Hofdecret vom 19. Juli 1822, S. 111, Nr. 1881.

— Postportobefreiung der von k. k. österreichischen Gerichtsstellen an jene im Kirchenstaate ergehenden Ersuchschreiben.

Justiz-Hofdecret vom 13. September 1822, S. 117, Nr. 1893.

— Vorschrift für Gerichtsstellen bei Einholung des Gutachtens der medicinischen Facultät oder der Professoren der Heilkunde über einen ärztlichen Befund in Civil- und Criminal-Rechtsangelegenheiten.

Justiz-Hofdecret vom 21. September 1822, S. 117, Nr. 1895.

— nicht landesfürstliche, haben auf den Addressen ihrer Schreiben in Criminalsachen an andere Behörden den Gegenstand der Correspondenz wegen der Postportobefreiung zu bemerken.

Hofkammer-Decret vom 17. October 1822, S. 120, Nr. 1902.

— Vorschrift für Gerichtsstellen über ihre Correspondenz mit dem Stadtgerichte der freien Stadt Frankfurt am Main.

Justiz-Hofdecret vom 9. November 1822, S. 123, Nr. 1909.

— Das vormundschaftliche Gericht genehmiget ohne Anfrage bei der zweiten Instanz die im Namen der Mündel und Pflegebefohlenen geschlossenen Compromisse.

Justiz-Hofdecret vom 6. December 1822, S. 123, Nr. 1911.

— Vorschrift für Gerichtsstellen über das Verfahren bei Amortisirung einer in Verlust gerathenen Tiroler Landschafts-Obligation.

Justiz-Hofdecret vom 20. Jänner 1823, S. 127, Nr. 1919.

— haben auf der Addresse ihres Schriftenwechsels über Judicial-Gegenstände die Bemerkung: „officioser Judicial-Gegenstand“ beizusetzen.

Justiz-Hofdecret vom 3. März 1823, S. 137, Nr. 1927.

— dürfen nur in ihrem Gerichtsbezirke die Gerichtsbarkeit ausüben.

Justiz-Hofdecret vom 3. Mai 1823, S. 145, Nr. 1939.

— sollen sich zur Begründung ihrer Beschlüsse nicht auf Privat-Gesetzsammlungen berufen.

Justiz-Hofdecret vom 15. Juli 1823, S. 154, Nr. 1953.

— haben ihre Ersuchschreiben an öffentliche Cassen, wegen Verboten ꝛc. mit dem Amtssiegel zu versehen.

Justiz-Hofdecret vom 20. October 1823, S. 161, Nr. 1971.

— Vorschrift für Gerichtsbehörden über die Veranlassung der Einschaltung der Kundmachungen in Parteisachen in die Wiener Zeitung.

Justiz-Hofdecret vom 17. Jänner 1824, S. 169, Nr. 1983.

Gerichtsstellen. Beschränkung der Gerichtsstellen auf dem Lande bei Bestellung von Nicht-Advocaten zu Concursmasse-Vertretern.

Justiz-Hofdecret vom 16. Jänner 1843, S. 87, Nr. 672.

— Vorschrift über die Beförderung der ämtlichen Correspondenz der Gerichtsstellen in Dalmatien entweder durch die Briefpost, oder mittelst der k. k. Marineschiffe oder der Dampfschiffe des österreichischen Lloyd.

Justiz-Hofdecret vom 17. Jänner 1843, S. 88, Nr. 673.

— haben vierteljährige Ausweise über jene Militär-Individuen, welche in eine Civil-Anstellung untergebracht wurden, der politischen Landesstelle mitzutheilen.

Justiz-Hofdecret vom 30. Jänner 1843, S. 90, Nr. 678.

— bleibt die Beurtheilung überlassen, ob ein Gegenstand ein officioser Judicial-Gegenstand, und daher als solcher zu bezeichnen sei und die Portofreiheit genieße.

Justiz-Hofdecret vom 21. Februar 1843, S. 96, Nr. 683.

— Vorschrift für Gerichtsstellen in Betreff der Zustellung der Vorladungen und Verordnungen der ungarischen Wechselgerichte, Ertheilung der Execution auf Urtheile derselben, Eintreibung der Taxbeträge über Requisition derselben, dann Vorlage der Ersuchschreiben an ungarische Wechselgerichte an das betreffende Appellationsgericht zur weiteren Vorlage an die ungarische Behörde.

Justiz-Hofdecret vom 13. März 1843, S. 100, Nr. 688.

— Vorschrift für Gerichtsstellen über ihr Verfahren bei der Executionsbewilligung auf Urtheile ungarischer Wechselgerichte, Zustellung der Vorladungen und Verordnungen; Verfassung der Requisitionsschreiben um Vollziehung der Urtheile der österreichischen Gerichte, von welchen, sowie von deren Beweggründe lateinische Uebersetzungen beizufügen und durch das betreffende Appellationsgericht an das ungarische Appellationsgericht zu leiten sind.

Justiz-Hofdecret vom 13. März 1843, S. 100, Nr. 688.

— Vorschrift hinsichtlich der an die politischen Behörden von auswärtigen Gerichtsbehörden zur Zustellung einlangenden Erlässe.

Hofkanzlei-Decret vom 22. April 1843, S. 117, Nr. 697.

— Portofreie Behandlung der von den landesfürstlichen Gerichtsstellen dem Wiener Zeitungs-Comptoir zukommenden Insertions-Entwürfe.

Hofkammer-Decret vom 29. April 1843, S. 120, Nr. 701.

— Vorschrift für die Collegialgerichte in Tirol hinsichtlich der Concurs-Ausschreibung und Erstattung des Besetzungsvorschlages bei Ernennungen des ärztlichen und wundärztlichen Personales in den Criminal-Inquisitionshäusern in Tirol.

Hofkanzlei-Decret vom 9. Juni 1843, S. 123, Nr. 709.

— Vorschrift über die Verfassung der Rathsprotokolle der landesfürstlichen Collegialgerichte erster Instanz.

Justiz-Hofdecret vom 4. Juli 1843, S. 127, Nr. 719.

— haben die Insertionen gleich unmittelbar zur unentgeltlichen Einschaltung an das Wiener Zeitungs-Comptoir einzusenden, und über die bewirkten Einschaltungen monatliche Verzeichnisse an die Cameral-Bezirks-Verwaltung der Provinzial-Hauptstadt zur Einhebung der Insertions-Gebühren einzusenden.

Hofkammer-Decret vom 16. Juli 1843, S. 129, Nr. 724.

— Vorschrift für Gerichtsstellen über die Behandlung der Empfangsbestätigungen über gerichtliche Zustellungen an Private, hinsichtlich des Postporto.

Justiz-Hofdecret vom 10. October 1843, S. 148, Nr. 749.

— Vorschrift über die Vertilgung der alten unbrauchbaren Registraturs-Acten bei den landesfürstlichen Civil-Collegialgerichten.

Justiz-Hofdecret vom 16. October 1843, S. 149, Nr. 751.

Gesetzbuch, bürgerliches. Eine Ausnahme von der Anordnung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die gesetzliche Erbfolge findet zu Gunsten des Institutes der Schwestern des deutschen Ordens nicht Statt.

Hofkanzlei-Decret vom 30. September 1843, S. 141, Nr. 746.

— — Wegen Anwendung der §§. 71 und 77 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf Ehen nicht unirter Griechen unter sich, oder mit katholischen Glaubensgenossen in der Bukowina.

Hofkanzlei-Decret vom 26. October 1843, S. 163, Nr. 758.

— — Erläuterung des §. 784 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Ansprüche der Notherben auf die Verlassenschaften.

Justiz-Hofdecret vom 31. Jänner 1844, S. 192, Nr. 781.

— — Erläuterung des §. 700 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, bezüglich des Genusses einer Erbschaft oder Legates auf die Dauer des Witwen- oder unverehelichten Standes.

Justiz-Hofdecret vom 23. Mai 1844, S. 210, Nr. 807.

— — Der §. 1480 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches findet auf die Verjährung rückständiger Zinsen bei den Sparcassen keine Anwendung, jedoch ist dieselbe nach §. 1335 desselben Gesetzes berechtiget, die weitere Verzinsung der nicht behobenen, bis auf den Betrag der ursprünglichen Hauptschuld gestiegenen Interessen einzustellen.

Hofkanzlei-Decret vom 26. September 1844, S. 222, Nr. 832.

— — Anwendung des §. 1335 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der Verjährung der einzelnen Zinsenraten bei den auf bestimmte Namen lautenden Staats-Schuldverschreibungen und öffentlichen Fonds-Obligationen.

Hofkammer-Decret vom 27. September 1844, S. 231, Nr. 833.

— — Anwendung der §§. 166, 167 und 168 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf die Alimentation eines unehelichen Kindes mittelst Verbotes auf die Besoldung eines Beamten als dessen Vaters.

Hofkammer-Decret vom 30. November 1844, S. 242, Nr. 850.

— — Erläuterung des §. 612 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, hinsichtlich der letztwilligen Anordnungen, in welchen noch nicht erzeugte Personen für den Fall ihrer Geburt als Erben eingesetzt oder mit Legaten bedacht sind.

Justiz-Hofdecret vom 29. Mai 1845, S. 264, Nr. 888.

— — Der §. 1335 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist auf die Zinsenraten von auf Ueberbringer lautenden Obligationen nicht anzuwenden, wogegen diese Zinsenraten der Verjährung nach der Allerhöchsten Entschließung vom 18. März 1812 unterliegen.

Hofkammer-Decret vom 29. Mai 1845, S. 266, Nr. 890.

— — Anwendung des §. 1425 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf die Pfändung des von dem Geklagten im summarischen Verfahren bei den Civilgerichten zu Gericht erlegten Gutes.

Justiz-Hofdecret vom 24. October 1845, S. 278, Nr. 906.

— — Anwendung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in dem Verfahren bei Verhandlungen über die den Elbe-Zollgerichten zugewiesenen Civil-Rechtsgeschäfte.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 2. December 1845, S. 289, Nr. 912.

— — Erläuterung des §. 1500 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, hinsichtlich der Verjährung von Forderungen und anderen Rechten, welche in die öffentlichen Bücher eingetragen sind.

Justiz-Hofdecret vom 27. März 1846, S. 330, Nr. 951.

— — Erläuterung des §. 822 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Pfändung der Erbschaften.

Justiz-Hofdecret vom 3. Juni 1846, S. 337, Nr. 968.

— — Von der Anwendung des §. 399 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, über die Behandlung eines gefundenen Schatzes, hat es zwar abzukommen, die §§. 395, 396, 397 und 400 desselben Gesetzes haben jedoch in Kraft zu bleiben.

Hofkanzlei-Decret vom 15. Juni 1846, S. 338, Nr. 970.

103 *

Grundbesitzer. Zur Verehelichung eines minderjährigen vaterlosen Grundbesitzers ist die grundherrliche Ehelicenz allein nicht hinreichend, sondern auch die obervormundschaftliche Bewilligung erforderlich; auch wird der Minderjährige durch die Bewilligung zum Wirthschaftsbetriebe nicht für volljährig erklärt.

Hofkanzlei-Decret vom 28. October 1829, S. 177, Nr. 2437.

Grundbuch. Der Carlstädter Magistrat hat sich in eine Cognition in Grundbuchssachen nicht mehr einzulassen.

Justiz-Hofdecret vom 5. Mai 1821, S. 18, Nr. 1757.

— Die Forderungen noch bestehender geistlicher Corporationen können in dem Grundbuche ohne ausdrücklicher Bewilligung der politischen Landesstelle nicht gelöscht werden.

Justiz-Hofdecret vom 16. Juni 1821, S. 33, Nr. 1768.

— Gerichtsbehörden sollen keinen Veräußerungs-Vertrag über Realitäten vom getheilten Eigenthume ohne vorläufige Einvernehmung des Obereigenthümers den öffentlichen Büchern einverleiben.

Justiz-Hofdecret vom 17. September 1821, S. 46, Nr. 1797.

— Der §. 22 des hinsichtlich der Landtafeltaxen am 1. April 1812 erlassenen Patentes ist auf städtische Grundbuchstaxen nicht anzuwenden.

Hofkanzlei-Decret vom 24. September 1823, S. 160, Nr. 1967.

— In wie weit die Grundbuchsgeschäfte und Executionsführungen den obrigkeitlichen Wirthschafts- und Justiz-Aemtern zustehen.

Justiz-Hofdecret vom 9. April 1824, S. 199, Nr. 1999.

— Schiffmühlen als bewegliche Sachen gehören nicht in die Grundbücher, und können auch Pfandrechte durch Eintragung der Forderungen in dieselben nicht erworben werden.

Justiz-Hofdecret vom 29. Mai 1824, S. 210, Nr. 2011.

— Taxe für die Ausfertigung eines Grundbuchs-Auszuges bei den Schutz- und unterthänigen Städten und Wirthschaftsämtern in Böhmen.

Hofkanzlei-Decret vom 2. Juni 1825, S. 302, Nr. 2099.

— Für die Einverleibung oder Vormerkung der Cession einer Satzforderung in das Grundbuch darf kein Satz-Pfundgeld gefordert werden.

Hofkanzlei-Decret vom 12. August 1825, S. 317, Nr. 2125.

— In wieferne Stock-Urbarien und Grundbücher als öffentliche Beweismittel für Urbariallasten dienen können.

Justiz-Hofdecret vom 21. October 1825, S. 325, Nr. 2137.

— Bestätigung der bisher geltenden Vorschriften über die Grundbuchstaxen in Mähren und Schlesien; Bestimmung der Taxen für die Pränotation bei den Grundbüchern dieser Provinzen.

Justiz-Hofdecret vom 8. Juli 1826, S. 30, Nr. 2198.

— Zur Führung des Grundbuches bei Pfarr- und Kirchengütern ist jederzeit ein dazu eigens beeidetes Individuum zu bestellen.

Justiz-Hofdecret vom 18. November 1826, S. 55, Nr. 2233.

— In den Grundbüchern sollen die Rubriken der schuldenfreien Schiffmühlen sogleich, die Rubriken jener Schiffmühlen aber, worauf Schulden haften, dann erst gelöscht werden, wenn die Schulden getilgt und auf gesetzmäßige Art gelöscht sind.

Justiz-Hofdecret vom 23. Juni 1827, S. 85, Nr. 2287.

— Zur Eintragung der ersten und weiteren Cession von eingetragenen Schuldforderungen in die öffentlichen Bücher, wie auch zur Löschung von eingetragenen Forderungen und Rechten, ist die Beibringung der darin schon eingetragenen Schuldscheine, Cessions- und anderer Urkunden, welche hierauf Bezug haben, nicht erforderlich.

Justiz-Hofdecret vom 16. April 1830, S. 194, Nr. 2458.

Grundstücke. Die Verordnung vom 20. Jänner 1804, wegen Hintanhaltung der Veräußerung obrigkeitlicher Dominicalgründe und ganzer Herrschaften an Unterthanen, hat nur dort zu gelten, wo nicht in der bestehenden Landesverfassung andere Bestimmungen begründet sind.
Justiz-Hofdecret vom 4. April 1843, S. 104, Nr. 694.

— Vorschrift über das Verfahren bei Entschädigungs-Ansprüchen für die durch Remonten-Transporte an Grundstücken verursachten Beschädigungen.
Hofkanzlei-Decret vom 28. Juli 1843, S. 130, Nr. 726.

— Beschränkung des Eigenthums- und Benützungsrechtes der Eigenthümer der an der Linie der Staats-Eisenbahnen liegenden Grundstücke.
Hofkanzlei-Decret vom 29. September 1844, S. 234, Nr. 834.

— Vorschrift über das Verfahren bei Abschreibung der für Staats-Eisenbahnen eingelösten Grundstücke in den Grundbüchern und in der Landtafel.
Justiz-Hofdecret vom 30. October 1846, S. 387, Nr. 997.

— Zur Bestimmung der gesetzlichen Eigenschaft der Grundstücke in Galizien, welche nämlich als Dominical- und welche als Rusticalgründe anzusehen sind, hat der im Jahre 1820 in den Kataſtral-Operaten erscheinende Besitz zu gelten.
Kreisschreiben des galizischen Guberniums vom 25. November 1846, S. 391, Nr. 1003.

— Die unterthänigen uneingekauften Grundstücke in Galizien werden als Nutzungs-Eigenthum ihrer gegenwärtigen rechtmäßigen Besitzer anerkannt, welche damit frei verfügen und dieselben bis zwei Drittheile ihres Werthes auch verschulden können.
Kreisschreiben des galizischen Guberniums vom 25. November 1846, S. 391, Nr. 1004.

— Vorschrift über das Verfahren bei den Verhandlungen und Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen den Privat-Eisenbahn-Unternehmungen und den Obrigkeiten über die auf den zu den Eisenbahnen eingelösten Grundstücke haftenden Rechte.
Hofkanzlei-Decret vom 18. Februar 1847, S. 422, Nr. 1036.

— Welche Grundstücke im Krakauer Gebiete von den Grundherren eingezogen werden dürfen, und welche dem bäuerlichen Grundbesitze vorbehalten und gesichert bleiben.
Erlaß vom 10. Mai 1847, S. 461, Nr. 1064.

— Bedingte Gestattung der Veräußerung von Unterthans-Grundstücken zum Behufe der Robot- und Zehent-Ablösung.
Hofkanzlei-Decret vom 27. März 1848, S. 561, Nr. 1129.

— Die zum Behufe der Robot- und Zehent-Ablösung veräußert werdenden unterthänigen und emphiteutischen Gründe sind auch für die Zukunft als frei verfügbar und als nicht an die Grundzerstückungs-Vorschriften gebunden zu behandeln und in den Grundbüchern genau und speciell bei Verkäufen zu bezeichnen.
Hofkanzlei-Decret vom 3. Mai 1848, S. 617, Nr. 1140.

— Vorschrift über die Anmeldung der bei der Görzer Landtafel erworbenen Hypothekar-Afterpfand- und Servitutsrechte auf Grundstücke und Urbarien bei dem Görzer Stadt- und Landrechte behufs ihrer Erneuerung.
Justiz-Ministerial-Decret vom 31. August 1848, S. 656, Nr. 1179.

Grundverschreibung. Berechnung der Accidentien der Wirthschaftsbeamten in Mähren und Schlesien für die den Unterthanen unter obrigkeitlichem Sigille hinausgegebenen Grundverschreibungen.
Hofkanzlei-Decret vom 23. September 1830, S. 208, Nr. 2482.

Gut. Verträge der Unterthanen in Böhmen über die Ueberlassung eines Theiles ihrer Realitäten auf die Lebenszeit gewisser Personen, gegen Vorbehalt des Rückfalles mit dem Tode derselben, sind ungiltig.

Justiz-Hofdecret vom 15. März 1833, S. 85, Nr. 2603.

— Der an den Schuldner ergangene gerichtliche Auftrag zur Namhaftmachung seiner Güter berechtiget den Executionsführer nicht, von dem Schuldner die Bestätigung seiner Angabe durch den Manifestationseid zu verlangen.

Justiz-Hofdecret vom 1. Juli 1835, S. 30, Nr. 50.

— Anwendung des Patentes vom 31. December 1800 über die Behandlung der Pächter von Staatsgütern, welche ihre Verbindlichkeit nicht erfüllen, auf die Pachtungen der Güter der Städte und Gemeinden.

Hofkanzlei-Decret vom 29. August 1835, S. 43, Nr. 83.

— Vorschrift über die Abnahme der Gebühren für die pfandweise Einverleibung oder Vormerkung von Forderungen und Urkunden auf mehrere demselben Eigenthümer gehörige und zu einem Grundbuche dienstbare Bauerngüter.

Hofkanzlei-Decret vom 9. Mai 1836, S. 82, Nr. 141.

— Vorschrift über die Abnahme der Armenpercente bei Versteigerungen von Gütern.

Hofkanzlei-Decret vom 24. März 1837, S. 117, Nr. 187.

— Vorschrift für Tirol und Vorarlberg über die Vertheilung des Preises von im Wege der gerichtlichen Execution veräußerten unbeweglichen Gütern daselbst.

Justiz-Hofdecret vom 19. November 1839, S. 354, Nr. 388.

— Vorschrift für Schätzleute bei Güterschätzungen.

Justiz-Hofdecret vom 25. November 1839, S. 360, Nr. 391.

— Welche Urkunden zum Beweise der Löschung der in den sogenannten Verfach- oder Hypothekenbüchern vorkommenden Hypotheken gegenüber der nicht vollständig zu befriedigenden Hypothekar-Gläubiger eines gerichtlich veräußerten Gutes zum Verfachbuche gebracht werden sollen.

Justiz-Hofdecret vom 4. August 1840, S. 519, Nr. 459.

— Die sequestratorischen Verpachtungen der wegen Steuer-Rückständen exequirten Güter in Galizien sind im Licitationswege zu bewirken.

Hofkanzlei-Decret vom 16. December 1841, S. 657, Nr. 577.

— Beschränkung der Redemtoristen-Congregation in Erwerbung unbeweglicher Güter.

Justiz-Hofdecret vom 9. Jänner 1843, S. 86, Nr. 670.

— Die Cumulirung des Besitzes von Bauerngütern ist von den Kreisämtern in Illirien, mit Ausnahme des Klagenfurter Kreisamtes, nicht zum Gegenstande ämtlicher Verhandlungen zu machen, da dortlandes die politisch unbedingte Theilbarkeit der Bauerngründe besteht.

Hofkanzlei-Decret vom 9. September 1844, S. 219, Nr. 827.

— Der galizisch-ständischen Credits-Anstalt können auch landtäfliche Güter der Geistlichkeit, der milden Stiftungen, der Städte und der unter ihrer Aufsicht stehenden Stiftungen beitreten.

Hofkanzlei-Decret vom 31. Jänner 1846, S. 310, Nr. 925.

— Die Verständigung der Hypothekar-Gläubiger von dem ersten Feilbietungstermine eines unbeweglichen Gutes im Wege der Execution oder des Concurses ist hinreichend.

Justiz-Hofdecret vom 6. Mai 1847, S. 461, Nr. 1063.

— Vorschrift über die Behandlung jener Landtafelgüter in Galizien, welche zu Einem Körper gehören und als Zugehör desselben in der Landtafel erscheinen, in derselben aber ein eigenes Blatt haben und besonders belastet werden, insbesondere bei Verbücherungen von Posten in der Eigenthums- oder Lasten-Rubrik.

Justiz-Hofdecret vom 15. September 1847, S. 469, Nr. 1084.

H.

Heimfall. Dem Wiener Magistrate gebührt das Heimfallsrecht über alle erblosen Verlassenschaften der zu seiner Gerichtsbarkeit gehörigen Personen, ohne Unterschied, ob sie eheliche oder Findelkinder oder Erwachsene sind.
Hofkammer-Decret vom 16. Jänner 1838, S. 167, Nr. 248.

— Wie lange dem Wiener Magistrate das Heimfallsrecht auf erblose Verlassenschaften der Findlinge zustehe.
Decret der niederösterreichischen Regierung vom 6. September 1838, S. 277, Nr. 293.

— Heimfallsrecht der landesfürstlichen Städte und Märkte auf erblose Verlassenschaften.
Justiz-Hofdecret vom 30. Juli 1839, S. 346, Nr. 372.

— Vorschrift über das Heimfallsrecht des Fiscus auf Verlassenschaften türkischer Unterthanen in den österreichischen Staaten.
Hofkanzlei-Decret vom 10. Juli 1840, S. 514, Nr. 453.

— Bei welchen Depositen das Heimfallsrecht binnen dreißig Jahren nach deren Erlag einzutreten habe.
Hofkanzlei-Decret vom 6. Jänner 1842, S. 5, Nr. 587.

— Beschränkung des Heimfallsrechtes des Wiener Magistrates auf die erblosen Verlassenschaften der im Burgfrieden Wiens Verstorbenen.
Hofkammer-Decret vom 28. April 1842, S. 27, Nr. 612.

— Wann der Heimfall in Fällen, welche sich auf die zum deutschen Bunde gehörigen Staaten beziehen, definitiv ausgesprochen werden könne.
Allerhöchste Entschließung vom 26. September 1846, S. 361, Nr. 985.

— Die gesetzlichen Beiträge für die öffentlichen Fonde und Anstalten sind auch von den dem Aerarium aus dem Heimfallsrechte zufallenden Verlassenschaften zu entrichten.
Hofkanzlei-Decret vom 20. Jänner 1848, S. 489, Nr. 1113.

Heimfallsrecht. S. Caducität, Heimfall, Verlassenschaften.

Heimkehr. Das Aerarium trägt die nicht einbringlichen Auslagen für die Heimkehr der Mannschaft von unverschuldet verunglückten und gekapperten österreichischen Schiffen.
Hofkammer-Decret vom 20. August 1844, S. 215, Nr. 824.

Heimsagung der Patrimonialgerichte Rabbi, Tuenetto und Masi di Vigo in Tirol.
Justiz-Hofdecret vom 9. Februar 1824, S. 172, Nr. 1986.

— des Patrimonialgerichtes Altenburg in Tirol.
Justiz-Hofdecret vom 26. Mai 1826, S. 18, Nr. 2186.

— des Pfandgerichtes Petersberg und der Hofgerichtsbarkeit von Stams in Tirol.
Justiz-Hofdecret vom 26. Mai 1826, S. 18, Nr. 2187.

— der Patrimonialgerichte Neuhaus und Deutschen-Ofen in Tirol.
Justiz-Hofdecret vom 17. Februar 1827, S. 70, Nr. 2260.

— der Patrimonialgerichte Gufidaun und Wolkenstein in Tirol.
Justiz-Hofdecret vom 16. Juni 1827, S. 85, Nr. 2286.

— der Patrimonialgerichtsbarkeit des Landgerichtes Landek in Tirol.
Hofkanzlei-Decret vom 23. Jänner 1830, S. 184, Nr. 2448.

— des Patrimonial- und Pfandgerichtes Kaltern und Laimburg, dann jene der lehenbaren Gerichtsbarkeit Kurtatsch und Neumarkt in Tirol.
Hofkanzlei-Decret vom 11. Jänner 1831, S. 5, Nr. 2501.

— des Patrimonialgerichtes zu Sterzing in Tirol. Zu Sterzing wird ein landesfürstliches Landgericht II. Classe errichtet.
Justiz-Hofdecret vom 26. Juli 1831, S. 17, Nr. 2521.

J.

Illirien. Die Bezirksobrigkeiten in Illirien dürfen nur für wirklich zu Stande gebrachte Vergleiche, nicht aber für fruchtlose Vergleichsversuche, eine Taxe von 15 kr. beziehen. Die Zeugnisse über den fruchtlos versuchten Vergleich haben sie unentgeltlich auszufertigen.
Justiz-Hofdecret vom 19. Jänner 1827, S. 64, Nr. 2251.

— Bestimmung des Termines zur Fiscal-Prüfung in Illirien.
Justiz-Hofdecret vom 11. Juli 1828, S. 124, Nr. 1351.

— Welchen Sträflingen aus Illirien die Citadelle zu Gradiska als Strafort angewiesen ist.
Justiz-Hofdecret vom 29. Mai 1829, S. 161, Nr. 2408.

— Die Octava in Illirien haftet nur für die aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringenden Forderungen.
Hofkanzlei-Decret vom 4. Februar 1830, S. 184, Nr. 2449.

— Errichtung einer vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Illirien und das Küstenland, mit dem Sitze zu Laibach.
Justiz-Hofdecret vom 27. August 1830, S. 205, Nr. 2477.

— Die in der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Juli 1814 enthaltene nähere Bestimmung des §. 119 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, in Betreff der Wiederverehelichung getrennter Akatholiken bei Lebzeiten des vorigen Gatten mit einer katholischen Person, wird auch in Illirien kundgemacht.
Hofkanzlei-Decret vom 17. Juli 1835, S. 34, Nr. 61.

— Aufstellung eines landesfürstlichen Bezirkscommissariates dritter Classe zu Tarvis in Illirien.
Hofkanzlei-Decret vom 9. Juni 1843, S. 123, Nr. 710.

— Vorschrift über die Correspondenzform zwischen den Kreisämtern und den Bezirksgerichten in Illirien.
Hofkanzlei-Decret vom 11. Jänner 1844, S. 188, Nr. 775.

— Errichtung eines landesfürstlichen Bezirkscommissariates II. Classe zu Krainburg aus den Hauptgemeinden Krainburg und Naclas, und eines III. Classe zu Michelstetten oder Olscheng aus den Hauptgemeinden Zirklach, St. Georgen und Höflein in Illirien.
Justiz-Hofdecret vom 24. April 1844, S. 207, Nr. 801.

— Die Kreisämter in Illirien, mit Ausnahme des Kreisamtes in Klagenfurt, sollen Besitzcumulirungen von Bauerngütern nicht mehr zum Gegenstande ämtlicher Verhandlungen machen.
Hofkanzlei-Decret vom 9. September 1844, S. 219, Nr. 827.

— Vorschrift über die Besetzung der erledigten oder neu zu besetzenden landesfürstlichen Bezirkscommissärs- und Bezirksrichters-Stellen in Illirien.
Hofkanzlei-Decret vom 4. December 1845, S. 295, Nr. 913.

— Die Ernennung der landesfürstlichen Bezirksrichter bei den Bezirkscommissariaten in Illirien hat durch die oberste Justizstelle und die vereinigte Hofkanzlei zu geschehen.
Justiz-Hofdecret vom 9. October 1846, S. 374, Nr. 990.

— Vorschrift über die Behandlung der Currentien bei den Gerichtsstellen erster Instanz in Illirien.
Justiz-Hofdecret vom 7. Juli 1847, S. 466, Nr. 1075.

— Die Heimsagung der delegatorischen Verwaltung der Bezirksherrschaft Krupp in Illirien wird angenommen, und die Aufstellung zweier landesfürstlicher Bezirkscommissariate II. Classe für diesen Bezirk zu Tschernembl und zu Möttling genehmiget.
Hofkanzlei-Decret vom 3. Mai 1848, S. 618, Nr. 1141.

Illirisch-Croatien. S. Croatien.

Immobilar-Execution. S. Execution.

Interessen von den auf ein sequestrirtes Gut früher intabulirten Capitalien müssen auch bei der politischen Sequestration berichtiget werden.
Hofkanzlei-Decret vom 20. Jänner 1834, S. 106, Nr. 2638.

— Die in die Wiener-Witwengesellschaft nicht aufgenommenen und auf der Wiener Universität graduirten Doctoren der Rechte haben den Zinsen-Entgang von den über zwei Jahre verzögerten Facultätsgebühren in die Facultätscasse zu vergüten.
Justiz-Hofdecret vom 28. December 1837, S. 164, Nr. 247.

— Vorschrift über die Verjährung einzelner Interessenraten von den Carteln und Obligationen des lombardisch-venetianischen Monte, dann über das Recht Interessen zu fordern.
Allerhöchste Entschließung vom 6. Februar 1838, S. 170, Nr. 253.

— Vorschrift über die Erhebung der Interessen von den auf den Namen der Minderjährigen lautenden Obligationen.
Hofkammer-Decret vom 22. November 1839, S. 359, Nr. 390.

— Vorschrift für Gerichtsbehörden, über die Vormerkung gerichtlicher Verbote auf Interessen der bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegten Cautionen und Depositen.
Hofkammer-Decret vom 21. October 1840, S. 534, Nr. 470.

— Vorschrift über die Vormerkung der gerichtlichen Verbote auf die Interessen der bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegten ungarischen und siebenbürgischen Vadien und Depositen.
Justiz-Hofdecret vom 3. Mai 1841, S. 573, Nr. 530.

— Die Vorschrift des §. 1333 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches findet auf alle Forderungen im Gelde, nicht aber auf solche Anwendung, welche keine Summe Geldes, sondern andere Sachen oder Leistungen zum Gegenstande haben.
Justiz-Hofdecret vom 18. Jänner 1842, S. 7, Nr. 592.

— Anwendung des §. 1335 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, hinsichtlich der Erlöschung der bis zum Betrage der Hauptschuld steigenden Interessen, auf die Interessen der in Verlosung fallenden Capitalien der älteren Staatsschuld.
Hofkammer-Decret vom 19. April 1842, S. 22, Nr. 607.

— Vorschrift über das Verfahren bei Interessen-Ueberweisungen von den bei der hofkriegsräthlichen Depositen-Administration erliegenden, zu Pupillar- und Curatelsmassen gehörigen Obligationen.
Hofkammer-Decret vom 16. August 1842, S. 57, Nr. 633.

— Bestimmung der Verjährungsfrist der bis zum Verlosungstage rückständigen Wienerwährung-Interessen von den verlosten Obligationen der älteren Staatsschuld unter 50 fl. und Unzulässigkeit der Zusammenschlagung dieser Interessen mit den bis zum letzten Verfallstermine angelaufenen Conventionsmünze-Interessen von den Anweisungen auf Conventionsmünze-Verlosungs-Staats-Schuldverschreibungen in Eine Summe.
Hofkammer-Decret vom 14. März 1844, S. 197, Nr. 793.

— Vorschrift für die Sparcassen, über das Recht zur Einstellung der weiteren Verzinsung der nicht behobenen Interessen von Sparcasse-Einlagen.
Hofkanzlei-Decret vom 26. September 1844, S. 222, Nr. 832.

— Anwendung des §. 1335 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der Verjährung der einzelnen Zinsenraten bei den auf bestimmten Namen lautenden Staats-Schuldverschreibungen und öffentlichen Fonds-Obligationen.
Hofkammer-Decret vom 27. September 1844, S. 231, Nr. 833.

— Die gegen Coupons zahlbaren Interessen der auf Ueberbringer lautenden Staats-Schuldverschreibungen unterliegen der in der Allerhöchsten Entschließung vom 18. März 1812 ausgesprochenen Verjährung, jedoch nicht der Vorschrift des §. 1335 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.
Hofkammer-Decret vom 29. Mai 1845, S. 266, Nr. 890.

Invaliden. Die Verleihung einer Civil-Anstellung an Invaliden ist von den Collegialgerichten dem Appellationsgerichte und von diesem dem General-Militär-Commando der Provinz anzuzeigen.
— Nachweisungen, welche hiebei zu geschehen haben.
Justiz-Hofdecret vom 19. Juni 1844, S. 212, Nr. 814.

— Grundsätze über die Behandlung jener Real- oder Halb-Invaliden, welche eine öffentliche Anstellung erhalten.
Hofkanzlei-Decret vom 23. October 1844, S. 239, Nr. 842,
Hofkammer-Decret vom 5. December 1845, S. 295, Nr. 914, und
Rescript des Hofkriegsrathes vom 4. April 1846, S. 332, Nr. 955.

— Vorschrift über die Behandlung der Gesuche von Halb- und Real-Invaliden um Verleihung von Civil-Anstellungen.
Decret des Hofkriegsrathes vom 8. März 1845, S. 254, Nr. 873.

— Der Fortgenuß des Invalidengehaltes kann bei zeitlicher mit täglicher Bezahlung verbundenen Anstellung neben dem Bezuge der Gebühr für eine derlei zeitliche Anstellung nicht statt finden; dagegen hat die Verwendung der Halb- und Real-Invaliden als Tagschreiber nicht als Anstellung zu gelten und auch nicht die Entziehung der Invalidengebühr zur Folge.
Hofkammer-Decret vom 5. December 1845, S. 295, Nr. 914.

— sind erst dann aus dem Militärverbande mit Abschied zu entlassen, wenn sie in einer stabilen (nicht provisorischen) Civil-Anstelluug durch volle zehn Jahre gedient und sich dadurch Anspruch auf eine Civilpension oder Provision erworben haben.
Rescript des Hofkriegsrathes vom 4. April 1846, S. 332, Nr. 955.

Invalidenfond. Die in Mähren eingeführten Invalidenfonds-Legatsgebühren werden auf Schlesien ausgedehnt.
Justiz-Hofdecret vom 5. Juli 1833, S. 95, Nr. 2621.

— Die Vorschriften über das Recht des Fiscus zur Einziehung erbloser Verlassenschaften gelten auch für die dem Invalidenfonde nach den Gesetzen zufallenden erblosen Verlassenschaften.
Justiz-Hofdecret vom 12. October 1835, S. 53, Nr. 90.

— Die Verlassenschafts-Abgaben für den Invalidenfond in Mähren und Schlesien werden aufgelassen.
Hofkanzlei-Decrete vom 28. Februar und 16. November 1842, S. 13 und 74, Nr. 600 und 655.

— Unter den in dem für Mähren erflossenen Patente vom 4. Juli 1749; hinsichtlich der von den Verlassenschaften zu entrichtenden Invalidenfonds-Beiträge gebrauchten Ausdrucke: Sui haeredes oder Leibeserben, sind nur Descendenten, und unter dem Ausdrucke: Haeredes extranei, alle übrigen Erben, daher auch die Ascendenten, einbegriffen.
Hofkanzlei-Decret vom 16. November 1842, S. 74, Nr. 655.

Invalidengebühr. S. Invaliden.

Invalidengehalt. S. Invaliden.

Inventur. Die gerichtlichen Güter-Schätzungs-Inventarien sind dem Kreisamte nicht mehr zur Vidirung und Unterfertigung vorzulegen.
Justiz-Hofdecret vom 26. Jänner 1828, S. 108, Nr. 2325.

— Die ersten Abschriften von Inventarien werden nicht von Amtswegen auf classenmäßigem Stämpel ausgefertiget; die Gerichtsbehörden sollen jedoch die Parteien nicht in die Lage setzen, die Erhebung dieser Abschriften zu unterlassen.
Justiz-Hofdecrete vom 17. Jänner 1835, S. 124, Nr. 2684, und vom 30. October 1844 S. 239, Nr. 843.

K.

Kärnthen. Vereinigung der illirischen Zollgefällen-Administration mit der steierisch-kärnthnerischen in Gratz.

Justiz-Hofdecret vom 20. Mai 1825, S. 301, Nr. 2097.

— Für das Kärnthner Stadt- und Landrecht wird die Zahl der Auscultanten auf sieben festgesetzt.

Justiz-Hofdecret vom 21. Juli 1826, S. 35, Nr. 2205.

— Vorschrift für Vormundschafts-Aemter und Magistrate in Kärnthen über die Verabfolgung des aufbewahrten Vermögens der Mündel, Pflegebefohlenen und Waisen.

Justiz-Hofdecret vom 7. Februar 1837, S. 106, Nr. 172.

— Bestimmung des Gerichtsstandes für die Bezirkscommissäre, Bezirks-, Orts- und Criminalrichter, ihre Gattinnen, und Kinder auf dem Lande in Kärnthen.

Justiz-Hofdecret vom 8. November 1841, S. 654, Nr. 570.

— Bedachtnahme bei Besetzung der Advocaten-Stellen in Kärnthen auf die zur Ausübung der Praxis bei Berggerichten befähigten Individuen.

Justiz-Hofdecret vom 6. December 1841, S. 657, Nr. 575.

— Gründung eines geognostisch-montanistischen Vereines für die Provinz Kärnthen; Begünstigungen für derselben..

Decret der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 31. August 1843, S. 137, Nr. 737.

— Vorschrift über die Vertilgung der alten unbrauchbaren Registratursacten bei den landesfürstlichen Criminal- und Civil-Collegialgerichten in Kärnthen.

Justiz-Hofdecret vom 16. October 1843, S. 149, Nr. 751.

— In den kärnthnerischen Fiscal-Agenden sind die administrativen Aufgaben ausschließend durch die Laibacher Kammerprocuratur zu vollbringen, die judiciellen hingegen, sie mögen Gegenstände in oder außer Streitsachen in sich fassen, bilden die eigentliche Gestion des Klagenfurter Filial-Fiscalamtes.

Hofkammer-Decret vom 23. Jänner 1844, S. 189, Nr. 777.

— Allerhöchst ausgesprochener Grundsatz, daß die Criminal-Gerichtsbarkeit in Kärnthen künftig nur durch Collegialgerichte ausgeübt werden soll.

Justiz-Hofdecret vom 17. April 1845, S. 262, Nr. 884.

— Vorschrift über die Behandlung der Currentien bei den Gerichtsstellen erster Instanz in Kärnthen.

Justiz-Hofdecret vom 7. Juli 1847, S. 466, Nr. 1075.

— Das kärnthnerische Stadt- und Landrecht wird auch für die vier Landgerichtsbezirke von Haimburg, Hollenburg, Sonnegg und Weißenegg als alleiniges Criminal-, Untersuchungs- und Spruchgericht erklärt.

Justiz-Ministerial-Decret vom 23. Mai 1848, S. 636, Nr. 1154.

Kärnthnerisches Stadt- und Landrecht. S. Landrecht.

Käufer. Die Juden in Böhmen dürfen als Käufer zur Feilbietung von Realitäten der Christen nicht zugelassen werden.

Justiz-Hofdecret vom 20. Juli 1827, S. 88, Nr. 2294.

— Ausfertigung der Einantwortungs-Urkunde an den Käufer einer im Executionswege feilgebotenen Realität.

Justiz-Hofdecret vom 11. August 1827, S. 90, Nr. 2300.

— Als Käufer von Realitäten der Christen in Mähren dürfen Israeliten bei Feilbietungen nicht zugelassen werden.

Justiz-Hofdecret vom 21. März 1843, S. 103, Nr. 690.

Kaffeesieder. Verbot des Gebrauches des unverzinnten, dann Beschränkung des Gebrauches der verzinnten Kupfer- und Messinggeschirre bei Kaffeesiedern, und bei allen mit der Erzeugung und dem Verkaufe von Eßwaaren sich befassenden Gewerbsleuten.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. September 1848, S. 661, Nr. 1183.

Krankenhaus. Auf welche Inquisiten der §. 306, I. Theiles des Strafgesetzes, in Fällen einer unter den Criminal-Inquisiten in den Criminal-Gerichtshäusern in Böhmen ausbrechenden Epidemie anzuwenden sei.

Allerhöchste Entschließung vom 1. Juli 1845, S. 270, Nr. 894.

— Vorschrift über den Erlag der Alimentationsgebühren für Schuldner, die aus dem Schuldenarreste in das Wiener allgemeine Krankenhaus kommen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1848, S. 639, Nr. 1159.

Krankheits-Zeugnisse. S. Zeugnisse.

Kreisämter. Art der Correspondenz zwischen den Kreisämtern und den Magistraten.

Justiz-Hofdecret vom 28. Mai 1822, S. 107, Nr. 1874.

— haben bei den Kreisbereisungen auf die Grundbuchsführung eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten.

Hofkanzlei-Decret vom 18. October 1822, S. 121, Nr. 1903.

— Vorschrift für Kreisämter über ihr Verhalten bei Entweichung der Criminal-Inquisiten aus dem Verhafte.

Justiz-Hofdecret vom 21. December 1822, S. 125, Nr. 1916.

— Eintreibung der wider Magistrate, Obrigkeiten oder ihre Justizämter und Gränzkämmerer gerichtlich verhängten Strafbeträge durch die Kreisämter.

Justiz-Hofdecret vom 3. März 1823, S. 137, Nr. 1926.

— Die gerichtliche Genehmigung des Darleihensvertrages, wodurch ein Gutsherr Gelder aus der Waisencasse des eigenen Gutes entlehnt, ist durch das Kreisamt anzusuchen.

Justiz-Hofdecret vom 22. Mai 1824, S. 209, Nr. 2010.

— Besetzungsvorschläge für bei Municipal-Städten und Märkten in Steiermark und dem Klagenfurter Kreise erledigte Syndiker-Stellen, sind an das Kreisamt zu erstatten.

Justiz-Hofdecret vom 3. Juni 1825, S. 302, Nr. 2100.

— in Böhmen haben sich in ihrer Correspondenz mit den Criminalgerichten der Form von Noten oder Ersuchschreiben zu bedienen.

Justiz-Hofdecret vom 22. Juli 1826, S. 37, Nr. 2208.

— Bei den Kreisämtern haben die unterthänigen oder Schutzstädte die Bewilligung zur Führung eines Rechtsstreites wider ihre Obrigkeit anzusuchen.

Justiz-Hofdecret vom 29. Juli 1826, S. 39, Nr. 2209.

— Anzeigen an das Kreisamt über den einem herrschaftlichen Oberbeamten ertheilten Urlaub.

Justiz-Hofdecret vom 24. August 1827, S. 91, Nr. 2301.

— Den Kreisämtern sind die gerichtlichen Güterschätzungs-Inventarien nicht mehr zur Vidirung und Unterfertigung mitzutheilen.

Justiz-Hofdecret vom 26. Jänner 1828, S. 108, Nr. 2325.

— Form der Correspondenz zwischen den landesfürstlichen Pfleggerichten und den Kreisämtern in Civil- und Criminal-Justiz-Angelegenheiten in Oesterreich ob der Enns.

Justiz-Hofdecret vom 3. Juli 1830, S. 201, Nr. 2471.

— Form der Correspondenz zwischen den Kreisämtern und den Magistraten in gerichtlichen Angelegenheiten.

Justiz-Hofdecret vom 3. Juli 1830, S. 201, Nr. 2471.

— Dem Kreisamte haben die Landgerichte in Steiermark die Prüfung und Beeidigung der Landgerichtsdiener anzuzeigen.

Hofkanzlei-Decret vom 27. Juni 1833, S. 94, Nr. 2619.

— Form der Correspondenz der Kreisämter mit Magistraten über Civil- und Criminal-Angelegenheiten.

Hofkanzlei-Decret vom 9. Juni 1834, S. 114, Nr. 2658.

Kreisämter. Dem Kreisamte steht die Entscheidung in erster Instanz zu, ob ein Israelit aus dem gesetzwidrigen Besitze einer christlichen Realität zu setzen sei.
Justiz-Hofdecret vom 7. December 1835, S. 61, Nr. 100.

— Bestimmung der erforderlichen Studien zu Anstellung in Kanzleien und Manipulationsämtern der Kreisämter.
Justiz-Hofdecret vom 24. Mai 1836, S. 83, Nr. 143.

— Von der Visitation der landesfürstlichen Criminalgerichte durch Kreisämter hat es abzukommen.
Justiz-Hofdecret vom 24. December 1838, S. 315, Nr. 320.

— Amtswirksamkeit der Kreisämter bei Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden. Einleitung von Vergleichsversuchen vor Betretung des Rechtsweges.
Hofkanzlei-Decret vom 30. April 1840, S. 484, Nr. 428.

— Kreisämter haben die postportofreie Correspondenz der an ihrer Seite befindlichen Kreisärzte in Sanitätssachen zu besorgen.
Hofkammer-Decret vom 10. Februar 1841, S. 559, Nr. 506.

— Vorschrift für die Kreisämter über die Verfassung und Einsendung der Jahresausweise über schwere Polizei-Uebertretungen.
Hofkanzlei-Decret vom 10. Februar 1843, S. 96, Nr. 681.

— Das Kreisamt ist als das competente Gericht für die Glieder der Finanzwache über einfache Vergehen gegen Polizeivorschriften in jenen Orten anzusehen, in welchen es für solche Vergehen keine landesfürstliche erste Instanz gibt.
Hofkammer-Decret vom 21. April 1843, S. 105, Nr. 696.

— Einvernehmen der Collegialgerichte in Tirol mit den Kreisämtern bei Ernennung des Sanitätspersonales für die dortigen Criminal-Inquisitionshäuser.
Hofkanzlei-Decret vom 9. Juni 1843, S. 123, Nr. 709.

— Verträge über Robot-Ablösung unterliegen der Beurtheilung und Bestätigung des Kreisamtes.
Hofkanzlei-Decret vom 21. Juli 1843, S. 130, Nr. 725.

— Die Verpflegskosten für die von den Kreisämtern wegen schweren Polizei-Uebertretungen oder Polizeivergehen zum Arreste verurtheilten mittellosen Individuen sind aus dem Cameralfonde zu bestreiten.
Hofkanzlei-Decret vom 22. October 1843, S. 160, Nr. 754.

— Vorschrift über die Correspondenzform zwischen den Kreisämtern und den Bezirksgerichten in Illirien.
Hofkanzlei-Decret vom 11. Jänner 1844, S. 188, Nr. 775.

— Zehent-Ablösungsverträge sind ohne Unterschied der Bestätigung des Kreisamtes zu unterziehen.
Hofkanzlei-Decret vom 14. März 1844, S. 197, Nr. 792.

— in Illirien, mit Ausnahme des Kreisamtes in Klagenfurt, sollen Besitzcumulirungen nicht mehr zum Gegenstande ämtlicher Verhandlungen machen.
Hofkanzlei-Decret vom 9. September 1844, S. 219, Nr. 827.

— Wirkungskreis der Kreisämter bei Behandlung der Beschwerden der Eigenthümer der an die Staats-Eisenbahnen angränzenden Gründe und Bergabhänge, hinsichtlich ihrer Entschädigungs-Ansprüche, wegen Beschränkung des Eigenthums- und Benützungsrechtes derselben.
Hofkanzlei-Decret vom 29. September 1844, S. 234, Nr. 834.

— haben die zwischen den Grund- und Zehent-Herren und den Grund- und Zehentholden, wegen Ablösung der Robot, des Zehents und anderer Urbarial- Schuldigkeiten, abgeschlossenen Verträge zu bestätigen.
Hofkanzlei-Decret vom 18. December 1846, S. 395, Nr. 1012.

Küstenland. Die in der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Juli 1814 enthaltene nähere Bestimmung des §. 119 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, in Betreff der Wiederverehelichung getrennter Akatholiken bei Lebzeiten des vorigen Gatten mit einer katholischen Person, wird auch im Küstenlande kundgemacht.

Hofkanzlei-Decret vom 17. Juli 1835, S. 34, Nr. 61.

— Bestimmung der Stämpel- und Taxgebühren für die in Betreff der Notifikenbücher im Küstenlande vorkommenden Urkunden und Amtshandlungen.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 4. August 1840, S. 521, Nr. 461.

— Erhebung des landesfürstlichen Bezirkscommissariates Pinquente im Küstenlande aus der dritten in die zweite Classe.

Hofkanzlei-Decret vom 13. November 1840, S. 537, Nr. 477.

— Bestellung eines zweiten Advocaten zu Pirano im Küstenlande.

Justiz-Hofdecret vom 16. November 1840, S. 537, Nr. 478.

— Bestellung eines zweiten Advocaten zu Dignano im Küstenlande.

Justiz-Hofdecret vom 16. November 1840, S. 538, Nr. 479.

— Errichtung eines landesfürstlichen Bezirkscommissariates zweiter Classe zu Cormons im Küstenlande.

Hofkanzlei-Decret vom 23. April 1841, S. 571, Nr. 526.

— Vorschrift über die Vertilgung der alten unbrauchbaren Registraturs-Acten bei den landesfürstlichen Civil- und Criminal-Collegialgerichten im Küstenlande.

Justiz-Hofdecret vom 16. October 1843, S. 149, Nr. 751.

— Vorschrift über die Behandlung der Currentien bei den Collegialgerichten und den Gerichtsstellen erster Instanz im Küstenlande.

Justiz-Hofdecret vom 7. Juli 1847, S. 466, Nr. 1075.

Kufstein. Betheilung des Landgerichtes Kufstein im Unter-Innthaler Kreise in Tirol mit Einem Adjutum für einen Concepts-Practikanten.

Hofkanzlei-Decret vom 19. October 1843, S. 157, Nr. 753.

Kundmachung. Abstellung des bei einigen Criminalgerichten herrschenden Unfuges der öffentlichen Kundmachung der auf fünf Jahre oder noch kürzere Strafdauer lautenden oder dem Recurse unterliegenden Criminal-Urtheile.

Justiz-Hofdecret vom 31. Jänner 1821, S. 5, Nr. 1735.

— Vorschrift über die Kundmachung der Entsetzung oder Suspendirung eines Advocaten an die Gerichtsbehörden.

Justiz-Hofdecret vom 1. December 1821, S. 65, Nr. 1819.

— Vorschrift über die Kundmachung des wider einen bereits Verstorbenen gefällten Criminal-Urtheiles.

Justiz-Hofdecret vom 6. Juni 1823, S. 149, Nr. 1945.

— Wie die Kundmachungen landesfürstlicher Gerichtsbehörden in Privat-Angelegenheiten durch das Amtsblatt der Wiener Zeitung zu bewirken seien.

Justiz-Hofdecret vom 17. Jänner 1824, S. 169, Nr. 1983.

— Wegen Kundmachung der Normalien im Justizfache durch den Druck von Seite der politischen Länderstellen und durch die Appellationsgerichte.

Justiz-Hofdecret vom 17. Juni 1825, S. 308, Nr. 2107.

— Art der Kundmachung der Normal-Verordnung in Justizsachen.

Justiz-Hofdecret vom 16. November 1827, Nr. 106, Nr. 2319.

— der für Pestvergehen bestehenden und auf die Uebertreter der wider die Cholera eingeführten Sanitäts-Maßregeln ausgedehnten Strafgesetze durch die Geistlichkeit von den Kanzeln.

Justiz-Hofdecret vom 27. August 1831, S. 18, Nr. 2525.

Kunstwerke. Verbot der Nachbildung selbstständiger plastischer Kunstwerke.
Hofkanzlei-Decret vom 28. November 1838, S. 312, Nr. 311.

Kupfergeschirre. Verbot des Gebrauches des unverzinnten, dann Beschränkung des Gebrauches verzinnten Kupfer- und Messinggeschirres bei Zucker-, Mandoletti- und Kuchenbäckern, Kaffeesiedern, und bei allen mit der Erzeugung und dem Verkaufe von Eßwaaren sich befassenden Gewerbsleuten.
Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. September 1848, S. 661, Nr. 1183.

Kupferstiche. Vorschrift über die Behandlung der in Verlassenschaften vorgefundenen Kupferstiche.
Justiz-Hofdecret vom 30. August 1833, S. 102, Nr. 2629.

— Die für Druckschriften gegebenen Vorschriften haben auch auf Kupferstiche Anwendung.
Kundmachung des Ministerrathes vom 18. Mai 1848, S. 621 und 625, Nr. 1150 und 1151.

Kurtatsch. Die Anheimsagung des Patrimonialgerichtes zu Kurtatsch in Tirol wird angenommen, und der Gerichtsbezirk desselben dem landesfürstlichen Landgerichte zu Kaltern zugewiesen.
Hofkanzlei-Decret vom 11. Jänner 1831, S. 5, Nr. 2501.

Kyrburg-Salm. S. Salm.

L.

Lästerungen des Landesfürsten durch die Presse. Bestimmung der Strafe hierauf.
Kundmachung des Ministerrathes vom 18. Mai 1848, S. 621 und 625, Nr. 1150 und 1151.

Lager. Wie lange in Tirol die öden über und unterhalb der Vegetationsgränze befindlichen Lager von verwendungsfähigen erdigen Fossilien als ein Aerarial-Eigenthum anzusehen sind.
Justiz-Hofdecret vom 7. Jänner 1839, S. 320, Nr. 325.

Lagerstätte. Vorschrift über die Lagerstätte der in Verhaft befindlichen dürftigen Criminal-Inquisiten.
Justiz-Hofdecret vom 31. Jänner 1821, S. 5, Nr. 1734.

— Vorschrift über die Behandlung der Criminal-Sträflinge hinsichtlich der Lagerstätte.
Hofkanzlei-Decret vom 9. Juli 1835, S. 32, Nr. 56.

— Vorschrift über die Lagerstätte der Sträflinge des schweren Kerkers, welche bei den Criminalgerichten ihre Strafe vollziehen.
Justiz-Hofdecret vom 1. December 1835, S. 61, Nr. 98.

— Vorschrift über die Behandlung der Criminal- und politischen Sträflinge in Dalmatien hinsichtlich der Lagerstätte.
Justiz-Hofdecret vom 25. Mai 1844, S. 210, Nr. 808.

Lagerung der Massen beim Bergbaue. S. Feldmassen.

Lagosta. Die Prätur zu Lagosta in Dalmatien wird aufgehoben und mit jener zu Curzola vereinigt.
Justiz-Hofdecret vom 3. März 1826, S. 8, Nr. 2170.

Laibach. Die landesfürstlichen Bezirkscommissäre im Laibacher Gouvernementsbezirke erhalten aus den Staatscassen die Diäten der neunten, von Gemeinden, Bezirkscassen oder Parteien aber, der zehnten Classe.
Hofkammer-Decret vom 16. April 1828, S. 118, Nr. 2339.

Landesstelle. Wann die Gehaltsanweisung unmittelbar von den Länderstellen, und wann von der allgemeinen Hofkammer zu geschehen habe.

Justiz-Hofdecret vom 19. Juni 1824, S. 212, Nr. 2016.

— In wie ferne die Gemeinden der freien Städte in Böhmen zur Führung eines Processes die Bewilligung der politischen Landesstelle bedürfen.

Justiz-Hofdecret vom 17. Juni 1825, S. 309, Nr. 2109.

— Die böhmischen Fiscal-Adjuncten haben den Diensteid bei der Landesstelle in Prag (Gubernium) abzulegen.

Justiz-Hofdecret vom 30. Juli 1825, S. 313, Nr. 2120.

— Der Landesstelle im Küstenlande steht die Bestätigung der in Triest angemeldeten Handlungs-Diten zu, und hat das Triester Mercantil- und Wechselgericht dieser Landesstelle die nöthigen Auskünfte über den Activ- und Passivstand der in Triest in Concurs verfallenen Handelsleute zu geben.

Justiz-Hofdecret vom 3. März 1826, S. 8, Nr. 2169.

— Bei Vertretung unterthäniger Gemeinden oder einzelner Unterthanen gegen ihre Grundobrigkeit bedarf der Unterthans-Advocat oder das Fiscalamt keines besonderen Auftrages der Landesstelle zur Klage oder Vertheidigung.

Justiz-Hofdecret vom 16. April 1826, S. 16, Nr. 2181.

— Die Anstellung der nicht sistemisirten Concepts-Practikanten bei den landesfürstlichen Pfleggerichten in Oesterreich ob der Enns ist der dortigen Landesstelle allein überlassen.

Justiz-Hofdecret vom 21. April 1826, S. 17, Nr. 2182.

— In welchen Fällen Gemeinden freier Städte zur Anstrengung eines Rechtsstreites die Bewilligung der Landesstelle anzusuchen haben.

Justiz-Hofdecret vom 29. Juli 1826, S. 39, Nr. 2209.

— Die Landesstellen haben die Verhandlung über die Dienstentlassung eines ab instantia von dem Criminalgerichte losgesprochenen Beamten der Hofstelle vorzulegen.

Hofkanzlei-Decret vom 10. März 1827, S. 72, Nr. 2266.

— An die Landesstelle sind bei Todesfällen der Ordensritter auch die auswärtigen Ordenszeichen einzusenden.

Justiz-Hofdecret vom 3. August 1827, S. 89, Nr. 2296.

— Legalisirung der im Herzogthume Modena errichteten Urkunden durch die Präsidenten der Landesstelle zu Mailand und Venedig.

Justiz-Hofdecret vom 21. September 1827, S. 98, Nr. 2307.

— Die politische Landesstelle soll über die Pensionirung solcher städtischer Beamten, deren Ernennung den beiden Landesbehörden gemeinschaftlich zusteht, das Appellationsgericht einvernehmen.

Justiz-Hofdecret vom 12. December 1828, S. 141, Nr. 2375.

— kann aus wichtigen Gründen im Einverständnisse mit dem Appellationsgerichte die in den Criminal-Urtheilen ausgesprochene Strafe der öffentlichen Arbeit nachsehen.

Justiz-Hofdecret vom 6. Februar 1829, S. 143, Nr. 2381.

— Das Erlöschen des Mannsstammes einer adelichen Familie haben die Verlassenschaftsbehörden der Landesstelle anzuzeigen.

Justiz-Hofdecret vom 12. Juni 1829, S. 162, Nr. 2411.

— Die Länderstellen sind ermächtiget, für die Einbringung eines entwichenen Criminal-Sträflings eine angemessene, jedoch dreißig Gulden Conventions-Münze nicht übersteigende Belohnung aus dem Criminalfonde anzuweisen.

Justiz-Hofdecret vom 27. Juni 1829, S. 164, Nr. 2415.

Landesstelle. Die Landesstelle hat sich in Fällen der Ankündigung eines ausländischen Strafurtheiles oder der Auslieferung eines Verbrechers an eine fremde Regierung mit dem Appellationsgerichte in das Einvernehmen zu setzen.
Hofkanzlei-Decret vom 8. October 1829, S. 172, Nr. 2430.

— Der Landesstelle sind die auf den Verlust des Adels ergangenen Criminal-Urtheile nach der Kundmachung derselben, oder nach Erledigung des Recurses oder verstrichener Recursfrist, in Abschrift von den Criminalgerichten mitzutheilen.
Justiz-Hofdecret vom 8. Juli 1831, S. 15, Nr. 2517.

— In den aus politischen Verhandlungen entstehenden Processen zwischen Staats- und Stiftungsherrschaften und ihren Unterthanen ist der Vertreter für die Unterthanen von der politischen Landesstelle zu ernennen.
Justiz-Hofdecret vom 24. Februar 1832, S. 34, Nr. 2549.

— Die Landesstelle hat den von Provinzial-Gerichtsbehörden ernannten Beamten und minderen Dienern, sowie deren Witwen und Waisen, die normalmäßigen Bezüge anzuweisen und die Tabellen über die angewiesenen Beträge theils an die Hofkammer, theils an die Hofkanzlei zu überreichen.
Justiz-Hofdecret vom 6. Juli 1832, S. 63, Nr. 2568.

— Die niederösterreichische Regierung hat die ihr vom Wiener Magistrate überreichten Vorschläge zur Besetzung von Justizdiensten ohne vorläufige Aeußerung ihrer Ansicht dem Appellationsgerichte um Eröffnung seiner Meinung mitzutheilen.
Hofkanzlei-Decret vom 31. October 1832, S. 70, Nr. 2579.

— Berechtigung der Landesstelle zur Ernennung der öffentlichen Geschäftsführer.
Hofkanzei-Decret vom 16. April 1833, S. 88, Nr. 2608.

— Bestimmung des Stämpels für Vicepräsidenten der Länderstellen.
Hofkammer-Decret vom 7. September 1833, S. 102, Nr. 2631.

— Der Landesbehörde haben die Verlassenschafts-Abhandlungsbehörden den Tod oder die Versorgung eines Beamten, der eine Pension oder Gnadengabe genossen hat, anzuzeigen.
Justiz-Hofdecret vom 18. Juli 1834, S. 118, Nr. 2662.

— Berechtigung der Landesstelle zur Ertheilung der Anstellungsfähigkeit als politische Geschäftsführer auf Privatherrschaften, an die wegen eines Verbrechens schuldig befundenen, oder aus Abgang rechtlicher Beweise von demselben losgesprochenen Individuen.
Hofkanzlei-Decret vom 20. März 1835, S. 2, Nr. 2.

— Der politischen Landesstelle bleibt die Bewilligung der Nachsicht und Abschreibung der Criminalkosten ausschließend überlassen.
Justiz-Hofdecret vom 10. April 1835, S. 4, Nr. 8.

— Die Landesstelle hat den ihr bekannt gemachten Todfall eines k. k. Kämmerers dem k. k. Oberst-Kämmereramte, unter Rücksendung des Kammerherrn-Schlüssels, mitzutheilen.
Justiz-Hofdecret vom 1. März 1836, S. 76, Nr. 129.

— Bestimmung der erforderlichen Studien zur Anstellung in Kanzleien und Manipulationsämtern der Landesstelle.
Justiz-Hofdecret vom 24. Mai 1836, S. 83, Nr. 143.

— Die Landesstelle hat das wider einen unbefugt ausgewanderten Adelichen geschöpfte rechtskräftige Urtheil der vereinigten Hofkanzlei in beglaubigter Abschrift vorzulegen.
Hofkanzlei-Decret vom 15. April 1837, S. 121, Nr. 194.

— Vorschrift für die Landesstelle über die zu ertheilende Bestätigung der Annahme an Kindesstatt.
Hofkanzlei-Decret vom 28. Juni 1837, S. 132, Nr. 209.

— Die politische Landesstelle erkennt über das Expropriationsrecht der Eisenbahn-Gesellschaften.
Hofkanzlei-Decret vom 30. Juni 1838, S. 282, Nr. 267.

Landesstelle. Ermächtigung der Länderstellen zur Anweisung der von sich verehelichenden Beamtens-Witwen und Waisen reservirten Pensionen und Gnadengaben.

Hofkammer-Decret vom 15. Februar 1839, S. 327, Nr. 341.

— Amtswirksamkeit der politischen Länderstellen bei Rechtsstreiten der Gemeinden; Einleitung von Vergleichsversuchen vor Betretung des Rechtsweges.

Hofkanzlei-Decret vom 30. April 1840, S. 484, Nr. 428.

— Abhandlungsbehörden haben der Landesstelle bei dem Uebergange der bloß allein der Primogenitur zustehenden höheren Adelsstufe, oder eines besonderen Titels, an eine neue Person, die Mittheilung zu machen.

Hofkanzlei-Decret vom 21. Mai 1840, S. 491, Nr. 439.

— Die von der obersten Justizstelle den Parteien oder ihren Vertretern auferlegten Geldstrafen kann die Landesstelle nicht erlassen.

Justiz-Hofdecret vom 28. September 1840, S. 532, Nr. 466.

— Mit der politischen Landesstelle hat sich das Appellationsgericht vor der Vorlage der Pensions- oder Provisionsgesuche landesfürstlicher Beamten oder Diener an die oberste Justizstelle, über die anzurechnende Dienstzeit und den normalmäßigen Pensions- oder Provisionsbetrag, in das Einvernehmen zu setzen.

Justiz-Hofdecret vom 11. Jänner 1842, S. 5, Nr. 588.

— Gerichtsbehörden haben der politischen Landesstelle vierteljährige Ausweise über die in Civil-Anstellungen untergebrachten Militär-Individuen mitzutheilen.

Justiz-Hofdecret vom 30. Jänner 1843, S. 90, Nr. 678.

— Bei Besetzung des ärztlichen und wundärztlichen Personales der Criminal-Inquisitionshäuser der Collegialgerichte in Tirol hat das Appellationsgericht den vom Collegialgerichte erstatteten Besetzungsvorschlag mit seinem Gutachten an die Landesstelle zu leiten. Bei Verschiedenheit der Meinungen ist der Gegenstand den Hofstellen vorzulegen.

Hofkanzlei-Decret vom 9. Juni 1843, S. 123, Nr. 709.

— Vorschrift über die Behandlung der Gesuche um Zulassung zur Fiscal-Adjuncten-Prüfung von Seite jener Landesstellen, welche nicht an dem Orte des Appellationsgerichtes ihren Amtssitz haben.

Justiz-Hofdecret vom 22. August 1843, S. 136, Nr. 734.

— Das Tiroler Gubernium hat über die Verleihung der für die Concepts-Practikanten der Landesgerichte in Tirol und Vorarlberg sistemisirten Adjuten mit dem Appellationsgerichte das Einvernehmen zu pflegen.

Hofkanzlei-Decret vom 19. October 1843, S. 157, Nr. 753.

— Der politischen Landesstelle steht im Einvernehmen mit dem Appellationsgerichte die Ertheilung der Dispens von dem Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältnisse bei jenen Magistraten, wo ungeprüfte Bürgermeister und Räthe bestehen, zu.

Justiz-Hofdecret vom 6. November 1843, S. 171, Nr. 764.

— Die Entscheidung, ob ein Apothekergewerbe in Galizien ein persönliches oder ein verkäufliches sei, steht dem Gubernium, und im weiteren Zuge der vereinten Hofkanzlei zu.

Hofkanzlei-Decret vom 27. November 1843, S. 172, Nr. 767.

— Die politische Landesstelle hat sich in genauer Kenntniß des Zustandes der Sparcassen zu erhalten.

Hofkanzlei-Decret vom 26. September 1844, S. 222, Nr. 832.

— Vorschrift hinsichtlich der gegenseitigen Mittheilung der Beschlüsse und abweichenden Anträge über die der gemeinschaftlichen Berathung der Landesstelle und des Appellationsgerichtes unterliegenden Dienstbesetzungen und anderen Gegenstände.

Hofkanzlei-Decret vom 9. April 1846, S. 332, Nr. 956.

Landgerichte. Ausdehnung der Vorschrift vom 11. Juni 1824, über die durch den Verdacht einer Stämpel-Uebertretung veranlaßten Untersuchungen bei Patrimonialgerichten und nicht vollständig organisirten Magistraten, auch auf die landesfürstlichen Gerichte in Tirol und Vorarlberg mit dem dießfälligen Hofkammer-Decrete vom 28. Juni 1825, wegen Aufrechthaltung des Ansehens der Gerichtsbehörden bei Stämpel-Visitationen.

Justiz-Hofdecret vom 6. August 1825, S. 314, Nr. 2123.

Benehmen der Landgerichte in Tirol bei Einleitung der ordentlichen Criminal-Untersuchung und Verhaftung des Beschuldigten.

Justiz-Hofdecret vom 19. September 1826, S. 47, Nr. 2220.

— Die Concepts-Practikanten der Landgerichte in Tirol haben, wenn sie zur zeitlichen Aushilfe von einem Landgerichte zum anderen übersetzt werden, in der Regel nur die Vergütung der Reisekosten, keine Taggelder oder andere Belohnung ihrer Aushilfsdienste zu fordern. Nur aus besonderen Gründen und im Falle der Substituirung auf einen erledigten Dienstposten kann ihnen eine angemessene Entschädigung bewilliget werden.

Justiz-Hofdecret vom 2. Jänner 1830, S. 181, Nr. 2445.

— Verhältnisse der Landgerichte in Steiermark gegen das steierische Landrecht als rechtsprechende erste Criminal-Instanz.

Justiz-Hofdecret vom 1. Mai 1830, S. 196, Nr. 2462.

— Vorschrift über die Correspondenzform zwischen den Landgerichten in Steiermark und dem steirischen Landrechte. Die Landgerichte haben den in Criminalsachen erlassenen Aufträgen des steirischen Landrechtes zu entsprechen.

Justiz-Hofdecret vom 6. Mai 1831, S. 14, Nr. 2515.

— Den Landgerichts-Herrschaften in Steiermark wird die Prüfung und Beeidigung der Landgerichts-Diener überlassen.

Hofkanzlei-Decret vom 27. Juni 1833, S. 94, Nr. 2619.

— haben die Wahl die in Parteisachen aufgenommenen gerichtlichen Protokolle entweder auf classenmäßigem Stämpel auszufertigen, oder selbe nachträglich stämpeln zu lassen, oder die hievon hinauszugebenden Abschriften auf classenmäßigem Stämpel zu schreiben.

Hofkammer-Decret vom 2. Juli 1833, S. 94, Nr. 2620.

— Vorschrift über die Lagerstätte und Beköstigung der Sträflinge des schweren Kerkers, welche bei den Landgerichten ihre Strafe vollziehen.

Justiz-Hofdecret vom 1. December 1835, S. 61, Nr. 98.

— Den mit der Haftung für die Depositen beauftragten Beamten der landesfürstlichen Landgerichte in Tirol wird die Abnahme des gesetzlich entfallenden Zählgeldes gestattet.

Hofkammer-Decret vom 6. December 1836, S. 94, Nr. 160.

— Amts-Instruction für die Landgerichte in Tirol und Vorarlberg in Geschäften des streitigen Richteramtes.

Justiz-Hofdecret vom 5. Juni 1838, S. 183, Nr. 276.

— Die Beerdigungskosten für die in den Straforten der Landgerichte mittellos sterbenden Sträflinge haben die Gerichtsinhaber zu bestreiten.

Hofkanzlei-Decret vom 21. Jänner 1839, S. 322, Nr. 330.

— Vorschrift über die Heimsagung lehenbarer Landgerichte.

Hofkanzlei-Decret vom 5. Mai 1841, S. 576, Nr. 532.

— Bewilligung von dreißig Adjuten mit jährlichen 200 fl. C. M. für sämmtliche Concepts-Practikanten der Landgerichte in Tirol und Vorarlberg.

Justiz-Hofdecret vom 21. März 1843, S. 103, Nr. 691.

— Benennung der Landgerichte in Tirol und Vorarlberg, welchen Adjuten für die Concepts-Practikanten zugewiesen sind.

Hofkanzlei-Decret vom 19. October 1843, S. 157, Nr. 753.

Landrecht. Dem Stadt- und Landrechte zu Innsbruck in Tirol werden acht Auscultanten bewilliget.
Justiz-Hofdecret vom 16. Juni 1827, S. 84, Nr. 2285.

— Das Stadt- und Landrecht zu Innsbruck hat seine Criminal-Gerichtsbarkeit auch auf jene Classen von Personen auszudehnen, welche in dem ersten Absatze des §. 221, I. Theiles des Strafgesetzes, bezeichnet werden.
Justiz-Hofdecret vom 22. Mai 1829, S. 160, Nr. 2406.

— Dem Stadt- und Landrechte zu Görz werden die Bezirke Monastero, Monfalcone und Duino, und jenem in Triest der Bezirk Pirano zugetheilt.
Justiz-Hofdecret vom 26. Juni 1829, S. 163, Nr. 2413.

— Bestellung des steirischen Landrechtes als Recht sprechenden ersten Criminal-Instanz in Steiermark; Verhältnisse desselben gegen die Bann- und Landgerichte.
Justiz-Hofdecret vom 1. Mai 1830, S. 196, Nr. 2462.

— Das niederösterreichische Landrecht hat die Gerichtsdieners-Stellen nicht ohne Concurs-Ausschreibung zu vergeben.
Justiz-Hofdecret vom 25. September 1830, S. 209, Nr. 2483.

— Correspondenzform zwischen dem zum Spruchgerichte erster Instanz für Criminalsachen ernannten steirischen Landrechte und den Landgerichten in Steiermark.
Justiz-Hofdecret vom 6. Mai 1831, S. 14, Nr. 2515.

— Verhöre der außer dem Gerichtsbezirke und an einem Orte, wo sich ein Landrecht befindet, wohnenden Zeugen und Beschädigten, sind bei Wucher-Untersuchungen durch Ersuchschreiben an dieses Landrecht zu bewirken.
Justiz-Hofdecret vom 21. September 1832, S. 69, Nr. 2577.

— Einführung der für das Prager Sanitäts-Personale erlassenen Instruction bei den Criminal-Inquisitionshäusern der küstenländischen Stadt- und Landrechte.
Justiz-Hofdecret vom 18. April 1834, S. 112, Nr. 2652.

— Vorschrift für das niederösterreichische Landrecht, über die Behandlung der Gesuche um Absonderung der Lehen vom freien Eigenthume und der Lehen verschiedener Lehensherren.
Justiz-Hofdecret vom 4. August 1835, S. 36, Nr. 66.

— Anstellung und Beeidigung der erforderlichen Anzahl der Dolmetsche zur Uebersetzung der bei denselben in fremden Sprachen vorkommenden Urkunden.
Justiz-Hofdecret vom 22. December 1835, S. 65, Nr. 109.

— Für das Landrecht in Lemberg werden fünfzehn Auscultanten mit vier Adjuten, für jene zu Tarnow und Stanislawow sechs Auscultanten mit vier Adjuten für jedes, dann für das Stadt- und Landrecht zu Czernowitz sechs Auscultanten mit vier Adjuten, systemisirt. Die Adjuten haben bei jedem Landrechte zur einen Hälfte mit 300 fl. und zur anderen Hälfte mit 200 fl. zu bestehen.
Justiz-Hofdecret vom 16. Jänner 1837, S. 102, Nr. 166.

— Bestimmung der Gerichtsbarkeit des Stadt- und Landrechtes zu Görz über die Bewohner der Bezirke Monastero, Monfalcone und Duino in Mercantil- und Wechselsachen.
Justiz-Hofdecret vom 25. November 1839, S. 361, Nr. 393.

— Vorschrift für das niederösterreichische Landrecht, über die Vertilgung seiner alten unbrauchbaren Registraturs-Acten.
Justiz-Hofdecret vom 11. Mai 1840, S. 487, Nr. 433.

— Reorganisirung der herzoglichen Landrechte zu Troppau und Teschen in Schlesien, dann Personal- und Besoldungsstand derselben.
Justiz-Hofdecret vom 30. August 1841, S. 605, Nr. 559.

M.

Magistrate. Die zwischen organisirten Magistraten und Dominien entstehenden Jurisdictions-Streitigkeiten sind auf dem Rechtswege von den Landrechten der betreffenden Provinz in Gegenwart des politischen Repräsentanten zu verhandeln.
Justiz-Hofdecret vom 27. Jänner 1827, S. 65, Nr. 2252.

— Die Recurse und Gesuche der Magistrate, um Nachsicht oder Mäßigung der wider sie verhängten Geldstrafen, unterliegen den Tax-, Stämpel- und Postporto-Gebühren.
Hofkammer-Decret vom 30. Mai 1827, S. 82, Nr. 2280.

— sind in ihrer ämtlichen Correspondenz über die Einhebung der Aerarial-Taxen von Entrichtung des Postporto befreit.
Justiz-Hofdecret vom 9. Juni 1827, S. 84, Nr. 2284.

— Bestimmung der Behörden, welche den Magistratsbeamten Urlaub ertheilen können.
Justiz-Hofdecret vom 23. Februar 1828, S. 110, Nr. 2331.

— Auch bei den nur mit einem geprüften Sindicus, mit einem ungeprüften Bürgermeister und ungeprüften Räthen besetzten Magistraten ist der Beschluß über die Einleitung einer Criminal-Untersuchung nach Mehrheit der Stimmen zu fassen.
Justiz-Hofdecret vom 1. August 1828, S. 129, Nr. 2357.

— der schutzobrigkeitlichen Städte haben jährlich ihren Schutzobrigkeiten die Waisen- und Depositenamts-Rechnungen zur Revision vorzulegen.
Hofkanzlei-Decret vom 9. October 1828, S. 133, Nr. 2363.

— Die Magistrate sind in officiosen Judicial-Gegenständen, in Kataſtral- und Steuersachen von dem Postwagens-Porto befreit.
Hofkammer-Decret vom 18. Februar 1829, S. 145, Nr. 2386.

— Bestimmung der Behörden, welche zur Betreibung politischer Aufträge die Gehaltsperre gegen Beamte zu verhängen haben, die politische und Justizgeschäfte zugleich besorgen.
Justiz-Hofdecret vom 2. April 1830, S. 187, Nr. 2454.

— Vorschriften über die Form der Correspondenz zwischen den Kreisämtern und den Magistraten in gerichtlichen Angelegenheiten.
Justiz-Hofdecret vom 3. Juli 1830, S. 201, Nr. 2471.

— Durch den Brünner Magistrat ist die Abhandlung der in dem Provinzial-Strafhause zu Brünn verstorbenen ausländischen Verbrecher zu pflegen.
Justiz-Hofdecret vom 3. September 1830, S. 206, Nr. 2478.

— Ohne Zustimmung des Magistrates dürfen die Verlassenschaften der in Verrechnung gestandenen Magistrats-Beamten außer dem Executionswege, auch nicht jure crediti Jemanden eingeantwortet werden.
Justiz-Hofdecret vom 2. September 1831, S. 18, Nr. 2526.

— Auf die vor politischen Magistraten ordnungsmäßig geschlossenen, protokollirten und ausgefertigten Vergleiche kann die gerichtliche Execution ertheilt werden.
Justiz-Hofdecret vom 8. Juni 1832, S. 63, Nr. 2567.

— Bei dem Magistrate zu Gratz wird die Vermehrung der Auscultanten bis auf sechs gestattet.
Justiz-Hofdecret vom 24. August 1832, S. 65, Nr. 2572.

— Vermehrung der Actuare bei dem Criminal-Senate des Wiener Magistrates; Bestimmung ihrer Besoldung und Quartiergelder; Einziehung der Adjuten der Auscultanten dieses Senates.
Hofkanzlei-Decret vom 15. September 1832, S. 69, Nr. 2576.

— Vorschrift über die Vorschläge zu Justiz-Dienstbesetzungen bei dem Wiener Magistrate.
Hofkanzlei-Decret vom 31. October 1832, S. 70, Nr. 2579.

N.



O.



Oberste Justizstelle. Der von den Gerichtsstellen erster und zweiter Instanz bei Vorlegung von Civil- und Criminal-Processen angeschlossene Acten-Auszug darf von dem Referenten der obersten Justizstelle bei Bearbeitung und bei dem Vortrage derselben benützt werden.
Justiz-Ministerial-Decret vom 6. Mai 1848, S. 618, Nr. 1143.

— Erhält die Benennung „Oberster Gerichtshof" und hat nur mehr als Gerichtsbehörde ihr Amt zu handeln. Ihre Räthe und Secretäre erhalten den Titel „Räthe und Secretäre des obersten Gerichtshofes".
Erlaß des Justizministers vom 21. August 1848, S. 652, Nr. 1176.

Oberster Gerichtshof. Diese Benennung erhält die oberste Justizstelle. Vorschrift über die Dienstbesetzungen bei demselben.
Erlaß des Justizministers vom 21. August 1848, S. 652, Nr. 1176.

— S. Oberste Justizstelle.

— **Justiz-Präsident.** In welchen Fällen der oberste Justiz-Präsident verpflichtet ist, bei Dienst-Besetzungsvorschlägen über die in Antrag gebrachten Individuen Polizeiauskünfte einzuholen.
Justiz-Hofdecret vom 30. October 1846, S. 388, Nr. 998.

— **Lehensherr.** Wann dem Fiscalamte die Vertretung des obersten Lehensherren, des Afterlehensherren und der Vasallen obliegt.
Hofkanzlei-Decret vom 1. Juli 1847, S. 463, Nr. 1070.

Oberst-Hofmarschallamt. Auch bei diesem ist das Stämpelpatent in allen Partei-Geschäften in Anwendung zu bringen, mit Ausnahme diplomatischer Personen, welche zugleich fremde Unterthanen sind.
Justiz-Hofdecret vom 20. Mai 1825, S. 300, Nr. 2094.

— Beschränkung der Gerichtsbarkeit desselben über österreichische Unterthanen, welche von fremden Regierungen bei dem kaiserlich-österreichischen Hofe als diplomatische Personen accreditirt sind.
Justiz-Hofdecret vom 10. April 1829, S. 148, Nr. 2392.

— Gerichtsbarkeit desselben über die pensionirte vormalige Dienerschaft Ihrer königlichen Hoheit der Frau Erzherzogin Beatrix.
Justiz-Hofdecret vom 26. August 1831, S. 18, Nr. 2524.

— Gerichtsbarkeit desselben über den Prinzen Gustav Wasa, dessen Familie und gesammte Dienerschaft.
Justiz-Hofdecret vom 26. October 1832, S. 70, Nr. 2578.

— Die österreichischen Criminalgerichte haben die Vollziehung ihrer Beschlüsse über Gerichtshandlungen wider die in Privatdiensten fremder Gesandten stehenden Personen mittelst Ersuchschreiben an das Oberst-Hofmarschallamt zu bewirken.
Justiz-Hofdecret vom 2. September 1839, S. 348, Nr. 375.

— übt die Gerichtsbarkeit über die Freiin von Brandhofen, Gemalin Seiner kaiserlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs Johann, und dessen Sohn Franz Grafen von Meran aus.
Justiz-Hofdecret vom 8. Jänner 1846, S. 307, Nr. 919.

Oberst-Hofpostverwaltung. Vereinigung der Direction der fahrenden Post mit der Oberst-Hofpostverwaltung und Instruction für dieselbe.
Justiz-Hofdecret vom 19. Mai 1829, S. 159, Nr. 2404.

Oberst-Kämmerer-Amt. Der bei dem Todesfalle eines k. k. Kämmerers vorfindige Kammerherrn-Schlüssel ist von der Abhandlungsbehörde an die Landesstelle zur Uebergabe an das Oberst-Kämmerer-Amt einzusenden.
Justiz-Hofdecret vom 1. März 1836, S. 76, Nr. 129.











Oesterreich. Verlängerung des Staatsvertrages mit Parma, wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher.
Hofkanzlei-Decret vom 20. December 1839, S. 362, Nr. 398.

— Vermögens-Freizügigkeitsvertrag mit dem Könige der Niederlande und Großherzoge von Luxemburg.
Vom 7. Februar 1840, S. 471, Nr. 406.

— Staatsvertrag mit Sardinien zur Sicherstellung der Eigenthumsrechte der in den beiderseitigen Staaten erscheinenden literarischen und artistischen Werke.
Vom 22. Mai 1840, S. 492, Nr. 441.

— Staatsvertrag mit der freien Stadt Frankfurt, wegen Ausdehnung der Abfahrtsgeldbefreiung bei wechselseitigen Vermögens-Exportationen auch auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen österreichischen Provinzen, mit Ausnahme der ungarischen Länder.
Hofkanzlei-Decret vom 15. Juli 1840, S. 515, Nr. 454.

— Beschränkung der Execution der von österreichischen Gerichtsbehörden wider preußische Unterthanen geschöpften Urtheile in Rhein-Preußen, und der von preußischen Gerichtsstellen wider österreichische Unterthanen geschöpften in Oesterreich.
Justiz-Hofdecret vom 4. August 1840, S. 520, Nr. 460.

— Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Rußland, in Betreff der Schiffahrt auf der Donau.
Vom 5. September 1840, S. 529, Nr. 465.

— Staatsvertrag mit Sicilien, wegen Aufhebung des Abfahrtsgeldes von Verlassenschaften.
Justiz-Hofdecret vom 2. November 1840, S. 536, Nr. 473.

— Staatsvertrag zwischen den im deutschen Bunde vereinigten Regierungen, zur Sicherstellung der Rechte der Herausgeber literarischer und artistischer Werke gegen den Nachdruck und die Nachbildung.
Hofkanzlei-Decret vom 26. November 1840, S. 540, Nr. 483.

— Dem mit Sardinien abgeschlossenen Staatsvertrage, wegen Beschützung des literarischen und artistischen Eigenthumes gegen den Nachdruck, ist auch die päpstliche, modenesische, luchesische und parmesanische Regierung beigetreten.
Hofkanzlei-Decrete vom 26. November und 30. December 1840, S. 542 und 544, Nr. 484 und 488.

— Vorschrift über die Nichtvollziehung der wider österreichische Unterthanen von ausländischen Behörden gefällten Straferkenntnisse in den österreichischen Staaten.
Hofkanzlei-Decret vom 24. Mai 1841, S. 583, Nr. 542.

— Vorschrift über das Verfahren der österreichischen Gerichtsbehörden, hinsichtlich der von baierischen Unterthanen wider österreichische Unthanen bei baierischen Gerichten angebrachten und von diesen verbeschiedenen Klagen.
Justiz-Hofdecret vom 13. Juli 1841, S. 594, Nr. 548.

— Staatsvertrag mit Rußland, Preußen, Frankreich, Großbritannien und anderen europäischen Mächten, wegen Abstellung und Unterdrückung des Sclavenhandels.
Vom 20. December 1841, S. 658, Nr. 578.

— ob der Enns. Die Verlassenschafts-Abgaben zu Gunsten der Armen-Institute in Enns, Gmunden, Ischl, Leonstein, Ort, Traunkirchen, Scharnstein, Aigen, dann für die durch Elementar-Unfälle beschädigten Unterthanen in Leonstein, für die Spitäler in Aigen, Leonfelden, Steieregg und Neuhofen, dann zur Anschaffung von Feuerlösch-Requisiten in Oesterreich ob der Enns werden aufgelassen.
Hofkanzlei-Decret vom 28. Februar 1842, S. 13, Nr. 600.















Patrimonialgerichte. Bestimmung des Fondes, in welchen die wegen vernachlässigter Ausübung des Richteramtes über schwere Polizei-Uebertretungen den landesfürstlichen und Patrimonial-Gerichtsbeamten auferlegten Geldstrafen einzufließen haben.
Hofkanzlei-Decret vom 24. Juni 1830, S. 200, Nr. 2470.

— Prüfung und Beeidigung der Landgerichtsdiener in Oesterreich unter und ob der Enns, und Anzeigen an die Kreisämter über die Prüfungen.
Hofkanzlei-Decret vom 3. Februar 1834, S. 107, Nr. 2640.

— Bezeichnung jener Taxen und Gebühren, welche zufolge des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840, bei den Patrimonialgerichten noch fortan einzuheben, und welche aufgelassen worden sind.
Hofkammer-Präsidial-Decret vom 24. Mai 1840, S. 498, Nr. 442.

— Bestimmung der Gebühren, welche bei den Patrimonialgerichten im Inn- und Salzburger Kreise, ungeachtet der Wirksamkeit des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840, noch fortan einzuheben sind.
Hofkammer-Decret vom 24. November 1840, S. 539, Nr. 481.

— Die Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit durch Patrimonialgerichte, welche nicht die erforderliche Anzahl geprüfter Räthe haben, hat aufzuhören.
Justiz-Hofdecret vom 17. April 1845, S. 262, Nr. 884.

— S. auch Gutsherren, Justiziär.

Patrimonialgerichtsbeamte. S. Beamte.

Patrone. In wieferne den Privatpatronen die Einbringung und Sicherstellung des durch fromme Vermächtnisse oder Stiftungen gestifteten Vermögens obliegt.
Justiz-Hofdecret vom 13. Jänner 1821, S. 2, Nr. 1730.

Pauschalien. S. Reisepauschalien.

Pensionen. Den Pensionisten, Provisionisten und mit Unterhaltsbeiträgen und Gnadengaben Betheilten, wenn sie den 25. Monatstag erleben, sind ihre Gebühren an sie selbst, und wenn sie nach dem 25. starben, an ihre sich legitimirenden Erben für den ganzen Monat auszufolgen, wornach es künftig von allem Rückersatze der Gebühr, welche sie bis 25. des Monates erhoben haben, und nachher in der Zwischenzeit bis letzten des Monates starben, abkömmt.
Hofkanzlei-Decret vom 12. April 1821, S. 16, Nr. 1753.

— Nach den italienischen Pensionsvorschriften gebührt den Beamten nach fünfzig Dienstjahren, sie mögen wegen physischer Unfähigkeit, oder wegen Reform der Administration, vom Amte entfernt werden, der ganze Gehalt als Pension. — Pensionsausmaß für die Witwen und Waisen solcher Beamten.
Justiz-Hofdecret vom 3. August 1821, S. 42, Nr. 1788.

— Freizügigkeit der Pensionen zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Großherzogthume Toscana.
Staatsvertrag vom 28. Februar 1822, S. 83, Nr. 1847.

— Freizügigkeit der Pensionen zwischen Oesterreich und Parma.
Staatsvertrag vom 9. December 1822, S. 124, Nr. 1913.

— Welchen pensionsfähigen Beamtens-Witwen und Waisen das Conduct-Quartal gebühre.
Justiz-Hofdecret vom 7. Juli 1823, und Hofkanzlei-Decret vom 13. Mai 1824, S. 153 und 201, Nr. 1951 und 2004.

— Pensionsfähigkeit der Beamtenswitwen, deren Gatten vor zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit an den Folgen der im Dienste sich zugezogenen Krankheit gestorben sind.
Hofkanzlei-Decret vom 13. Mai 1824, S. 201, Nr. 2004.

Pensionen. Bis zur Anweisung der Pension können den von Amtswegen jubilirten Beamten Vorschüsse bewilliget werden.

Justiz-Hofdecret vom 14. August 1824, S. 263, Nr. 2032.

— Unterbringung der exitalienischen Militär-Pensionisten in erledigte stabile Dienstposten zur Ersparung der Pensionen.

Justiz-Hofdecret vom 31. December 1824, S. 281, Nr. 2062.

— Bei Ertheilung des Advocatenbefugnisses an Pensionisten ist zwar auf die von einer früheren Anstellung herrührende Pension keine Rücksicht zu nehmen; bei der Berufung des Pensionisten zur Wiederanstellung hat derselbe entweder diesem Rufe zu folgen, oder auf die Pension zu verzichten.

Hofkammer-Decret vom 14. October 1825, S. 324, Nr. 2135.

— Pensionirte Officiere dürfen mit Diurnen betheilet werden.

Justiz-Hofdecret vom 18. Februar 1826, S. 6, Nr. 2164.

— Der Bezug des sogenannten Mehrdrittels der im Civile angestellten pensionirten Officiere darf nicht auf jene, die bloß mit Gnadengehalten betheilt sind, und auf Militär-Parteien ausgedehnt werden.

Justiz-Hofdecret vom 4. April 1826, S. 14, Nr. 2177.

— Die Pension erlischt bei dem Eintritte des Pensionisten in eine besoldete Anstellung bei einer Fonds- oder ständischen Behörde, bei dem Magistrate einer landesfürstlichen Stadt oder eines landesfürstlichen Marktes.

Hofkammer-Decrete vom 16. Juli 1826 und 22. April 1831, S. 13, Nr. 2513.

— Anträge auf Pensionen dürfen Seiner Majestät nur dann vorgelegt werden, wenn sie mit rücksichtswürdigen Gründen unterstützt werden können.

Justiz-Hofdecret vom 7. April 1827, S. 77, Nr. 2271.

— Pensionirte Officiere und Militär-Invaliden dürfen nur dann als Diurnisten aufgenommen werden, wenn keine zur Dienstleistung geeigneten Civil-Pensionisten und Civil-Quiescenten vorhanden sind.

Justiz-Hofdecret vom 4. August 1827, S. 89, Nr. 2297.

— Einrichtung der Pensions-Ausweisungen, welche den Berichten wegen Jubilirung der Beamten beizulegen sind.

Justiz-Hofdecret vom 21. September 1827, S. 98, Nr. 2308.

— Die provisorische oder zeitliche Aushilfe eines Quiescenten wird bei endlicher Pensionirung desselben nicht in die Dienstzeit eingerechnet.

Hofkammer-Decret vom 8. Februar 1828, S. 109, Nr. 2329.

— Vorschrift über die Ausbezahlung der Pensions-Ausstände nach dem Tode des Pensionisten.

Justiz-Hofdecret vom 11. Juni 1828, S. 123, Nr. 2348.

— Die Pensionirung solcher städtischer Beamten, deren Ernennung den beiden Landesbehörden gemeinschaftlich zusteht, hat im Einvernehmen zwischen beiden Landesbehörden zu geschehen.

Justiz-Hofdecret vom 12. December 1828, S. 141, Nr. 2375.

— Vorschrift über die Behandlung der Witwen und Kinder jener Beamten und minderen Staatsdiener, welche sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung, oder eines anderen Vergehens schuldig gemacht haben, und während der Untersuchung, jedoch vor dem Urtheile oder Erkenntnisse, gestorben sind, oder deren pflichtwidrige Handlungen erst nach ihrem Tode, jedoch vor der Anweisung der Pension, Provision oder der Unterhaltsbeiträge, entdeckt worden sind.

Justiz-Hofdecret vom 23. Jänner 1830, S. 182, Nr. 2447.

— Die Witwe eines zur Zeit der Verehelichung sechzigjährigen Beamten, welcher mit ihr in der Ehe keine, außer der Ehe aber Kinder erzeugt hat, erhält, wenn sie vor Verlauf von vier Jahren Witwe geworden ist, keine Pension.

Justiz-Hofdecret vom 18. Juni 1830, S. 199, Nr. 2467.





Pinquente. Erhebung des landesfürstlichen Bezirkscommissariates Pinquente im Istrianer Kreise aus der dritten in die zweite Classe.
Hofkanzlei-Decret vom 13. November 1840, S. 537, Nr. 477.
— Von den für den Istrianer Kreis systemisirten Advocaten hat einer bei dem Bezirksgerichte Pinquente seinen Wohnsitz zu nehmen.
Justiz-Hofdecret vom 30. December 1842, S. 81, Nr. 667.

Pirano. Der Bezirk Pirano im Istrianer Kreise wird dem Stadt- und Landrechte in Triest zugetheilt.
Justiz-Hofdecret vom 26. Juni 1829, S. 163, Nr. 2413.
— Bestimmung der Gerichtsbarkeit des Mercantil- und Wechselgerichtes zu Triest über die Bewohner des Bezirkes im Istrianer Kreise Pirano in Mercantil- und Wechselsachen.
Justiz-Hofdecret vom 25. November 1839, S 361, Nr. 393.
— Bestimmung der Stämpel- und Taxgebühren für die in Betreff der Notifikenbücher im Bezirke Pirano im Istrianer Kreise vorkommenden Urkunden und Amtshandlungen.
Hofkammer-Präsidial-Decret vom 4. August 1840, S. 521, Nr. 461.
— Bestellung eines zweiten Advocaten zu Pirano im Küstenlande.
Justiz-Hofdecret vom 16. November 1840, S. 537, Nr. 478.
— Von den für den Istrianer Kreis systemisirten Advocaten haben zwei bei dem Bezirksgerichte Pirano im Istrianer Kreise ihren Wohnsitz zu nehmen.
Justiz-Hofdecret vom 30. December 1842, S. 81, Nr. 667.

Piraten. S. Griechische Unterthanen.

Pisino. Der provisorische Kreis Pisino (Mitterburg), welcher bisher aus den bei dem illirischen Küstenlande gebliebenen Theilen des Fiumaner Kreises bestanden ist, hat aufzuhören; das Istrianer Kreisamt hat in Pisino seinen Wohnsitz zu nehmen.
Justiz-Hofdecret vom 25. Juni 1825, S. 310, Nr. 2114.
— Von den für den Istrianer Kreis systemisirten Advocaten haben zwei bei dem Bezirksgerichte Pisino ihren Wohnsitz zu nehmen.
Justiz-Hofdecret vom 30. December 1842, S. 81, Nr. 667.

Plan. Von den für den Pilsner Kreis in Böhmen angestellten drei Advocaten hat einer in Plan seinen Wohnsitz zu nehmen.
Justiz-Hofdecret vom 17. Juli 1844, S. 214, Nr. 820.

Plastische Kunstwerke. S. Kunstwerke.

Platz. Bestimmung des Platzes für landesfürstliche Behörden, bei öffentlichen, insonderheit kirchlichen Feierlichkeiten.
Hofkanzlei-Decret vom 2. Juni 1838, S. 183, Nr. 275.

Platten-Hallermund. Dem Haupte der reichsständisch-gräflichen Familie Platten-Hallermund gebührt der Titel „Erlaucht".
Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1847, S. 424, Nr 1038.

Plenum. Bei Appellationsgerichten, welche aus mehr als zehn Räthen bestehen, sind zur Bildung eines Plenums nebst dem Präsidenten zehn Räthe hinreichend.
Justiz-Hofdecret vom 29. Juli 1823, S. 156, Nr. 1957.

Plettenberg-Mietingen. Dem Haupte der reichsständisch-gräflichen Familie Plettenberg-Mietingen gebührt der Titel „Erlaucht".
Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1847, S. 424, Nr. 1038.

Podpetsch. Die Anheimsagung der Privatverwaltung des Bezirkes Egg ob Podpetsch in Krain wird angenommen, und dieser Bezirk provisorisch mit dem landesfürstlichen Bezirkscommissariate Ponowitsch zu Wartemberg vereiniget.
Hofkanzlei-Decret vom 14. December 1838, S. 314, Nr. 316.









Proceß. Benehmen des Civilrichters, wenn sich im Laufe eines Processes Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung ergeben.
Justiz-Hofdecret vom 6. März 1821, S. 11, Nr. 1743.

— Urkunden in einer anderen als der deutschen, lateinischen und italienischen Sprache sind den Proceß-Acten mit den von den Parteien anerkannten, ämtlich bestätigten Uebersetzungen beizulegen.
Justiz-Hofdecret vom 9. Februar 1822, S. 78, Nr. 1837.

— Das Stadt- und Landrecht zu Triest hat sich in den ihm zugewiesenen Processen des Bezirkes von Capo d'Istria nach dem Regolamento Generale del processo civile per gli Stati Austriaci in Italia vom Jahre 1803 zu benehmen.
Justiz-Hofdecret vom 5. August 1823, S. 157, Nr. 1959.

— Haftung der Herrschaften, daß die Erledigung der Streitsachen durch eine zum Civil-Richteramte berechtigte Gerichtsperson bewirkt werde.
Justiz-Hofdecret vom 24. März 1825, S. 294, Nr. 2082.

— Abstellung gesetzwidriger Sistirungen der bestätigenden Appellationsbeschlüsse in Gefälls-Processen.
Hofkammer-Decret vom 13. April 1825, S. 297, Nr. 2087.

— Wieferne die Gemeinden freier Städte zur Führung eines Processes der Bewilligung der politischen Landesstelle bedürfen.
Justiz-Hofdecret vom 17. Juni 1825, S. 309, Nr. 2109.

— Unter welchen Bedingungen die Vormerkung der Gerichtsgebühren in Processen armer Parteien gestattet werden könne.
Hofkammer-Decret vom 26. October 1825, S. 327, Nr. 2140.

— Wann unterthänige und Schutzstädte zur Anstrengung eines Processes die Bewilligung ihrer Obrigkeit, und in welchem Falle jene des Kreisamtes anzusuchen haben.
Justiz-Hofdecret vom 29. Juli 1826, S. 39, Nr. 2209.

— Wichtigere Processe sollen bei den Gerichtsstellen in den ersten Stunden der Rathssitzungen vorgetragen werden.
Justiz-Hofdecret vom 27. December 1826, S. 60, Nr. 2244.

— Zu dem Vortrage der das Berg- und Salinenwesen betreffenden Processe bei dem Stadt- und Landrechte in Salzburg ist ein Bergrath als Repräsentant beizuziehen.
Justiz-Hofdecret vom 29. September 1827, S. 100, Nr. 2311.

— In den zwischen einer Herrschaft und einem Grundbesitzer, über dessen Person ihr keine obrigkeitliche Gewalt zusteht, über grundobrigkeitliche Rechte entstehenden Processen, ist die fiscalämtliche Vertretung und die Beiziehung eines politischen Repräsentanten nicht erforderlich.
Justiz-Hofdecret vom 4. September 1829, S. 170, Nr. 2426.

— Processe, wobei Räthe oder Präsidenten des urtheilenden Gerichtes als Parteien eintreten, sind nach Umständen in einem verstärkten Senate in Vortrag zu bringen; die unterlassene Berathschlagung in einem verstärkten Senate begründet aber keine Nullität.
Justiz-Hofdecret vom 16. Juli 1830, S. 204, Nr. 2474.

— Ein zwischen dem Richter und der Recht suchenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten oder Vertreter bestehender Mieth- oder Pachtvertrag schließt den Richter für die Zeit seiner Dauer von jeder Ausübung des Richteramtes in den Streitsachen dieser Partei aus.
Justiz-Hofdecret vom 2. October 1830, S. 209, Nr. 2784.

Proteste. S. Wechsel.

Protokoll. Aufnahme der Verpflichtung des Bestbieters zur Erfüllung der gegen das Allerhöchste Aerar oder gegen die unter der Staatsverwaltung stehenden öffentlichen Fonde übernommenen Leistungen in das mit ihm dießfalls aufgenommene Versteigerungs- oder Verhandlungs-Protokoll.

Hofkanzlei-Decret vom 20. April 1821, S. 17, Nr. 1755.

— Vorschrift über die Stämplung der gerichtlichen Schätzungs-Protokolle.

Justiz-Hofdecret vom 8. Juni 1821, S. 31, Nr. 1765.

— Nähere Bestimmungen hinsichtlich des von dem provisorischen Provincial-Gerichte zu Carlstadt fortzuführenden Intabulations-Protokolles.

Justiz-Hofdecret vom 3. December 1821, S. 66, Nr. 1822.

— Die den Minderjährigen oder Pflegebefohlenen gehörigen Urkunden über Verträge, welche in das Verfach-Protokoll eingetragen werden, sind zu dem vormundschaftlichen Gerichte zu deponiren.

Justiz-Hofdecret vom 5. Juli 1822, S. 108, Nr. 1879.

— Beilegung des Rathsprotokolles zu den Berichten über Recurse bei Fassung des Beschlusses durch Stimmenmehrheit.

Justiz-Hofdecret vom 4. October 1822, S. 119, Nr. 1897.

— Es ist überflüssig, die Raths-Protokolls-Auszüge den Berichten beizulegen, wenn keine abgesonderte Meinung vorkam, und der Beschluß in dem Berichte selbst enthalten ist.

Justiz-Hofdecret vom 30. December 1822, S. 127, Nr. 1918.

— Jeder Bogen des Protokolles über ein Criminal-Zeugenverhör ist von dem Verhörten zu unterfertigen.

Justiz-Hofdecret vom 9. Februar 1827, S. 66, Nr. 2256.

— Haftung der Herrschaften für die Stämpel zu den bei ihnen aufgenommenen Protokollen mit dem Regresse an die zahlungspflichtigen Beamten oder Parteien.

Hofkammer-Decret vom 3. December 1828, S. 139, Nr. 2372.

— Vorschrift für akatholische Seelsorger über die Führung der Tauf-, Trau- und Todten-Protokolle.

Hofkanzlei-Decret vom 26. November 1829, S. 179, Nr. 2442.

— Ueber jedes mündliche Ansuchen um Legalisirung einer Urkunde, ist ein ordentliches Protokoll aufzunehmen.

Justiz-Hofdecret vom 3. September 1830, S. 207, Nr. 2480.

— Fristbestimmung zur Stämpelung der obrigkeitlichen Protokolle, und der Abschriften oder Auszüge derselben.

Hofkammer-Decret vom 10. Jänner 1832, S. 29, Nr. 2544.

— Abschriften von ursprünglich auf classenmäßigem Stämpel ausgefertigten gerichtlichen Protokollen sind stämpelfrei, und werden den Parteien auf ihr Verlangen ertheilt.

Hofkammer-Decret vom 2. Juli 1833, S. 94, Nr. 2620.

— Vorschrift über die Verfassung der Rathsprotokolle bei den Appellations-Gerichten.

Justiz-Hofdecret vom 1. Juli 1835, S. 30, Nr. 53.

— In welchen Fällen requirirte Gerichte beglaubigte Abschriften von den bei ihnen aufgenommenen Zeugenverhörs-Protokollen zurück zu behalten haben.

Justiz-Hofdecret vom 9. September 1839, S. 350, Nr. 377.

— Die Führung der Vormerk-Protokolle über die verkäuflichen Gewerbe gehört zum Wirkungskreise der politischen Obrigkeiten.

Hofkanzlei-Decret vom 5. Februar 1841, S. 555, Nr. 502.

Provision. Auf die Provision der Tiroler Landesvertheidiger, ihrer Witwen und Waisen, findet keine Execution Statt.

Hofkammer-Decret vom 27. October 1839, S. 352, Nr. 383.

— Zulässigkeit der Anträge auf eine günstigere als die normalmäßige Provisions-Behandlung.

Hofkammer-Decret vom 20. Februar 1840, S. 474, Nr. 411.

— Vollziehung der auf Provisionen unter Ein Hundert Gulden jährlich vor Kundmachung der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar 1839 bewilligten und rechtskräftig gewordenen Verbote, welche nunmehr nicht mehr statt finden.

Hofkammer-Decret vom 29. Mai 1840, S. 501, Nr. 445.

— Für die Zukunft können die Zahlungsbögen der Provisionisten nicht verpfändet oder versetzt werden.

Hofkanzlei-Decret vom 21. Juni 1840, S. 509, Nr. 450.

— Das Appellationsgericht hat sich vor der Vorlage der Provisionsgesuche landesfürstlicher Diener an die oberste Justizstelle mit der politischen Landesstelle über den normalmäßigen Provisionsbetrag in das Einvernehmen zu setzen.

Justiz-Hofdecret vom 11. Jänner 1842, S. 5, Nr. 588.

— Formulare zu Ausweisen, deren sich die landesfürstlichen Behörden bei den Provisionsverhandlungen der Dienerschaft, dann ihrer Witwen und Waisen zu bedienen haben.

Hofkammer-Decret vom 10. Mai 1842, S. 28, Nr. 613.

— Grundsätze hinsichtlich der Frage, wie die unehelichen, durch die nachgefolgte Ehe oder durch landesfürstliche Begünstigung legitimirten Beamtens-Kinder hinsichtlich der Erlangung einer Provision zu behandeln sind.

Hofkanzlei-Decret vom 17. Juni 1842, S. 43, Nr. 621.

— Vorschrift über die Zurechnung der Militär- zur Civil-Dienstzeit der minderen Diener bei Bemessung der Provisionen.

Hofkammer-Decret vom 7. August 1843, S. 133, Nr. 732.

— Vorschrift über die Behandlung der Kinder verstorbener minderer Diener, deren Mutter für dieselben Erziehungsbeiträge genoß, und wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung ihrer Provision verlustig wurde.

Hofkammer-Decret vom 7. October 1845, S. 277, Nr. 903.

— Bestimmung des Termines innerhalb welchem den sich verehelichenden provisionirten Staatsdieners-Witwen und weiblichen Waisen die Wahl zwischen der Abfertigung oder dem Vorbehalte der genossenen Provision für den Eintritt des nochmaligen Witwenstandes gestattet ist.

Hofkammer-Decret vom 6. März 1846, S. 320, Nr. 944.

— Den mit einer Provision betheilten Individuen können Diurnen verliehen werden.

Hofkammer-Decret vom 2. Juli 1847, S. 465, Nr. 1072, und

Hofkanzlei-Decret vom 5. August 1847, S. 467, Nr. 1077.

— S. auch Kinder, Pension, Witwen.

Provisionisten. S. Provision.

Provisionirung. Wirkungskreis der landesfürstlichen Collegialgerichte erster und zweiter Instanz in Rücksicht der Provisionirung ihrer Beamten.

Justiz-Hofdecret vom 15. März 1836, S. 77, Nr. 131.

Provisions-Fähigkeit. S. Provisionen.

— **-Gesuch.** S. Provisionen.

— **-Vorschriften.** Die für Staatsbeamte geltenden Provisions-Vorschriften sind auch auf die bei Anstalten angestellten Beamten anzuwenden, welche auf von der Staatsverwaltung unterstützte Fonde hingewiesen sind.

Hofkanzlei-Decret vom 3. April 1838, S. 173, Nr. 262.

Prüfung. In den Zeugnissen über die Prüfungen für das Richteramt und für Auscultanten- oder Advocatenstellen sind die Noten: hinlänglich, gut und ausgezeichnet auszudrücken.

Justiz-Hofdecret vom 11. November 1831, S. 25, Nr. 2538.

— Zur Fiscal-Adjuncten-Prüfung können nur Diejenigen zugelassen werden, welche die dreijährige Praxis nach erlangtem Doctorate vollständig zurückgelegt haben.

Hofkammer-Decret vom 29. März 1832, S. 36, Nr. 2555.

— Ein Candidat des Civil- und Criminal-Richteramtes, welcher in der zweiten Prüfung nicht Genüge geleistet hat, ist zur dritten Prüfung nicht zuzulassen.

Justiz-Hofdecret vom 17. August 1832, S. 65, Nr. 2571.

— der öffentlichen Geschäftsführer.

Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1833, S. 88, Nr. 2608.

— der Landgerichtsdiener in Steiermark wird den Landgerichten überlassen.

Hofkanzlei-Decret vom 27. Juni 1833, S. 94, Nr. 2619.

— der Landgerichtsdiener für Oesterreich unter und ob der Enns.

Hofkanzlei-Decret vom 3. Februar 1834, S. 107, Nr. 2640.

— der öffentlichen Geschäftsführer, welche um die Befugniß ansuchen, die Parteien bei Militärbehörden zu vertreten.

Hofkanzlei-Decret vom 19. Juli 1834, S. 119, Nr. 2663.

— Vorschriften über die Prüfungen, welche in einer Provinz im Delegationswege mit den Bewerbern um eine in einer anderen Provinz erledigte Fiscal-Adjunctenstelle vorgenommen werden sollen.

Hofkammer-Decret vom 24. December 1834, S. 132, Nr. 2680.

— Zur Civil- und Criminalrichter-Prüfung sind nur Diejenigen zuzulassen, welche die Studienzeugnisse über alle vorgeschriebenen Theile der Rechtswissenschaft beibringen und darin wenigstens die erste Classe erhalten haben.

Justiz-Hofdecret vom 30. Jänner 1835, S. 135, Nr. 2687.

— Die für die Advocatur oder für eine Fiscal-Adjunctenstelle mit gutem Erfolge Geprüften bedürfen zur Erlangung der Wahlfähigkeits-Decrete für das Civil- und Criminal-Richteramt keiner besonderen Prüfung für das Civil-Richteramt, sie haben sich jedoch über eine Einjährige Criminal-Praxis auszuweisen, und müssen eine besondere Prüfung für das Criminal-Richteramt mit gutem Erfolge bestehen.

Justiz-Hofdecret vom 3. Juni 1835, S. 10, Nr. 26.

— Von der Prüfung der Bewerber um Fiscal-Adjunctenstellen aus den speciellen Gesetzen und Gewohnheiten der betreffenden Provinz kommt es ab.

Hofkammer-Decret vom 27. Juli 1836, S. 88, Nr. 148.

— Vorschrift über die Zulassung der Auditoriats-Practikanten zu den Richter-Prüfungen.

Justiz-Hofdecret vom 29. Mai 1838, S. 182, Nr. 273.

— Ermächtigung der Hofstellen zur Dispensation von der dreijährigen Praxis nach erlangtem Doctorate, zur Ablegung der Fiscal-Adjuncten-Prüfung.

Allerhöchste Entschließung vom 29. Jänner 1839, S. 324, Nr. 334.

— Die an einer inländischen Universität graduirten Doctoren der Rechte unterliegen behufs ihres Eintrittes in die Wiener juridische Facultät keiner Repetitions-Prüfung.

Decret der Studien-Hofcommission vom 27. Mai 1843, S. 122, Nr. 706.

— Vorschrift über die Behandlung der Gesuche um Zulassung zur Fiscal-Adjuncten-Prüfung, von Seite jener Gubernien, welche nicht an dem Orte des Appellationsgerichtes ihren Amtssitz haben.

Justiz-Hofdecret vom 22. August 1843, S. 136, Nr. 734.

Q.

R.

Realisirung. Vorschrift über die Realisirung der von Staats-, Fonds-, dann ständischen und städtischen Beamten eingelegten, und in Obligationen oder Anlagen bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde bestehenden Cautionen, sobald die Ersatzpflichtigkeit des Beamten ausgesprochen ist.

Hofkammer-Decret vom 3. Jänner 1842, S. 3, Nr. 583.

Realität. Vorschrift über die Veräußerung der grundzinsbaren Realitäten in Tirol.

Justiz-Hofdecret vom 17. September 1821, S. 46, Nr. 1797.

— Vorschrift, wie sich vor dem Verkaufe einer Realität unter der Schätzung zu benehmen sei.

Justiz-Hofdecret vom 25. Juni 1824, S. 213 und 2017.

— Vorschrift über die Einbringung der Herstellungskosten der Wirthschaftsgebäude auf den zur Dotation der geistlichen Pfründner angewiesenen Realitäten nach dem Ableben dieser Pfründner.

Justiz-Hofdecret vom 30. Juli 1824, S. 260, Nr. 2027.

— Den Patrimonialgerichts-Beamten in Tirol und Vorarlberg ist die Pachtung einer Realität nicht gestattet.

Justiz-Hofdecret vom 10. Juni 1825, S. 307, Nr. 2105.

— Vorschrift für Gerichtsbehörden bei Vornahme gerichtlicher Schätzungen von Realitäten.

Justiz-Hofdecret vom 17. Juni 1825, S. 308, Nr. 2106.

— Vorschrift über die Besitzanschreibung der Juden an Realitäten im Görzer Kreise.

Justiz-Hofdecret vom 10. März 1826, S. 12, Nr. 2172.

— Zur Veräußerung einer unterthänigen Realität in Tirol ist die Einwilligung des Obereigenthümers nicht nöthig, sondern derselbe hat nur zu beurtheilen, ob der neue Käufer der Realität vorzustehen fähig sei oder nicht.

Justiz-Hofdecret vom 5. August 1826, S. 40, Nr. 2211.

— Ausweisung des Werthes unterthäniger Realitäten zum Behufe der Erbsteuer-Bemessung.

Hofkanzlei-Decret vom 26. Juni 1827, S. 86, Nr. 2289.

— Einbringung der Tax-Rückstände durch die Execution auf die Realität.

Hofkanzlei-Decret vom 20. Juli 1827, S. 88, Nr. 2293.

— Israeliten in Böhmen dürfen zur Versteigerung der Realitäten der Christen als Käufer nicht zugelassen werden.

Justiz-Hofdecret vom 20. Juli 1827, S. 88, Nr. 2294.

— Ausfertigung der Einantwortungs-Urkunde für Käufer der im Executionswege versteigerten Realitäten.

Justiz-Hofdecret vom 11. August 1827, S. 90, Nr. 2300.

— Bei Bemessung des landesfürstlichen und obrigkeitlichen Mortuars ist die Geldwährung der Katastral-Einlage der Realität zu berücksichtigen.

Hofkanzlei-Decret vom 19. October 1828, S. 138, Nr. 2368.

— Bestimmung der Rechte der Grund- und Urbars-Herren im Görzer Kreise bei Veräußerung und Theilung der Bauerngüter und Eintreibung der Gebühren.

Justiz-Hofdecret vom 21. Februar 1829, S. 145, Nr. 2387.

— Anwendung der Vorschriften des Patentes vom 14. Februar 1804, und der Erläuterung desselben vom 21. Juni 1805, über die Gesuche um Einverleibung (Intabulation), Vormerkung (Pränotation), Besitz- oder Gewähr-Anschreibung oder Löschung (Extabulation) auf die zu den Grundbüchern der Städte und Obrigkeiten gehörigen unbeweglichen Güter.

Justiz-Hofdecret vom 16. April 1830, S. 194, Nr. 2459.

— Die Verhandlungen über die Schätzungen von Realitäten verunglückter Unterthanen zum Behufe der Aufnahme von Darleihen aus Waisen-, Kirchen- oder öffentlichen Fonds-Cassen sind stämpelfrei.

Hofkanzlei-Decret vom 18. November 1831, S. 25, Nr. 2539.

Recurs. Vorschrift für ex offo Partei-Vertreter über die portofreie Aufgabe der Recurse der das Armenrecht genießenden Parteien auf die Post.
Justiz-Hofdecret vom 10. October 1844, S. 237, Nr. 838.

— Fristbestimmung von vierzehn Tagen zur Ueberreichung der Recurse gegen die Entscheidung der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen über die Ersatz-Ansprüche der durch den Bau der Staats-Eisenbahnen in dem Nutzungs- und Eigenthumsrechte beschränkten Grundbesitzer.
Hofkanzlei-Decret vom 29. September 1844, S. 234, Nr. 834.

— In welchen Fällen der obere Richter über Recurse gegen eine Verfügung des unteren Richters, vor Aufhebung oder Abänderung derselben, Amtserinnerungen abzufordern habe.
Justiz-Hofdecret vom 13. November 1844, S. 240, Nr. 845.

— Vorschrift über das Verfahren bei Hofrecursen, welche gegen eine im Disciplinarwege verhängte Arreststrafe von dem Beschuldigten bei der obersten Justizstelle überreicht werden.
Justiz-Hofdecret vom 22. October 1845, S. 278, Nr. 905.

— Im summarischen Verfahren bei den Civilgerichten findet gegen gleichförmige Bescheide kein Hofrecurs Statt.
Justiz-Hofdecret vom 24. October 1845, S. 278, Nr. 906.

— Im summarischen Verfahren bei Civilgerichten müssen Recurse binnen acht Tagen bei der ersten Instanz überreicht werden, und sind gegen gleichförmige Bescheide unzulässig.
Justiz-Hofdecret vom 24. October 1845, S. 278, Nr. 906.

— Vorschrift über Recurse gegen die Entscheidungen der Elbe-Zollgerichte.
Hofkammer-Präsidial-Decret vom 2. December 1845, S. 289, Nr. 912.

— Vorschrift über die Behandlung der Recurse gegen Bescheide wegen verweigerter Stämpelbefreiung.
Justiz-Hofdecret vom 27. März 1846, S. 329, Nr. 949.

— Gegen Erkenntnisse, wodurch das Ausbleiben von einer Verhandlungs-Tagfahrt für gerechtfertiget erklärt wird, findet kein Recurs Statt.
Justiz-Hofdecret vom 29. April 1846, S. 333, Nr. 957.

— Im summarischen Verfahren bei Militärgerichten findet gegen gleichförmige Bescheide kein Hofrecurs Statt.
Decret des Hofkriegsrathes vom 10. Februar 1847, S. 407, Nr. 1028.

— Unzulässigkeit eines abgesonderten Recurses gegen Beschlüsse der Militärgerichte, wodurch das summarische Verfahren eingeleitet, die Erstreckung einer Tagsatzung abgeschlagen oder eine Vernehmung der Zeugen oder Kunstverständigen angeordnet wird.
Decret des Hofkriegsrathes vom 10. Februar 1847, S. 407, Nr. 1028.

— Bei Militärgerichten müssen Recurse im summarischen Verfahren binnen acht Tagen bei der ersten Instanz überreicht werden, und sind gegen gleichförmige Bescheide unzulässig.
Decret des Hofkriegsrathes vom 10. Februar 1847, S. 407, Nr. 1028.

— Ob Recurse gegen Executionsbescheide im summarischen Verfahren beim ersten Richter überreicht werden müssen, und gegen Beschlüsse auf Einleitung des summarischen Verfahrens, wenn der erste Richter das summarische Verfahren offenbar gegen die Vorschrift des Gesetzes eingeleitet hat, abgesondert statt findet.
Justiz-Hofdecret vom 23. Juni 1847, S. 463, Nr. 1069.

— Recurse im summarischen Verfahren müssen binnen acht Tagen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Gerichte erster Instanz in Dalmatien überreicht oder zu Protokoll gegeben werden. Gegen Beschlüsse, wodurch das summarische Verfahren eingeleitet, die Erstreckung einer Tagsatzung abgeschlagen, oder eine Vernehmung der Zeugen oder Kunstverständigen angeordnet wird, findet kein besonderer Recurs Statt.
Justiz-Hofdecret vom 29. März 1848, S. 562, Nr. 1130.

Reute. Betheilung des Landgerichtes Reute im Ober-Innthaler Kreise in Tirol mit Einem Adjutum für einen Concepts-Practikanten.

Hofkanzlei-Decret vom 19. October 1843, S. 157, Nr. 753.

Revers-Aussteller. Genaue Prüfung der von ihnen an die Bewerber um Auscultantenstellen ausgestellten Unterhalts-Reverse, über die Möglichkeit der Leistung des versprochenen Unterhaltes.

Allerhöchste Entschließung vom 4. Mai 1844, S. 208, Nr. 804.

— — Selbst bei einer bedingten Ernennung zum Auscultanten ist nur jener Revers anzunehmen, wo der Revers-Aussteller, unbeschadet der Pflichten gegen seine eigene Familie, den versprochenen Unterhalt wirklich zu leisten im Stande ist.

Allerhöchste Entschließung vom 10. April 1847, S. 454, S. 1056.

Reverse. Bei Verlassenschafts-Abhandlungen ist die Abforderung der Schadloshaltungs-Reverse da, wo sie noch bemerkt wird, abzustellen.

Justiz-Hofdecret vom 17. September 1821, S. 48, Nr. 1799.

— Den Verzichts-Reversen der Ehegattinnen der in Verrechnung stehenden Beamten soll jedesmal der Taufschein der Ausstellerin, und, wenn diese minderjährig ist, auch die gerichtliche Genehmigung beigeschlossen werden.

Justiz-Hofdecret vom 25. April 1829, S. 153, Nr. 2397.

— Bestimmungen hinsichtlich der Ausstellung der Reverse über die Erziehung der Kinder aus Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken in der katholischen Religion.

Hofkanzlei-Decret vom 3. Juli 1842, S. 44, Nr. 624.

— Giltigkeit der bei gemischten Ehen, hinsichtlich der Erziehung der Kinder in der katholischen Religion, ausgestellten Reverse.

Hofkanzlei-Decret vom 16. Juni 1843, S. 125, Nr. 714.

— Genaue Prüfung der von Bewerbern um eine Auscultantenstelle beigebrachten Unterhalts-Reverse. Unzulässigkeit der Aufnahme als Auscultant, wenn der Unterhalt durch den Revers eines bei dem nämlichen Gerichte zur Parteien-Vertretung berechtigten Advocaten gesichert werden soll.

Allerhöchste Entschließung vom 4. Mai 1844, S. 208, Nr. 804.

— Selbst bei einer bedingten Ernennung zum Auscultanten ist nur jener Revers anzunehmen, wo der Reversaussteller, unbeschadet der Pflichten gegen seine eigene Familie, den versprochenen Unterhalt wirklich zu leisten im Stande ist.

Allerhöchste Entschließung vom 10. April 1847, S. 454, Nr. 1056.

— Abstellung der Abforderung der Reverse von den landesfürstlichen, sowie von den obrigkeitlichen mit der Justizverwaltung beauftragten Beamten, Advocaten, Notare, Wechselgerichts-Beisitzer und deren Substituten, über das Enthalten von geheimen Gesellschaften.

Justiz-Hofdecret vom 10. Mai 1848, S. 619, Nr. 1145.

— über gesicherten Unterhalt. S. auch Unterhalt.

Revident. Welche Streitgenossen im Revisionszuge als Revidenten anzusehen sind.

Justiz-Hofdecret vom 5. März 1847, S. 435, Nr. 1042.

Revision. Die Magistrate der schutzobrigkeitlichen Städte haben jährlich ihren Schutzobrigkeiten die Waisen- und Depositenamts-Rechnungen zur Revision vorzulegen.

Hofkanzlei-Decret vom 9. October 1828, S. 133, Nr. 2363.

— Vorschrift über die Revision gegen gleichlautende Urtheile. Sie kann die Execution eines bestätigenden Erkenntnisses des Appellationsgerichtes nicht aufhalten, und ist gegen muthwillig revidirende Parteien oder ihre Vertreter nachdrücklich zu ahnden.

Justiz-Hofdecret vom 15. Februar 1833, S. 77, Nr. 2593.

Rovigno. Bestimmung der Stämpel- und Taxgebühren für die in Betreff der Notifikenbücher im Bezirke Rovigno vorkommenden Urkunden und Amtshandlungen.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 4. August 1840, S. 521, Nr. 461.

— Führung der Notifikenbücher in Rovigno von dem dortigen Stadt- und Landrechte.

Justiz-Hofdecret vom 30. November 1842, S. 76, Nr. 659.

— Von den für den Istrianer Kreis sistemisirten Advocaten haben vier in Rovigno ihren Wohnsitz zu nehmen.

Justiz-Hofdecret vom 30. December 1842, S. 81, Nr. 667.

— Den für den Istrianer Kreis neu ernannten Advocaten ist die Partei-Vertretung bei dem Stadt- und Landrechte zu Rovigno gestattet.

Justiz-Hofdecret vom 30. December 1842, S. 81, Nr. 667.

Rubrik. Vorschrift über die Ausfüllung der Rubriken in den Dienstveränderungs-Ausweisen.

Justiz-Hofdecret vom 27. December 1826, S. 61, Nr. 2246.

— Vorschrift für das niederösterreichische Landrecht über die Behandlung der in den Rubriken der niederösterreichischen Landtafel vorkommenden Anmerkung hinsichtlich der an die Stelle des Umgeldes tretenden Entschädigung, und hinsichtlich der darin eingetragenen Tabularposten.

Justiz-Hofdecret vom 3. November 1842, S. 69, Nr. 653.

— Die armuthshalber abgethanen Todesfälle sind nicht in die Zahl der Verlassenschaften aufzunehmen, sondern in den jährlichen Geschäfts-Ausweisen in der Rubrik „Anmerkung“ anzuzeigen.

Justiz-Hofdecret vom 14. Mai 1846, S. 334, Nr. 960.

— In der Rubrik „Anmerkung“ sind die Decrete über Besitzstörungs- und Executions-Angelegenheiten, dann Contumaz- und über Schuldbekenntnisse geschöpften Urtheile in den vorzulegenden Geschäfts-Ausweisen der Zahl nach anzugeben.

Justiz-Hofdecret vom 14. Mai 1846, S. 334, Nr. 961.

— Vorschrift über die Behandlung jener Landtafelgüter in Galizien, welche zu Einem Körper gehören und als Zugehör desselben in der Landtafel erscheinen, in derselben aber ein eigenes Blatt haben und besonders belastet werden, insbesondere bei Verbücherungen von Posten in der Eigenthums- oder Lastenrubrik.

Justiz-Hofdecret vom 15. September 1847, S. 469, Nr. 1084.

Rückerlag. Streitigkeiten über den Rückerlag der Klage werden im summarischen Verfahren vor Militärgerichten mit der Hauptsache zugleich verhandelt und entschieden.

Decret des Hofkriegsrathes vom 10. Februar 1847, S. 407, Nr. 1028.

Rückkehr einer abgeschafften Person. Die Rückkehr einer von der competenten Polizeibehörde abgeschafften Person ist nach den §§. 81 und 82, II. Theiles des Strafgesetzes, zu bestrafen.

Hofkanzlei-Decret vom 22. October 1846, S. 386, Nr. 993.

Rücksendung der Acten an die erste Instanz bei mangelhaft befundener Untersuchung.

Hofkanzlei-Decret vom 28. Juni 1839, S. 343, Nr. 367.

Rücksprache. S. Einvernehmen.

Rückstände. Anordnung wegen Sequestration der einer Steuer-Bezirksobrigkeit in Steiermark eigenthümlichen Güter wegen Steuer-Rückständen.

Justiz-Hofdecret vom 15. April 1825, S. 297, Nr. 2089.

— Wieferne den landesfürstlichen und grundherrlichen Abgaben von unbeweglichen Gütern außer dem Concurse ein Vorrecht zustehe, wie die Rückstände derselben bei Vertheilung des Kaufschillinges für gerichtlich versteigerte Realitäten zu berichtigen seien und welchem Gerichte diese Vertheilung zustehe.

Justiz-Hofdecret vom 16. September 1825, S. 321, Nr. 2132.

S.

Salm-Kyrburg. Dem Chef des fürstlichen Hauses Salm-Kyrburg gebührt der Titel „Durchlaucht".

Justiz-Hofdecret vom 24. September 1825, S. 322, S. 2133; dann

Hofkanzlei-Decrete vom 4. Februar 1845, S. 251, Nr. 865, und vom 22. Februar 1847, S. 424, Nr. 1038.

Salm-Reifferscheid-Krautheim. Dem Chef des fürstlichen Hauses Salm-Reifferscheid-Krautheim gebührt der Titel „Durchlaucht".

Justiz-Hofdecrete vom 24. September 1825, S. 322, Nr. 2133, 2. Juni 1827, S. 83, Nr. 2282; dann

Hofkanzlei-Decrete vom 4. Februar 1845, S. 251, Nr. 865, und vom 22. Februar 1847, S. 424, Nr. 1038.

Salm-Salm. Dem Chef des fürstlichen Hauses Salm-Salm gebührt der Titel „Durchlaucht"

Justiz-Hofdecret vom 24. September 1825, S. 322, Nr. 2133; dann

Hofkanzlei-Decrete vom 4. Februar 1845, S. 251, Nr. 865, dann 22. Februar 1847, S. 424, Nr. 1038.

Salpeter-Aether. S. Aether.

Salz. Beobachtung der aus Gefällsrücksichten allgemein festgesetzten Normen bei Erzeugung des Salzes aus mit mineralischen Lagerstätten vermengtem Berg-Oele.

Decret der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 28. December 1841, S. 674, Nr. 581.

Salzburg. Vorschrift über die Behandlung der landesfürstlichen Beutellehen im Herzogthume Salzburg.

Hofkanzlei-Decret vom 23. Mai 1821, S. 21, Nr. 1762.

— Herrschaften in Salzburg dürfen in Rechtsstreiten nicht von ihren Justiziären vertreten werden.

Justiz-Hofdecret vom 13. October 1821, S. 58, Nr. 1811.

— Unter den landesfürstlichen Gerichten in Salzburg ist hinsichtlich der Berechtigung zur Abnahme des Mortuars für das Aerarium nur das Landrecht zu verstehen.

Justiz-Hofdecret vom 22. December 1821, S. 70, Nr. 1825.

— Die königlich-baierischen Berggesetze sind im Lande Salzburg noch nicht aufgehoben, und ist sich derzeit noch genau darnach zu achten; — bei dem gerichtlichen Verfahren in Bergwerksachen ist daselbst die westgalizische Gerichts-Ordnung zu beobachten.

Justiz-Hofdecret vom 3. August 1822, S. 112, Nr. 1884.

— Zehent-Ordnung für das Herzogthum Salzburg.

Vom 17. Februar 1823, S. 130, Nr. 1925.

— Vorschrift über die Prüfung der Pfleggerichts-Beamten im Salzburger Kreise.

Justiz-Hofdecret vom 21. August 1824, S. 265, Nr. 2038.

— Bei dem Stadt- und Landrechte in Salzburg ist zum Vortrage eines das Berg- und Salinenwesen betreffenden Processes ein Bergrath als Repräsentant beizuziehen.

Justiz-Hofdecret vom 29. September 1827, S. 100, Nr. 2311.

— Errichtung einer vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Oesterreich ob der Enns und Salzburg.

Justiz-Hofdecret vom 27. August 1830, S. 205, Nr. 2477.

— Die Bergwesens-Direction in Salzburg wird aufgelöset und die Geschäfte derselben werden an die Berg- und Salinen-Direction zu Hall in Tirol verwiesen.

Hofkanzlei-Decret vom 23. Jänner 1835, S. 134, Nr. 2685.

— Den Beamten der landesfürstlichen Pfleggerichte in Salzburg wird wegen der Haftung für die Depositen die Abnahme des gesetzlich entfallenden Depositen-Zählgeldes gestattet.

Hofkammer-Decret vom 6. December 1836, S. 94, Nr. 160.

Soldaten. Von der Löhnung oder dem Patental-Invalidengehalte eines Soldaten darf kein Abzug gemacht werden, auch findet hierauf keine Execution Statt.
Justiz-Hofdecret vom 1. Juli 1839, S. 343, Nr. 368.

— Competenz der Criminalgerichte zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über die wegen Verbrechen vom Militär entlassenen und vor erreichtem gesetzmäßigen Alter zum Militär gestellten oder freiwillig eingetretenen Individuen, mit Ausnahme der Ungarn und Siebenbürger.
Justiz-Hofdecret vom 8. Februar 1841, S. 556, Nr. 504.

— Aufhebung der auf die meineidige Entweichung eines Soldaten aus dem Kriegsdienste festgesetzten Vermögens-Confiscation und Einführung von Entschädigungs-Pauschalien.
Justiz-Hofdecret vom 21. Februar 1842, S. 10, Nr. 599.

— Militärbehörden haben Soldaten, welche wegen eines vor der Assentirung im Civilstande begangenen Verbrechens bereits gerichtlich verfolgt worden sind, und sich dieser Verfolgung durch die Assentirung entzogen haben, von Amtswegen unverzüglich an die Civilbehörde auszuliefern.
Decret des Hofkriegsrathes vom 29. März 1848, S. 572, Nr. 1131.

Soline. Die Insel Soline wird der Prätur Selva in Dalmatien zugewiesen.
Justiz-Hofdecret vom 17. Februar 1848, S. 493, Nr. 1119.

Solicitiren wird den landesfürstlichen Beamten bei Strafe untersagt.
Justiz-Hofdecret vom 24. Juni 1825, S. 310, Nr. 2113.

Solms-Braunfels. Dem Chef des fürstlichen Hauses Solms-Braunfels gebührt der Titel „Durchlaucht".
Justiz-Hofdecret vom 24. September 1825, S. 322, Nr. 2133, und
Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1847, S. 424, Nr. 1038.

— **-Lich- und Hohensolms.** Dem Chef des fürstlichen Hauses Solms-Lich- und Hohensolms gebührt der Titel „Durchlaucht".
Justiz-Hofdecret vom 24. September 1825, S. 322, Nr. 2133.
Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1847, S. 424, Nr. 1038.

— **-Laubach,**
— **-Rödelheim** und
— **-Wildenfels.** Den Häuptern dieser reichsständisch-gräflichen Familien gebührt der Titel „Erlaucht".
Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1847, S. 424, Nr. 1038.

Sonnegg. Der heimgesagte Bezirk Sonnegg in Krain wird dem landesfürstlichen Bezirkscommissariate für die Umgebung von Laibach provisorisch zugetheilt.
Hofkammer-Decret vom 29. Juli 1835, S. 36, Nr. 65.

— Für den Landgerichtsbezirk Sonnegg wird das kärnthnerische Stadt- und Landrecht als alleiniges Criminal-Untersuchungs- und Spruchgericht erklärt, jedoch hat es fortan die Thatbestands-Erhebungen und die übrigen in den §§. 236, 277 und 379, I. Theiles des Strafgesetzes, erwähnten Amtshandlungen zu besorgen und einen Beitrag zu den Criminal-Untersuchungskosten zu leisten.
Justiz-Ministerial-Decret vom 23. Mai 1848, S. 636, Nr. 1154.

Sonnenberg. Die Criminal-Jurisdiction über den Umfang des Landgerichtes Sonnenberg wird dem Landgerichte zu Bludenz in Vorarlberg zugetheilt.
Justiz-Hofdecret vom 11 Februar 1826, S. 5, Nr. 2162.

Sonnenburg. Betheilung des Landgerichtes Sonnenburg im Unter-Innthaler Kreise in Tirol mit Einem Adjutum für einen Concepts-Practikanten.
Hofkanzlei-Decret vom 19. October 1843, S. 157, Nr. 753.

Staatsvertrag. Der Staatsvertrag mit den deutschen Bundesstaaten, wegen Auslieferung der Staatsverbrecher, wird auf alle Provinzen des österreichischen Staates ausgedehnt, in welchen das Strafgesetz vom Jahre 1803 Anwendung findet.
Justiz-Hofdecret vom 25. Februar 1839, S. 333, Nr. 346.

— mit Belgien über die Erbfähigkeit der gegenseitigen Unterthanen, und über die wechselseitige Freizügigkeit des Vermögens und der Verlassenschaften.
Vom 9. Juli 1839, S. 344, Nr. 370.

— Staatsvertrag mit Baiern, wegen Hintanhaltung und Bestrafung der an den gegenseitigen Landesgränzen verübten Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel.
Justiz-Hofdecret vom 9. September 1839, S. 349, Nr. 376, dann
Hofkanzlei-Decret vom 14. Mai 1844, S. 209, Nr. 806.

— Verlängerung des Staatsvertrages mit Parma, wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher.
Hofkanzlei-Decret vom 20. December 1839, S. 362, Nr. 398.

— mit dem Könige der Niederlande und Großherzoge von Luxemburg, über die wechselseitige Vermögens-Freizügigkeit der beiderseitigen Unterthanen.
Vom 7. Februar 1840, S. 471, Nr. 406.

— mit Sardinien, zur Sicherstellung der Eigenthumsrechte der in den beiderseitigen Staaten erscheinenden literarischen und artistischen Werke.
Vom 22. Mai 1840, S. 492, Nr. 441.

— mit der freien Stadt Frankfurt, wegen Ausdehnung der Abfahrtsgeld-Befreiung bei wechselseitigen Vermögens-Exportationen auch auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen österreichischen Provinzen, mit Ausnahme der ungarischen Länder.
Hofkanzlei-Decret vom 15. Juli 1840, S. 515, Nr. 454.

— mit Rußland, in Betreff der Donau-Schiffahrt.
Vom 5. September 1840, S. 529, Nr. 465.

— mit Sicilien, wegen abzugsfreier Verabfolgung der Erbschaften nach dem Königreiche beider Sicilien.
Justiz-Hofdecret vom 2. November 1840, S. 536, Nr. 473.

— zwischen den im deutschen Bunde vereinigten Regierungen, zur Sicherstellung der Rechte der Herausgeber literarischer und artistischer Werke gegen den Nachdruck und die Nachmachung.
Hofkanzlei-Decret vom 26. November 1840, S. 540, Nr. 483.

— Dem mit Sardinien abgeschlossenen Staatsvertrage, wegen Beschützung des literarischen und artistischen Eigenthums gegen den Nachdruck, ist auch die päpstliche, modenische, luchesische, toscanische und parmesanische Regierungen beigetreten.
Hofkanzlei-Decrete vom 26. November und 30. December 1840, S. 542 und 544, Nr. 484 und 488.

— mit Rußland, Preußen, Frankreich, Großbritannien und anderen europäischen Mächten, wegen Abstellung und Unterdrückung des Sclavenhandels.
Vom 20. December 1841, S. 658, Nr. 578.

— mit Preußen, zur Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der gegenseitigen Landesgränze.
Hofkanzlei-Decret vom 28. Februar 1842, S. 26, Nr. 611.

— zwischen Oesterreich und Rußland, über die bedingte Befreiung der österreichischen armen Unterthanen von der Cautionsleistung in den bei den Gerichten des Königreiches Polen anhängigen Rechtssachen gegen Beobachtung der Reciprocität.
Justiz-Hofdecret vom 18. Mai 1842, S. 37, Nr. 617.

Stämpel. Theil-Libelle, welche dem Gerichte von Vormündern und Curatoren überreicht werden, sind vor der gerichtlichen Genehmigung nach dem §. 10, lit. f des Stämpelpatentes zu behandeln, nach der Genehmigung aber mit dem Werthsstämpel zu versehen.
Hofkammer-Decret vom 31. October 1834, S. 128, Nr. 2672.

— Die Quittungen über die aus Criminal-Depositenämtern erhobenen Gelder und Sachen sind stämpelfrei.
Justiz-Hofdecret vom 20. December 1834, S. 131, Nr. 2678.

— Die ersten Abschriften von Testamenten und Inventarien werden nicht von Amtswegen auf classenmäßigem Stämpel ausgefertiget; die Gerichtsbehörden sollen jedoch die Parteien nicht in die Lage setzen, die Erhebung dieser Abschriften zu unterlassen.
Justiz-Hofdecret vom 17. Jänner 1835, S. 134, Nr. 2684.

— Eidesstätige Vermögens-Bekenntnisse unterliegen dem Stämpel zu sechs Kreuzer.
Justiz-Hofdecret vom 24. Jänner 1835, S. 135, Nr. 2686.

— Befreiung der Duldungs-Consense und Wohlverhaltungszeugnisse, welche den Unterthanen zum Behufe des zeitlichen Aufenthaltes auf einem anderen Dominium ausgestellt werden, vom Stämpel.
Hofkanzlei-Decret vom 21. Februar 1835, S. 136, Nr. 2689.

— Bestimmung des Stämpels für Beiurtheile auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige.
Justiz-Hofdecret vom 22. Juni 1835, S. 24, Nr. 42.

— Bedingungsweise Haftung der den armen Parteien von Amtswegen beigegebenen Vertreter für die Stämpelgebühren.
Justiz-Hofdecret vom 7. Februar 1837, S. 106, Nr. 171.

— Bestimmung des Stämpels für Duplicate gerichtlicher Entscheidungen und Decrete.
Hofkammer-Decret vom 8. März 1837, S. 115, Nr. 181.

— Dem vorschriftmäßigen Stämpel unterliegen die in hebräischer Sprache oder mit hebräischen Buchstaben ausgestellten Urkunden und Schriften, wenn sie als gerichtliche Beweismittel dienen.
Hofkammer-Decret vom 26. Mai 1838, S. 181, Nr. 271.

— und Taxpatent vom 27. Jänner 1840, S. 385, Nr. 404.

— Bezeichnung jener Gesetze und Verordnungen, welche durch das Stämpelpatent vom 27. Jänner 1840 außer Kraft gesetzt, oder in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt werden, und welche fortan in Kraft bleiben sollen.
Hofkammer-Präsidial-Decret vom 24. Mai 1840, S. 498, Nr. 442.

— Vorschrift über die Stämpelbefreiung und Stämpel-Vormerkung für arme und Abwesende, in Folge des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840.
Hofkammer-Präsidial-Decret vom 26. Juli 1840, S. 517, Nr. 457.

— Bestimmung der Stämpelgebühren für die in Betreff der Notifikenbücher im Küstenlande vorkommenden Urkunden und Amtshandlungen.
Hofkammer-Präsidial-Decret vom 4. August 1840, S. 521, Nr. 461.

— Bestimmung der Stämpelgebühren bei den Amtshandlungen der landesfürstlichen Pfleggerichte des Inn- und Salzburger Kreises.
Hofkammer-Decret vom 24. November 1840, S. 539, Nr. 481.

— Stämpelpflicht der Gesuche der Gränzkämmerer in Galizien und ihrer Amtsboten, um Anweisung und Execution der ihnen für ihre Amtshandlungen zuerkannten und von den Parteien einzubringenden Gebühren.
Justiz-Hofdecret vom 5. April 1841, S. 567, Nr. 520.

Suczawa. Bestimmung der Gerichtstaxen für das Stadtgemeindegericht zu Suczawa in der Bukowina.

Hoffanzlei-Decret vom 19. September 1834, S. 126, Nr. 2669.

— Vorschrift über die Behandlung der Currentien bei dem Districtsgerichte zu Suczawa in der Bukowina.

Justiz-Hofdecret vom 21. October 1847, S. 474, Nr. 1092.

— Instruction über die Behandlung der Geschäfte außer Streitsachen bei dem Gemeindegerichte in Suczawa in der Bukowina; dasselbe hat am Schlusse eines Jahres einen Ausweis aller während des Jahres verhandelten Verlassenschaftssachen und eine Pupillartabelle unmittelbar an das galizische Appellationsgericht einzusenden.

Justiz-Hofdecret vom 8. März 1848, S. 495 und 514, Nr. 1125.

Sulzberg und Nons. Eintheilung des Nons- und Sulzberges in Tirol in vier landesfürstliche Landgerichte.

Justiz-Hofdecret vom 9. Februar 1824, S. 172, Nr. 1986.

Summarische Ausweise. S. Ausweise.

Summarisches Executionsverfahren. Bestimmung der Gebühren als Belohnung für Gerichtsanwälte in Tirol und Vorarlberg für ihre Amtshandlungen beim summarischen Executionsverfahren.

Hoffanzlei-Decrete vom 20. Februar 1837, S. 112, Nr. 175, und 16. März 1843, S. 102, Nr. 689.

— **Verfahren.** Vorschrift über die Anwendung des summarischen Verfahrens für geringfügige Rechtssachen bei allen Civilgerichten in allen Provinzen, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gilt, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und Dalmatiens.

Justiz-Hofdecret vom 24. October 1845, S. 278, Nr. 906.

— — in Civil-Rechtssachen bei den Grundgerichts-Verwaltungen in den Vorstädten Wiens.

Justiz-Hofdecret vom 7. October 1846, S. 373, Nr. 988.

— — Bestimmung der Frist zur Antretung eines Eides im summarischen Verfahren, dann ob und welche Frist zur Antretung des Beweises in einem Urtheile letzter Instanz festzusetzen sei.

Justiz-Hofdecret vom 31. December 1846, S. 399, Nr. 1015.

— — Einführung eines summarischen Verfahrens für geringfügige Civil-Rechtssachen bei sämmtlichen Militärgerichten.

Decret des Hofkriegsrathes vom 10. Februar 1847, S. 407, Nr. 1028.

— — Im summarischen Verfahren bei den Grundgerichts-Verwaltungen der Wiener Vorstädte können auch schriftliche Eingaben im summarischen Processe angebracht werden.

Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 18. März 1847, S. 454, Nr. 1050.

— — Ob Rechtsstreitigkeiten der Unterthanen mit ihren Herrschaften im summarischen Verfahren ausgetragen werden können, ob Recurse gegen Executionsbescheide beim ersten Richter überreicht werden müssen, endlich ob ein Recurs zulässig ist, wenn der erste Richter das summarische Verfahren offenbar gegen die Vorschrift des Gesetzes eingeleitet habe.

Justiz-Hofdecret vom 23. Juni 1847, S. 463, Nr. 1069.

— — Die Rechtsstreitigkeiten über die bei einer Concursmasse anzumeldenden Forderungen sind von dem summarischen Verfahren nicht ausgeschlossen.

Justiz-Hofdecret vom 15. September 1847, S. 470, Nr. 1085.

— — Anwendung desselben auf die Einbringung der von österreichischen Unterthanen, wegen an der baierischen Landesgränze verübten Jagd-, Fisch-, Forst- oder Feldfrevel zu leistenden Schadenersatz-Beiträge und Pfandgebühren.

Hoffanzlei-Decret vom 18. September 1847, S. 471, Nr. 1087.

T.

Tabak-Schwärzer. Vorschrift für die Gerichtsbehörden bei Bestimmung der körperlichen Strafen für Tabak-Schwärzer.

Justiz-Hofdecret vom 14. October 1831, S. 21, Nr. 2531.

— **-Schwärzung.** Anwendung des §. 111 der Zollordnung auf Tabak-Schwärzungen.

Justiz-Hofdecret vom 30. März 1822, S. 89, Nr. 1856.

— **-Verleger.** Bestimmung der Rechte der Gläubiger auf das vorhandene Tabak-Material verschuldeter Tabak-Verleger.

Hofkammer-Decret vom 11. Mai 1841, S. 578, Nr. 535.

— — Behandlung derselben hinsichtlich des Verbotes und der Execution ihrer Verschleiß-, Provision- und Casse-Barschaft.

Hofkammer-Decret vom 13. October 1844, S. 237, Nr. 840.

— **-Verschleiß.** Sequestration des Tabak-Verschleißes zur Befriedigung privatrechtlicher Forderungen.

Hofkammer-Decret vom 13. October 1844, S. 237, Nr. 840.

Tabellen. Von Ortsgerichten, welche bis längstens Ende Februar eines jeden Jahres den durch Justiz-Hofdecret vom 3. Juni 1784 vorgeschriebenen Geschäftsausweis dem Appellationsgerichte nicht wirklich vorgelegt haben, ist auf der Stelle und ohne Nachsicht ein Strafbetrag von zehn Gulden zum Taxfonde einzutreiben; die Appellationsgerichte haben den Hauptausweis der obersten Justizstelle in jedem Jahre bis längstens Ende April vorzulegen.

Justiz-Hofdecret vom 12. Jänner 1821, S. 1, Nr. 1729.

— Die Absenz- und Verwendungs-Tabellen der Auscultanten eines jeden Landrechtes sind zugleich mit dem jährlichen Arbeitsausweise desselben mit einem Berichte an die oberste Justizstelle vorzulegen.

Justiz-Hofdecret vom 3. Juli 1821, S. 37, Nr. 1775.

— Muster zu den Auskunfts-Tabellen, welche von den Criminalgerichten bei Ablieferung der Sträflinge zur Richtschnur für die Strafanstalten, und bei deren Entlassung aus dem Straforte zum Behufe der Polizeiaufsicht auszufertigen sind.

Justiz-Hofdecret vom 30. November 1821, S. 61, Nr. 1818.

— Vorschrift zur Verfassung der jährlichen summarischen Ausweise über die Ab- und Zunahme der Verbrechen und Verbrecher.

Justiz-Hofdecret vom 1. Februar 1822, S. 75, Nr. 1835.

— Beibringung vorschriftmäßig verfaßter Competenten-Tabellen mit den Vorschlägen zu Dienstbesetzungen.

Justiz-Hofdecret vom 11. April 1823, S. 140, Nr. 1932.

— Den periodischen Ausweisen über die bei dem niederösterreichischen Landrechte anhängigen Erbs- und Concurs-Verhandlungen beizulegende besondere Ueberſichts-Tabelle.

Justiz-Hofdecret vom 18. April 1823, S. 141, Nr. 1935.

— Wenn Jemand zu einer erledigten Dienstesstelle von Amtswegen in Vorschlag gebracht wird, ist dessen Qualification, wie es in Ansehung der übrigen Competenten durch die Competenten-Tabelle geschieht, auszuweisen.

Hofkanzlei-Decret vom 11. April 1824, S. 200, Nr. 2000.

— Gleichförmige Verfassung der Auscultanten-Tabellen.

Justiz-Hofdecret vom 2. December 1825, S. 330, Nr. 2149.

— Vorschrift über die Verfassung und Einsendung der Absenz-Tabellen der Appellationsgerichte und der ihnen untergeordneten Gerichtsbehörden an die oberste Justizstelle.

Justiz-Hofdecret vom 16. März 1827, S. 72, Nr. 2268.

— In den Competenten-Tabellen für erledigte Justiz-Dienstplätze sind die Sprachkenntnisse der Competenten genau und verläßlich aufzuführen.

Justiz-Hofdecret vom 30. October 1828, S. 138, Nr. 2369.

Tabellen. Die Nationalität der auf den Spielberg bei Brünn abgelieferten Verbrecher, welche Ausländer sind, ist jedesmal der Auskunfts-Tabelle beizuschließen.
Justiz-Hofdecret vom 21. März 1829, S. 147, Nr. 2389.

— Die Justiz-Tabellen der ersten und zweiten Instanzen sollen längstens bis 1. März des folgenden Jahres der obersten Justizstelle vorgelegt werden.
Justiz-Hofdecret vom 15. Jänner 1830, S. 182, Nr. 2446.

— Die Land- und Banngerichte in Steiermark haben die vierteljährigen Criminal-Tabellen, wie bisher, dem inneröfterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichte zu überreichen.
Justiz-Hofdecret vom 1. Mai 1830, S. 196, Nr. 2462.

— Vorschrift zur Verfassung der Tabellen über die schweren Polizei-Uebertretungen und über die wegen derselben untersuchten Personen.
Hofkanzlei-Decret vom 19. Juni 1840, S. 502, Nr. 449.

— Vorschrift über die Austragung der Processe in den Quartals-Tabellen der Gerichtsbehörden.
Justiz-Hofdecret vom 21. December 1841, S. 674, Nr. 580.

— Bestimmung der Frist für die Appellationsgerichte zur Vorlegung der Arbeitsausweise an die oberste Justizstelle, welche Seiner Majestät überreicht werden müssen.
Justiz-Hofdecret vom 24. Jänner 1842, S. 8, Nr. 594.

— Formulare zu Tabellen, deren sich die landesfürstlichen Behörden bei den Pensions- und Provisions-Verhandlungen über Staatsdiener, dann ihrer Witwen und Waisen zu bedienen haben.
Hofkammer-Decret vom 10. Mai 1842, S. 28, Nr. 613.

— Bei Einsendung der Jahres-Tabellen über schwere Polizei-Uebertretungen sind die Ursachen ihrer Vermehrung anzugeben.
Hofkanzlei-Decret vom 10. Februar 1843, S. 96, Nr. 681.

— Vorschrift für die Appellationsgerichte zur Verfassung der an die oberste Justizstelle jährlich vorzulegenden Tabellen über die bei denselben vorgekommenen Civil- und Criminalgeschäfte.
Justiz-Hofdecret vom 11. Jänner 1844, S. 185, Nr. 773.

— Ueber die Verwendung der Auscultanten bei organisirten Magistraten sind den jährlichen Arbeitsausweisen Tabellen beizulegen.
Hofkanzlei-Decret vom 15. März 1844, S. 198, Nr. 794.

— Vorschrift und Formulare zur Verfassung der summarischen Jahresausweise über die wegen Verbrechen untersuchten Personen.
Justiz-Hofdecret vom 21. August 1844, S. 215, Nr. 825.

— Criminalgerichte haben in die summarischen Ausweise nur die wirklich verhängte Strafe einzutragen, dagegen in ihrem Einbegleitungsberichte an das Appellationsgericht jene Fälle zu bemerken, wo ein auf lebenslange Strafe gefälltes Urtheil von dem obersten Gerichtshofe im Milderungswege auf eine zeitliche Strafe umgeändert worden ist.
Justiz-Hofdecret vom 12. Februar 1846, S. 315, Nr. 930.

— Das Appellationsgericht hat seinen an die oberste Justizstelle vorzulegenden Geschäftstabellen zugleich den Personal- und Besoldungsstand der bei demselben angestellten Individuen beizulegen, und bei Vorlegung desselben auch die Tabelle über den Personal- und Besoldungsstand der landesfürstlichen Collegialgerichte zu überreichen.
Justiz-Hofdecret vom 18. Februar 1846, S. 317, Nr. 934.

— Die Armuthshalber abgethanen Todesfälle sind nicht in die Zahl der Verlassenschaften aufzunehmen, sondern in den jährlichen Ausarbeitungs-Tabellen in der Rubrik „Anmerkung“ anzuzeigen.
Justiz-Hofdecret vom 14. Mai 1846, S. 334, Nr. 960.

194

Tirol. Von dem Landgerichte Bregenz in Tirol werden die Gemeinden Ober-Langenegg und Reute getrennt, und hinsichtlich der Jurisdiction dem Landgerichte Bregenzerwald zugetheilt.
Justiz-Hofdecret vom 23. Juni 1826, S. 29, Nr. 2194.

— Zur Veräußerung eines unterthänigen Gutes in Tirol ist die Einwilligung des Obereigenthümers nicht nothwendig, sondern derselbe hat nur zu beurtheilen, ob der neue Käufer dem Gute vorzustehen fähig sei oder nicht.
Justiz-Hofdecret vom 5. August 1826, S. 40, Nr. 2211.

— Vorschrift für die Landgerichte in Tirol bei Einleitung der ordentlichen Criminal-Untersuchung und Verhaftung des Beschuldigten.
Justiz-Hofdecret vom 19. September 1826, S. 47, Nr. 2220.

— Die Heimsagung der Patrimonialgerichte Neuhaus und Deutschen-Ofen in Tirol wird angenommen.
Justiz-Hofdecret vom 17. Februar 1827, S. 70, Nr. 2260.

— Dem Stadt- und Landrechte zu Innsbruck werden acht Auscultanten bewilliget.
Justiz-Hofdecret vom 16. Juni 1827, S. 84, Nr. 2285.

— Die Heimsagung der Patrimonialgerichte Gufidaun und Wolkenstein wird angenommen; Gufidaun wird mit dem landesfürstlichen Landgerichte zweiter Classe zu Klausen vereiniget; das Thal Gröden und das Gericht Wolkenstein wird dem Landgerichte zweiter Classe zu Kastelruth zugetheilt, und die Gemeinde Kallfuschgg dem Landgerichte Enneberg zugewiesen.
Justiz-Hofdecret vom 16. Juni 1827, S. 85, Nr. 2286.

— Der Bezirk Wangen in Tirol wird von dem Landgerichte Karneid getrennt und dem Landgerichte Ritten zugetheilt.
Hofkanzlei-Decret vom 3. December 1827, S. 107, Nr. 2321.

— Bestimmung des Termines zur Ablegung der Fiscal-Prüfung in Tirol.
Justiz-Hofdecret vom 11. Juli 1828, S. 124, Nr. 2351.

— Welchen Sträflingen aus Tirol die Citadelle zu Gradiska als Strafort angewiesen ist.
Justiz-Hofdecret vom 29. Mai 1829, S. 161, Nr. 2408.

— Statt des heimgesagten Patrimonialgerichtes Landeck in Tirol wird ein Landgericht III. Classe zu Ried errichtet.
Hofkanzlei-Decret vom 23. Jänner 1830, S. 184, Nr. 2448.

— Errichtung einer vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Tirol und Vorarlberg.
Justiz-Hofdecret vom 27. August 1830, S. 205, Nr. 2477.

— Die Concepts-Practikanten der Landgerichte in Tirol haben, wenn sie zur zeitlichen Aushilfe von einem Landgerichte zum anderen übersetzt werden, in der Regel nur die Vergütung der Reisekosten, keine Taggelder oder andere Belohnung ihrer Aushilfsdienste zu fordern. Nur aus besonderen Gründen und im Falle der Substituirung auf einem erledigten Dienstposten, kann ihnen eine angemessene Entschädigung bewilliget werden.
Justiz-Hofdecret vom 2. Jänner 1830, S. 214, Nr. 2489.

— Die Heimsagung des Patrimonial- und Pfandgerichtes Kaltern und Laimburg, dann jene der lehenbaren Gerichtsbarkeit Kurtatsch und Neumarkt, wird angenommen; zu Kaltern wird ein landesfürstliches Landgericht zweiter, und zu Neumarkt eines der dritten Classe errichtet. — Die Gemeinden Nats und Adrian werden dem Landgerichte Lana einverleibt.
Justiz-Hofdecret vom 11. Jänner 1831, S. 5, Nr. 2501.

— Befreiung der barmherzigen Schwestern zu Zams in Tirol vom Amortisationsgesetze.
Hofkanzlei-Decret vom 23. April 1831, S. 14, Nr. 2514.

Tirol. Die Anheimsagung des Patrimonialgerichtes zu Sterzing wird angenommen, und ein landesfürstliches Landgericht zu Sterzing errichtet.
Justiz-Hofdecret vom 26. Juli 1831, S. 17, Nr. 2521.

— Das Bergrecht zu Hall in Tirol wird mit der Berg- und Salinen-Direction daselbst vereiniget.
Hofkanzlei-Decret vom 7. Jänner 1833, S. 73, Nr. 2584.

— Die Polizei- und Sicherheits-Wachen in Tirol sind nicht berechtiget, auf Verfolgte und Flüchtige zu schießen.
Hofkanzlei-Decret vom 15. Jänner 1833, S. 75, Nr. 2589.

— Anstatt des heimgesagten Patrimonialgerichtes Königsberg und Grumes in Tirol wird ein landesfürstliches Landgericht zweiter Classe zu Lavis errichtet.
Hofkanzlei-Decret vom 18. März 1834, S. 110, Nr. 2648.

— Vorschriften über die Untersuchung und Verjährung der Uebertretungen des für Tirol wegen des Tragens verbotener Waffen erlassenen Patentes vom 18. Jänner 1818.
Justiz-Hofdecret vom 11. April 1834, S. 111, Nr. 2651.

— Gewerbe, deren radicirte oder verkäufliche Eigenschaft nicht erwiesen ist, so wie alle in Zukunft zu verleihenden Polizei- oder Commercial-Gewerbe sind in Tirol persönlich, und können nicht vererbt, veräußert oder verpachtet werden.
Justiz-Hofdecret vom 26. September 1834, S. 127, Nr. 2670.

— Die Bergwesens-Direction zu Salzburg wird aufgelöst und die Geschäfte derselben werden an die Berg- und Salinen-Direction zu Hall in Tirol verwiesen.
Hofkanzlei-Decret vom 23. Jänner 1835, S. 134, Nr. 2685.

— Annahme der Heimsagung der Lehensgerichtsbarkeit Rottenburg am Inn und der lehenbaren Gerichtsbarkeit Lichtwer und Münster.
Hofkanzlei-Decret vom 12. December 1835, S. 63, Nr. 103.

— Vorschrift über die Aufrechnung und Einhebung der Einantwortungs-Taxen in Tirol bei Uebergabe des Vermögens eines großjährig gewordenen Mündels.
Justiz-Hofdecret vom 25. Mai 1836, S. 83, Nr. 144.

— Bestimmungen über die bei Criminal-Untersuchungen und bei Schöpfung des Urtheiles in schweren Polizei-Uebertretungen erforderlichen Beisitzer in Tirol.
Hofkanzlei-Decret vom 25. August 1836, S. 89, Nr. 153.

— Den mit der Haftung für die Depositen beauftragten Beamten der landesfürstlichen Landgerichte in Tirol wird die Abnahme des gesetzlich entfallenden Zählgeldes gestattet.
Hofkammer-Decret vom 6. December 1836, S. 94, Nr. 160.

— Anwendung des summarischen Verfahrens bei Besitzstörungen jeder Art, insbesondere bei Gränzstreitigkeiten und Wasserleitungen und Wasser-Werken, soweit sie zur Competenz der Civilgerichte ausschließend gehören.
Justiz-Hofdecret vom 13. Februar 1837, S. 108, Nr. 174.

— Bestimmung der Gebühren als Belohnung für Gerichtsanwälte in Tirol für die Aufnahme der Sperre, Inventur oder Versteigerung.
Hofkanzlei-Decret vom 20. Februar 1837, S. 112, Nr. 175.

— Vorschrift über das Verfahren bei Einklagung und Einbringung minderer Forderungen in Tirol, welche zwanzig Gulden in Conventions-Münze ohne Einrechnung der Zinsen nicht übersteigen.
Justiz-Hofdecret vom 8. August 1837, S. 136, Nr. 218.

— Bestimmung der Gebühren für die Aufnahme und Zustellung der gerichtlichen Vergleiche in Tirol.
Hofkammer-Decret vom 23. Jänner 1838, S. 167, Nr. 250.

Freudenberg, Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Looz-Corswarem (Herzog), Metternich, Oettingen-Spielberg, Oettingen-Wallerstein, Rosenberg, Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Schwarzenberg, Solms-Braunfels, Solms-, Lich- und Hohensolms, Starhemberg, Thurn und Taxis, Trauttmansdorff, Waldburg-Wolfegg-Waldsee, Waldburg-Zeil-Trauchburg, Waldburg-Zeil-Würzach, Wied und Windischgrätz.

Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1847, S. 424, Nr. 1038.

Titel „Erlaucht" gebührt den Häuptern der mediatisirten vormals reichständisch-gräflichen Familien Bentinck, Castell, Erbach-Erbach sonst Erbach-Wartemberg-Roth, Erbach-Fürstenau, Erbach-Schönberg, Fugger-Glött, Fugger-Kirchheim, Fugger-Nordendorf, Fugger-Kirchberg-Weißenhorn, Giech, Isenburg-Büdingen, Isenburg-Meerholz, Isenburg-Philippseich, Isenburg-Wächtersbach, Königsegg-Aulendorf, Kuefstein, Leiningen-Billigheim, Leiningen-Neudenau, Leiningen-Westerburg (Alt-), Leiningen-Westerburg (Neu-), Neipperg, Ortenburg, Pappenheim, Platten-Hallermund, Plettenberg-Mietingen, Pückler-Limpurg, Quadt-Isny, Rechberg, Rechteren-Limpurg, Schäsberg-Thanheim, Schlitz gen. Görz, Schönborn-Buchheim, Schönborn-Wiesentheid, Schönburg, Solms-Laubach, Solms-Rödelheim, Solms-Wildenfels, Stadion-Thannhausen, Stadion-Warthausen, Sternberg-Manderscheid, Stolberg-Gedern, Stolberg-Ortenberg, Stolberg-Roßla, Stolberg-Stolberg, Stolberg-Weringerode, Töring-Guttenzell, Waldbott-Bassenheim, Waldeck-Pyrmont, Wallmoden-Gimborn und Wurmbrand.

Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1847, S. 424, Nr. 1038.

— Gerichtsstellen haben als Abhandlungs-Instanzen adelicher Personen jeden einzelnen Todesfall, in welchem die bei adelichen Familien bloß der Primogenitur zustehende höhere Adelsstufe oder ein besonderer Titel an eine neue Person übergeht, der politischen Landesstelle anzuzeigen.

Justiz-Hofdecret vom 5. April 1848, S. 611, Nr. 1133.

— „Herr" und „Frau". Welchen Personen diese Titel in gerichtlichen Ausfertigungen zu geben seien.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1848, S. 644, Nr. 1167.

— S. auch Standeserhöhungen.

Titel-Taxe. S. Taxe.

Töchter. Den Töchtern verstorbener Beamten und Diener ist bei ihrer Verehelichung, wenn sie eine auf keine bestimmte Zeit beschränkte jährliche Pension oder Gnadengabe genießen, zwischen der Reservation des Bezuges auf den Fall ihres Witwenstandes, und der Abfertigung mit dem zweijährigen Betrage, die Wahl zu lassen.

Hofkammer-Decret vom 28. Mai 1834, S. 113, Nr. 2655.

Tod eines Vermißten. Beobachtung der Allerhöchsten Entschließung vom 18. November 1826, Nr. 2259 der Justiz-Gesetzsammlung, in allen Fällen, in welchen der erfolgte Tod eines Vermißten erwiesen werden soll.

Justiz-Hofdecret vom 24. Februar 1846, S. 319, S. 939.

Todeserklärung. Vorschrift für Herrschaften, über das Verfahren, wenn die Todeserklärung eines Abwesenden zum Behufe einer Verlassenschafts-Abhandlung angesucht wird.

Justiz-Hofdecret vom 24. März 1825, S. 294, Nr. 2082.

— Vorschrift über das Verfahren bei dem Zeugenbeweise über den Tod eines Vermißten.

Justiz-Hofdecret vom 17. Februar 1827, S. 68, Nr. 2259.

Todesfälle. Bei Todesfällen der Invaliden haben die Gerichtsbehörden die Reservations- oder Patental-Urkunden dem betreffenden General-Commando zu übersenden.

Justiz-Hofdecret vom 3. December 1821, S. 66, Nr. 1821.

Todtenscheine. Die von den Seelsorgern ausgefertigten Todtenscheine sind Original-Urkunden, bedürfen aber in Dalmatien der vom Gubernial-Präsidium bestätigten Legalisirung des Ordinariates, wenn die Parteien davon außer dem Gouvernements-Gebiete Gebrauch machen wollen.

Hofkanzlei-Decret vom 27. März 1847, S. 454, Nr. 1052.

Toleranz-Patent. Das Toleranz-Patent wurde in der Bukowina weder unter der Militär-Administration, noch seit der mit 1. November 1786 erfolgten Uebernahme in die Civil-Administration, kundgemacht.

Hofkanzlei-Decret vom 14. Juni 1835, S. 22, Nr. 37.

Tolerirte Glaubensbekenntnisse. S. Bethaus.

Tolmein. In Tolmein im Görzer Kreise haben künftig zwei Advocaten ihren Aufenthalt zu nehmen

Justiz-Hofdecret vom 29. März 1822, S. 89, Nr. 1855.

— Aus dem Bezirke Tolmein werden die drei Hauptgemeinden Bergogna, Creda und Caporetto nebst ihren Untergemeinden ausgeschieden, und dem landesfürstlichen Bezirkscommissariate II. Classe in Flitsch zugetheilt.

Hofkanzlei-Decret vom 5. Jänner 1839, S. 319, Nr. 324.

— Die Heimsagung der Jurisdiction von Tolmein wird angenommen und daselbst ein landesfürstliches Bezirksamt I. Classe errichtet.

Justiz-Hofdecret vom 23. December 1847, S. 483, Nr. 1108.

Torbole. Die Gemeinde Torbole in Tirol wird aus dem Bezirke des landesfürstlichen Landgerichtes in Arco ausgeschieden und dem Landgerichte Riva zugewiesen.

Hofkanzlei-Decret vom 30. September 1842, S. 62, Nr. 645.

Toscana. Freizügigkeit des Vermögens und der Pensionen zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Großherzogthume Toscana.

Vom 28. Februar 1822, S. 83, Nr. 1847.

— Staatsvertrag mit Toscana, über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher.

Hofkanzlei-Decret vom 28. August 1834, S. 122, Nr. 2668.

— Gerichtsbehörden sollen sich mit toscanischen Behörden in keine unmittelbare Correspondenz einlassen, sondern die für selbe bestimmten Requisitionsschreiben im ministeriellen Wege befördern.

Justiz-Hofdecret vom 27. März 1839, S. 335, Nr. 352.

— Beitritt der toscanischen Regierung zu dem mit Sardinien abgeschlossenen Staatsvertrage, wegen Sicherung der Eigenthumsrechte der Herausgeber literarischer und artistischer Werke gegen den Nachdruck.

Hofkanzlei-Decret vom 30. December 1840, S. 544, Nr. 488.

— Vorschrift über die Erlassung der gerichtlichen Requisitionen in das Großherzogthum Toscana.

Justiz-Hofdecret vom 4. März 1846, S. 320, Nr. 942.

Tractat. S. Staatsvertrag.

Trägerlohn. Bestimmung des Trägerlohnes für das Abholen und Austragen der über 25 Pfunde wiegenden Actenpäcke und Kisten für die Diener des niederösterreichischen Appellationsgerichtes.

Justiz-Hofdecret vom 12. Februar 1847, S. 418, Nr. 1030.

Universal-Cameral-Zahlamt. Vertilgung der bei dem Universal-Cameral-Zahlamte in Aufbewahrung befindlichen falschen Einlösungs- und Anticipationsscheine und der Falsificatios-Werkzeuge nach Verlauf von dreißig Jahren von dem Zeitpuncte der Verausgebung oder der Zustandebringung.

Justiz-Hofdecret vom 5. Juli 1848, S. 644, Nr. 1168.

— **-Staats- und Banco-Schuldencasse.** Gerichtliche Verfügungen, wodurch eine Execution, Vormerkung oder ein Verbot auf Interessen der bei dieser Casse anliegenden Capitalien bewilliget oder aufgehoben wird, sind von dem Gerichte an dieselbe zu befördern, wenn auch die Interessen nicht in Wien, sondern an einem anderen Orte bei Provinzialcassen angewiesen sind.

Justiz-Hofdecret vom 9. September 1831, S. 20, Nr. 2528.

Universität. Die Entsetzung eines Advocaten ist dem Decan der Universität bekannt zu machen.

Justiz-Hofdecret vom 1. December 1821, S. 65, Nr. 1819.

— Auf die eine akademische Würde bei Universitäten bekleidenden Mitglieder sind die §§. 221, 304 und 446, I. Theiles des Strafgesetzes, anzuwenden.

Justiz-Hofdecret vom 9. Februar 1827, S. 65, Nr. 2253.

— Die Civil- und Criminalgerichte haben sich zur Erlangung eines medicinischen Collegial-Gutachtens immer an die nächste Universität, wo eine medicinische Facultät besteht, zu wenden.

Justiz-Hofdecret vom 8. Mai 1829, S. 156, Nr. 2400.

— Bestimmung des Ranges der Professoren der Universität nach den k. k. Tribunalräthen.

Decret der Studien-Hofcommission vom 29. August 1838, S. 276, Nr. 292.

— Von Verlassenschaften unadelicher, vormals unter dem Universitätsgerichte gestandener Personen darf der Wiener Magistrat kein Mortuar abnehmen. Befreiung der Erben der Wiener Universitäts-Mitglieder in auf- und absteigender Linie von Entrichtung des Mortuars.

Justiz-Hofdecret vom 26. April 1841, S. 571, Nr. 527.

— Die an einer inländischen Universität graduirten Doctoren der Rechte unterliegen behufs ihres Eintrittes in die Wiener juridische Facultät keiner Repetitions-Prüfung.

Decret der Studien-Hofcommission vom 27. Mai 1843, S. 122, Nr. 706.

— Die Pensionen der Witwen-Societät der juridischen Facultät der Wiener Universität sind bei Bemessung der aus dem Staatsschatze oder aus politischen Fonden zu bezahlenden Pensionen nicht in Abrechnung zu bringen.

Justiz-Hofdecret vom 3. März 1847, S. 426, Nr. 1039.

Unkosten. Verpflichtung des Militär-Aerars zur Tragung der Unkosten für die Beiziehung von Militär-Commanden zur Vollstreckung der Todes-Urtheile an Civilpersonen.

Hofkanzlei-Decret vom 27. März 1840, S. 479, Nr. 417.

Unkosten in schweren Polizei-Uebertretungsfällen. S. Criminalkosten.

Unredliche Verwaltung. S. Veruntreuung.

Unsittliche Gemälde. S. Gemälde.

Unsittlichkeit. In welchen Fällen die Bestrafung einer verziehenen oder stillschweigend nachgesehenen größeren Unsittlichkeit nicht mehr angesucht werden kann.

Hofkanzlei-Decret vom 16. Februar 1836, S. 75, Nr. 125.

Unterbehörden. S. Behörden.

Unterbrechung der Verjährungszeit der Sparcasse-Einlagen durch jede neue Einlage.

Hofkanzlei-Decret vom 26. September 1844, S. 222, Nr. 832.

Unterbringung der exitalienischen Militärpensionisten in erledigte stabile Dienstposten.

Justiz-Hofdecret vom 31. December 1824, S. 281, Nr. 2062.

— der minder talentirten Auscultanten im Kanzlei-Dienste.

Justiz-Hofdecret vom 6. October 1826, S. 50, Nr. 2224.

— der in einem Aerarialgenusse stehenden und zur neuen Gränzwache nicht brauchbaren Individuen.

Justiz-Hofdecret vom 7. Jänner 1831, S. 3, Nr. 2499.

Untersuchung. Die nicht befreiten Landgerichte in Steiermark haben die Untersuchungs-Acten dem steierischen Landrechte zur Entscheidung vorzulegen.
Justiz-Hofdecret vom 1. Mai 1830, S. 196, Nr. 2462.

— Nähere Bestimmung des Justiz-Hofdecretes vom 10. October 1818, über die Aufrechnung der Diäten und Reisekosten bei Criminal-Untersuchungen.
Justiz-Hofdecret vom 23. März 1832, S. 36, Nr. 2554.

— Verhöre der außer dem Gerichtsbezirke, und an einem Orte, wo sich ein Landrecht befindet, wohnenden Zeugen und Beschädigten sind bei Wucher-Untersuchungen durch Ersuchschreiben an dieses Landrecht zu bewirken.
Justiz-Hofdecret vom 21. September 1832, S. 69, Nr. 2577.

— Die Verpflichtung der Mitschuldigen, für den ganzen Betrag der Criminalkosten zu haften, tritt bei denjenigen nicht ein, die wegen Verdachtes eines gemeinschaftlich verübten Verbrechens in Untersuchung gezogen, aber wegen Mangel an Beweis losgesprochen worden sind.
Justiz-Hofdecret vom 4. Jänner 1833, S. 73, Nr. 2583.

— Vorschrift über die Vergütung der Kosten des Standrechtes in Fällen, wo das Standrecht die Untersuchung dem ordentlichen Criminalgerichte zuweiset.
Justiz-Hofdecret vom 22. März 1833, S. 86, Nr. 2604.

— Neue Vorschriften über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände in Criminal-Untersuchungen.
Patent vom 6. Juli 1833, S. 95, Nr. 2622, und
Justiz-Hofdecret vom 2. Mai 1834, S. 112, Nr. 2653.

— Vorschrift über die Untersuchung der Uebertretungen des für Tirol, wegen des Tragens verbotener Waffen, erlassenen Patentes vom 18. Jänner 1818.
Justiz-Hofdecret vom 11. April 1834, S. 111, Nr. 2651.

— Bestimmung des Tages, vom welchem an eine Criminal-Untersuchung bei Anwendung des Patentes vom 6. Juli 1833, über den Beweis durch Zusammentreffen der Umstände, für eingeleitet zu halten ist.
Justiz-Hofdecret vom 2. Mai 1834, S. 112, Nr. 2653.

— Zeugenbeweis bei der Untersuchung über Gefälls-Uebertretungen.
Hofkammer-Decret vom 5. August 1834, S. 120, Nr. 2664.

— Der Widerruf des Gesuches des Mißhandelten, um Bestrafung des Beleidigers nach kundgemachtem Urtheile, kann nur als Grund zur Strafmilderung bei den höheren Behörden angesehen werden.
Hofkanzlei-Decret vom 25. Juni 1835, S. 27, Nr. 43.

— Bestimmung der Behörde zur Untersuchung der Contumaz-Uebertretungen.
Rescript des Hofkriegsrathes vom 12. Juli 1835, S. 33, Nr. 57.

— In Beziehung auf die Wiederaufnahme der Untersuchung ist ein Inquisit erst vom Tage der Kundmachung des Strafurtheiles an als abgeurtheilt zu betrachten.
Justiz-Hofdecret vom 13. Juli 1835, S. 34, Nr. 59.

— Vorschrift über die Verwendung verwandter oder verschwägerter Personen als Kunstverständige zur Erhebung des Thatbestandes bei Criminal-Untersuchungen.
Justiz-Hofdecret vom 29. Juli 1835, S. 35, Nr. 64.

— Die Untersuchung über den eingeschlichenen gesetzwidrigen Besitz eines Israeliten in eine christliche Realität, haben die Kreisämter zu pflegen.
Justiz-Hofdecret vom 7. December 1835, S. 61, Nr. 100.

Unterthanen. Die Verhandlungen über die Schätzungen der Realitäten verunglückter Unterthanen, zum Behufe der Aufnahme von Darleihen aus Waisen-, Kirchen- oder öffentlichen Fonds-Cassen sind stämpelfrei.
Hofkanzlei-Decret vom 18. November 1831, S. 25, Nr. 2539.

— In den aus politischen Verhandlungen entstehenden Processen zwischen Staats- oder Stiftungsherrschaften und ihren Unterthanen ist der Vertreter für die Unterthanen von der politischen Landesstelle zu ernennen.
Justiz-Hofdecret vom 24. Februar 1832, S. 34, Nr. 2549.

— In Processen der Unterthanen des exvenetianischen Istriens wider das küstenländische Fiscalamt ist die im Jahre 1803 für die österreichischen Staaten in Italien kundgemachte Gerichtsordnung anzuwenden.
Justiz-Hofdecret vom 9. März 1832, S. 36, Nr. 2553.

— Behandlung der abwesenden österreichischen Unterthanen, welche nicht erklärt haben, von dem 17. Artikel des Friedenschlusses vom 30. Mai 1814 Gebrauch machen zu wollen.
Hofkanzlei-Decret vom 2. April 1832, S. 50, Nr. 2557.

— Befreiung der Unterthanen von den Strafen der Uebertretung des Stämpelpatentes in Rücksicht der classenwidrig oder bloß durch Indossirung gestämpelten Urkunden, welche bei den Gerichtsbehörden auf dem Lande, sowohl bei periodischen Stämpel-Revisionen, als durch eine vorhergegangene Anzeige entdeckt werden.
Hofkammer-Decret vom 15. Mai 1832, S. 61, Nr. 2564.

— Bestimmung der Gerichtsbarkeit über einen Unterthan der ohne obrigkeitliche Entlassung seinen Wohnsitz verändert hat.
Justiz-Hofdecret vom 25. Mai 1832, S. 63, Nr. 2566.

— Verträge der Unterthanen in Böhmen, über die Ueberlassung eines Theiles ihrer Realitäten auf die Lebenszeit gewisser Personen, gegen Vorbehalt des Rückfalles mit dem Tode derselben, sind ungiltig.
Justiz-Hofdecret vom 15. März 1833, S. 85, Nr. 2603.

— Nähere Bestimmung der Gerichtsbarkeit in Rücksicht der Execution, wegen der Schuldforderungen der Gutsherren an ihre eigenen Unterthanen oder Gerichts-Insassen, oder der Forderungen einer gemeinschaftlichen Waisencasse an die Unterthanen oder Gerichts-Insassen des vormundschaftlichen Gerichtes.
Hofkanzlei-Decret vom 13. August 1833, S. 100, Nr. 2626.

— Die als diplomatische Personen am Allerhöchsten Hofe beglaubigten österreichischen Unterthanen stehen in Realsachen und in persönlichen Rechtsangelegenheiten unter den ordentlichen Gerichten.
Justiz-Hofdecret vom 15. März 1834, S. 109, Nr. 2646.

— Den k. k. Unterthanen ist nicht erlaubt, bei fremden Regenten Standeserhöhungen und Ehrentitel anzusuchen, oder sie ohne Allerhöchste Bewilligung anzunehmen und sich derselben in den k. k. Staaten zu bedienen.
Hofkanzlei-Decret vom 6. Juni 1834, S. 113, Nr. 2656.

— Benehmen und Wirkungskreis der österreichischen Consule im Ponente in Schiffbruchsfällen und anderen Angelegenheiten österreichischer Unterthanen.
Hofkammer-Decret vom 27. September 1834, S. 127, Nr. 2671.

— Stämpelfreiheit der Duldungs-Consense und Wohlverhaltungs-Zeugnisse, welche den Unterthanen zum Behufe des zeitlichen Aufenthaltes auf einem anderen Dominium ausgestellt werden.
Hofkanzlei-Decret vom 21. Februar 1835, S. 136, Nr. 2689.

Urbarium. Urbarial-Rückstände dürfen die Grundherrschaften nur im politischen Wege eintreiben.
Justiz-Hofdecret vom 6. März 1821, S. 12, Nr. 1744.

— Unterricht über die Urbarial-Behandlung der beutellehenbaren Unterthanen im Herzogthume Salzburg.
Hofkanzlei-Decret vom 23. Mai 1821, S. 27, Nr. 1762.

— Den Patrimonial-Gerichtsbeamten ist die Pachtung nicht aber die einfache Verwaltung der Urbarsgefälle des eigenen Dinasten nicht zu verbieten.
Justiz-Hofdecret vom 10. Juni 1825, S. 307, Nr. 2105.

— Wieferne Stockurbarien und Grundbücher zu Beweismitteln für Urbariallasten dienen können.
Justiz-Hofdecret vom 21. October 1825, S. 325, Nr. 2137.

— Die sogenannten Percipienti d'aggravi (Urbarien) in Görz, welche eigene Tabularkörper bilden, sind vor der Hand bei der Görzer Landtafel zu belassen.
Justiz-Ministerial-Erlaß vom 5. August 1848, S. 647, Nr. 1172.

Urbarsherren. Bestimmung der Rechte der Urbarsherren in dem Görzer Kreise bei Veräußerung, Theilung und Besitzumschreibung der Bauerngüter und Eintreibung der Gebühren.
Justiz-Hofdecret vom 21. Februar 1829, S. 145, Nr. 2387.

Urkunden. Vorschrift wegen Stämpelung gerichtlicher Schätzungs-Urkunden, Schätznoten oder Schätzungsprotokolle.
Justiz-Hofdecret vom 8. Juni 1821, S. 31, Nr. 1765.

— Benehmen der Stämpel-Gefällsbeamten, wenn sie bei Gerichtsbehörden Urkunden eines Stämpel-Anstandes wegen aufsuchen.
Justiz-Hofdecret vom 15. Juni 1821, S. 32, Nr. 1767.

— Gerichtsbehörden haben die ihnen bei Todesfällen der Invaliden in die Hände kommenden Patental- oder Reservations-Urkunden unverzüglich an das betreffende General-Commando zu übersenden.
Justiz-Hofdecret vom 3. December 1821, S. 66, Nr. 1821.

— in einer anderen, als der deutschen, lateinischen und italienischen Sprache sind mit den von den Parteien anerkannten, ämtlich bestätigten Uebersetzungen den Proceßacten beizulegen.
Justiz-Hofdecret vom 9. Februar 1822, S. 78, Nr. 1837.

— Minderjährigen oder Pflegebefohlenen gehörige Urkunden über Verträge, welche in das Verfachprotokoll eingetragen werden, sind zu dem vormundschaftlichen Gerichte zu deponiren.
Justiz-Hofdecret vom 5. Juli 1822, S. 108, Nr. 1879.

— Vorschrift über das Verfahren bei Amortisirung von in Verlust gerathenen Urkunden.
Justiz-Hofdecret vom 3. August 1822, S 112, Nr. 1885.

— In Tirol ist der Stämpel zu Geldurkunden nach dem Betrage in Conventions-Münze nach dem Zwanzigguldenfuße zu bemessen.
Hofkammer-Decret vom 29. November 1823, S. 163, Nr. 1975.

— Vorschrift über die Stämpelung der im Auslande, oder in einer Provinz, wo das Stämpelgefäll nicht eingeführt ist, errichteten Urkunden.
Justiz-Hofdecret vom 13. August 1824, S. 261, Nr. 2029.

— Gebühren für die bei Bezirksgerichten in Illirien errichteten Urkunden der Bezirks-Insassen.
Hofkanzlei-Decret vom 17. December 1824, S. 278, Nr. 2057.

— Ausdehnung dieser Vorschrift auf den Klagenfurter Kreis.
Justiz-Hofdecret vom 21. October 1825, S. 325, Nr. 2136.

— Eintragung ordentlich errichteter und kreisämtlich bestätigter Urkunden über Urbariallasten in das Grundbuch.
Justiz-Hofdecret vom 21. October 1825, S. 325, Nr. 2137.

— Legalisirung der in das Ausland bestimmten Urkunden.
Justiz-Hofdecret vom 11. November 1825, S. 329, Nr. 2144.

Veräußerung. Die Veräußerung der verkäuflichen Apotheker-Gewerbe in Galizien über den Normalpreis wird nicht gestattet.
Hofkanzlei-Decret vom 27. November 1843, S. 172, Nr. 767.

— Bestimmungen über die gerichtliche Veräußerung öffentlicher Staats- und Fonds-Obligationen und der Cartele des lombardisch-venetianischen Monte, dann der Bankactien.
Justiz-Hofdecret vom 24. Jänner 1844, S. 190, Nr. 778.

— Bedingte Gestattung der Veräußerung von Unterthansgründen zum Behufe der Robot- und Zehent-Ablösung.
Hofkanzlei-Decret vom 27. März 1848, S. 561, Nr. 1129.

— S. auch Feilbietung, Gut, Tirol, Verkauf.

— der Güter. S. Verträge.

Verantwortlichkeit der Gerichte für die Zulassung der Parteien zum Armenrechte auf Grundlage der von denselben beigebrachten Armuthszeugnisse.
Justiz-Hofdecret vom 4. Jänner 1842, S. 4, Nr. 584.

— Bezeichnung der Personen, welche für das Erscheinen einer sträflichen Druckschrift verantwortlich sind.
Kundmachung des Ministerrathes vom 18. Mai 1848, S. 621 und 625, Nr. 1150 und 1151.

Verantwortung der Berggerichte und Berggerichts-Substitutionen für die Verhängung und Einbringung der Saumsalsstrafen.
Decret der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 27. November 1838, S. 311, Nr. 310.

— Verantwortlichkeit der mit der Steuer-Einhebung beauftragten Aemter und Beamten für jeden aus ihrer Saumseligkeit dem Steuerfonde entstehenden Schaden.
Hofkanzlei-Decret vom 14. Februar 1840, S. 473, Nr. 409.

— Verantwortlichkeit des Eigenthümers, oder nach Umständen des Werkführers, für die fortwährende Tauglichkeit der für Dampfmaschinen und Locomotive bestimmten Kessel.
Hofkanzlei-Decret vom 2. Juni 1845, S. 266, Nr. 891.

Verbindungen. Beschluß der deutschen Bundesversammlung zur Abstellung unerlaubter Verbindungen und sonstiger Mißbräuche unter den Handwerksgesellen.
Hofkanzlei-Decret vom 8. Jänner 1841, S. 550, Nr. 492.

Verbot. Zuschriften an öffentliche Cassen wegen Verboten ꝛc. sollen immer mit dem Amts-Sigille versehen seyn.
Justiz-Hofdecret vom 20. October 1823, S. 161, Nr. 1971.

— Die Nationalbank kann den Criminalgerichten die Einsicht der deponirten Effecten und die Annahme der Verbote nicht verweigern.
Justiz-Hofdecret vom 2. Jänner 1824, S. 168, Nr. 1982.

— der Anstellung der wegen Verbrechen in einer Criminal-Untersuchung gestandenen Individuen in Staatsdienste, wenn sie in derselben nicht für unschuldig erklärt worden sind.
Justiz-Hofdecret vom 11. Juli 1826, S. 31, Nr. 2199.

— Brandschadens-Vergütungen dürfen durch Verbot ihrem Zwecke zur Wiederherstellung der beschädigten Gebäude nicht entzogen werden.
Justiz-Hofdecret vom 18. Juli 1828, S. 127, Nr. 2354.

— Auf die unter dem Ausdrucke: Pains d'Abbayes angewiesenen Alimentationsbeträge findet kein Verbot und keine Execution Statt.
Justiz-Hofdecret vom 1. August 1829, S. 167, Nr. 2421.

Verbrechen. Das Urtheil ist auch dann der höheren und rücksichtlich höchsten Revision zu unterziehen, wenn das Strafgericht die Einleitung der Criminal-Untersuchung wegen eines der in den §§. 433 und 442 I. Theils des Strafgesetzes bemerkten Verbrechens beschlossen hat, der Untersuchte aber von dem Strafgerichte oder Obergerichte eines anderen Verbrechens schuldig befunden wurde.

Justiz-Hofdecret vom 28. Jänner 1846, S. 310, Nr. 924.

— Bestimmung der Zuständigkeit und des Instanzenzuges hinsichtlich der Criminal-Gerichtsbarkeit über die im Krakauer Gebiete verübten Verbrechen.

Justiz-Hofdecret vom 24. December 1846, S. 399, Nr. 1014.

— Wenn jene Merkmale vorhanden sind, welche die Uebertretung der Vorschriften des Eisenbahn-Polizeigesetzes als Verbrechen oder als Versuch eines solchen darstellen, hat der I. Theil des Strafgesetzes Anwendung zu finden.

Hofkanzlei-Decret vom 7. März 1846, S. 436, Nr. 1044, §§. 32, 33, 34, 35, 36.

— Bestrafung des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen.

Justiz-Hofdecret vom 18. März 1847, S. 449, Nr. 1047.

— Wann die Ablieferung des flüchtigen Beschuldigten an dasjenige Criminalgericht, welches den Steckbrief erlassen hat, gerechtfertiget ist.

Justiz-Hofdecret vom 15. Juli 1847, S. 466, Nr. 1076.

— Militärbehörden haben Soldaten, welche wegen eines vor der Assentirung im Civilstande begangenen Verbrechens bereits gerichtlich verfolgt worden sind, und sich dieser Verfolgung durch die Assentirung entzogen haben, von Amtswegen unverzüglich an die Civilbehörde auszuliefern.

Decret des Hofkriegsrathes vom 29. März 1848, S. 572, Nr. 1131.

— Wer durch den Inhalt oder die Darstellung einer Druckschrift sich eines Verbrechens schuldig macht, verfällt im Allgemeinen in die durch die bestehenden Gesetze dagegen verhängte Strafe.

Kundmachung des Ministerrathes vom 18. Mai 1848, S. 621 und 625, Nr. 1150 und 1151.

— Pflicht der Behörden zu Anzeigen an die vorgesetzte Behörde über jene Beamte, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, wenn auch wegen der eingetretenen Verjährung oder wegen rechtzeitig geleisteten Ersatzes von dem Criminalverfahren abgelassen worden ist.

Justiz-Ministerial-Decret vom 30. Juni 1848, S. 643, Nr. 1166.

— S. auch Strafgesetz.

Verbrecher. Formulare zu den jährlichen summarischen Ausweisen über die Ab- und Zunahme der Verbrecher.

Justiz-Hofdecret vom 1. Februar 1822, S. 75, Nr. 1835.

— Wann ein im politischen Wege abgeurtheilter Verbrecher zur Criminal-Untersuchung zu ziehen sei.

Justiz-Hofdecret vom 20. Jänner 1823, S. 128, Nr. 1920.

— Vorschrift über das Benehmen des Criminalrichters, wenn ein Verbrecher sich auch der Uebertretung des Verbotes des Waffentragens schuldig gemacht hat.

Justiz-Hofdecrete vom 2. September und 11. October 1825, S. 319 und 324, Nr. 2128 und 2134.

— Vertrag mit der schweizerischen Eidgenossenschaft, über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher.

Justiz-Hofdecret vom 10. October 1828, S. 133, Nr. 2364.

— Die Landesstelle kann aus wichtigen Gründen im Einverständnisse mit dem Appellationsgerichte die in den Criminal-Urtheilen wider Verbrecher ausgesprochene Strafe der öffentlichen Arbeit nachsehen.

Justiz-Hofdecret vom 6. Februar 1829, S. 143, Nr. 2381.

Verfahren. Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die außer dem standrechtlichen Verfahren in der Militärgränze betretenen Verbrecher, welche keine Bewohner der Militärgränze sind.
Justiz-Hofdecret vom 17. September 1830, S. 208, Nr. 2481.

— Vorschrift für das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Besitzstörungen in Dalmatien.
Hofkanzlei-Decret vom 8. October 1830, S. 210, Nr. 2487.

— in Streitigkeiten über ausschließende Privilegien und über Eingriffe in dieselben.
Patent vom 31. März 1832, S. 37, Nr. 2556, §§. 25—29.

— gegen Auswanderer und unbefugt Abwesende.
Hofkanzlei-Decret vom 2. April 1832, S. 50, Nr. 2557.

— Vorschrift über das Verfahren der Buchhaltungen bei Hinausgabe der Rechnungsmängel an Rechnungsleger hinsichtlich der von den Letzteren zu erstattenden Rechnungs-Erläuterungen.
Hofkammer-Decret vom 12. September 1832, S. 66, Nr. 2575.

— bei der Dienstentlassung beeideter Concepts- und Manipulations-Practikanten bei landesfürstlichen Behörden.
Justiz-Hofdecret vom 23. August 1833, S. 101, Nr. 2627.

— bei Liquidirung und Einbringung der Advocaten-Gebühren.
Justiz-Hofdecret vom 4. October 1833, S. 103, Nr. 2633.

— gegen Uebertreter des Pest-Cordons.
Hofkanzlei-Decret vom 14. März 1834, S. 109, Nr. 2645.

— bei der Untersuchung der Gefälls-Uebertretungen hinsichtlich des Zeugenbeweises.
Hofkammer-Decret vom 5. August 1834, S. 120, Nr. 2664.

— Einführung eines verbesserten Verfahrens bei der Behandlung der Gefälls-Uebertretungen.
Justiz-Hofdecret vom 17. August 1835, S. 40, Nr. 75.

— Anwendung des summarischen Verfahrens bei Besitzstörungen jeder Art, insbesondere bei Gränzstreitigkeiten und Wasserleitungen oder Wasserwerken, soweit sie zur Competenz der Civilgerichte ausschließend gehören.
Justiz-Hofdecret vom 13. Februar 1837, S. 108, Nr. 173.

— bei Einbringung minderer Forderungen in Tirol, welche zwanzig Gulden in Conventions-Münze ohne Einrechnung der Zinsen nicht übersteigen.
Justiz-Hofdecret vom 8. August 1837, S. 136, Nr. 218.

— Instruction für die magistratischen Gerichtsverwaltungen in den Vorstädten Wiens, über das Verfahren bei dem Zeugenbeweise und der Form der dießfälligen Urtheile.
Justiz-Hofdecret vom 17. April 1838, S. 174, Nr. 264.

— Vorschrift über das Verfahren gegen ein wegen einer schweren Polizei-Uebertretung abgeurtheiltes Individuum, gegen welches später eine früher begangene gleiche Polizei-Uebertretung vorkömmt.
Hofkanzlei-Decret vom 14. September 1838, S. 277, Nr. 295.

— zur Erlangung der Sicherstellung bei Gefälls-Uebertretungen.
Justiz-Hofdecret vom 5. Februar 1839, S. 325, Nr. 336.

— bei Streitigkeiten zwischen Unternehmern periodischer Personen-Transporte, dann den hievon Gebrauch machenden Personen.
Hofkanzlei-Decret vom 4. October 1839, S. 352, Nr. 381.

— Bei dem Verfahren über auf vollen Glauben verdienende Urkunden sich gründenden Klagen ist der Versuch der vorläufigen Conciliation gänzlich ausgeschlossen, jedoch hat der Richter bei den Tagsatzungen sich zur Erzielung einer gütlichen Ausgleichung der Parteien zu verwenden.
Justiz-Hofdecret vom 28. September 1840, S. 532, Nr. 467.

— Vorschrift über das Verfahren der österreichischen Justizbehörden, wenn ihnen die über Klagen der baierischen Unterthanen von baierischen Gerichten angebrachten und verbeschiedenen Klagen und gefällten Urtheile zur Zustellung und Vollstreckung eingesendet werden.
Justiz-Hofdecret vom 13. Juli 1841, S. 594, Nr. 548.

Verpflichtung. Vorschrift über die Verpflichtung der uneingekauften Unterthanen in Galizien, der Obrigkeit, ehe sie ihre Gründe verlassen, taugliche Wirthe zu stellen; und der dortigen Grundherrschaften, ihre Unterthanen in Nothfällen mit Brot und Saatkorn zu unterstützen.

Kreisschreiben des galizischen Guberniums vom 25. November 1846, S. 391, Nr. 1004.

— der Referenten, Votanten und vorzüglich des Präsidiums in Disciplinarsachen zur Veranlassung von Erhebungen hinsichtlich der auch im Privatwege erlangten Notiz über den Ruf eines Beamten.

Justiz-Hofdecret vom 23. December 1846, S. 399, Nr. 1013.

— der in Concurs verfallenen Schuldner zur Angabe ihres Vermögensstandes.

Justiz-Hofdecret vom 18. März 1847, S. 451, Nr. 1049.

— Der Concursrichter hat auch bei falschen Handlungsfonds-Ausweisungen, welche vor dem Justiz-Hofdecrete vom 18. März 1847 geschehen sind, die Mitschuldigen daran angemessen zu bestrafen und über die Schadenersatz-Leistung, wenn nicht nur die Verpflichtung zu derselben, sondern auch der Betrag des Schadens deutlich und zuverlässig erhellet, von Amtswegen zu erkennen.

Justiz-Hofdecret vom 17. November 1847, S. 476, Nr. 1095.

Verpflöckung. Ein bloßer Schürfer ist nicht befugt einen Berglehensträger zur definitiven Verpflöckung aufzufordern.

Decret der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 4. November 1843, S. 165, Nr. 762.

Verrechnende Beamte. S. Beamte.

Verrechnung. Benehmen der Taxämter bei Verrechnung des Stämpels, wo in Fällen officioser Vertretungen eine Vormerkung desselben gestattet wird.

Hofkammer-Decret vom 28. Februar 1824, S. 194, Nr. 1990.

— Vorschrift über die Controle bei Verrechnung der Abhandlungs- und Rechnungs-Gebühren (Sterbe- und Rait-Taxen).

Justiz-Hofdecret vom 4. November 1826, S. 53, Nr. 2230.

— Vorschrift über die Verrechnung der Dotation für das Wiener Criminalgericht.

Justiz-Hofdecret vom 13. April 1841, S. 524, Nr. 571.

— der Notariats-Taxen in Dalmatien, unabhängig von den Stämpelgebühren.

Hofkammer-Decret vom 8. September 1842, S. 60, Nr. 640.

— Theilweise Enthebung der Hofkammer-Procuratur von der bisher in beträchtlicher Ausdehnung besorgten Einhebung und Verrechnung von Geldern.

Hofkammer-Decret vom 23. December 1842, S. 77, Nr. 664.

— Bestimmungen über die Verrechnung der Reisekosten bei gemeinschaftlichen Dienstreisen zweier oder mehrerer Beamten.

Hofkammer-Decret vom 11. Februar 1846, S. 315, Nr. 929.

Versatzzettel. Vorschrift über die Behandlung und Beurtheilung der Entwendung von Versatzzetteln.

Hofkanzlei-Decret vom 15. Mai 1840, S. 490, Nr. 437.

Verschärfung der Strafen. S. Strafen.

Verschulden. Die Entscheidung über die rechtlichen Folgen eines Verschuldens, welches nicht der zur Bezahlung der Erbsteuer verpflichteten, sondern einer dritten Person zur Last gelegt wird, steht den Gerichtsstellen zu.

Justiz-Hofdecret vom 6. August 1825, S. 314, Nr. 2122.

W.

Waisen- und Depositengelder genießen das Vorrecht vor allen Capitals- und Zinsenforderungen der Hypothekar-Gläubiger. Im Falle eines Abganges an diesen Geldern sind dem Fiscalamte zur Execution gegen den Gutsherrn die nöthigen Vorschüsse zu verabfolgen.

Justiz-Hofdecret vom 4. Juni 1830, S. 198, Nr. 2465.

— des Aufsichtspersonales bei den Untersuchungs-Gefängnissen und Strafanstalten sind provisionsfähig.

Justiz-Hofdecret vom 27. November 1830, S. 217, Nr. 2493.

— Quittungen über Pensionen, Erziehungsbeiträge, Gnadengaben, Provisionen und dergleichen Genüsse für Militär- und Staatsdienerswaisen ist die legale Bestätigung beizufügen, daß der Waise weder Löhnung, Gage, Adjutum oder Gehalt von dem Aerarium beziehe, noch sonst versorgt sei.

Justiz-Hofdecret vom 9. September 1831, S. 20, Nr. 2529.

— Strafen der Veruntreuung der Waisengelder im Villacher Kreise, Krain und dem Küstenlande.

Hofkanzlei-Decret vom 8. März 1832, S. 35, Nr. 2552.

— Uebertragung der Obervormundschaft über unterthänige Waisen.

Justiz-Hofdecret vom 25. Mai 1832, S. 63, Nr. 2566.

— Den Waisen der von den Provinzial-Gerichtsbehörden ernannten Beamten und minderen Diener weiset die Landesstelle die normalmäßigen Bezüge an.

Justiz-Hofdecret vom 6. Juli 1832, S. 63, Nr. 2568.

— Durch Verbote, Vormerkung oder Execution auf die Pension der Beamtenswaisen erworbene Rechte gehen verhältnißmäßig auf die Abfertigung über.

Justiz-Hofdecret vom 29. März 1833, S. 87, Nr. 2606.

— Den Töchtern verstorbener Beamten und Diener ist bei ihrer Verehelichung, wenn sie eine auf keine bestimmte Zeit beschränkte jährliche Pension oder Gnadengabe genießen, zwischen der Reservation des Bezuges auf den Fall ihres Witwenstandes und der Abfertigung mit dem zweijährigen Betrage desselben, die Wahl zu lassen.

Hofkammer-Decret vom 28. Mai 1834, S. 113, Nr. 2655.

— Abhandlungs- und Vormundschaftsbehörden haben den Tod oder die Versorgung eines Waisen, der eine Pension oder Gnadengabe genossen hat, der Landesbehörde anzuzeigen.

Justiz-Hofdecret vom 18. Juli 1834, S. 118, Nr. 2662.

— die aus einer im Quiescentenstande geschlossenen Ehe herstammen, erhalten keine Pension, wenn nicht der Vater später wieder in wirkliche Dienstleistung getreten ist.

Hofkammer-Decret vom 4. December 1834, S. 130, Nr. 2676.

— Wann die Waisen eines im Pensions- oder Provisionsstande verstorbenen Beamten oder Dieners eine Pension, Provision oder einen Erziehungsbeitrag erhalten.

Hofkammer-Decret vom 26. Mai 1835, S. 10, Nr. 25.

— Behandlung der Waisen der von fremden Regierungen übernommenen Beamten, hinsichtlich der Pension.

Hofkammer-Decret vom 30. December 1836, S. 95, Nr. 162.

— Vorschrift für die Vormundschaftsämter und Magistrate, über die Verabfolgung des aufbewahrten Vermögens an Waisen.

Justiz-Hofdecret vom 7. Februar 1837, S. 106, Nr. 172.

— Nur über Allerhöchste Aufforderung Seiner Majestät darf auf eine günstigere als die normalmäßige Pensionsbehandlung der Beamtenswaisen angetragen werden.

Justiz-Hofdecret vom 27. Februar 1837, S. 113, Nr. 177.

— Die mit Erziehungs- oder Versorgungs-Stipendien aus dem Haller Fräulein-Stiftfonde betheilten Beamtenswaisen werden im Genusse ihrer Aerarialbezüge belassen.

Hofkanzlei-Decret vom 20. August 1837, S. 142, Nr. 219.

Wallmoden-Gimborn. Dem Haupte der reichsständisch-gräflichen Familie Wallmoden-Gimborn gebührt der Titel „Erlaucht".
Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1847, S. 424, Nr. 1038.

Wanderbücher. Den Wanderbüchern und Kundschaften ist die Warnung von der Criminal-Bestrafung der Verfälschung derselben einzuschalten.
Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1822, S. 94, Nr. 1867.

— sind ohne Correcturen auszufertigen, und solche auch bei den Vidirungen zu vermeiden.
Justiz-Hofdecret vom 9. Mai 1823, S. 145, Nr. 1940.

Wangen. Der Bezirk Wangen in Tirol wird von dem Landgerichte Karneid getrennt und dem Landgerichte Ritten zugetheilt.
Hofkanzlei-Decret vom 3. December 1827, S. 107, Nr. 2321.

Wappen. Vorschrift für die Stände hinsichtlich der Ausfertigungen über adeliche Wappen.
Hofkanzlei-Decret vom 4. December 1846, S. 392, Nr. 1005.

— Den zwei oberen Ständen jener Provinz, wo es einen abgesonderten Herren- und einen abgesonderten Ritterstand gibt, wird das Recht, das Wappen einzelner Ahnen zum Behufe der Ahnenproben zu bestätigen, aufrecht erhalten.
Hofkanzlei-Decret vom 4. December 1846, S. 392, Nr. 1005.

Wartemberg. Vereinigung des Bezirkes Egg ob Podpetsch mit dem landesfürstlichen Bezirks-commissariate Ponowitsch zu Wartemberg und Erklärung des Letzteren für ein Commissariat I. Classe.
Hofkanzlei-Decret vom 14. December 1838, S. 314, Nr. 316.

— Das landesfürstliche Bezirkscommissariat zu Wartemberg wird aus der ersten in die zweite Classe gesetzt.
Hofkanzlei-Decret vom 30. October 1840, S. 535, Nr. 471.

Wasa. Die Gerichtsbarkeit über den Prinzen Gustav Wasa, dessen Familie und gesammte Dienerschaft, wird sowohl in persönlichen Streitsachen, als in Gegenständen des adelichen Richteramtes, dem Oberst-Hofmarschallamte eingeräumt.
Justiz-Hofdecret vom 26. October 1832, S. 70, Nr. 2578.

Wasserleitungen. Anwendung des summarischen Verfahrens bei Streitigkeiten über Wasserleitungen.
Justiz-Hofdecret vom 13. Februar 1837, S. 108, Nr. 174.

Wasserwerke. Anwendung des summarischen Verfahrens bei Streitigkeiten über Wasserwerke.
Justiz-Hofdecret vom 13. Februar 1837, S. 108, Nr. 174.

Wechsel. Das österreichische Notariat ist auf das einzige Geschäft der Wechselproteste beschränkt.
Justiz-Hofdecret vom 9. Juni 1821, S. 32, Nr. 1766.

— Die Execution auf sogleiche Bezahlung eines Wechsels findet auch wider den Acceptanten Statt.
Justiz-Hofdecret vom 28. Juli 1821, S. 41, Nr. 1784.

— Nähere Bestimmung einiger Vorschriften der Wechselordnung, über das Befugniß zur Ausstellung, Acceptation, Girirung und Verbürgung trockener Wechsel.
Justiz-Hofdecret vom 1. September 1821, S. 45, Nr. 1794.

— Vorschrift über den periodischen Wechsel der Auscultanten des Civil- und Criminal-Senates bei dem Wiener Magistrate.
Justiz-Hofdecret vom 22. Februar 1822, S. 81, Nr. 1844.

— Ob in Gemäßheit der Wechselordnung die sogleiche Execution auch gegen den Acceptanten eines förmlichen Wechsels stattfinde.
Justiz-Hofdecret vom 15. September 1823, S. 160, Nr. 1966.

— Gegen die Aussteller und Giranten in Wien zahlbarer förmlicher Wechsel findet der Auftrag, binnen 24 Stunden zu zahlen, Statt.
Justiz-Hofdecret vom 27. December 1828, S. 142, Nr. 2379.

Wechselgericht. Vorschrift für das niederösterreichische Mercantil- und Wechselgericht, über die Besetzungsvorschläge zu erledigten Börse- und Wechselsensalen-Stellen.
Justiz-Hofdecret vom 19. Jänner 1828, S. 107, Nr. 2323.

— Die mit der Gerichtsbarkeit in Wechselsachen versehenen landesfürstlichen Collegialgerichte haben auch dann die Jurisdiction in Handels- und Wechselgeschäften auszuüben, wenn daran türkische Unterthanen als Kläger oder Geklagte Theil nehmen.
Justiz-Hofdecret vom 10. April 1829, S. 148, Nr. 2391.

— in Triest ist der Gerichtsstand für die Actionäre der in Triest entstandenen Seeschaden-Versicherungs-Gesellschaften „Nuova Compagnia d'assicurazione" und „Italico Banco d'assicurazione".
Hofkammer-Decret vom 27. November 1830, S. 218, Nr. 2494 und 2495.

— Das Triester Mercantil- und Wechselgericht wird als Gerichtsstand der Actionäre der in Triest unter dem Namen „Nuovo greco Banco d'assicurazione" errichteten Seeschaden-Versicherungs-Gesellschaft bestimmt.
Hofkammer-Decret vom 17. Juni 1831, S. 15, Nr. 2516.

— in Triest ist der Gerichtsstand für die Actionäre der in Triest unter dem Namen „Società slava d'assicurazione marittime" errichteten Seeschaden-Versicherungs-Gesellschaft.
Hofkammer-Decret vom 8. Juli 1831, S. 15, Nr. 2518.

— Das Triester Mercantil- und Wechselgericht wird als Gerichtsstand für die Actionäre der in Triest unter dem Titel „Intrepida Compagnia d'assicurazione" errichteten Versicherungs-Gesellschaft bestimmt.
Hofkammer-Decret vom 11. Juli 1833, S. 99, Nr. 2623.

— Das niederösterreichische Mercantil- und Wechselgericht ist in Fällen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn die competente Behörde der Actiengesellschaft derselben.
Justiz-Hofdecret vom 5. December 1836, S. 94, Nr. 159.

— Bei dem niederösterreichischen Mercantil- und Wechselgerichte wird die Zahl der Substituten der Mercantil-Beisitzer auf vier vermehrt, wovon immer zwei aus den Großhändlern und zwei aus dem Handelsstande zu wählen sind. Von den theils als Besitzer, theils als Substituten beigegebenen sechs Handelsleuten haben auch künftig jeder Rathssitzung nur zwei beizuwohnen.
Justiz-Hofdecret vom 30. October 1837, S. 151, Nr. 238.

— Vorschrift über die Ertheilung der Fristen in Handels- und Wechselgeschäften zu den Appellations-, Revisions- und Nullitäts-Einreden.
Justiz-Hofdecret vom 22. Jänner 1839, S. 323, Nr. 332.

— Vorschrift über die Behandlung der nicht von wechselgerichtlich protokollirten Firmen ausgestellten Wechsel hinsichtlich ihrer Beweiskraft und Glaubwürdigkeit, dann hinsichtlich der über Zahlungsverordnungen zu ertheilenden Execution während der dagegen anhängigen Berufung an den höheren Richter.
Justiz-Hofdecret vom 10. März 1840, S. 475, Nr. 414.

— Die bei dem Triester Mercantil- und Wechselgerichte dienenden Beisitzer aus dem Handelsstande dürfen sich als wirkliche k. k. Räthe unterzeichnen. Belassung dieses Titels bei mehrjähriger ausgezeichneter Dienstleistung derselben.
Justiz-Hofdecret vom 24. August 1840, S. 526, Nr. 463.

— Protokollirung der neuen Firma der ersten österreichischen Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft bei dem niederösterreichischen Mercantil- und Wechselgerichte.
Hofkanzlei-Decret vom 23. Jänner 1842, S. 8, Nr. 593.

— Vorschrift über die Execution der Urtheile nicht ungarischer Wechselgerichte in Ungarn; die dießfälligen Requisitionsschreiben haben die österreichischen Wechselgerichte durch das betreffende Appellationsgericht an das ungarische Appellationsgericht in Wechselsachen zu leiten.
Justiz-Hofdecret vom 13. März 1843, S. 100, Nr. 688.


ÖNB
+Z137413802

